TOPOGRAPHISCH-HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER STADT...

A. Geck

digitized by Google

Gc. 6919.91.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

FROM THE LIBRARY
OF MUSIC

Digitized by Google

Gen 6919.91.2

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

FROM THE LIBRARY OF P[redacted]AURER
OF MUNICH.
O

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Topographisch-historisch-statistische

Beschreibung der Stadt Soest

und der

Soester Börde.

Von

A. Geck,

Königlich Preußischem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Justiz-Rathe, Scholarchen, und Mitgliede des Vereins für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde in Westphalen.

Soest, 1825.

Gedruckt und verlegt von Fr. Wilh. Nasse.

Digitized by Google

Ger 6919.91.2

Harvard College Library
Von Mauser Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 1[illegible], 1904

HOHENZOLLERN

P-oM

502

Digitized by Google

Dem

Königl. Preuß. Ober-Präsidenten

der Provinz Westphalen

Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse,
des St. Johanniter-Ordens und des eisernen
Kreuzes,

Herrn

Freiherrn von Vincke

Hoch- und wohlgeboren

in Münster

verehrungsvoll zugeeignet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Erstes Kapitel.

Topographisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde. (§. 1 bis 34.)

Zweites Kapitel.

Von der Verfassung und Verwaltung der Stadt Soest und der Soester Börde, und von ihren Gerechtsamen und Privilegien. (§. 35 bis 65.)

I. Abtheilung.

Aeltere Verfassung und Verwaltung vor 1809.

I. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der Stadt Soest zum Landesherrn und zur Soester Börde, von ihren Privilegien und Gerechtsamen, den städtischen Behörden und der innern Einrichtung.

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsverfassung.

III. Abschnitt.

Von der Gesetzgebung.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Vom Jahre 1809 bis 1814.

I. Abschnitt.

Innere und äußere Verfassung und Verwaltung in dieser Periode.

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsverfassung in dieser Periode.

III. Abschnitt.

Von der Gesetzgebung in dieser Periode.

III. Abtheilung.

Vom Jahre 1814 bis jetzt.

I. Abschnitt.

Von der inneren und äußeren Verfassung und Verwaltung.

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsverfassung.

III. Abschnitt.

Von der Gesetzgebung.

IV. Abtheilung.

Von den öffentlichen Abgaben der Stadt Soest und der Börde in den vorhin erwähnten 3 Perioden.

V. Abtheilung.

Vom Militairwesen.

VI. Abtheilung.

Vom Communal-Vermögen. (§. 56 bis 59.)

VII. Abtheilung.

Von der Feuer-Societät, den Löschungs-Anstalten und der Feuer-Polizei. (§. 60 bis 65.)

VIII. Abtheilung.

Von den öffentlichen Wegen und der Wegepolizei.

Digitized by Google

IX. Abtheilung.
Von einigen polizeilichen Einrichtungen.
X. Abtheilung.
Von dem Postwesen.
XI. Abtheilung.
Von dem Medizinalwesen.

Drittes Kapitel.
Von den kirchlichen Anstalten. (§. 66 bis 91.)
Einleitung.
I. Abschnitt.
In der Stadt Soest.
II. Abschnitt.
In der Börde.
III. Abschnitt.
Allgemeine Bemerkungen über den kirchlichen Zustand in Soest und der Börde.
IV. Abschnitt.
Von den aufgehobenen kirchlichen Anstalten und Klöstern.
V. Abschnitt.
Von den kirchlichen Anstalten der Israeliten.

Viertes Kapitel.
Von den Schul-Anstalten. (§. 92 bis 106.)
I. Abschnitt.
Von dem Gymnasium in Soest.
II. Abschnitt.
Von dem Schullehrer-Seminar in Soest.
III. Abschnitt.
Von den Elementarschulen in Soest.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.
Von den Schulen auf der Börde.

Fünftes Kapitel.
Von den Stipendien-Fonds in Soeſt. (§. 107.)

Sechstes Kapitel.
Von dem Armen-Weſen. (§. 108 bis 123.)

Einleitung.

I. Abſchnitt.
Von dem Waiſenhauſe in Soeſt.

II. Abſchnitt.
Von der Stadt-Armen-Anſtalt.

III. Abſchnitt.
Allgemeine Reflexionen über die Waiſenhaus- und Stadt-Armen-Anſtalt.

IV. Abſchnitt.
Von dem Armen-Weſen in der Börde.

Siebentes Kapitel.
Von den Erwerbszweigen der Stadt Soeſt und der Börde. (§. 124 bis 133.)

Achtes Kapitel.
Von dem Bauerngüterweſen in der Soeſter Börde. (§. 133 bis 146.)

Digitized by Google

Vorrede.

Unsere vaterländische Geschichte würde weit offener vor uns darliegen, wenn von der Zeit an, wo sie begonnen, bis auf uns, die einzelnen Städte und Gemeinden die merkwürdigen Ereignisse ihrer Zeit, ihre Einrichtungen, Verfassungen und Statuten, den Charakter, die Sitten und Gebräuche, Thaten und Handlungen ihrer Einwohner, treu und wahr, genau und vollständig aufgeschrieben und den Nachkommen sorgfältig aufbewahrt hätten. Dieß ist nicht geschehen; die älteste, und auch zum Theil die mittlere Geschichte Deutschlands ist noch in großes Dunkel gehüllt. Den römischen Schrift-

Digitized by Google

ſtellern verdanken wir die erſte Kenntniß unſeres Vaterlandes, ſie gewähren dieſelbe aber nur mangelhaft, weil Manches was über Deutſchland geſchrieben, im Laufe der Jahrhunderte untergegangen iſt, und das noch Vorhandene uns meiſt nur dunkele und wegen der ſehr abweichenden Erziehung, Bildung und Cultur des Schreibenden, und wegen des Mangels ſchriftlicher Quellen aus denen derſelbe ſchöpfen konnte, nicht ſelten unrichtige, wenn auch von ihm für wahr gehaltene, Nachrichten gibt. Fremde Sitten und Gebräuche, ungewohnte und fremde religiöſe und weltliche Inſtitute, entnommen theils aus eigener oft nicht ganz unbefangener Anſicht, theils aus unſichern unter den Bewohnern vorgefundenen Traditionen, dargeſtellt in einer fremden Sprache, die vielleicht oft keine Worte dafür hat, werden ſelten treu und wahr erſcheinen.

Unter unſern deutſchen Vorfahren gab es keinen Livius, Tacitus und Plinius. Wenig wurde unter ihnen geſchrieben; durch Erzählungen und vorzüglich in Geſängen, Liedern und Sagen trug ſich die Geſchichte von Munde zu Munde dürftig fort; auf dieſe Art wurde, was denk- und merkwürdig ſchien, der Nachwelt aufbewahrt, gewiß ſehr oft mit Zuſätzen, Weglaſſun-

Digitized by Google

gen und Abänderungen, so wie sich die Sache in den Augen des Erzählenden gestaltete, oder irgend ein Grund, das Gehörte mit mehr oder weniger Treue wiederzugeben, ihn leitete. Karl der Große ließ diese Lieder sammlen, aber auch sie sind verloren gegangen im Strome der Zeiten.

Der erste einheimische Schriftsteller war der Gothe Jrrnandos, wir finden ihn im sechsten Jahrhunderte; späterhin traten schon mehre auf; und auch Chroniken einzelner Städte, die ein jedoch meist dürftiges Licht in die unerfreuliche Finsterniß verbreiten, werden von jetzt an geschrieben, indessen sind sie mehrentheils gereimt, und schon deshalb nicht ganz zuverlässig, weil es sich bei dieser Schreibart die Einbildungskraft zu leicht erlaubt, dem Dargestellten lebendigere Farben zu geben, als die Wirklichkeit hat. Manche Stadt und manche Gegend entbehrt aber auch dieser Aufschreibung ihrer denkwürdigen Begebenheiten und Ereignisse, und in dem letzten Jahrhunderte sind Chroniken fast überall verschwunden.

Ein glücklicher Gedanke der neuern Zeit war es, dieses Chroniken-Schreiben wieder einzuführe

ren; geschieht es mit Umsicht und Kenntniß, mit prüfendem Geiste und forschendem Blicke, und wird, was Hauptsache ist, die Wahrheit nie dabei verletzt, so werden die Chroniken das beste Hülfsmittel der allgemeinen Landesgeschichte seyn; sie werden uns die Städte und Gemeinden zeigen, wie sie sind, und wodurch sie das geworden, was sie sind; sie werden uns die Ursachen des Aufblühens und des Wohlstandes, so wie des Verfalls und der Verarmung derselben, des Entstehens und Vernichtens eines Zweigs ihres Erwerbs, ihrer Industrie, der Künste, Manufakturen und Fabriken vor Augen führen, und die Nachkommen durch die Erfahrungen der Vorfahren weiser machen, sie die Mittel zur Beförderung des Wohlstandes lehren, und vor Fehlern, die den Verfall und die Verarmung herbeiführten, warnen. Edle hochherzige Thaten, die die Chronik zeigt, werden segensreich zur Nacheiferung ermuntern, und schlechte Handlungen, die sie nicht übergehen darf, vor gleichen oder ähnlichen warnend abschrecken.

Selbst der Geist der Zeit, die Verfassung, die Gesetze, Moden und Einrichtungen, der Grad der Cultur und des Volkes Eigenthümlichkeit, läßt sich aus den Chroniken erkennen;

Digitized by Google

und ein politischer Gedanken- und Vereinigungspunkt wird durch sie für alle Städte eines Landes gebildet, wenn sie gehörig gesammelt, zur öffentlichen Kunde gebracht und wechselseitig ausgetauscht werden.

Wo wie in Soest, diese Chroniken fast gänzlich fehlen, wird es einer Grundlage, auf die sie gebaut werden, bedürfen; weil es daran mangelte, so hat man dieß löbliche Werk des Chroniken-Schreibens gar nicht begonnen, obgleich eine dringende Aufforderung der königl. Regierung darzu ergangen ist. Darum entschloß ich mich, diese topographisch-historisch-statistische Skizze zu liefern, an die sich die Chronik der Stadt Soest und der Soester Börde leicht reihen kann.

Es ist nicht mein Zweck, die merkwürdige Geschichte der Stadt Soest von ihrem ersten kleinen Anfange unter den Friesen zu erzählen; nicht, die blühenden Zeiten des Mittelalters, die Zeit der Hansee zu schildern, als Soest Schiffe im Sund oder Antheile an denselben hatte, und seine Handlung in ganz Nordeuropa behauptete. Hierzu wird mehr Muße erfordert, als ich jetzt darauf verwenden kann; wenn ich gleich schätz-

Digitized by Google

bare Materialien, theils selbst gesammelt, theils von einem bereits verewigten Geschichtsfreunde (meinem innigst geliebten Schwiegervater, dem geistlichen Inspektor und Prediger Sybel † 1823) mir überliefert, darzu besitze, und den Gedanken, sie hinführo zu erweitern und in ein Ganzes zu ordnen, und dadurch vielleicht nicht ganz unwichtige Beiträge zur vaterländischen Geschichte zu liefern, in mir trage.

Ich will jetzt nur das Bestehende der letztern Zeiten beschreiben, mit kurzen Hinweisungen auf die Vorzeit; ich werde dabei alle bürgerlichen Verhältnisse berühren, und somit darzu beitragen, die Kenntniß der gesellschaftlichen Bande, die keinem Zeitalter so wichtig ist, als dem gegenwärtigen, zu erweitern. Vieles von dem was ich gesagt habe, wird Mancher unter uns eben so gut wissen, oder gar besser, als ich, darum will ich nicht rechten; den Beruf dieß zu schreiben, habe ich lediglich darin gefunden, um durch das Aufbewahren der Ereignisse und des seitherigen Zustandes von Soest und der Börde der Mit- und Nachwelt, besonders aber meinen Mitbürgern, die mich vor zehn Jahren so freundlich in ihre Mitte aufnahmen, und mir seitdem so manchen ehrenden Beweis ihrer Liebe

Digitized by Google

und ihres Vertrauens, und so manchen Anlaß zu gemeinnütziger Thätigkeit gaben, was ich dankbar erkenne, nützlich zu werden, und hauptsächlich um das Chronikenschreiben dadurch vorzubereiten. Meine verschiedenen amtlichen Verhältnisse, und die Mittheilungen der hiesigen Behörden haben mich in den Stand gesetzt, die Zuverlässigkeit, Wahrheit und Treue, den vorzüglichsten Charakter der Geschichte, nicht zu verletzen; dahin habe ich gestrebt und mühsame Forschungen, selbst nach den geringsten Umständen nicht gescheut.

Doch mögen vielfache Berufsgeschäfte es entschuldigen, wenn Form und Anordnung des Werks, und die Ausführung, nicht überall den Forderungen der strengen Kritik genügen. Nur wenige oft unterbrochene Stunden konnte ich darauf verwenden; müde durch amtliche Arbeiten mußte ich häufig ans Werk gehen, und weil der nächste Zweck der Schrift Eile erheischte, so hat sie der wiederholten Feile entbehren müssen. Auch bitte ich es zu berücksichtigen, daß ich großentheils für die Oertlichkeit von Soest geschrieben habe, das Meiste nur ein örtliches Interesse hat, und deshalb Vieles den Nicht-Soestern vielleicht gleichgültig seyn wird; dieß,

Digitized by Google

so wie auch hinwiederum die Schilderung vieler meinen Mitbürgern bekannten Dinge, bringt der Charakter der in dieser Abhandlung vorwaltenden Chronik mit sich.

Geschrieben Soest am Neujahrstage 1825.

Der Verfasser.

Digitized by Google

	Exempl.
Herr v. Bernuth, Reg. Chef-Präsident in Arnsberg	1
— Brandhoff, Reg.-Canzellist in Arnsberg	1
— Bredenoll, Dr. med. in Erwitte . .	1
— Brengel, Bürgermeister in Brilon .	1
— Brisken, Medic.-Assessor in Arnsberg	1
— Brunkow, Haupt-Cassier in Arnsberg	1
— Brüggemann, Direktor des königl. Gymnasiums in Düsseldorf . . .	1
— Busch, Consistorial-Rath u. Prediger in Dinker	1
— Camen, H. Kaufmann in Duisburg .	1
— Cappel, Oberlandesgerichts-Auscultator in Hamm	1
— Coester, Prediger in Neuengesecke .	1
— Consbruch, Reg. Buchhalter in Arnsberg	1
— Cordes, Rentmeister in Erwitte . .	1
— Dach, Regierungs-Rath in Arnsberg	1
— Dahlenkampf, in Arnsberg . . .	1
— Danker, Schullehrer in Ampen . .	1
— Delius, Regierungs-Rath in Arnsberg	1
— Engelmann, Reg.-Rath in Arnsberg	1
— Erdmann, Portepee-Fähndrich in Erwitte	1
— Esser, Geheimer Reg.-Rath in Arnsberg	1
— Esser, Regierungs-Rath in Arnsberg	1
— Esser, Domainen-Rath in Arnsberg .	1
— Fernickel, Schullehrer in Meiningsen	1
— Fernickel, Schullehrer in Ostönnen .	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Franke, Gemeinde-Rath in Meierich	1
— Frei, Schullehrer in Hattrop . . .	1
— Fuhrmann, Prediger in Hamm . .	1
— Garms, königl. Salinen-Verwalter in Sassendorf	1
— Geck, Land- u. Stadtg. Sekretair in Altena	1
— Gehrken, Dr. und Criminal-Gerichts-Director in Paderborn	1
— Gerdes, Amtsschreiber in Oestinghausen	1
— Gerling, Pastor in Cörbecke . . .	1
— Gschickt, Reg.-Secretair in Arnsberg	1
— Gockel, Oberschultheiß in Oberense .	1
— Günnemann, P. H., Rerierungs-Canzelliſt in Arnsberg	1
— Hasenklever, Regierungs- und Conſiſtorial-Rath in Arnsberg . . .	1
— Helwitz, in Werl	1
— Hennecke, Prediger in Schwefe . .	1
— Hockelmann, Gastwirth in Kirch-Welver	1
— Honcamp, Schullehrer in Kirch-Welver	1
— Hülſemann, Prediger u. Dr. in Elſey	1
— Hünenknüfer, Regierungs-Calculator in Arnsberg	1
— Iskenius, Pastor in Erwitte . . .	2
— Kenzler, Reg.-Canzelliſt in Arnsberg	1
— Keſting, Gastwirth in Erwitte . .	1
— v. Klocke, Lieutenant und Gutsbeſitzer in Borghauſen	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Knoop, Hofgerichtsadvokat in Werl .	1
— Koch, Pastor in Scheidingen . . .	1
— Kochling, in Werl	1
— Köhler, in Erwitte	1
— Köppen, Buchhändler in Dortmund .	1
— Köster, Justiz-Commissar in Schwelm	1
— Kötter, Schullehrer in Weslarn . .	1
— Kötter, Schullehrer in Schwefe . .	1
— Kötter, Schullehrer in Weslarn . .	1
— Freiherr v. Krane, Gutsbesitzer in Brockhausen	1
— Krug v. Nidda, Regierungs-Director in Arnsberg	1
— Kuhlemann, Vikarius in Erwitte .	1
— Langenohl, Pastor in Ostinghausen .	1
— Lategahn, Steuer-Empfänger und Stadt-Rentmeister in Werl . .	1
— R. Freiherr v. Ledebur-Wicheln, Obrist und Kammerherr zu Haus-Ostinghausen	1
— v. Leithen, Oberlandesgerichts-Auscultator in Hamm	1
— Lent, Bürgermeister in Lütgen-Dortmund	1
— R. Freiherr v. Lilien, Clemens, in Werl	1
— Linhoff, Hofger.-Advocat in Arnsberg	1
— Lohhöfer, in Sassendorf	1
— Luckey, Regierungs-Canzlei-Director in Arnsberg	1
— Lüling, königl. Salinen-Rendant in Sassendorf	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr von der Mark, Landrentmeister und Haupt-Cassen-Rendant in Arnsberg	1
— Mawick, Beigeordneter in Ostönnen .	1
— Mayer, Hauptmann und Rent-Amtmann in Hamm	1
— von Medem, in Berlin	1
— Meier, Domcapitular in Paderborn .	1
— Mettingh, Hofger.-Rath in Arnsberg	1
— Mettingh, Postmeister in Arsberg .	1
— Nettler, Hofgerichts-Vice-Präsident in Arnsberg	1
— Noel, Oberlandg.-Auscultator in Hamm	1
— Nordhoff, Lieutenant und Amts-Sekretair in Mülheim an der Möhne	1
— Nottebohm, Landwirth in Röllingsen	1
— Overhoff, Prediger, zu Paradies .	1
— Opterbeck, Kreis-Sekretair in Arnsberg	1
— Osberghaus, Regierungs-Calculator in Arnsberg	1
— Osthoff, Gemeiderath in Recklingsen .	1
— Overbeck, Justiz-Commissar in Hamm	1
— v. Pape, Wilhelm, in Westerich . .	1
— Pape, Richter in Brilon	1
— Philippi, Amtmann, in Stadtberg .	1
— Plaßmann, Landbaumeister in Arnsberg	1
— v. Porbeck, Regierungs-Vice-Präsident in Arnsberg	1
— Pieler, Studiosus in Bonn . . .	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Pilger, Prediger in Weslarn . . .	1
— Pilger, Lieutenant und Bürgermeister in Weslarn	1
— Quade, Bürgermeister in Hamm . .	2
— v. Rappard, Oberlandgerichs-Präsident in Hamm	1
— Rasche, Registrator in Arnsberg . .	1
— Regenhertz, Oberlandesgericht-Rath in Hamm	1
— Remmert modo Droste, Landwirth in Berwicke	1
— Rieve, Regier.-Sekretair in Arnsberg	1
— Rocholl, Land- und Stadtgerichts-Director in Hamm	1
— Röchling, Friedr. Heinr. in Neuwied	1
— Rohe, in Elffen	1
— Rohrer, Reg.-Canzellist in Arnberg .	1
— Sachse, Prediger in Borgeln . . .	1
— Sachse, Prediger in Protzen . . .	1
— Sammelmann, in Ellingsen . . .	1
— Sauer, Regierungs- und Schulrath in Arnsberg	1
— Schenk, W. Prediger Lohne . . .	1
— v. Schlechtendahl, Oberlandgerichts-Präsident in Paderborn . . .	1
— Schneider, Schullehrer in Eineckerholsen	1
Schönianſche Buchhandlung in Elberfeld .	1
Herr Schröder, C. in Werl	1
— Schulte, Nicolaus in Berlingsen . .	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Schulz, Dr. in Hamm	1
— Schulze, Landwirth in Schwefe . .	1
— Schulze, Landwirth in Epsingsen . .	1
— Schulze, in Borgeln	1
Schulz und Wundermannsche Buchhandlung in Hamm	6
für Herr Becker, Lieutenant in Münster.	
, — v. Lilien, Kammerherr in Werl.	
, — Mitzdörfer Bürgermeister in Fröndenberg.	
, — Reinking, Schullehrer in Dützen.	
, — Freiherrn v. Syberg-Busch zu Busch.	
, — Schultheiß in Münster.	
Herr Schwarze, Schullehrer in Beckum .	1
— Schwarze, Verwalter zu Brockhausen	1
— Seibertz, Justiz-Amtmann in Rüthen	1
— Seidenstücker, Prediger in Ostönnen	1
— Smiths, Bürgermeister in Meierich .	2
— Spener, Kriegs- u. Domainen-Rath in Hamm	1
— v. Spilker, Geheimerath und Regierungs-Präsident, auch Mitglied mehrer gelehrten Gesellschaften, in Arolsen	1
— Stein, Buchbinder in Werl	1
— Stuve, Oberlandsger.-Rath in Hamm	1
— Sybel, Albert, Lieutenant in Raden .	1
— Sybel, Regierungsrath in Düsseldorf	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Thüsing, Landrath in Arnsberg . .	1
— v. Varendorf, Regierungs-Sekretair-Assistent in Arnsberg . . .	1
— Varnhagen, Justiz-Rath, Richter und Dr., Mitglied mehrer gelehrten Gesellschaften, in Arolsen . .	1
— Varnhagen, Dr. Theologie, Kirchen- und Schulrath auch Oberpfarrer, in Corbach	1
— Verhoeff, Lieutenant in Arnsberg .	1
— v. Viebahn, C., Oberlandsgerichts-Auscultator in Hamm	1
— v. Viebahn, L., Hofg.-Rath in Arnsberg	1
— Freiherr v. Vincke, Oberpräsident in Westphalen, zu Münster . . .	1
— Vörster, Regierungs-Registrator in Arnsberg	1
— Vorwig, Schwanemüller bei Dinker	1
— Weimann, Bürgermeister in Lohne .	1
— Werner, Pastor in Welver . . .	1
— Wessener, Buchhändler in Paderborn	2
— Wever, Hauptmann und Postsekretair in Hamm	1
— Wilhelmi, Prediger in Sassendorf .	1
— Wiesmann, Regierungs-Canzellist in Arnsberg	1
— Wülfingh, Hofrath in Hamm . . .	1

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Subscribenten-Verzeichniß.

1) In der Stadt Soest.

	Exempl.
Herr Amor, Tanzlehrer	1
— Andernach, Gottfr. Oekonom . .	1
— Aronstein, Dr. med.	1
— Bennert, Hauptmann und Haupt-Steueramts-Inspektor	1
— Beurhaus, Lieutenantin	1
— Beyer, Dr. med. und Kreis-Physikus	1
— v. Beyer, junior, Hauptmann . .	1
Bibliothek des Archi-Gymnasiums	1
Herr Birkmann, Inspektor am Schullehrer-Seminar	1
— v. Bokum, genannt Dolfs, Flor. Lieutenant und Stud. jur.	1
— Böddecker, Andreas	1
— Böddecker, Florenz	1
— Böddecker, Georg	1
Freifrau v. Boineburg, Generalin . . .	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Bornefeld, Oekonom	2
— Braun, Gerh.	1
— Bresser	1
— Brüggemann, Kaufmann	1
— Bürger, Barrier-Empfänger . . .	1
— Büscher, Thomas	1
— Capeller, Baubeamte	1
— Christ, Gastwirth	1
— Coester, Kaufmann und Stadt-Wagemeister	1
— Coester, Adolph	1
— Crüsemann, Land- u. Stadtgerichts-Assessor	1
— Cornelius, Gastwirth	1
— v. Daell	1
— Deplantay, Vikarius	1
— Dreckmann, Land- u. Stadtgerichts-Assessor	1
— Drolshagen, Hauptamts-Controlleur	1
— Dohm, Prediger	2
— Egen, Rector am Archi-Gymnasium	1
— Ehrlich, Seminar-Director	1
— Engelhard, Gesang- und Musiklehrer	1
— v. Esselen, königl. Landrath . . .	1
— Franke, Caplan	1
— Freese, Buchbinder	1
— Freytag, Vikarius	1
— Fromme, Conrector am Archi-Gymnasium	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Gallhoff, Kantor und Schullehrer .	1
— Gauwerky, Dr. med.	1
— Gerke, Gastwirth	1
— Gerke, Kunstdrechsler	1
— Gerber, Land- u. Stadtgerichts-Canzellist	1
— Gerson, Kaufmann	1
— Graumann, Schmidt	1
— Grave, Justiz-Commissarius . . .	1
— Hävecker, Postsecretair	2
— Hallermann, Heinr. senior . . .	1
— Heitland, Kaufmann	1
— Hemmer, Caplan	2
— Henne, Musiklehrer	1
— Hennecke, Oberlandesg. Auscultator	1
— Hermanni, Oberlandesgerichts-Referendar	1
— Hermsen	1
— Heunert, A.	1
— Heunert, Oekonom	1
— Heyden, Schönfärber	1
— Hintze	1
— Hölter, Schullehrer	1
— Hölter, L.	1
— Hoblt, Gastwirth	1
— Holle, Justiz-Commissarius . . .	4
— Hopf, Kreis-Secretair	1
— Huver, Schullehrer	1
— Huver, Arnold	1
Frau v. Jeetze, Majorin	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Kannegießer, Chirurgus	1
— Kayser, Heinr.	1
Jungfer Kayser, Lehrerin	1
Herr Kerstin, F.	1
— Kerstin, G.	1
— Kielhorn, W.	1
Frau Kipp, Abtissin	1
— Kleine geb. Diest	1
Herr v. Kleist, Hauptmann	1
Frau v. Klenke, Oberstin	1
Herr v. Köckritz, Major	1
— v. Köppen	1
— Kötter, Schullehrer	1
— Kühne	1
— Kühnemann, Sattler	1
— Landfermann, Prediger	1
— Lange, Inspektor des Waisenhauses	2
— Lange, Uhrmacher	1
— Lehmann, Apotheker	1
— Lent, Land- u. Stadtgerichts-Direktor	1
— Lent, Stadtdirektor	1
— Lent, Justiz-Commissarius	1
— Lentze, Justiz-Commissar und Notar	1
— Lichtenfels, Schullehrer	1
— Lipperheide, Organist	1
— Loebbert, Straßen-Bauaufseher	1
— Loerbroks, Justiz-Commissarius u. Notar	1
— v. Lüdemann, Referendarius	1
— Merzmann, Zimmermeister	1
— Markus, Elias senior	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr v. Martin, Hauptmann	1
— zur Megede, Bürgermeister . . .	3
— zur Megede, Kaufmann	1
— Mengersen, Schullehrer	1
— Mettegang, Land- und Stadtgerichts-Sportel-Rendant	1
— v. Michels, Gutsbesitzer	2
— Migge	1
— Müller, Prediger	1
— Naderhoff, G.	1
— Nicke, Stadtbaumeister	1
— Nölle, Feldwebel	1
— Ostendorff, Land- u. Stadtgerichts-Secretair	1
— Ostendorff, Prediger	1
— Overweg, Gastwirth	3
— Palzow, Land- u. Stadtgerichts-Canzellist	1
— Patze, Director am Archi-Gymnasium	2
— Plange, P. Kaufmann	1
— Plange, G. Oekonomierath . . .	1
— Pullem, Haupt-Steueramts-Rendant	1
— v. Rademacher, Rentenier . . .	1
— Rautenbach, Zeichenlehrer . . .	1
— Remmert, Bäcker	1
Fräulein Reuß	1
Herr Rocholl, Canzellist beim Land- und Stadtgericht	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Rocholl, Communal-Empfänger .	1
— Rocholl, Friedr., Kaufmann . . .	1
— Rocholl, Johann, Kaufmann . . .	1
— Rocholl, Melchior Sohn, Kaufmann	1
— Röder, Schullehrer	1
— Rollmann, Prediger u. Schul-Inspektor	1
— Ronstadt, Handschuhmacher . . .	1
— Rose, Subrektor am Archi-Gymnasium	1
— Rürup, Gastwirth	1
— Rumpäus, Conrektor am Archi-Gymnasium	1
— Rumpf, Regiments-Arzt und Dr. med.	1
— Rusche, senior	1
— Rüße, Kaufmann	1
— Rüße, Gastwirth	1
— Schliepsten, Dr. Philosophie . . .	1
— Schmitt, Pastor	1
Frau v. Schmitz	1
Herr Schmitz, Goswin, Gastwirth . . .	1
— Schmölder, Pastor	1
— Schneider, A.	1
— Schneider, H.	1
— Schneider, Post-Director	1
— Schneider, Posthalter	1
— Schulenburg, Rechts-Candidat . .	1
— Schulenburg, G.	1
— v. Schüngel, Canonicus	1
— Schüren, L.	1
— Schüerhoff, A.	1
— Schüerhoff, H.	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Schüerhoff, L.	1
— Schulze, Joh.	1
Frau v. Schwachenberg	1
Herr Schwollmann, Gebr., Kaufmann	1
— v. Selasinsky, Major	1
Seminar	1
Herr Seidenstücker, Dr. Philosophie	1
— v. Seydewitz	1
— Simons, Albert	1
— Simons, Friedrich	1
— Sipp, Churschmidt	1
Stadt-Archiv	1
Stadt-Bibliothek	1
Herr Steinmetzer, Uhrmacher	1
— Stern, Kaufmann	1
— Stern, Lotterie-Einnehmer	1
— Sterzenbach, Lieutenant	1
— Stoermann, Gastwirth	1
— Streil, senior	1
— Stumpf, Buchbinder	2
— v. Stutterheim, General-Major	1
— Stuve, Kaufmann	1
— Sümmermann	1
— Sybel, Florenz	1
— Teigelkampf, Oekonom	1
— Thombrink, Canonicus	1
Frau Topp, Gastwirth	1
— Ufflacker	1
Herr Vahle, Apotheker	1

Digitized by Google

	Exempl.
Herr Vester, Schullehrer	1
— v. Viebahn, Land- u. Stadtg. Assessor	3
Frau v. Viebahn, Assessorin	1
Herr Volkmar, Gold- und Silberarbeiter	1
— Vörster, Gastwirth	1
— Vosfeldt, Rent-Amtmann	1
— Voswinkel, Gastwirth	1
— Wäger, Fr. A., Aichmeister	1
— Walther, Apotheker	1
— Während, Schlosser	1
— Graf v. Wedel, Lieutenant	1
— Weigler, Apotheker	1
— Wens, Lohgerber	1
— Westhoff, Land- u. Stadtg. Sekretair	1
— de Wette, Lieutenant und Land- und Stadtgerichts-Sekretair	1
— Wiegand, Kleidermacher	1
— Wiemer, Rentenier	1
Frau Wiskott, Kaufmann	1
Herr Wolff, Israel	1
— Wucke, Kreis-Steuer-Rendant . .	2
— v. Zastrow, Oberstlieutenant . . .	1
— v. Zieten, Rittmeister und Kreis-Brigadier der Gensd'armerie	1

2) Auswärtige Subscribenten.

Herr Andreä, Reg.-Calculator in Arnsberg	1
— Arndts, Regierungs-Rath in Arnsberg	1
— Attorff, Buchbinder in Brilon . .	1

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Topographisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde.

I. Abtheilung.

Von der Stadt Soest.

§. 1.

Die Stadt Soest *) liegt unterm 51° 35′ nördlicher Breite und 25° 50′ der Länge (von Ferro) in einer weiten und fruchtbaren Ebene, fast in der Mitte der Soester Börde, im Regierungsbezirke Arnsberg. Sie ist als eine der ältesten Städte Westphalens bekannt, wiewohl das Jahr ihres Ursprungs nicht mit voller Gewißheit angegeben werden kann; schon im Jahre 344 ist, wenn man einigen ältern Nachrichten Glauben beimessen darf, der Grund zu derselben gelegt; doch wird dieß nur so zu verstehen seyn, daß um diese Zeit die ersten Häuser hier erbaut worden, welche anfangs zerstreut stehend, nach und nach, be-

*) In ältern Schriften und Urkunden heißt Soest: Susatum, Susa, Susatio, Sosa, Sosacium, Sosat, Sosatium, und Zosatz, Zost, Zoest, Zosat, Sucsatz, Sisatz, Soist, Sosa. Woher der Name entstanden ist, darüber sind die Meinungen getheilt.

Digitized by Google

sonders seitdem die Herzoge der Friesen ein Castell neben ihnen errichteten, in eine Stadt zusammen gezogen sind. Im Mittelalter war sie wegen ihres ausgebreiteten Handels, ihrer trefflichen innern Verfassung, ihres vorzüglichen Stadtrechts unter dem Namen der Soester Schrae *), ihres gepriesenen Schöppenstuhls und wegen des kräftigen Bürgersinnes ihrer sich auf 20,000 **) und mehre belaufenden Einwohner berühmt; doch verlieren sich auch hier im Dunkel früherer Jahrhunderte die näheren oder entferntern Ursachen, durch welche sie vom kleinen Umfange allmählig zu so großem Ansehen und Reichthum, und zu so sehr bedeutender Macht ***) gelangt

*) Die Soester Schrae ist in Emminghaus memorabil. susatens. abgedruckt. Mehre Städte in der Nähe und Ferne haben dieß Stadtrecht bei Entwerfung ihrer Gesetze zum Grunde gelegt.

**) Nach einigen Nachrichten soll die Zahl der Einwohner sogar 40,000 betragen haben, welches wegen des Umfangs der Stadt, der vielen Straßen und der krieglichen Mächtigkeit im Mittelalter, von aller Wahrscheinlichkeit nicht entblößt ist.

***) Soest gehörte im Mittelalter zum hanseatischen Bunde und trieb ansehnlichen Handel auf der See; und in der Fehde mit dem Erzbischofe zu Cöln widerstand es eine lange Zeit dessen zahlreichen, sich nach einigen Angaben auf 70 — 80000, belaufenden Heeren. S. in Weddigens westf. National-Kalender 1804 eine Abhandlung über die Soestsche Fehde von Hrn. Pr. u. C R. Busch. Ungeachtet dieser großen Wichtigkeit in politischer und anderer Hinsicht fehlt es an einer vollständigen Geschichte und statistischen Beschreibung. Von Steinen in seiner westphälischen Geschichte hat diese Stadt ganz übergangen, und ihrer nur beiläufig einige Mahl erwähnt.

Digitized by Google

ist. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts ist Soest nach und nach von seiner Höhe herabgesunken; die Ursachen dieses Wechsels der Dinge, und der Vergänglichkeit menschlicher Herrlichkeit, sind zu mannichfach, als daß sie hier aufgezählt werden könnten; sie gehören der merkwürdigen und reichen ältern Geschichte von Soest an, die uns das Entstehen, den Wachsthum, die Blüthenzeit und den allmähligen Verfall dieser einst so mächtigen Stadt zu zeigen hat. Die Soester Börde *), welche Soest umgibt, bildet beinahe einen runden Kreis, dessen Durchmesser von Süden nach Norden zwei und von Osten nach Westen zwei und ein Viertel Meilen beträgt, so daß sich der ganze Flächeninhalt der Stadt und der Börde auf ungefähr 4½ Quadratmeilen beläuft. Dieser Bezirk ist mit Ausnahme eines kleinen in Nordwesten an den Kreis Hamm grenzenden Theils von dem Herzogthum Westphalen umgeben; die östliche Grenze bildet der Erwitter, die südliche der Mühlheimer, die westliche der Werler und die nördliche der Oestinghauser Justizamts-Bezirk.

Die Stadt Soest ist jetzt nur mit einer, an den mehrsten Stellen 20 bis 25 Fuß hohen starken Mauer, einem eben so breiten Walle und einem tiefen, jedoch ausgetrockneten und in neuerer Zeit in Gärten und Weiden umgeschaffenen Graben umgeben; in den früheren Jahrhunderten sind zwei

*) Die Ableitung dieses Namens ist zweifelhaft; die richtigere ist wahrscheinlich die von Behörde, zur Stadt gehörig.

Digitized by Google

hohe Wallmauern vorhanden gewesen, von denen eine schon vor langer Zeit niedergerissen ist, und ebenfalls zwei tiefe breite Graben, wovon aber einer längst in fruchtbare Gärten verwandelt worden; die Spuren derselben sind noch an mehren Stellen sichtbar.

Auf der innern vorhandenen Stadtmauer standen bis vor Kurzem 20 Thürme *), in Pfeilschußweite von einander, erbaut zum Schutze der Stadt; sie sind aber in der neusten Zeit bis auf einen niedergerissen, indem ihre Bestimmung aufgehört hat, und der Zweck zu dessen Erreichung sie errichtet worden, entweder erfüllt ist, oder durch sie nicht mehr erlangt werden kann. Der noch stehende Thurm wird auch wohl nicht lange mehr dem allverzehrenden Zahne der Zeit trotzen; bis jetzt hat ihn die städtische Behörde als ein Denkmahl der Vorzeit stehen lassen, doch wird sie ihn wahrscheinlich in den nächsten Jahren der Sicherheit vor Unglücksfällen, welche die locker werdenden Steine leicht nach sich ziehen könnten, aufopfern.

Acht Thore **) führen in die Stadt hinein; das Jacobi, Rötten, Brüder, Walburger, Osthofer, Tho-

*) Im frühen Mittelalter sind 36 Thürme vorhanden gewesen; 16 sind aber schon vor einigen Jahrhunderten abgebrochen.

**) Im Mittelalter sind 9 oder nach andern Angaben 10 Thore vorhanden gewesen; die Spuren eines zugemauerten Thors (zwischen dem Brüder und Walburger) sind noch zu sehen; es ist das Schültinger Thor genannt worden.

Digitized by Google

maser, Grandweger und Ulricher Thor; über denselben befanden sich vordem hohe Thürme, und an der Außenseite breite und hohe Bastionen, im Mittelalter darzu bestimmt und geeignet, den Feinden den Eingang zu wehren; in den letzten Jahren sind diese Bastionen mit Ausnahme zweier niedergerissen, und die steinernen Thorgebäude größtentheils abgetragen. Der unangenehme Eindruck, welchen vorhin der Gang zwischen hohen steinernen Gewölben oder Bogen auf den zum ersten Mahle Eintretenden machte, ist verschwunden; freundlicher sind die Eingänge geworden; nur noch einige Thore erwarten in dieser Hinsicht die verschönernde Hand des Baumeisters. Das merkwürdigste und älteste dieser Thorgebäude ist das Jacobi *), welches bis zu seinem kürzlich geschehenen theilweisen Abbruche eine Kirche im obern Theile gehabt hat, die bis zur Zeit der Reformation zum Gebrauche der Bewohner des nahe gelegenen Pilgrimshauses **) bestimmt war, und worin nach der um diese Zeit erfolgten Aufhebung dieses Instituts bis 1810, bei Sterbefällen in den vor diesem

*) Wahrscheinlich ist dieß Thor in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, als unter Heinrich I. die Stadt zuerst befestigt wurde, erbaut. Tappe in seiner Schrift: Die Alterthümer der deutschen Baukunst in der Stadt Soest, setzt zwar die Zeit der Erbauung in die letzte Hälfte des achten Jahrhunderts, ohne inzwischen einen rechtfertigenden Grund anzugeben.

**) Diese Bewohner des Pilgrimshauses wurden in Soest Jakobs Mönche genannt; sie haben jedoch keinem bestimmten Orden dieses Namens angehört.

Digitized by Google

Thore gelegenen bei der Petri Gemeine in Soest eingepfarrten Dörfern, die Leichenreden gehalten wurden, wenn auf dem vor diesem Thore befindlichen Todtenhofe Beerdigungen Statt fanden. Auch soll im Mittelalter ein Fehmgericht seinen Sitz, in einem jedoch längst abgebrochenen Zimmer dieses Thorgebäudes gehabt haben, welches jedoch vom Verfasser dieses Werks bezweifelt wird.

Die ungemein feste und dauerhafte Bauart dieser Thore und Bastionen, dieser Wallthürme und der hohen starken Mauern, bezeugen das hohe Alter einer bereits regelmäßig eingerichteten und wohlgeschützten Stadt, und erinnern an eine größere längst entschwundene Vorzeit in Soest *).

Vor allen Thoren sind früherhin ansehnliche Vorstädte gewesen, welche sich weiter als eine Viertelstunde ausgedehnt haben z. B. bis nach Hinderking, nach der Marbke, die aber mit dem Verfall des Ansehens, des Reichthums und der Macht, und mit der Abnahme der Bevölkerung, gänzlich verschwunden sind. Jetzt sind alle Spuren dieser Vorstädte verwischt; blühende Gärten und Ackerfelder nehmen ihre Plätze ein.

§. 2.

Der Umfang der Stadt Soest beträgt ungefähr

*) In den 920iger Jahren ließ der König Heinrich I., wegen seiner Lieblingsunterhaltung — des Vogelfangs — unter dem unschicklichen Namen des Vogelfängers oder Finklers bekannt, die Stadt Soest mit Mauern und Wallgraben umgeben, und der Erzbischof Philipp von Heinsberg zu Cöln befestigte sie in den 1180iger Jahren noch mehr, und versah sie mit einer zweiten Mauer und mit 36 Thürmen.

Digitized by Google

eine halbe Meile, und gewährt seitdem kürzlich der Wall geebnet und mit Bäumen bepflanzt worden, einen recht angenehmen und wegen der bedeutenden Höhe über der Bodenfläche fast immer trocknen Spaziergang. Die wilden Graben und unregelmäßigen Steinmassen auf dem Walle, die finstern Bastionen und Schutthaufen dicht vor dem Thore, haben seit 1816 der Thätigkeit des Bürgermeisters zur Megede weichen müssen; und die Umgebungen der Stadt Soest bieten schon deshalb in Vergleich zu dem vorigen Jahrhunderte einen freundlichern Anblick dar. Zu bedauern ist es, daß ein großer Theil der jungen Bäume durch frevelnde Hände zerstört worden ist, und der Wallgrund einen schnellen Wachsthum nicht zuläßt, so daß eine schön beschattete Allee in den ersten Jahren noch nicht erwartet werden kann. An der nordwestlichen Seite des Walls, auf dem sogenannten Schorneking, nimmt sich die Stadt mit ihren Umgebungen am schönsten aus; der ganze thurmreiche Ort zeigt sich von dort dem Auge, welches über denselben hinweg bis zur hoch gelegenen Haar, der südlichen Grenze der Börde, hinaufschauen kann; außerdem hat man überall auf dem Walle den weiten Anblick fruchtbarer Gärten und Aecker, welche für die Einförmigkeit der Ebene einigermaßen entschädigen.

§. 3.

Das Wappen der Stadt Soest besteht in einem Schlüssel, der in einem breiten röthlichen Felde liegt. In ältern Zeiten hatte dasselbe einige politische Bedeutung; in unsern Tagen hat diese aufgehört, und Mancher unter uns weiß vielleicht nicht einmal, daß

dieß Wappen existirt. Der Schutzpatron der Stadt ist seit dem zehnten Jahrhunderte der heilige Patroklus *) gewesen, dessen Bildniß das Magistratssiegel enthält und dessen Büste oder vielmehr vollständige Abbildung, aus grauem Sandsteine in menschlicher Größe im Helme, mit einem Panzer, gezogenen Schwerdte und fliegender Fahne, an der Vorderseite des Rathhauses angebracht ist. Auch das Wappen ist daselbst zu sehen, beschützt von zwei Streitknappen.

§. 4.

Die Stadt Soest gewährt in ihrem Innern keinen freundlichen Anblick, obwohl sie in den letzten Jahren in mehrer Hinsicht verschönert, und die dahin abzweckende fortdauernde Sorgfalt der Polizeibehörde und der Eingesessenen unverkennbar ist. Unwissende Gleichgültigkeit gegen die Schönheiten der Baukunst, und gegen die nothwendige Regelmäßigkeit einer

*) Im Jahr 963 wurden auf Veranlassung des Erzbischofs Bruno von Cöln, Bruders des Kaisers Otto I., die Gebeine des heil. Patroklus, eines französischen Edelmanns, welcher auf Befehl des Kaisers Valerian, der christlichen Religion wegen, gefangen genommen, und enthauptet worden war, nach Soest gebracht, und in der damaligen Hauptkirche niedergesetzt. Fast die ganze Stadt, volk von Volke und reich an Vermögen, ging, so erzählen uns alte Schriftsteller, diesem Heiligthum entgegen. Bruno vermachte in seinem bald darauf errichteten Testamente der Stadt, um zu Ehren dieses Heiligen die Münsterkirche zu erbauen, 100 Pfund Goldes, sechs Altar-Gefäße und einige Meßkleider.

Die Gebeine des h. Patroklus werden noch jetzt in einem schön gearbeiteten Sarge in dieser Kirche aufbewahrt.

Digitized by Google

Stadt in den vorigen Jahrhunderten, hat hier Vieles zu wünschen übrig gelassen. Die Stadt ist ganz regellos gebaut; alle Nebenstraßen, deren es gegen 170 gibt, sind enge und krummlaufend, und können wegen der großen Anzahl nicht ordentlich gepflastert werden; die Häuser haben, selbst an den Hauptstraßen, keine gleiche parallelle Richtung, keine gleiche Höhe und Bauart, sondern sind früherhin meistens ganz nach der Willkühr des Bauenden aufgerichtet; sie sind auch größtentheils alt und unansehnlich, und nur zum Theil in neuerer Zeit mit einem gefälligen Aeußeren umgeben. Die Hauptstraßen sind indessen ziemlich breit, und jetzt gut gepflastert, obwohl sie auch nicht überall in grader Richtung fortlaufen; derselben gibt es acht, welche den Namen der Thore, zu denen sie führen, haben; die schönsten sind die Jakobi und Thomaser Straßen, welche die von Unna kommende Chaussee mit der nach Paderborn laufenden verbinden. Bei dem wenig consistenten Boden, und der hiesigen weichen Steinart sind die Straßen nicht leicht in gutem Zustande zu erhalten. Die Stadt besitzt zwar einen Steinbruch vor dem Ulricher Thore, unter der Windmühle, allein die Steine sind nicht hart und fest genug, daher die Bepflasterung mit ihnen zu viel kostete; jetzt bekömmt man die Steine meistens aus Steinlagern bei den eine Stunde von Soest entfernten Dörfern Müllingsen und Deiringsen, welche etwas fester sind, und der städtische Steinbruch ist nebst dem ihn umgebenden Grunde verpachtet.

Große Bauluſt und Prachtliebe an den Gebäuden

sucht man vergebens; weder die jetzigen Soester haben sie bewiesen, noch zeugen davon die Werke der letzten Jahrhunderte. Man findet wenige prächtige Häuser oder Gebäude, durchgehends sind sie bloß von Holz, und seit Kurzem von Holz und Backsteinen aufgeführt; fast alle sind zweistöckig und die meisten zeigen einen veralteten Geschmack; die Fenster sind verhältnißmäßig klein, das zweite Stockwerk durchgehends sehr niedrig und gleich dem Giebel häufig vorne herüber gebaut. Nur wenige Gebäude machen hiervon eine Ausnahme. Steinerne Häuser und mit mehr als zwei Stockwerken trifft man wenige an. Nur die Kirchen und Kapellen sind im frühen Mittelalter in einem würdevollen Styl erbaut, wie unten §. 67 ff. noch näher ausgeführt werden wird.

Hinter den mehrsten, selbst an den Hauptstraßen gelegenen Häusern finden sich weitläuftige Gehöfte und Gärten, welche im Mittelalter, zur Zeit der drei bis 4 Mahl größeren Bevölkerung, bebaut und bewohnt gewesen sind. Viele der größten und schönsten Häuser liegen abwärts von den Straßen in oder neben mehr oder weniger großen Gärten, so daß auch dieserhalb der erste Anblick einen nach Soest kommenden Fremden weniger anspricht, als bei einiger in Städten sonst üblichen Regelmäßigkeit der Fall seyn würde *).

*) Soest stellt seine Reitze nicht wie eine Kokette dem ersten Anblick zur Schau, wie dieß von Justus Gruner in seinem fast romanhaften Werke: meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des bürgerlichen

Digitized by Google

Mitten in der Stadt befindet sich der Marktplatz, welcher geräumig, gut gepflastert, beinahe viereckig, und mit ziemlich schönen Gebäuden umgeben ist. Das an demselben erbaut werdende Gesellschaftshaus wird in Zukunft zu seiner Verschönerung sehr viel beitragen. Nicht weit davon ist der Domplatz, zwischen dem Dom (der Patroklus-Kirche) und dem Rathhause gelegen, ein regelmäßiger, viereckiger, freier Platz, welcher an Markttagen zur Aufstellung von Buden und Waaren gebraucht wird.

Merkwürdig ist der nahe beim Markte befindliche, 340 Fuß lange und 180 Fuß breite Teich, der große Teich genannt, dessen Quellen in seiner Mitte sind; derselbe friert in den Gegenden seiner Quellen niemals zu, nur der äußere Rand nimmt bei großer Kälte Eis an; aus ihm entspringt der Soester Bach, welcher schon unmittelbar unter ihm eine, und nicht weit davon, nachdem sich ein anderes aus dem ebenfalls in der Stadt befindlichen Kolksteiche fließendes Bächlein darzu gesellt hat, noch zwei Mühlen treibt. An diesem Kolksteiche ist bemerkenswerth, daß er des Sommers hindurch kein Wasser hält; im Monat März verliert es sich, und kehrt gewöhnlich erst im October zurück; nur zuweilen befördert anhaltendes Regenwetter die frühere Rückkehr. Derselbe friert nie zu, sein Wasser ist vielmehr im Winter kaum kühl zu nennen, es dampft alsdann fast be-

---

und sittlichen Zustandes Westphalens, behauptet wird; so wie fast auf jeder Seite dieser Schrift geschehen ist, verletzt derselbe auch durch diese witzig seyn sollende Bemerkung die Wahrheit.

Digitized by Google

ständig, gleich wie wenn es kochte. Viele behaupten, daß die Quellen dieses Teiches mit dem Möhne-Fluß in Verbindung ständen.

§. 5.

Oeffentliche Spaziergänge bieten sich in Soest nicht dar; nur der vorige Todtenhof der Petri Gemeine ist in der letzten Zeit zu diesem Behuf geebnet und bepflanzt, und wird ohne Zweifel nach einigen Jahren einen recht angenehmen Versammlungsplatz gewähren. Auch die Umgebungen außerhalb Soest sind nicht reitzend und einladend; die große Ebene ist zu einförmig, Mannichfaltigkeit und Abwechselung fehlen gänzlich, und auf den Genuß der Naturschönheiten, wenn man reiche Kornfelder nicht darzu rechnen will, müssen die Soester verzichten.

Die mehrsten Bewohner in Soest fühlen jedoch diesen Mangel nicht; sie haben sich an ihre Gegend gewöhnt, und wünschen nicht, daß sie anders seyn möge; die Gärten hinter ihren Wohnungen, entschädigen sie dafür. Statt daß in andern Städten Jeder, der lustwandeln oder in der freien Natur sich zerstreuen und aufheitern will, öffentliche Spaziergänge, Gärten und Alleen besucht, wählt der Soester hierzu mehrentheils seinen eigenen ihm nahe gelegenen Garten, und aus diesem Grunde wird sogar der Stadtwall wenig benutzt. Es ist indessen zu wünschen, daß man durchgehends auf Verschönerung der Gärten mehr Bedacht nehmen, und nicht ausschließlich oder in einem so hohen Grade, den Nutzen des Bodens berücksichtigen möge. Wenn man den Holländern eine Leidenschaft für schöne Blumengärten beilegt, so kann man im Gegensatze von den Soestern

Digitized by Google

sagen, daß sie allzusehr die Schönheit dem Nutzen aufopfern; man sieht in und bei Soest keine recht schöne Gärten; fast Alles ist auf die Hauswirthschaft berechnet, nur wenig wird dem Vergnügen gewidmet. Die Mittelstraße dürfte, wie in allen Dingen, so auch hier, die beste seyn. In und nahe bei Soest sind auch wenige öffentliche Vergnügungsorte, und schon deshalb sind die Vergnügungen ziemlich beschränkt; die Ressource in Soest ist fast der einzige, der Erholung und den gesellschaftlichen Freuden gewidmete Ort, wozu jedoch nur die statutenmäßig aufgenommenen Mitglieder und die von denselben eingeführt werdenden Auswärtigen freien Zutritt haben. Ungefähr 100 größtentheils in der Stadt Soest, und zum kleinern Theile in der Börde wohnende Familien nehmen an dieser Ressource Antheil; man findet darin täglich eine ausgesuchte Gesellschaft; die Gebildetern unter den Soestern, welche durchgängig viel Sinn für Geselligkeit und freundschaftliche Unterhaltung haben, pflegen sich daselbst häufig zu versammeln, und bald im kleinern Kreise von Freunden, bald unter einer größern Menge von Bekannten ihre Erholungsstunden zuzubringen. Es herrscht dort ein offener, einfacher, liberaler und humaner Ton, man ist unterhaltend und höflich, und Fremde erfreuen sich jederzeit einer zuvorkommenden, freundlichen und gefälligen Aufnahme. Das Kartenspiel ist nicht gänzlich ausgeschlossen, es wird jedoch verhältnißmäßig nur von Wenigen getrieben; seine gänzliche Beseitigung kann auch nicht gewünscht werden, es ist vielmehr unter gewissen Umständen der mündlichen Unterhaltung zuweilen vorzuziehen.

Digitized by Google

Whist und L'Hombre sind die gewöhnlichen Spiele. Hasardspiele sind statutenmäßig strenge verboten. Im Winter besuchen auch Frauenzimmer an Sonn- und Festtagen und des Freitags diesen Gesellschaftsort; eine störende Scheidewand zwischen beiderlei Geschlechtern findet dann nicht Statt, sondern fern von ceremoniellen Förmlichkeiten und Frohsinn verscheuchenden Zwange gibt man sich dem geselligen Vergnügen kunstlos hin. Den Winter hindurch werden monatlich 1, auch wohl 2 Bälle, und zuweilen auch Concerte gegeben; jedoch fehlt bei letztern ein hinlänglich zahlreiches Orchester, indem für Gesang und Musik von jeher in Soest wenig geschehen ist. Unterhaltung durch Lectüre gewährt die Ressource, indem mehre politische, geschichtliche und wissenschaftliche Zeitschriften darin gehalten werden. Durch gedruckte Statuten ist das Verhältniß der Gesellschaftsmitglieder bestimmt; dem ganzen Vereine steht ein aus fünf Mitgliedern gebildetes Direktorium vor. Seither hat es dieser Gesellschaft an einem in jeder Beziehung genügendem Lokale gefehlt; diesem Mangel wird aber bald abgeholfen seyn, indem eine zum Meistgebot ausgesetzte, überflüssig gewordene Kirche (s. §. 68.) angekauft und niedergerissen, und die Aufführung eines anständigen, geräumigen, 90 Fuß langen und 50 Fuß breiten, massiven zweistöckigen Ressourcen-Hauses verdungen ist. Dieß Gebäude, wird ohne die Ausgaben für die etwa anzuschaffenden Utensilien, ungefähr 13,000 Thaler Berl. Cour. kosten.

Der einzige Vergnügensort außerhalb Soest ist die an der Nordwestseite gelegene Feldmühle; in-

Digitized by Google

dessen wird er wenig besucht. Es ist zu wünschen, daß der Eigenthümer fortwährend mehr Sorgfalt und Fleiß auf die von ihm vor einigen Jahren gemachten recht schönen Anlagen verwende, damit sich die Soester wenigstens einer angenehmen Partie außer ihren Mauern erfreuen. Ohne Zweifel würde derselbe dadurch in pekuniärer Hinsicht nichts einbüßen, vielmehr bei zweckmäßiger Einrichtung gewinnen.

Privatgesellschaften lieben die Soester, besonders das weibliche Geschlecht, sehr; sie finden deshalb in ihren Häusern ziemlich häufig Statt; auch die Kinder ahmen hierin den Eltern nach, und versammeln sich öfters in zahlreicher Menge zum Tand und Spiel in ihrer Eltern Wohnungen. Wir sind allerdings der Meinung, daß hierin etwas zu viel geschehe, und daß man insbesondere der Vergnügungssucht der Kinder zu viele Nahrung gebe; es scheint uns mit den Grundsätzen einer guten Erziehung nicht recht vereinbar zu seyn, wenn man 6 bis 10jährige Mädchen und Knaben eigends darzu zusammenbringt, um sich durch gemeinschaftliche Spiele die Zeit zu vertreiben. Kinder sind doch meistens zu sehr geneigt die Zeit zu vertändeln, und es mangelt ihnen bei ihren täglichen Beschäftigungen nie an Gelegenheit, zur Erholung mit einander zu spielen; man braucht sie darzu nicht durch besondere Feste aufzufordern. — In den Gesellschaften herrscht zwischen Adeligen und Bürgerlichen keine scharfe Scheidung, und es ist kein Unterschied zu bemerken; erstere bilden keine besondere abgeschlossene Kaste, ihre Zusammenkünfte werden eben so sehr von Bürgerlichen,

Digitized by Google

wie die der letztern von ihnen besucht. Reibungen zwischen beiden Ständen kennt man nicht; sie nähern sich vielmehr überall in schöner Harmonie.

§. 6.

Die Bevölkerung der Stadt Soest betrug im Jahre 1806 — 5444 Seelen, außer dem Militair, das hier garnisonirte, und gewöhnlich 200 Mann stark war; und die Zahl der numerirten und bewohnten Häuser belief sich in diesem Jahre auf 1215. Am Ende des Jahres 1822 zählte sie dagegen 7563 Einwohner, unter denen sich 4445 zur evangelischen und 3048 zur römisch-katholischen Kirche bekannten, und 70 dem jüdischen Glauben anhingen. Hierunter waren begriffen:

1486 Knaben unter 14 Jahren,
1524 Mädchen unter 14 Jahren,
2019 Personen männlichen Geschlechts von 15 — 60 Jahren,
2058 Personen weiblichen Geschlechts von 15 — 60 Jahren,
225 Männer über 60 Jahren,
251 Frauenspersonen über 60 Jahren,
3410 Männer und Frauen in der Ehe,
337 Jünglinge in den Jahren von 21 bis 25, und zum stehenden Heere pflichtig,
342 Männer in den Jahren von 26 bis 32, und zum ersten Aufgebote gehörig,
256 Männer in den Jahren von 33 bis zum vollendeten 39sten Jahre, und zum zweiten Aufgebote verpflichtet.

Im Jahr 1823 hat sich die Anzahl der Eingesessenen in Soest und den dazu eingepfarrten Dörfern

Digitized by Google

um 72 und 1824 um 115 vermehrt, wovon etwa 136 auf Soest kommen.

Die Zahl der Privat- und Wohnhäuser betrug 1822 1315, die der Ställe, Scheunen und Schoppen 181, und der Mühlen- und Fabrikgebäude 8. Die Bevölkerung hatte daher in 16 Jahren um 2119, und die Zahl der Häuser um 100 zugenommen. Die Vermehrung der Einwohner hat ohne Zweifel ihren Grund in den Schutz-Pocken-Impfungen gehabt; sie würde noch bedeutender gewesen seyn, wenn nicht die in diesen Zeitraum fallenden Kriege Viele weggerafft hätten.

Die Mühlen, welche sich in Soest befinden, sind folgende:

1) die Kolksmühle,
2) die rothe Mühle,
3) die Pöppelmühle,

welche ihr Wasser aus dem Kolksteiche erhalten,

4) die Teichsmühle die durch den im großen Teiche entspringenden Soester Bach getrieben wird,
5) die Salzmühle, und
6) die Regenbrechter Mühle, welche ebenfalls am Soester Bach, nachdem sich das aus dem Kolksteiche fließende Wasser damit vereinigt hat, liegen.

Außer diesen Wassermühlen sind:

7 u. 8) noch zwei Oehlmühlen, nämlich eine unter dem Osthofer Walle, und die andere im Grandwege vorhanden, welche durch Pferde im Gange erhalten werden. Mit der letztern dem Oekonomen Pilger gehörigen Mühle ist

Digitized by Google

auch eine Knochen- und Stampfmühle und eine Lohmühle verbunden.

Zum städtischen Gemeinde-Verbande gehören auch die in der Stadtfeldmark liegenden Bauernhöfe und Mühlen, so wie einige neuerdings erbaute Wohnhäuser; der erstern sind fünf, der Mühlen drei und der letztern 4. Die Mühlen sind die Feldmühle, die Hillermühle und die Windmühle. Die Zahl dieser Außenbürger beläuft sich etwa auf 70. —

§. 7.

Der Viehstand ist in Soest, wegen des Haupt-Nahrungszweigs — des Ackerbaues — ziemlich bedeutend; er bestand am Ende des Jahrs 1822

1) aus 258 Pferden,
2) " 10 Füllen,
3) " 10 Ochsen,
4) " 1 Stiere,
5) " 619 Kühen,
6) " 54 Rindern und Jungvieh,
7) " 108 Merino's und veredelten Schaafen,
8) " 205 halbveredelten Schaafen,
9) " 2365 unveredelten Schaafen,
10) " 871 Böcken und Ziegen, und
11) " 658 Schweinen.

Unter den Pferden sind etwa 20 Luruspferde; die übrigen werden meistens zum landwirthschaftlichen Betriebe gebraucht; das Rindvieh wird zum Theil das ganze Jahr hindurch auf dem Stalle gefüttert, zum Theil aber auch im Sommer auf den Anwenden und an Wegen, oder auf eigenthümlichen oder angepachteten Weiden gehütet. Gesammtweiden oder bedeutende Gemeinheiten, wohin das Vieh von

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Hirten getrieben und dort geweidet wird, besitzt Soest nicht. Die Schaafheerden werden vom Anfange des Monats Mai bis gegen den fünfzehnten September nach andern Gegenden, wo Gemeinheiten oder sonstige Weideplätze vorhanden sind, hingetrieben; nur die übrigen Monate des Jahrs weiden sie in der städtischen Feldmark, und mannichmal, besonders im Winter, in der Börde. Nicht ein jeder Bürger hält Schaafe, sondern nur sieben Eingesessene haben Schaafheerden, welche für das Hüten im Stadtfelde jährlich gegen 200 Rthlr. zur Kämmereikasse bezahlen, und den Landwirthen in Soest gegen eine von diesen an dieselbe Kasse zu entrichtende Vergütung die Hürden zukommen lassen. Diese Schaafheerden haltenden Bürger sind verpflichtet, diejenigen Schaafe, welche andere Einwohner in Soest besitzen und mit auf eigenen Gründen gewonnenem Futter durchwintern können, unentgeldlich mit aufzunehmen und zu hüten. Wegen des dem Ackerbau durch die Schaafheerden häufig zugefügt werdenden Schaden ist im Gemeinderath der Stadt Soest mehrmals die Rede von gänzlicher Untersagung der Weidebefugniß in der städtischen Feldmark gewesen, indessen bis jetzt doch kein abändernder Beschluß darüber abgefaßt.

§. 8.

Die Stadt Soest besitzt mehre öffentliche Gebäude. Außer den nachher (s. das 3te Kapitel) zu erwähnenden Kirchen und Kapellen, sind folgende vorhanden:

1) Das Rathhaus, ein mitten in der Stadt

am Domplatze, neben der Petri- und Patroklus-Kirche stehendes großes ansehnliches, wenn auch nicht durch Schönheit der Bauart ausgezeichnetes doch ziemlich regelmäßiges im gothischen Geschmack, mit angemessenen hohen Fenstern und zweien großen steinernen Treppen im Jahre 1713 und 1714 erbautes massives Gebäude, dessen Länge 138 Fuß und Breite (ohne die Nebengebäude) 61 Fuß beträgt. In demselben befindet sich das Sitzungszimmer des Magistrats und Gemeinderaths, des Scholarchats und der städtischen Schul-Commission, die Kämmereistube, die Verwaltungs- und Polizei-, Registratur und das Sekretariatszimmer, so wie das städtische Archiv in welchem mehre wichtige handschriftliche und andere Urkunden aufbewahrt werden; und hinter demselben sind die Gefängnisse für die Civil-Arrestanten und die von der Polizeibehörde und dem Land- und Stadtgerichte bestraft werdenden oder zur Criminaluntersuchung gezogenen Personen. Früherhin waren auch unter diesem Gebäude Gefängnisse, welche aber in neuerer Zeit theils als überflüssig, theils als der Gesundheit schädlich, nicht mehr gebraucht werden, und deshalb zum Theil schon verfallen sind. — In diesem Rathhause befindet sich auch ein merkwürdiger großer Saal, der blaue Saal genannt, welcher 74 Fuß lang, 34 Fuß breit und 30 Fuß hoch ist, und seine Benennung von der gewölbten mit weißen Sternen bemalten blauen Decke führt. Dieser Saal wurde in den vorigen Jahrhunderten hauptsächlich bei den jährlichen Wahlen des Stadt-Magistrats, des Raths und der Zwölfen gebraucht, und wird jetzt nur noch bei öffentlichen Gymnasial-Feierlich-

Digitized by Google

keiten, bei Volksfesten, Volksbällen, Schauspielen, Concerten, so wie auch endlich zur Zeit des Wollmarkts zur Aufbewahrung der Wolle, benutzt.

Ein Theil dieses Gebäudes, und zwar der schönste, welcher die Aussicht nach der Petri-Kirche und der zum Markte führenden Straße gewährt, ist nicht ausgebaut; derselbe ist zur Aufstellung der öffentlichen Stadt- und Schulbibliothek bestimmt, und wird darzu hoffentlich bald eingerichtet werden (s. §. 12.); die Kosten zu diesem Ausbau sind vom Gemeinderath bewilligt, daher die Behörden ohne Zweifel nicht anstehen werden, denselben zu veranlassen.

2) Das Land- und Stadtgerichtsgebäude. Dasselbe liegt am Markte in einer der schönsten Gegenden der Stadt, deren Eigenthum es ist; es hat zwei Stockwerk von angemessener Höhe, ist 182 Fuß lang und 25 Fuß breit, von Holz und mit Fachwerk aufgeführt. In den vorigen Jahrhunderten wurde es von den Zünften und Innungen benutzt, die zum Theil ihre Zusammenkünfte darin hielten. Seit den 1790iger Jahren befand sich auch der Sitz des königlichen Großgerichts in demselben. Im Jahr 1817 ist die zweite Etage auf Kosten des Staats, mit einem Geldaufwande von 2599 Rthlr. 9 Sbr. 11 Pf. Berl. Cour. zum Lokal des jetzigen königlichen Land- und Stadtgerichts für die Stadt und Börde eingerichtet, und enthält neun durchgängig geräumige, hohe, helle und gesunde, zu diesem Zwecke passende Zimmer, und im untern Stockwerk ein festes, steinernes, feuerfreies Deposital-Behälter. An der Westseite ist das zweite Stockwerk noch nicht ausgebauet; es können daselbst noch einige geräumige

Digitized by Google

Zimmer mit wenigen Kosten eingerichtet werden; bei dem Ausbau im Jahre 1817 unterblieb dieß, weil das Land- und Stadtgericht nach seinem jetzigen Umfange deren nicht bedurfte; wenn, wie es nicht unwahrscheinlich ist, bei der bevorstehenden Justiz-Organisation im Herzogthum Westphalen der Gerichtsbezirk erweitert, und das Gerichtspersonal vermehrt wird, so kann dieser jetzt unbenutzte Raum sehr gut zu Statten kommen.

Im unteren Stockwerke ist die Stadt-Eisenwage, die Wegegeld-Empfangs-Stube, die Accise-Stube, ein Zimmer für das Eichamt und die Mahl- und Schlachtsteuer-Wage.

Es fehlt dem ganzen Gebäude an äußerer Verzierung, das obere Stockwerk harmonirt nicht mit dem untern, schießt vorne herüber, und an beiden ist das Holz- und Fachwerk sichtbar. Wünschenswerth bleibt es, daß sich die Gerichtsbehörde mit dem städtischen Magistrat vereinige, um diesem ansehnlichen Gebäude eine schönere Außenseite zu geben; die hierzu erforderlichen Kosten können nicht sehr hoch seyn, höchstens 5 bis 600 Rthlr. betragen. Der Markt und diese ganze Gegend der Stadt würde dadurch ein freundlicheres Ansehen gewinnen. Fast nothwendig wird dieß durch den schon ziemlich vorangerückten Bau, des nahe gelegenen, nur durch einen Weg davon getrennten großen prächtigen Ressourcen-Hauses, wenn der Abstich nicht zu auffallend seyn soll.

3) Das Gymnasium. Dasselbe ist ein hinter dem Rathhause liegendes, durch zwei Seitenflügel damit zusammenhängendes, einstöckiges, 139 Fuß

langes und 40 Fuß breites steinernes Gebäude mit sechs geräumigen hohen, hellen und gesunden Lehrzimmern, und einer Lehrer-Conferenz-Stube; es ist 1819 und 1820 erbaut, und am 26. September des letzten Jahres, in Gegenwart eines Deputirten des königlichen Consistoriums in Münster zum Lehrgebäude eingeweiht, und seiner Bestimmung völlig entsprechend. Das vorige Gymnasialgebäude war theils dem Verfalle nahe, theils unpassend und mangelhaft; deshalb hatte man das Bedürfniß eines neuen Lokals in den letzten zehn Jahren fast allgemein anerkannt. Der Gemeinderath beschloß daher dessen Bau, und bewilligte mit Genehmigung der königlichen Regierung in Arnsberg die Kosten darzu aus der Gemeinde-Kasse, und so weit dieselbe darzu nicht vermögend seyn möchte, deren Aufbringung durch Vertheilung unter die Bürger, nach dem Verhältnisse des Beitrags zu den Communal-Kosten; und es wurde ungeachtet einiger Widersprüche wegen dieser Beitragspflichtigkeit der Bau in kurzer Zeit vollendet. Es ist zu bedauern, daß kein geräumiger Hörsaal für öffentliche Prüfungen im zweiten Stockwerke des Gymnasiums angelegt worden, indem der blaue Saal darzu nicht immer ganz schicklich eingerichtet und dekorirt seyn kann.

Neben diesem Gebäude befindet sich die Wohnung des Schul-Pedells.

4) Das Seminar-Gebäude. Hierzu ist das ehemalige Minoritten-Kloster, insbesondere dessen östlicher Flügel im Jahre 1818, größtentheils auf Staatskosten, und zum kleinern Theile durch Collectengelder, mit 5749 Rthlr. 25 Sgr. eingerichtet, und

Digitized by Google

späterhin der Seminar-Anstalt von des Königs Majestät geschenkt. Dasselbe liegt an der Südostseite der noch vorhandenen Minoriten-Kirche (s. §. 86), ist zweistöckig, massiv von Steinen aufgeführt, und enthält außer einer freundlichen und geräumigen Wohnung für den Seminar-Director und seine Familie, für den Seminar-Inspektor, und den Musik- und Gesanglehrer drei große, hohe und helle Lehrsäale nebst 2 Nebenzimmern für den Seminar-Unterricht, drei große Zimmer für die Elementar- und Industrie-Schule, und zwölf Zimmer zur Aufnahme von etwa 40 Seminaristen, die darin freie Wohnung erhalten. Neben diesem Gebäude, welches überhaupt 40 Zimmer in sich faßt, befindet sich ein großer freier Hofraum zum Spielplatz für die Kinder der Uebungsschule und zum Versammlungsorte der Lehrer und Seminaristen in den Mittagsstunden und an Sommer-Abenden, so wie eine Industrie-Baumschule; außerdem verannehmlichen zwei unmittelbar angrenzende Gärten, einer zur Benutzung und zum Vergnügen des Directors, und der andere für den Inspector, den Aufenhalt in demselben.

3) Das ehemalige Dominikaner-Kloster und die dabei befindliche Kirche *) ist vor einigen Jahren fast gänzlich niedergerissen; und an deren Stelle sind mit Benutzung der Seiten-Mauern, des Dachs und einiger inneren Wände im nordwestlichen Flügel 1819 das Landwehrzeughaus, und an der Südostseite 1822 zwei Wohnungen, eine für den Director, die andere für einen Oberlehrer des Gymnasiums erbaut

*) Dieß Kloster war 1233 erbaut worden.

Digitized by Google

worden. Diese Gebäude sind zweckmäßig, dauerhaft von Steinen, regelmäßig und schön aufgeführt; es enthalten insbesondere die beiden Lehrer-Wohnungen eine hinreichende Anzahl hoher, heller, geräumiger und gesunder Zimmer, welche in Verbindung mit den darzu gelegten, unmittelbar angrenzenden Gärten, dem vormaligen Klostergarten und dem Platze, auf welchem die Kirche gestanden hat, einen recht freundlichen Aufenthalt gewähren. Der Ausbau des Landwehrzeughauses ist auf Kosten der Staatskasse geschehen, 1160 Rthlr. sind darzu erforderlich gewesen; dagegen hat die Kosten der Instandsetzung der Lehrer-Wohnungen zum Betrage von 3254 Rthlr. 26½ Sgr. die Scholarchatskasse bestritten. Die außerdem darzu benutzten vormaligen Kloster- und Kirchen-Gebäude sind nebst dem Grund und Boden, und den Gärten sind, so weit sie das Gymnasium jetzt besitzt, im Jahr 1821 demselben von des Königs Majestät geschenkt, und die übrig gebliebenen Kirchen- und Klostersteine für 347 Rthlr. 25 Sgr. zum Vortheil der Scholarchatskasse öffentlich verkauft.

6) Zwei Elementar-Schulen. Selbige sind 1823 neu erbaut, die eine auf dem vorigen Petri, die andere auf dem ehemaligen Hohne Todtenhofe. Beide Gebäude sind einstöckig, von Holz und Backsteinen, und jedes enthält vier 600 □ Fuß große, hohe, helle und gesunde Lehrzimmer; das auf dem Petri Todtenhofe ist zur Schule für die Petri, Pauli und reformirte, und das andere für die vereinigte Wiese-Georgs und für die Hohne Gemeine bestimmt. In letzterm Schulhause ist unterm Dach eine anständige Wohnung für einen unverhei-

ratheten Lehrer eingerichtet, welche in ersterm bei entstehendem Bedürfnisse ebenfalls mit geringen Kosten angebracht werden kann. Die Lage beider Schulen ist recht zweckmäßig; nicht nur befinden sie sich ungefähr in der Mitte des für jede bestimmten Bezirks, sondern auch an einem stillen geräuschlosen Orte, umgeben von einem freien Platze auf welchem die Kinder in den Minuten, die sie außerhalb der Schule zubringen dürfen, hinreichenden Raum finden, ihre jugendlichen Kräfte, ohne Nachtheile für ihre Gliedmassen, zu üben und zu entwickeln, und in freier Luft unter körperlichen Bewegungen den eingehauchten Schuldunst auszuhauchen.

7) Das Waisenhaus. Dasselbe ist in den Jahren 1701 bis 1704 auf Kosten der Stadt Soest erbaut; es ist ein zweistöckiges steinernes 133 Fuß langes Gebäude mit zwei Seitenflügeln, und zur Aufnahme von sechszig Hospitalitten so wie zur Wohnung des Waisenhaus-Inspektors und Oekonomen eingerichtet. Im Jahr 1820 ist eine bedeutende Reparatur an diesem Gebäude vorgenommen, und noch jetzt bedarf die Außenseite sehr der Verschönerung, welche jedoch wegen des wohlfeilen Preises des Korns, worin die vorzüglichste Einnahme dieser Anstalt besteht, einstweilen nicht bewirkt werden kann.

8) Der kleine Mariengarten. Dieß zur Aufnahme unverheiratheter, wegen hohen Alters oder sonstigen Gebrechen arbeitsunfähiger dürftiger Frauenspersonen bestimmte Gebäude ist 42 Fuß lang und 26 Fuß breit, zweistöckig von Holz aufgeführt, und in einem baufälligen Zustande. Nach dem Ableben

Digitized by Google

der noch darin befindlichen alten Jungfern wird es ohne Zweifel verkauft oder abgebrochen werden, indem sein ursprünglicher Zweck weit besser durch das vorhin beschriebene Waisenhaus erreicht werden kann.

9) Das Bibliothek-Zimmer. An der westlichen Seite der Petri Kirche befindet sich ein im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts erbauter, ziemlich geräumiger und hoher Saal, welcher zur Aufbewahrung der Stadt- oder Ministerial-Bibliothek bestimmt und eingerichtet worden ist. Es werden daselbst viele schätzbare Werke aus allen Fächern aufbewahrt; indessen ist dieß Lokal in vielfacher Hinsicht zum Bibliothek-Zimmer nicht geeignet; theils fehlt es an Raum für die vermehrte Bücher-Sammlung, die deshalb nicht vollständig und ordentlich aufgestellt werden kann, theils kann es nicht erwärmt werden, welches im Winter die Besuchenden abschreckt, und die Bücher wegen der großen Kälte und Feuchtigkeit der dicken Mauern dem Verderben Preis gibt, und endlich ist es schon deswegen, weil man, um dahin zu gelangen, durch die Kirche gehen muß, nicht immer zugänglich. In der letzten Zeit ist auf die Instandhaltung dieses Saals wenig verwandt, daher diese ganze Bücherei keinen freundlichen Anblick gewährt; und es muß sehr gewünscht werden, daß der beabsichtigte Bau zweckmäßiger, gesunder und freundlicher Bibliothek-Zimmer im Rathhaus-Gebäude bald erfolge, damit der jetzt fast unbenutzt liegende Bücherschatz darin gehörig aufgestellt, und den Freunden der Wissenschaften zugänglicher werde.

Mehre öffentliche Gebäude sind nicht vorhanden,

Digitized by Google

die unbedeutenden Thorschreiber- und Feuerspritzen-Häuser ausgenommen, indem die vormaligen Stifts- und Kapitel-Häuser, welche ohne Zweifel bald in Privathände gelangen, darzu nicht gezählt werden können. Rechnet man zu den vorhin beschriebenen die Kirchen und Kapellen (s. §. 67 ff.), so dürfte sich keine Stadt von gleich großer Bevölkerung, in der Nähe, so vieler und meist trefflich und dauerhaft gebauten öffentlichen Gebäude zu erfreuen haben.

§. 9.

Wichtig für die Stadt Soest und die Umgegend ist das im Jahr 1823 von dem kurz nachher verstorbenen Domainen-Pächter Uflacker angelegte Soolbad in dem Camenschen Garten *). Bei der Reichhaltigkeit und Schwere der Salzsoole, welche sich in dieser Gegend in dem Soester Bach befindet, wird dieß Bad allen andern Soolbädern kühn an die Seite treten können, und es hat sich seine heilbare Wirkung in den Jahren 1823 und 1824 an Kranken herrlich bewährt. Von vielen Krankheiten, deren Heilung bisher in auswärtigen Bädern, oder auf langsamern Wege ohne deren Gebrauch, versucht wurde, werden sich die Soester hinführo mit weit geringerem Kosten-Aufwande befreien können. Schon der Gesunden wegen war die Anlegung dieses Bades, wenn auch nicht nothwendig, doch sehr wünschens-

*) Der Verfasser dieser Schrift hatte in dem Soester Wochenblatt Nro. 19. des Jahrgangs 1819, zuerst diese Anlage eines Bades an der jetzigen Stelle in Anregung gebracht, und bekennt gerne seine Freude über die gut gelungene Verwirklichung seiner Idee und seines Vorschlags.

Digitized by Google

werth, weil die Umgegend von Soest keine schickliche Gelegenheit zum Baden darbietet; indem die wenigen Teiche, gleich dem durch offene Felder fließenden Soester Bach, dem Auge der Vorbeigehenden zu sichtbar sind, als daß das Schamgefühl das Baden darin erlauben könne.

Uflacker, der ganz der Mann war, ein allerdings bedenkliches und schwieriges Unternehmen auszuführen, weil er mit einer rastlosen Thätigkeit viele Umsicht, Geschäftskenntnisse und Erfahrung verband, hat ein Gebäude mit 4 Badezimmern errichtet, und für sonstige Bedürfnisse der Badenden möglichst gesorgt. Letztern gewährt auch der mit Linden und andern Bäumen bepflanzte Stadtwall einen zu jeder Zeit, auch bei regnerischem Wetter, trocknen Spaziergang. Die Wittwe Uflacker setzt diese Anstalt fort. In den Jahren 1823 und 1824 sind ungefähr 3000 Bäder genommen; ohne Zweifel wird sich deren Anzahl in Zukunft noch ansehnlich vermehren. Der Preis eines Bades ist auf 8 Sgr. festgesetzt; wer aber auf 10 Bäder unterzeichnet, braucht für jedes nur 6 Sgr. zu bezahlen. Von den Beerbten der Saline zu Sassendorf hat sich die Wittwe Uflacker gegen eine jährliche Abgabe von zwei Thaler Berl. Cour. zu dieser Bade-Anlage ermächtigen lassen; denn jene behaupten, daß sich ohne ihre Erlaubniß Niemand der Salzquellen in Soest, sey es auch zu welchem Zwecke es wolle, bedienen dürfe. Ueber den Nutzen und den Gebrauch dieses Soolbades hat der Doctor Med. Gauwerky eine Anweisung drucken lassen, welche in den Badezimmern angeheftet, und an viele Eingesessene in Soest vertheilt ist.

Digitized by Google

Zur Zeit der französischen Herrschaft, als die Salz-Regie in hiesiger Provinz bestand, wurde das Wasser dieses Salzbaches, zur Sparung des so sehr vertheuerten Salzes, von der ärmern Einwohner-Klasse, zum Kochen gebraucht.

Im frühen Mittelalter hat hier ein Salzwerk bestanden, wovon sich noch kürzlich die Rudera gezeigt haben; welches wahrscheinlich durch die Anlage der Saline in Sassendorf in Abnahme und Verfall gerathen ist. Die in dieser Gegend liegende Mühle heißt noch jetzt die Salzmühle *).

§. 10.

Zur Stadt Soest gehört eine große in einer Ebene um dieselbe herumliegende meistens fruchtbare Feldmark, deren Eigenthümer und Bebauer größtentheils die städtischen Einwohner sind. Diese Feldmark enthält:

1) 6522 Soester Morgen cultivirtes Acker- oder Bauland,
2) 633 Soester Morgen Gartenland,
3) 106 " " Wiesengrund, und
4) 72 " " Weidegrund.

Ein kleiner Theil dieser Morgenzahl gehört den Bewohnern der nahe liegenden Dörfer.

Die ganze Feldmark wird in sieben Hofen eingetheilt, deren Benennung sich nach den Stadtthoren, die zu ihnen führen, und nach der politischen Eintheilung der Stadt Soest richtet; nur die vor dem

*) Tappe in seiner oben angeführten Schrift S. 9 und 10. leitet von diesen Salzbrunnen die Entstehung des Namens der Stadt Soest her; doch ohne Zweifel mit Unrecht.

Digitized by Google

Ulricher, Grandweger und Thomaser Thore liegenden Felder bilden blos zwei Feldmarken oder Hofen, die Ulricher oder Pauli und die Thomaser Feldmark genannt, indem ein Theil der vor dem Grandweger Thore gelegenen Felder zur ersteren, und ein anderer Theil zur letztern gezogen ist.

Diese Feldmarken heißen: die Rötten, Jacobi, Pauli oder Ulricher, Thomaser, Osthofer, Walburger und Brüder; die beiden letztern sind nicht überall genau abgegrenzt, und werden deshalb auch wohl für eine Feldmark unter dem Namen: die Brüder-Walburger gehalten. Nach dieser Eintheilung ist auch beim königlichen Land- und Stadtgerichte das Hypothekenbuch angeordnet.

Der Boden ist durchgehends von gleicher Güte in den sieben Hofen, einzelne unbedeutende Abweichungen abgerechnet; wenn man einer den Vorzug geben wollte, so dürfte die Pauli im Ganzen genommen den besten Grund haben; derselbe ist von guter Qualität, ein reicher Lehmboden in mittler Bindung, stark mit Verwesungserde oder Humus gemischt, und an einigen Stellen auch mit schwarzem Moorgrunde mit Lehm und Thon und auch wohl mit Steinen durchmengt; er produzirt Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Raufutter, Klee, Flachs, Rübsamen, Hopfen und alle Arten von Küchengewächsen.

Beim Getreide kann man im Durchschnitt, ein Jahr in das andere gerechnet, folgenden Ertrag annehmen

1) beim Weitzen den 9 bis 10 fältigen,
2) » Roggen » 12 »
3) bei der Gerste » 13 »
4) beim Hafer » 12 bis 15 fältigen

Digitized by Google

5) beim Raufutter, Erbsen und Wicken den 7 fältigen, und an Kartoffeln wachsen 100 bis 140 Berl. Scheffel auf einen Soester Morgen.

Der Strohertrag ist auf derselben Fläche ungefähr folgender:

1) beim Weitzen 400 Pfund,
2) " Roggen 1200 "
3) bei der Gerste 350 "
4) beim Hafer 400 "
5) " Raufutter 350 "
6) " Klee 1000 bis 1200 Pfund.

Alle sechs Jahre wird gewöhnlich gebracht; und die Fruchtfolge ist:

das erste Jahr Roggen,
" zweite " Gerste,
" dritte " Bohnen, Erbsen, Linsen, Klee oder Wicken und Raufutter,
" vierte " Weitzen,
" fünfte " Hafer,
" sechste " eine gedüngte Brache, welche 6 Mahl gepflügt wird.

Die Einsaat beträgt auf einen Soester Morgen durchgehends beim Weitzen, Roggen und bei der Gerste ein gehäuftes Soester Mütte, und bei dem Hafer und dem Raufutter $1\frac{1}{4}$ Mütte *).

Da die Behandlung des Landes einen sehr großen Einfluß auf den Ertrag und selbst auf die Aussaat äußert, so folgt schon daraus viele Verschiedenheit in jenem sowohl wie in dieser. Obige Angaben

*) Ein Soester Mütte verhält sich zum Berliner Scheffel wie 13 zu 12 s. jedoch §. 132.

können nur im Durchschnitt bei gewöhnlicher Cultur angenommen werden. Mißwachs tritt verhältnißmäßig gegen andere Gegenden nicht oft ein; die Gewitter sind selten schädlich, weil sie sich entweder nördlich nach dem Lippflusse oder südlich nach der Möhne und dem Arnsberger Walde hinziehen, und daselbst entladen. Auch Hagelschaden ereignet sich selten.

An Wiesenwachs leidet die Stadt Soest Mangel, und eben so an Viehweiden; dieß ergibt die Vergleichung deren Morgenzahl mit der der Ackerfelder. Durch fleißigen Anbau des Klees hilft man seit einigen Jahren diesem Mangel, so viel als möglich, ab. Auch fehlt es gänzlich an Holzungen im städtischen Gebiete, daher das Brandmaterial größtentheils aus Steinkohlen, welche aus der Gegend von Aplerbeck und Hörde hergeholt werden, besteht. Anpflanzungen des Holzes sind in der städtischen Feldmark nicht rathsam; der Ertrag des Korns ist weit höher zu rechnen. Nur bei schlechtem Boden darf dieser Holzanbau Statt finden. Bis vor etwa 20 Jahren konnte jeder Soester gegen ein auf Ulrichstage in Soest von der Churkölnischen, späterhin Hessen-Darmstädtischen Forstbehörde ausgetheilt werdendes Waldzeichen, wofür eine Mütte Weitzen entrichtet werden mußte, seinen vollen Brandbedarf aus dem Arnsberger Walde erhalten; in den letzten 20 Jahren ist indessen diese ungemessene Holzberechtigung von dem Fiscus, als Miteigenthümer des Waldes, und von den Waldbeerbten dergestalt auf abgefallenes

Digitized by Google

dung und Aufklärung bedeutend zugenommen; schädliche Vorurtheile sind verschwunden oder doch vermindert, und manche unnütze Gebräuche abgeschafft. Der Aberglaube, mit seinem heillosen Gefolge, kann sein Wesen nicht mehr treiben; in Schulen und Kirchen ist mit glücklichem Erfolge dagegen geeifert. Von Wahrsagereien, wovon noch in mancher benachbarten Gegend verlautet, hört man hier gar nichts, oder doch selten etwas. Zwischen den verschiedenen Religionsverwandten herrscht Toleranz; in keiner bürgerlichen Gesellschaft wird auf den Glauben, zu dem sich Jemand bekennt, Rücksicht genommen. Nur die Israeliten sind, so wie in ganz Deutschland, so auch hier, noch in manchem Betrachte zurückgesetzt, obwohl sie sich in gesetzlicher Beziehung seit der Franzosen-Herrschaft der Rechte der übrigen Staatsbürger erfreuen. Man findet keine israelitische Mitglieder im Gemeinderathe oder in sonstigen städtischen oder königlichen Aemtern.

Die Liebe zu den Wissenschaften wird von den Lehrern, besonders der höheren Lehr- und Bildungs-Anstalten, und den zahlreichen geistlichen und weltlichen Beamten rühmlich gepflegt; es dürfte Soest in dieser Hinsicht vor manchen Städten Westphalens den Vorzug verdienen. Durch das Gymnasium und Seminar wird das geistige Leben der Jünglinge sehr geweckt und befördert, und die bedeutende Anzahl der Männer, die eine gelehrte Bildung erhalten haben, erregt nicht nur gegenseitigen Wetteifer zum Fortschreiten in der Cultur der Wissenschaften, sondern muß dasselbe auch sehr erleichtern, und auf die

Gesammtmasse der Bürger einen wohlthätigen aufmunternden Einfluß äußern. Jedoch befinden sich unter den Gelehrten wenige Schriftsteller; die mehrsten erachten eine praktische Thätigkeit für eben so nützlich und erfolgreich, oder gar für unmittelbarer und in ihrem Kreise gemeinnütziger wirkend, als die Betretung der schriftstellerischen Bahn; ist der Posten, auf den Einer gestellt ist, von der Beschaffenheit, daß er die ganze Thätigkeit in Anspruch nimmt, und ein weites Feld zum nützlichen praktischen Einwirken auf seine Mitmenschen eröffnet, so dürfte jene Ansicht sehr Vieles für sich haben. Wer (wenn wir diese Vergleichung zu machen uns erlauben dürfen) keine Schlachten schlagen und gewinnen kann, beschreibe sie; der Sieger aber ist größer, als der die Siege der Welt erzählt *).

Einzelne Abhandlungen und kleinere wissenschaftliche Werke haben geschrieben:

der Direktor des Gymnasiums Dr. Patze,
" Direktor des Seminars Ehrlich,
" Oberlehrer des Gymnasiums Dr. Seidenstücker,
" Subrector Rose,
" Oberlehrer Egen,

und in der Börde der Regierungsrath Dr. Mallinckrodt zu Schwefe, der Consistorialrath und Prediger Busch zu Dinkern und der Prediger Pilger zu Weslarn.

*) Auch die alten Soester sind keine fleißige Schriftsteller gewesen, wiewohl es unter ihnen an Freunden und Verehrern der Wissenschaften nicht gefehlt hat.

Digitized by Google

Seit 1819 erscheint in Soest ein Wochenblatt, und zwar wöchentlich einmal des Sonnabends, gewöhnlich ein Bogen, dessen Tendenz dahin geht, alle allgemeine und örtlich nützliche polizeiliche, administrative und gerichtliche An- und Verordnungen, so wie sonstige von den Soester Behörden und Beamten erlassenen Verfügungen, und die von denselben und von Privatpersonen gewünschten Bekanntmachungen zur schleunigen und sichern Kenntniß der Eingesessenen des Soester Kreises zu bringen, und außerdem durch gemeinnützige für die hiesige Gegend berechnete Aufsätze wohlthuend zu wirken, und nützliche Einrichtungen und Anstalten zu befördern, und endlich durch kleine Erzählungen, Anekdoten u. s. w. angenehm zu unterhalten. Von diesem Blatte werden im Soester Kreise ungefähr 400 Exemplare abgesetzt. Der Preis eines Jahrgangs beträgt nur 14 Silbergroschen. Redacteur ist der Verfasser dieses Werks.

Seit 1822 existirt in Soest eine von dem Buchdrucker Nasse errichtete Leih-Bibliothek, welche eine reiche Sammlung ausgewählter guter Bücher aus verschiedenen Fächern enthält, z. B. die neusten Reisebeschreibungen und historischen Werke, die Schriften der bessern Dichter und eine Auswahl vorzüglicher Romane. Jeder Abonnent bezahlt für das ganze Jahr 2 Rthlr. Berl. Cour., wofür ihm täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, auf Verlangen ein Buch verabreicht wird. Der Buchdrucker Nasse hat sich durch diese Einrichtung gerechten Anspruch auf den Dank des Soester Publikums erworben. Das Lesen guter Romane ist dadurch fast gänzlich

verdrängt. Weil fast alle Werke auf den Vorschlag eines Kenners, und zwar seit 1822, neu angeschafft worden, so läßt es sich schon erwarten, daß keine schlechte und nur wenige mittelmäßige Schriften vorhanden sind. Es ist dieß ein Vorzug, den eine jede neu angelegt werdende Büchersammlung haben kann und soll, statt daß in einer alten auch stets veraltete Bücher mit fortgeschleppt werden müssen. Die Zahl der Bände beläuft sich gegenwärtig auf 1663.

Außerdem sind noch einige Lesecirkel vorhanden, in denen hauptsächlich Litteraturzeitungen und sonstige wissenschaftliche Werke und Zeitschriften circuliren, so daß auch dadurch Jeder ohne erhebliche Kosten mit Allem, was Merkwürdiges in Kunst und Wissenschaft vorgeht, bekannt werden kann.

Für die das Leben verschönernden Künste als Gesang, Musik und Mahlerei ist dagegen bisher wenig geschehen; es ist sehr zu wünschen, daß die Soester hierin ihren Nachbarn den Dortmundern, Münsteranern und besonders den Rheinländern, mit mehrem Eifer nachfolgen. Seit einiger Zeit existirt hier inzwischen eine Gesellschaft, welche sich, vorzüglich unter der Leitung des Gymnasial-Direktors Dr. Patze von Zeit zu Zeit zu musikalischen Uebungen vereinigt; und auch der Gesang- und Musiklehrer Engelhardt macht sich in dieser Hinsicht um die Jugend von Soest verdient, daher denn, wenn sich gleich vorzügliche Leistungen in der Kunst nur in den mit mehren Hülfsmitteln versehenen größeren Städten erwarten lassen, doch hoffentlich in einigen Jahren die billigen Wünsche Vieler erfüllt seyn werden. Im Jahr 1820 hatte sich bereits ein

Digitized by Google

Verein zu musikalischen Aufführungen gebildet, welcher sich aber nach kurzer Zeit wieder auflöste *), was wir von dem gegenwärtigen nicht fürchten wollen; vielmehr wünschen und hoffen wir, daß er sich immer mehr ausdehnen, sich fester constituiren, und so mit zur Beförderung des Geschmacks an der Musik reichlich beitragen und dadurch das Gefühl für das Gute und Schöne immer mehr wecken möge.

Eines Concerts erfreuten sich bisher die Soester sehr selten, und meistens nur dann, wenn auswärtige Künstler auf ihrer Durchreise, oder bei einer andern Gelegenheit, ihre Stadt betraten, und diese fanden, hauptsächlich wegen Mangel eines gehörig besetzten Orchesters, gewöhnlich geringen Beifall.

Ein stehendes Theater findet sich in Soest nicht; in den vorigen Jahrzehenden haben sich die Diederichsche, Thomalasche und andere Gesellschaften, in der Regel alle ein und zwei Jahre, einige Monate hier aufgehalten; in den letzten 4—5 Jahren ist auch dieß unterblieben. Man hält die Schauspiele wegen der zahlreichen Gymnasial-Jugend für nachtheilbringend, und deshalb ist jedes deren Hierhinverpflanzung bezweckende Gesuch zurückgewiesen. Somit entbehren wir auch diesen das Leben verschönernden Genuß, dem Viele ihre Erholungsstunden gerne weihen würden. Denn wenn auch wandernde Bühnen selten Ausgezeichnetes zu leisten vermögen,

*) Aus welchen Gründen sich dieser Verein bald nach seinem Entstehen wieder trennte, ist dem Verfasser dieser Schrift, der die damals gedruckten Statuten desselben entworfen hatte, unbekannt geblieben.

Digitized by Google

so erhebt doch schon das Mittelmäßige über das Treiben des gewöhnlichen Lebens *).

Im Tanzen wird jährlich mehre Monate durch den hier wohnenden Tanzlehrer Amor Unterricht ertheilt. Wie es in den meisten Städten der Fall ist, so hat auch die hiesige Jugend, besonders die weibliche, vielen Gefallen an dieser körperlichen Uebung. Amor hat es in seiner Kunst zu einer hohen Fertigkeit gebracht; daher er auch in den mehrsten benachbarten Städten mit Beifall unterrichtet.

Zur Beförderung des litterarischen Lebens besitzt die Stadt Soest eine herrliche Bibliothek **), welche viele schätzbare Werke aus allen Fächern des menschlichen Wissens enthält (s. §. 8. Nro. 9.). In derselben befinden sich die wichtigsten ältern Schriften, besonders aus der vaterländischen Geschichte, und auch viele neuere. Die Zahl der Bände beläuft sich auf mehre Tausende; es ist darüber ein doppeltes Verzeichniß aufgenommen, eins nach der Ordnung der verschiedenen Materien, und das andere alphabetisch; doch ist dasselbe nicht ganz vollständig, indem die im letzten Jahrzehend aus den hiesigen Klöstern

*) Nachdem bereits Obiges niedergeschrieben war, ist im Herbste 1824, während den Schulferien, einer Abtheilung der Pichlerschen Gesellschaft die Erlaubniß zu Schauspiel-Aufführungen ertheilt. Dieselbe hat sich noch einige Wochen länger, ungefähr 2 Monate, hier aufgehalten, und durchgehends mit Beifall gespielt.

**) Die Entstehungs-Geschichte dieser Bücherei hat der Verfasser im Hermann Jahrgang 1816. Stück 74. erzählt.

Digitized by Google

hinzugekommenen Werke nicht nachgetragen sind. Das Lokal, in welchem diese Büchersammlung aufbewahrt wird, ist, wie schon oben gesagt worden, darzu durchaus ungeeignet. Jeder, der zum ersten Mahle dorthin kommt, glaubt sich eher in eine Zelle veralteter unnützer Bücher versetzt, als zwischen kostbare Werke der ältern und neuern Zeit. Diese Bücherei ist im ersten Jahrzehend des 17ten Jahrhunderts gegründet, und hat einen ganz unbedeutenden Anfang gehabt; sie führt den Namen Ministerial-Bibliothek, weil sie ihr Entstehen und ihre Vermehrung hauptsächlich der Thätigkeit und dem Eifer der Pfarrer des vormaligen Soester Ministeriums verdankt. Zwei dieser Pfarrer haben vom Anfange an das Amt der Bibliothekaren unentgeldlich versehen; die jetzigen sind die evangelischen Prediger Müller und Dreckmann. In dem Bibliothekzimmer ist auch eine vor einigen 20 Jahren errichtete Leihbibliothek aufgestellt, welche einige 1000 Bände enthält, jedoch in der neusten Zeit nicht vervollständigt ist, und seit der Nassesschen Leihbiblothek keine Leser mehr findet. Es dürfte rathsam seyn, alle darzu gehörigen Werke zu verkaufen, und den daraus sich ergebenden Erlös, so weit nicht etwa Privat-Ansprüche daran gemacht werden können, zum Besten der vorhin erwähnten Haupt-Bibliothek zu verwenden. Denn wozu sollen diese, wenn auch mitunter noch schätzbaren *), doch größtentheils veralteten Schriften, noch aufbewahrt werden?

*) Einige Reisebeschreibungen sind allerdings noch von Interesse.

Digitized by Google

Außerdem besitzt noch das hiesige Gymnasium eine Büchersammlung, welche größtentheils aus dem Gymnasialfonds nach und nach angeschafft ist, und meistens Bücher zum Gebrauch auf einer Gelehrten-Schule enthält, es fehlt ihr bis jetzt ebenfalls ein Zimmer, in dem sie, gehörig geordnet, aufgestellt werden kann. Die Vereinigung derselben mit der Stadtbibliothek, und die Aufbewahrung in gemeinschaftlichen Zimmern unter einem Bibliothekar würde zweckmäßig seyn; es müßte alsdann ein Lesezimmer damit verbunden, darin wissenschaftliche Schriften aufgestellt und dasselbe zu bestimmten Stunden des Tags Jedem geöffnet werden. Darüber sind auch bereits vor einigen Jahren Vorschläge gemacht, allein die Ausführung ist unterblieben, obwohl nach unserer Ueberzeugung die obwaltenden Schwierigkeiten leicht zu beseitigen sind. Wir wollen hoffen, daß der beabsichtigte bereits von den geeigneten Behörden genehmigte Ausbau des Rathhauses diese Sache ins Leben fördere. Erst nach dieser Vereinigung und zweckmäßigen Ordnung beider Bibliotheken, auf freundlichen zugänglichen, im Winter geheizten Zimmern, wird sich Theilnahme für dieses Institut entwickeln, und ein Fonds zur fortwährenden Vermehrung dieses Bücherschatzes ermitteln lassen. So lange dieß nicht geschieht, sind beide Sammlungen wenig nütze.

Im städtischen Archiv besitzt Soest mehre wichtige alte handschriftliche und gedruckte Urkunden, insbesondere die alte und neue Soester Schrae (welche als eins der merkwürdigsten Gesetzbücher des Mittelalters hier seit Jahrhunderten an einer eisernen Kette

Digitized by Google

befestigt ist), den Sachsen- und Schwabenspiegel, Verhandlungen über die Fehmgerichte, Hexenprozesse u. s. w., wobei zu bedauern ist, daß sie in der nicht Jedem gleich verständlichen deutschen Sprache des Mittelalters geschrieben sind, die bei den ohnehin zum Theil verwitterten Schriftzügen das Lesen sehr erschwert. Auch auf diese Schriften und Urkunden muß bei Errichtung der Stadt-Bibliothek Bedacht genommen werden; und sie dürften gleichfalls unter der Aufsicht des Bibliothekars in dem Bibliothek-Zimmer aufzubewahren seyn.

Eine Buchhandlung existirt in Soest nicht; die benachbarte Schulz- und Wundermannsche in Hamm versorgt die Soester mit allen litterarischen Erzeugnissen; dagegen ist eine Buchdruckerei vorhanden, die jedoch verhältnißmäßig nur wenige und unbedeutende Verlage hat.

§. 13.

Liebe, Vertrauen und Anhänglichkeit an das preußische Herrscherhaus und an die preußische Regierung, Achtung gegen religiöse und weltliche Anordnungen, Sinn für häusliche und bürgerliche Tugenden, Liebe zum Bestehenden und Vorhandenen, und Abneigung gegen alle Neuerungen, und eine gewisse sorglose Ruhe, sind die Hauptzüge im Charakter der Soester, aus denen manches Gute hervorgeht, aber weshalb auch manches Wünschenswerthe und Nützliche spaten Eingang findet oder gar unterbleibt.

Die Fremdherrschaft war ihnen stets sehr verhaßt, nicht sowohl weil sie ihre seit Jahrhunderten bestandenen Privilegien ohne alle Entschädigung vernichtete, und an die Stelle geringer Abgaben fast uner-

Digitized by Google

zwingliche Lasten aufbürdete, und weil sie die Blüthe ihrer Jugend zur Mitkämpfung ungerechter Kriege in entfernte Gegenden sandte, sondern hauptsächlich, weil es ihren deutsch und vaterländisch gesinnten Herzen wehe that, Preußens Thron wanken zu sehen, und von einem Regenten der die deutsche Sprache nicht kannte, beherrscht zu seyn; es fehlte nicht an öffentlichen Aeußerungen dieser Gefühle, die keine Beaufsichtigung und keine übermüthig gebietende Verordnungen unterdrücken konnte, nicht an lautem Bekennen seiner Unzufriedenheit über die angelegten Fesseln und über Napoleons Regierung, sogar zur Zeit deren Allgewalt, und die so sehr verhaßte geheime Polizei wird sich in Soest keines Miethlings erfreut haben.

Bei dem Großen und Schönen, was die Jahre 1813 und folg. hervorgebracht haben, saßen die Soester auch nicht ruhig. Als 1813 am 3. November die ersten Cosacken, ein Vortrab der bald darauf eintretenden Truppen hier ankamen, war großer Jubel in allen öffentlichen und Privatgesellschaften. Die bärtigen Helden wurden wie Freunde empfangen, die Gutes versprachen und bringen, und Jeder wollte Theil daran haben, sie mit Essen und Trinken zu laben. Bei der damaligen Organisation der Landwehr war der Andrang der Freiwilligen so stark, daß 18¼ nicht nur keine gezwungene Heranziehung nothwendig wurde, sondern sogar viele Jünglinge zurückgewiesen werden mußten, weil sie zur Führung der Waffen und zur Ertragung der Kriegsstrapatzen zu jung und zu schwach waren. Gleich anfangs gesellten sich in Soest und der Börde 176 Jünglinge

Digitized by Google

freiwillig zur Landwehr, von denen fünfzehn zu Offizieren ernannt wurden, und außerdem traten 41 Jäger zu Fuß und 6 zu Pferde zu den freiwilligen Jägerkorps, die sich sämmtlich auf eigene Kosten oder auf die der Stadt Soest ausrüsteten. Selbst verheirathete und in Aemtern stehende Männer folgten willig ihrem warmen Gefühle, thätig mitzuwirken zur Befreiung des Vaterlandes, und sicherlich verdient es einer rühmlichen Erwähnung, daß der jetzige Stadt-Bürgermeister zur Megede, damals Stadt-Sekretair, verheirathet und Vater von 7 Kindern sich unaufgefordert unter die Fahnen der vaterländischen Krieger, als einer der ersten, gestellte, und wenn es dessen im Allgemeinen noch bedurft haben möchte, ein ermunterndes Beispiel gab. Die Begeisterung für die Sache der Ehre und Freiheit war groß, sie riß auch die Schwächeren mit sich fort. Der Bürgermeister zur Megede wurde in der Schlacht bei Ligny schwer verwundet, und noch jetzt leidet sein rechter Arm an den Folgen einer beinahe tödtlichen Schußwunde.

Auch die Frauen und Mädchen blieben nicht unthätig in dieser ungewöhnlichen Zeit, die ungewöhnliche Mittel erheischte; sie stifteten einen Verein zur Pflege und Wartung der kranken und verwundeten Krieger, und scheuten sich nicht die im hiesigen Lazarethe an gefährlichen oft ansteckenden Krankheiten darnieder liegenden Soldaten täglich zu besuchen, und mit Speisen und Getränken und sonstigen Bedürfnissen reichlich zu versehen. Eine edle Jungfrau Anna Clara Hosenfelder büßte dabei ihr Leben ein; sie wurde im Lazareth vom Nervenfieber an-

Digitized by Google

gesteckt, und am 14. Juni 1814 ein Opfer ihres Edelmuths; sie war eine der unermüdetsten Pflegerinnen der kranken Krieger und ist eines Denkmals in der Soester Chronik werth.

Der ebenfalls in dieser Epoche um die leidende Menschheit sehr verdienten Frau Abtissin von Viebahn wurde 1815 der Luisen-Orden als ein ehrendes Anerkenntniß ihres löblichen Wirkens verliehen.

Außer diesen persönlichen Aufopferungen sind noch bedeutende Geldsummen hergegeben. Gleich nach dem Einzuge der verbündeten Heere in die hiesige Provinz wurden schon 1813 von den Bürgern in Soest 3000 Rthlr. in baarem Gelde, und 1300 Rthlr. in Leinwand, dem Magistrate zur Einschickung an die Armee eingehändigt, und bald darauf, anfangs 1814, wiederum 3000 Rthlr. zu diesem Behufe, und durch den Frauen-Verein etwas mehr als 1600 Rthlr. gesammelt und hergegeben. Rechnet man hiezu die Kosten der Ausrüstungen der hiesigen unvermögenden Krieger, welche nach den rathhäuslichen Verhandlungen 4941 Thaler betragen haben, so wie die für die Lazareth-Bedürfnisse und die Bekleidung entblößter auswärtiger Soldaten verwandten Gelder zum Belaufe von 5360 Rthlr., so ergibt sich warlich, für eine nicht reiche Stadt wie Soest, eine sehr ansehnliche Summe.

In den während des Freiheitskrieges $18\frac{1}{4}$ hier errichteten zweien Lazarethen haben 150 kranke oder verwundete Soldaten gelegen; 98,600 Krieger sind in diesen beiden Jahren und 36000 im Jahre 1815 durch Soest marschirt, und in dem letztern und den

Digitized by Google

folgenden Jahren auf der Rückkehr noch weit mehr hier durchpassirt. Alle hatten gewöhnlich in der Stadt Soest und der Börde Ruhetag. Wie viel Mundportionen und wie viel Fourage verabreicht worden, ist nicht genau zu ermitteln; die desfallsigen rathhäuslichen Acten sind darüber ganz unvollständig.

Zwölf Soester haben 18$\frac{13}{14}$ und 1815 im Kriegsdienste ihr Leben eingebüßt, unter denen sich ein Hauptmann, nämlich der Hauptmann C. W. von Kettler, befand.

An geforderter Kriegssteuer haben die Stadt Soest und die Börde 18$\frac{14}{14}$ im Ganzen 72,466 Franken 51 Centimen bezahlt; und diese Steuer, so schwer sie auch Manchem fiel, wurde mit löblicher Bereitwilligkeit in kurzer Zeit entrichtet.

Also hat gewiß in jener verhängnißvollen Zeit Patriotismus, die Tugend aller Preußen, die Soester, für König und Vaterland, thätig beseelt.

§. 14.

In dem höheren und mittleren Stande herrscht durchgängig Wohlhabenheit, eine Folge der Arbeitsamkeit und geringen Liebe zum Luxus. Die Soester sind genügsam, sparsam, zur Pracht und zur Verschwendung nicht geneigt, und dem sofortigen Aufgreifen der stets wechselnden Moden abhold; verderbliche Spiele werden gar nicht oder wenig gekannt und getrieben, das Spiel bleibt Spiel und Erholung. Streitsucht, Neigung zu Prozessen ist ihnen ziemlich fremd. Großer Reichthum ist indessen nicht vorhanden; Ackerwirthschaft als die einzige Erwerbs-Quelle kann ihn nicht hervorbringen.

Digitized by Google

Es ist in Soest vergleichsweise gegen andere Städte Westphalens wohlfeil leben; alle Erzeugnisse des Bodens sind daselbst für geringe Preise zu haben, auch der Kauf- und Miethwerth der Wohnungen ist geringe und besonders in den letztern 6 Jahren bedeutend gesunken. Nur das Brandmaterial war, seitdem die Holzungsgerechtsame im Arnsberger Walde eingeschränkt worden, theuer; indessen hat sich auch dieß durch die Anlage der von Unna hierhinführenden Chaussee geändert, indem jetzt die Steinkohlen zu wohlfeilen Preisen verkauft werden.

Die geringere Bürgerklasse ist großentheils arm; sie könnte aber auch weit thätiger und betriebsamer seyn; ein Jeder verläßt sich zu sehr auf die Erzeugnisse eines ihm zugehörigen oder angepachteten kleinen Grundstücks, sinnt wenig oder gar nicht auf andere Erwerbszweige, und bleibt gerne unthätig, bis das Bedürfniß ihn mahnt. Die Kinder werden nicht genug zur Arbeit und Thätigkeit angehalten, und ihre geistigen und körperlichen Kräfte wenig geübt und ausgebildet, sie wachsen nicht selten auf, ohne was Rechtes zu erlernen, was ihnen in reifern Jahren ihren Unterhalt gewähren könnte; des Sommers hindurch werden sie zu häufig zu dem verderblichen Viehhüten gebraucht, versäumen deshalb oft die Schule, und lernen, ein Knabe oder Mädchen von dem andern, unnütze Streiche, und früh das Eigenthum Anderer gering schätzen. Durch diese Beschäftigung wird auch der Trieb zu einem rohen und ungebundenen Leben in den Kindern erweckt; so daß die Polizei- und Schul-Behörden wohlthätig auf die jetzige und kommende Generation wirken

Digitized by Google

werden, wenn sie einigen neuerdings erlassenen dahin zielenden Verordnungen gemäß, diesem Viehhüten durch schulfähige Kinder, Einhalt zu thun, sich ernstlich bemühen.

Aus dieser Lebens- und Erziehungsart folgt der Mangel an guten Dienstboten *), welche häufig zur Trägheit geneigt sind, keine Arbeiten ordentlich verstehen und dabei doch hohen Lohn fordern, und noch mehr der Mangel an tüchtigen Professionisten und Handwerkern; dieserhalb hat es auch mit den Fabriken hier nie gelingen wollen. Anhaltende körperliche, besonders sitzende Arbeit, eine auf einen Fabrikort eingeschränkte stete Beschäftigung in eingeschlossenen Zimmern in Fabrik- oder Manufaktur-Gebäuden von früh Morgens bis zum späten Abende will Niemand aushalten können. Karl der Große wollte nicht zugeben, daß ein Kind aufwachsen solle, ohne eine Kunst oder Profession zu erlernen, womit es sich ernähren könnte **). Eine ähnliche Verordnung müßte in Soest, wie in vielen deutschen Städten heilsame Wirkungen bringen. Dann würde sich nach und nach auch die geringere Bürgerklasse in Landstädten an eine regelmäßige Beschäftigung gewöhnen, und sich vor Armuth und Bettelei im Alter schützen.

Vor 1806 konnte bei den damaligen geringen

*) Eine Dienstboten-Ordnung und ein Lohnbestimmungs-Reglement dürfte, besonders für die Börde, wünschenswerth seyn.

**) Siehe Mösers patriotische Phantasien Theil I. S. 79–84.

Digitized by Google

Abgaben, und den, wenn auch nicht immer sehr hohen, doch lange Jahre hindurch wenigstens ansehnlichen Kornpreisen, diese Lebensart so ziemlich ohne zu verhungern, oder der Armen-Kasse ganz zur Last zu fallen, fortgesetzt werden. Der selbst bebaute Acker von einem oder zwei Morgen, und eine oder zwei Kühe, welche des Sommers auf Wegen und Anwenden, an Hecken und auf Gemeinplätzen weideten, und die angrenzenden Getreidefelder mitunter in Anspruch nahmen, verschafften die häuslichen Bedürfnisse; das benöthigte baare Geld wurde durch den Verkauf der Milch gewonnen, und was etwa noch fehlte, durch Taglöhnen oder den Betrieb eines unbedeutenden Handwerks verdient. So wurden die nach den Erfordernissen und Gewohnheiten sehr mäßigen Ausgaben, von einem Jahre zum andern aufgebracht. Für die folgenden Jahre ward wenig gesorgt. Betriebsamkeit und Thätigkeit, die stets wirkt und schafft, ohne sich auf die Bedürfnisse des Augenblicks zu beschränken, kannte man fast nicht. — Jetzt aber da sich die öffentlichen und Gemeinde-Abgaben vermehrt, die Preise der Erzeugnisse des Bodens hingegen außerordentlich vermindert haben, mit der zugenommenen Cultur die Bedürfnisse gesteigert sind, und auch die geringere Bürgerklasse mancherlei Bequemlichkeiten und Vergnügungen kennen gelernt hat, die ihr in früherer Zeit fremd waren, jetzt thut es wirklich noth die Lebensweise zu ändern, aus der Unthätigkeit heraus zu treten, und sich bisher ungewohnte Erwerbsquellen zu öffnen. Geschieht dieß nicht, so ist immer steigende Armuth und ihr Gefolge, Sittenverderbniß unvermeidlich.

Digitized by Google

Man erkennt dieß auch schon jetzt; der Wohlstand hat in den letzten 15 Jahren merklich abgenommen, die Armuth scheint sich mit schnellen Schritten einzustellen, und Verbrechen die auf Verschaffung der nothwendigen Lebensbedürfnisse hinzielen, haben sich bereits vermehrt.

Wegen der geschilderten Erziehungs- und Lebensweise haben Fabrikunternehmer hier nie ihr Glück machen können; sie konnten keine tüchtige und fleißige, oder wohl gar keine Arbeiter bekommen; und weil die Soester im Allgemeinen den Neuerungen abhold sind, so ist Alles im gewohnten Geleise geblieben. Ob von Staatswegen hierbei wirklich eingegriffen werden könne, wie zuweilen behauptet worden, müssen wir sehr bezweifeln; aus der Mitte der Einwohner selbst muß sich Leben, Betriebsamkeit und Industrie entwickeln. Die Vernünftigern, die Klügern und Wohlhabendern müssen mit einem guten Beispiele vorangehen, und mit gemeinnützigem Bürgersinn, mit unermüdender Kraft und anhaltender Thätigkeit neue unserer Stadt Flor, Reichthum und Ansehen bringende Institute zu Tage zu fördern suchen, sich durch zuweilen fehlgeschlagene Hoffnungen nicht abschrecken lassen, und so die Trägheit der Menschen, welche sich meistens aus dem gewohnten bequemen Schlendrian nicht wollen herausreißen lassen, und deshalb jeder neuen Einrichtung und Anlage stets widersprechen, sie im Voraus schon tadeln und verhöhnen, ohne sie einmal zu prüfen, muthig übernehmen. Wird auf diese Art der geringern Klasse Arbeit und hinreichender Verdienst verschafft, so wird wenigstens ein indirekter Zwang, sie darzu anzuhalten,

Digitized by Google

eintreten können, dadurch daß man in Zeiten der Noth dem Müßiggänger jede Unterstützung versagt.

Wir werden auf diesen Gegenstand späterhin noch einmal zurückkommen, und haben ihn hier vorzüglich deshalb erwähnt, um einen Hauptzug des Charakters der Soester zu schildern.

Den Dank der Stadt Soest und der Umgegend verdient übrigens der Bürgermeister zur Megede durch die 1822 und 1823 nahe vor dem Grandweger Thore gemachte Anlage einer Ziegel- und Töpferfabrik. Allem schon im Voraus ausgesprochenen Tadel und allen übeln Prophezeiungen zuwider, hat derselbe, unter Beseitigung vieler Schwierigkeiten, und im Kampfe mit mannichfaltigen Hindernissen, das Werk rühmlich vollführt. Mehre Menschen werden durch diese Fabrik beschäftigt, und die Soester brauchen forthin ihre Backsteine, ihre Dachziegel, Töpfe und andre Küchen-Geräthe nicht aus der Ferne zu hohlen, können diese Sachen für einen geringern Preis hier ankaufen, sparen die Transportkosten und behalten das Geld dafür in ihrer Mitte. Möchten dergleichen Unternehmer sich einer thätigen Unterstützung zu erfreuen haben! Vieles kann noch geschehen.

§. 15.

Theils in dem Charakter der Soester, der so gern dem widerstrebt, was seiner einmal gewohnten Lebens- und Denkweise fremd ist, und der die stille Ruhe dem geschäftigen Treiben vorzieht, und theils in ihrem Verhältnisse vor 1806 hat es seinen Grund, wenn Aufopferung des Privat-Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken, und Beiträge zur Errichtung

Digitized by Google

wohlthätiger Anstalten, oft vielen Widerspruch erlitten haben. Vor 1806 reichte die Communalkasse hin, alle städtische Bedürfnisse zu befriedigen, und die Einwohner in Soest kannten keine Gemeinde-Ausschläge auf ihr Privat-Vermögen. Zwar ist damals Manches unterblieben, was zum Besten des städtischen Wesens hätte geschehen müssen. Ein schlechtes Stadtpflaster, unebene Wälle, nicht im Stand gehaltene Stadtmauern, unbenutzte mit Schutt und Steinen angefüllte Wallgraben, und gänzlicher Mangel an Elementar-Schulgebäuden bezeugten dieß hinlänglich. Seitdem sowohl zur Abhelfung dieser Mangelhaftigkeiten, als auch besonders wegen der im §. 56 ff. noch näher anzuführenden Gründe, in den letztern Jahren, Gemeinde-Ausschläge erforderlich geworden sind, hat sich die Unzufriedenheit über diese Abgaben von Vielen laut werden lassen. Zu Schul- und Kirchen-Reparaturen oder Neubauten, welche weit kleinere und selbst ärmere Städte und Dörfer ohne Widerrede aus ihrem Privat-Vermögen bestritten, wurden die Beiträge geweigert, und Jahre lang mußte manches gute Institut unterbleiben, weil man die Schuldigkeit, die Mittel darzu herzugeben, nicht anerkannte. Man war diese Art Abgaben nicht gewohnt, kannte keine Communalsteuer, und behauptete sie müßte durch die Kämmereikasse unnöthig gemacht werden. Die Unmöglichkeit derselben Alles zu bestreiten, wollte man nicht einsehen; weil früherhin keine Zuschüsse Statt gefunden hatten, so wurden sie auch jetzt, ohne Prüfung der ganz veränderten Verhältnisse, (s. §. 56 ff.) für überflüssig gehalten.

Digitized by Google

Die Vernünftigern haben sich indeß längst eines Bessern überzeugt; und sobald nur dem Wunsche der Mehrzahl gemäß, die Kämmerei-Kassen-Rechnung jährlich durch das Soester Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden alle Widersprüche und alle oberflächliche Urtheile aufhören. Wünschenswerth ist diese öffentliche Bekanntmachung und unbillig kann deren Forderung nicht genannt werden; denn Jeder der zu einer Kasse beitragen muß, darf billiger Weise Auskunft darüber verlangen, in welcher Art seine Gelder verwandt worden; wenn dieß auch gleich deshalb, weil jede Rechnung zuerst durch einen Ausschuß aus dem Gemeinderath sorgfältig geprüft und mit den Belegen verglichen, und demnächst vom gesammten Gemeinderathe mit Vorlegung etwaiger Erinnerungen des Ausschusses nochmals durchgegangen wird, und diese Behörde Repräsentant der ganzen Bürgerschaft ist, nicht als durchaus nothwendig erscheint.

Der Gemeingeist und der Bürgersinn könnten mehr, als geschehen ist, und geschieht, erweckt und belebt werden, das Wohl des Ganzen den Einzelnen mehr am Herzen liegen, als der Fall ist. Wir finden auch in Soest nur Wenige, welche ihre Kräfte, ihre Kenntnisse und Erfahrungen und ihre Zeit, so weit sie selbige von ihren bürgerlichen oder amtlichen Berufsarbeiten erübrigen können, dem gemeinen Besten widmen, und noch Wenigere, welche dieß mit Aufopferung ihres Privat-Interesses thun. Also sollte es nicht seyn. Bei den Soestern des Mittelalters ist es auch nicht so gewesen; damals war der Soester Gemein- und Bürgersinn weit gepriesen. Nichts

Digitized by Google

hält so sehr das gemeine Wesen, nichts so sehr den Flor einer Stadt und die Liebe zu derselben, als wenn es sich die Bessern, Vernünftigern, Einsichtsvollern und Erfahrnern recht angelegen seyn lassen, mit thätige Hand an die Sorge für die Gesammtheit zu legen, und mit zu denken und zu rathen und zu handeln, für ihre Mitbürger welche darzu nicht vermögend sind. Gemeinschaftliche Wirksamkeit Mehrer von verschiedenen Kenntnissen und Erfahrungen kann des Guten viel schaffen; Einzelne vermögen durchgehends nur wenig, und erwecken nicht das Vertrauen in gleichem Maße. Gute Wünsche und Vorschläge helfen allein nichts; die wahre Liebe zur Vaterstadt ist Leben und That.

Die Gemeinde-Ordnung, die wir bald zu erwarten haben, wird ohne Zweifel in dieser Beziehung heilsame Wirkungen hervorbringen, und durch Gestattung eines möglichst freien Einwirkens freier Bürger den wahren Patriotismus anfeuern, und Eifer fürs gesammte Wohl erzeugen.

Anderswo wird es wohl eben so seyn, wie in Soest; die Menschen sind sich in demselben Zeitalter überall so ziemlich gleich, und man wirft dem unsrigen allgemein einen hohen Grad von Eigen- und Selbstsucht vor. Dieß darf uns aber nicht der Besserung überheben, wozu ich die Hoffnung kühn aussprechen kann.

§. 16.

Wir haben schon oben gesagt, daß willige Anerkennung und Achtung der religiösen und weltlichen Anordnungen ein charakteristischer Zug der Soester sey; eine Folge hiervon ist im Allgemeinen Zufrie-

Digitized by Google

denheit mit dem bürgerlichen Zustande. Einzelne Klagen sind meist nur Werke des Augenblicks; bald überzeugt man sich, daß die jetzigen Zeitverhältnisse es unumgänglich nothwendig machen, daß der Staat mehr vom Bürger fordere, als früher geschah. Nur die seit dem 1. September 1820 eingeführte Mahl- und Schlachtsteuer kann man nicht lieb gewinnen, und fast Jeder wünscht deren Aufhebung und dagegen die Einführung der Klassensteuer. Sie hat auch zu viele unfreundliche Seiten, sie ist ein Verderben für die Moralität, denn das Defraudiren nimmt kein Ende, das Gesinde sieht es an seiner Herrschaft, die Kinder an den Eltern, und ein großer Theil der Bürger hält es nicht für unrecht, dem Staate seine Gefälle zu entziehen. Und auf der andern Seite leidet der Redliche der Alles versteuert um so mehr da gleichzeitig mit dieser Abgabe 25 Prozent zur Communalkasse erhoben werden. Eine gehörige Controllirung ist sehr schwierig, ja unmöglich; die Stadtmauern sind nicht überall hoch genug um den Uebergang zu verhindern und die Stadt hat zu viele krumm durcheinanderlaufende Straßen, als daß das augenblickliche Entwischen der von den Steuer-Aufsehern entdeckten Defraudanten stets verhindert werden könnte. Für eine bloß Ackerbau treibende Stadt ist auch ohne Zweifel die Klassensteuer angemessener; jene drückt schon deshalb zu sehr weil der Landwirth im Vergleich mit den andern Ständen sehr viel Gesinde hält, mithin viel Brod und Fleisch verbraucht und als eine Folge hiervon viele Mahl- und Schlachtsteuer entrichten muß. Diesem nützlichen Stande darf man aber nicht zu viel aufbürden, weil

Digitized by Google

er ohnehin schon wegen seines Ackerbaues hinlänglich besteuert ist. Die Bewilligung der nachgesuchten Klassensteuer gegen Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Abgabe wird daher für die Stadt Soest in vielfacher Beziehung eine Wohlthat seyn.

Tritt aber keine Aenderung ein *), so wird es anräthlich seyn, die Begriffe der niedern Volksklasse über das Sündhafte des Defraudirens auf zweckmäßigem Wege zu berichtigen, und sie zu belehren, daß dieß Entgegenhandeln der Staatsgesetze, dieß Entziehen der den königlichen Kassen gebührenden Gefälle, diese Verheimlichung der Wahrheit vor den Behörden um die Defraudanten zu begünstigen, eben so gut in sittlichem Betracht ein Verbrechen in sich enthalte, als sonstige schlechte und unerlaubte Handlungen. In öffentlichen Vorträgen wird hierin am erfolgreichsten gewirkt werden können. Seither fürchteten sich die meisten Bürger nur vor der positiven Strafe; für Sünde in moralischer Hinsicht wurde das Defraudiren nicht gehalten, daher denn die Zahl der desfallsigen gerichtlichen Untersuchungen die anderer Vergehen oder Verbrechen bei Weitem überstieg. Mehre tumultuöse Auftritte, zu denen sonst die Soester gar nicht geneigt sind, hat diese Abgabe veranlaßt.

Jener Achtung gegen religiöse und weltliche Anordnungen hat es Soest zu verdanken, daß die Sittlichkeit daselbst noch nicht so weit hinten angesetzt ist, wie in manchen deutschen Städten. Oeffentliche Dirnen die sich Jedem Preis geben, werden nicht geduldet, und wenn auch hie und da eine solche ihr Unwesen, in nächtliches Dunkel gehüllt, treibt, so

*) Die Aenderung ist 1825 erfolgt, u. die Klassensteuer eingeführt.

Digitized by Google

ruht doch die allgemeine Verachtung auf ihr, und nicht Mancher findet Wohlgefallen an der Unsittlichkeit derartiger verworfener Geschöpfe. Im Jahre 1824 sind einige Dirnen dieser Gattung, die im Geheimen diesem Laster fröhnten, zur criminellen Untersuchung gezogen und mit dem Zuchthause bestraft.

§ 17.

Unter den mancherlei wohlthätigen Einrichtungen, deren sich die Stadt Soest seit 1814, größtentheils durch die Gnade des Königs Majestät erfreut, (vergleiche z. B. das 4te Kapitel) bedarf auch hier die durch die Soester Börde gelegte, und diese so wie die Stadt Soest, mit den benachbarten Städten und Gegenden in Verbindung setzende Chaussee eine dankbare Erwähnung. Wenn die Soester bis 1820 bei nassem Herbste, Winter und Frühjahre ihr Korn entweder gar nicht oder doch nur mit vielen Kosten und großer Mühe nach den Märkten hinbringen, und ihren Brandbedarf, besonders die Steinkohlen, nur mit hoher Fracht hierhin schaffen konnten, und wenn bei nasser Witterung jeder Reisende und jeder Frachtwagen, der Soest nicht nothwendig passiren mußte, einen andern Weg suchte, so ist jetzt dagegen jede Communikation geöffnet und jeder Transport erleichtert, indem die nach Unna und Iserlohn führenden Kunststraßen mit den Kornmärkten, den Steinkohlen-Bergwerken und den Rhein-Provinzen, und die entgegengesetzten mit den östlichen Gegenden Deutschlands verbinden. Wird nun noch, wie es wahrscheinlich ist, die Chaussee von Werl nach Hamm zu Stande kommen, und dadurch den Soestern der Weg nach der letztern Stadt und weiterhin ins

Digitized by Google

Münsterſche zu jeder Zeit geöffnet, ſo bleibt nur noch der Wunſch übrig: daß auch zwiſchen Soeſt und Arnsberg eine ordentliche auf dem graden Wege fahrbare Straße angelegt werden möge.

Beide Städte mit ihren Umgebungen ſind gleichmäßig bei dieſer Anlage intereſſirt, die erſtere um ihren Ueberfluß an Erzeugniſſen des Bodens mit wenigern Koſten und geringerer Mühe an die letztere und deren Umgebungen abſetzen zu können, und dieſe um wohlfeilere Preiſe zu erlangen; und beide haben daſſelbe Intereſſe bei ſonſtigem häufigem Verkehr. Die Anlegung eines ordentlichen, breiten, fahrbaren Polizeiweges kann auch bei dem durchgehends ſteinigten Erdreiche keine bedeutende Koſten verurſachen, und deshalb iſt das Zuſammentreten und Zuſammenwirken beider Kreiſe zu dieſem Zwecke wünſchenswerth und anräthlich und leicht ausführbar. Die Soeſter ſind ſehr bereitwillig hierzu mit zu wirken, und werden ſich thätiger Hülfeleiſtung und bedeutender Aufopferungen nicht entziehen.

Der grade Weg von Soeſt nach Hamm über die Dörfer Berwicke und Dinker war früherhin, vor der Anlage der Chauſſee, die Poſtſtraße; dieſer Weg iſt faſt überall 25 — 30 Fuß breit, und auch die mehrſten Monate des Jahrs hindurch fahrbar. Nur bei naſſer Witterung iſt er, vorzüglich im Herbſt, Winter und Frühjahr nur mit der größten Mühe zu paſſiren. Eben ſo verhält es ſich mit den nach Lippſtadt über Weslarn und Benninghauſen, und den nach Oeſtinghauſen und Hoveſtadt ſo wie den einzelnen Dörfern der Börde führenden Wegen, von denen jedoch die mehrſten durchgängig ſchmal, nur

Digitized by Google

für ein Wagenspur breit genug sind. Seit 1816 sind sie sämmtlich durch Weghauen der angrenzenden Hecken und Bäumen und durch sonstige angemessene Vorkehrungen merklich verbessert.

§. 18.

Bis in die letztere Zeit bestand in Soest eine Schützengesellschaft, welche aber nach und nach das allgemeine Interesse verloren hatte, und nur wenige Mitglieder zählte. Ein allgemeines Scheiben- und Vogelschießen als Volksfest hatte mit der Franzosenzeit aufgehört. Im Jahr 1823 hat sich aber wiederum eine zahlreiche Gesellschaft vereint, alljährlich am 24. Juny als am Jahrestage, an dem sich einst die Stadt Soest unter den Schutz der Herzoge von Cleve begab, ein Vogel- und Scheibenschießen, als ein öffentliches Volksfest, zu veranstalten. Zweimal ist dieß Fest schon begangen, und die zahlreiche Versammlung und Ruhe und Ordnung bei demselben zeigte die große Theilnahme aller Bürger. Derartige Volksfeste, jährlich einmal, sollten alle Städte und Dörfer einführen; der geringere Städter und Landmann wirft dann das Joch des täglichen Lebens ab, und vergißt einmal im froh jubelnden Kreise die auf ihm lastenden Sorgen. Tief sinkt das Volk, wenn es keine Fest-Freudentage hat, sagt Pestalozzi, sehr wahr aus der Fülle seiner Kenntniß der menschlichen Natur. An solchen Tagen erscheint das Leben in freundlicher Gestalt dem Mann und Jünglinge, der es sonst vielleicht nur von der rauhen Seite kennt. Unsere Vorfahren hatten mehr Sinn dafür; und man sollte vielleicht von Obrigkeitswegen dahin wirken, dem Volke unschädliche und zugleich nützliche,

Digitized by Google

periodisch wiederkehrende öffentliche Lustbarkeiten, zu denen man das Vogel- und Scheibenschießen als eine zugleich gute Uebung zum Gebrauch des Schießgewehrs vorzugsweise rechnen kann, zu verschaffen; sie beugen der täglichen Vergnügungssucht vor, und sind ein Mittel Fleiß und Nüchternheit außer ihrer Zeit zu befördern. Mösers Worte sind in dieser Beziehung beherzigungswerth; wenn ich Polizei-Commissair wäre, sagt er, die Leute sollten mir wenigstens ein- oder zweimal im Jahre völlige Freiheit haben, einige Bände springen zu lassen, damit sie die übrige Zeit fleißiger und ordentlicher würden *). Auch der bei den Römern üblichen Freilassung der Sclaven an gewissen Tagen, unterlagen zum Theil ähnliche Beweggründe, wenn gleich der eigentliche Ursprung der Saturnalien andere Ursachen hatte.

Daß die Polizeibehörde zweckmäßige Maßregeln treffen müsse, um mögliche Unglücksfälle, die allerdings bei diesen Festen leicht entstehen können, zu verhüten, setze ich als eine unerläßliche Bedingung voraus.

Der Hauptmann Mayer, der zu diesem Volksfeste in Soest die nächste Veranlassung gegeben hat, empfange hier eine ehrenvolle Erwähnung; denn mag es gleich in unserer Zeit nicht mehr das ehrwürdige Ansehen haben, als zur Zeit, wie die Bürger ihren Heerd noch mit eigener Hand und Waffe schützten, so erscheint es doch auch noch jetzt uns Allen willkommen.

Gedruckte Statuten müssen dafür sorgen, daß es nicht in Spielerei ausarte.

---

*) Siehe Mösers patriotische Phantasien Theil 4. S. 31.

Digitized by Google

§. 19.

Wenn wir im vorigen §. den öffentlichen Volksfesten das Wort redeten, so sind wir doch keineswegs gesonnen, alle Veranlassungen zu Lustbarkeiten und Vergnügungen zu billigen, wir freuen uns vielmehr sehr darüber, daß die in früherer Zeit, selbst noch bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, zum Theil fortbestandenen öftern Schmausereien und Trinkgelage eingeschränkt worden. Die bis 1752 Statt gefundenen jährlichen Wahlen der Magistratspersonen gaben zu mehrtägigen Schwärmereien Anlaß, und die Amtsgelage, Stahlgadumskosten, Hofekosten, Schmausereien bei Begräbnissen und andern Gelegenheiten, waren damals nicht selten. Alle diese Gesundheit, Zeit und Geld raubenden Gelage haben fast gänzlich aufgehört. Nur die Lohnherren-Kosten wollen noch nicht weichen, ungeachtet auch sie von der ehemaligen Kriegs- und Domainen-Kammer in Hamm untersagt worden. Gewiß ist ihre Abschaffung wünschenswerth, da sie, besonders in einigen kirchlichen Gemeinen, sehr kostspielig sind, 50 und mehre Thaler erfordern. Freier Wille ist dabei nicht vorhanden; so lange sie nicht allgemein abgeschafft werden, wird es als eine Ehrensache angesehen, diese Gelder zu verschwenden. Thatsache ist es, daß Summen darzu angeliehen sind, um nur diesen Lohnherren-Schmaus recht stattlich geben zu können. Die Vernünftigern sollten zusammentreten, um die Aufhebung einer so nachtheiligen Gewohnheit zu bewirken, oder noch besser die königliche Regierung sollte sie verbieten. Will dann ein neu erwählter Lohnherr seine Freude und

Erkenntlichkeit über die ihm widerfahrne Ehre an den Tag legen, so gebe er das, was dieses Tractement ihm kosten würde, zum Besten der hier so dürftigen Kirchen hin.

II. Abtheilung.

Von der Soester Börde.

§. 20.

Wo die städtische Feldmark aufhört, fängt die Börde an. Den Umfang derselben und ihre Grenzen haben wir bereits im §. 1. angegeben. Durch einen Kreisweg, der sie umschließt, werden genau die Endpunkte bezeichnet. Ein rund um die Stadt-Feldmark führender Weg, der Liebefrauenweg, an einigen Stellen auch Hartweg genannt, bildet deren Grenze. Die Börde wird in die Ober- und Niederbörde getheilt; die südliche Hälfte bildet jene, die nördliche diese. Diese Eintheilung hat indeß weder in politischer noch sonstiger Beziehung Einfluß auf die Verhältnisse der Bewohner, und ist wohl nur der genauern Bezeichnung wegen vorhanden; nur in Hinsicht des Erdreichs und Bodens, kann dieselbe in etwa als eine Scheidelinie angesehen werden, wie unten noch näher gezeigt werden wird. Außerdem zerfällt die Börde in drei Bürgermeisterei-Bezirke, deren jeder einen besondern Bürgermeister und Gemeinderath hat. Diese 3 Bezirke heißen der Schwefer, der Borgeler und der Lohnsche, und die Bürgermeister wohnen, für erstern in Meierich, für Borgeln in Weslarn und für den letztern in Lohne (vergl. §. 48.).

Digitized by Google

Die Börde-Eingesessenen wohnen theils in Dörfern, theils auf einzelnen bald näher bald entfernter von einander liegenden Höfen; das letztere mehr in der Nieder-, das erstere mehr in der Ober-Börde. Die Anzahl der Dörfer beläuft sich auf 46, von welchen zehn Kirchdörfer sind.

Der alleinige Nahrungsbetrieb ist die Ackerwirthschaft, welchem alle Börde-Bewohner mit ziemlichem Fleiße obliegen. Es ist jedoch wenig freies Eigenthum vorhanden, ¼tel befinden sich im Colonat-Verbande, welcher jedoch keine große Beschränkung in der Benutzung mit sich führt.

§. 21.

Die Bevölkerung der Börde belief sich am Ende des Jahres 1822 auf 11329, und die Zahl der Feuerstellen auf 1700.

Unter den Eingesessenen bekennen sich 9768 zum evangelischen und 1551 zum römisch-katholischen Glauben, und 10 zum Judenthum.

Hierunter sind begriffen:

2053 Knaben unter 14 Jahren,
1983 Mädchen unter 14 Jahren,
3357 Personen männlichen Geschlechts von 15 bis 60 Jahren,
3442 Personen weiblichen Geschlechts von 15 bis 60 Jahren,
237 Männer über 60 Jahre,
257 Frauenspersonen über 60 Jahre,
3526 Männer und Frauen in der Ehe,
556 Jünglinge in den Jahren von 21 bis 25 incl. und zum stehenden Heere pflichtig,

Digitized by Google

612 Männer zwischen dem 26 und 32sten Jahre und zur Landwehr ersten Aufgebots, und
528 Männer vom 33. bis vollendeten 39sten Jahre und zum zweiten Aufgebote der Landwehr pflichtig.

Im Jahr 1823 haben die Bürgermeistereien Borgeln und Schwefe 130 Seelen gewonnen.

An Scheunen, Schoppen und sonstigen Nebengebäuden sind 2232 vorhanden, und an Mühlen folgende:

1) die Borgeler Mühle, sie liegt am Soester Bach, nachdem derselbe den Schwefer Bach aufgenommen hat,
2) die Berwicker Mühle an demselben Bach weiter hinunter,
3) die Brockhauser Oehlmühle an der Ahse,
4) die Schwanemühle an der Ahse ohnweit Dinkern,
5) die Dorf-Welversche Mühle, welche am Salzbach liegt, nachdem er sich mit einem von Keuningen kommenden kleinen Bach vereinigt hat,
6) die Weslarsche Mühle durch den Sassendorfer Bach betrieben,
7) die Paradieser Mühle in der Bauerschaft Schwefe,
8) die Keuninger Mühle daselbst,
9) die Bocke-Mühle daselbst, welche drei unter 7. 8 und 9. am Amper Bach liegen,
10) die Flercker sogenannte Keuninger- oder Königs-Mühle am Keuninger Bach,
11) die Hatropper Mühle,

Digitized by Google

12) die Neue-Mühle,
13) die Plangen-Mühle,
14) die Oehlmühle, diese letzten 4 am Soester Bach,
15) die Meiericher Mühle am Salzbach, nachdem derselbe bereits den Köninger Bach aufgenommen hat,
16) die Sassendorfer Mühle am Sassendorfer Bach,
17) die Lohnsche Mühle am Lohnschen Bach, bestehend aus einer Oehl-, Korn- und Loh-Mühle,
18) die Lohnsche Papiermühle, und
19) die Meiningser Windmühle.

Von diesen Mühlen liegen die unter 1 bis 6 aufgeführten in der Bürgermeisterei Borgeln, die unter 7 bis 15 und unter 19 in der von Schwefe, und die unter 16 — 18 in der von Lohne. Die nicht besonders bezeichneten sind Kornmühlen.

Sonstige Fabrikgebäude, die der Saline zu Sassendorf ausgenommen, existiren in der Börde nicht, indem es darin an allen Fabriken mangelt.

§. 22.

Die Börde liegt durchgehends in einer Ebene; nur der südliche Theil ist etwas abhängig, erhebt sich allmählich, so daß dessen äußerste Grenze höher ist, als die übrigen Distrikte. Hohe Gebirge und tiefe Thäler sind nicht vorhanden. Das Klima ist wie bei Soest, wegen der ebenen und niedrigen Lage, milde und warm zu nennen, das höhere Haargebirge schützt gegen starke Winde; nur der höher gelegene südliche Theil ist etwas unfreundlicher und kälter, ungefähr gleich den bergigten Gegenden des angren-

Digitized by Google

zenden Herzogthums Westphalen. Die Gewitter sind selten schädlich, die Lippe und die Möhne ziehen sie gewöhnlich an sich; daher sind hier Hagelverheerungen selten. Die Niederbörde ist wasserreich, doch ohne stehende Sümpfe und ungesunde Gewässer. Waldungen hindern nicht den freien Luftzug, und sonstige örtliche Umstände erzeugen auch keine ungesunde Dünste; daher man das Klima auch zu den gesunden zählen kann, welches keine durch dasselbe herbeigeführte herrschende Krankheiten erzeugt.

Der Boden ist sehr verschieden; in der Oberbörde gibt es mehr trocknes, lehmigtes, und auch an mehren Orten steinigtes, in der Niederbörde hingegen mehr feuchtes, thonigtes, naßkaltes und hie und da moorrigtes und auch lehmigtes und im west-nördlichsten Theile sandigtes Erdreich. In einigen Gegenden z. B. in Weslarn ist dasselbe mit einer weißen mürben Erdart vermischt, welche daselbst Gips genannt und für unfruchtbar gehalten wird. Der fruchtbarste Boden ist an beiden Seiten der Hellwegsstraße oder jetzt der Chaussee. Im südlichen Theile der Oberbörde trifft man häufig eine flache Ackerkrume und viel steinigten, mit Lehm und Klei vermischten und zum Theil unfruchtbaren Grund. Die Unterbörde hingegen hat meistens guten fruchtbaren, mit Lehm und Thon, und zum Theil auch mit Moor und Sand vermischten Grund, wirklichen Sandboden jedoch, wie oben erwähnt, nur im westnordlichsten Theile. Der unfruchtbare südliche Theil könnte ohne Zweifel durch Mergel, welcher daselbst in Menge gefunden wird, und die Niederbörde durch

Digitized by Google

Beförderung des Wasserabzuges und Weghauen der vielen Hecken und der in denselben stehenden Bäume verbessert werden.

Der Boden wird fast überall nur zum Ackerbau benutzt. Wiesen und Weiden sind in der Oberbörde gar nicht vorhanden, außer bei Lohne und Sassendorf wo sich einige wenige Wiesen befinden; in der Niederbörde haben nur die Bewohner an der Ahse hinreichende Weiden und Wiesen, alle andere leiden daran Mangel. Zur Verbesserung der Weiden geschieht im Ganzen viel zu wenig, nur die Maulwurfshaufen werden weggeschafft; deshalb sieht man die Weidekämpe nicht selten in einem halb verwilderten Zustande.

Die früherhin wüste liegenden Gemeinheiten sind größtentheils in den letzten 10 Jahren getheilt *), und werden jetzt als Ackerland oder Weiden und Wiesen benutzt.

An einigen Orten existiren noch die verderblichen Veuden, bei welchen die Felder abwechselnd fünf Jahre zur Gemeinweide liegen bleiben und 5 Jahre als Ackerland cultivirt werden. Die Aufhebung dieser Veuden ist eben so wünschenswerth, als die Theilung der Gemeinheiten, weil weder der Ackerbesitzer noch der Weideberechtigte wahren Nutzen davon hat; wie sie entstanden sind, davon findet sich keine geschichtliche Spur.

---

*) Die mehrsten Gemeinheiten in der Soester Börde sind durch den Verfasser dieser Schrift zur Theilung befördert.

Digitized by Google

§. 23.

Die Soester Börde enthält folgende Größe nach Morgenzahl:

1)	An Ackerlande	33761	Soester	Morgen,
2)	" Gartenlande	907	"	"
3)	" Wiesengrunde	1245	"	"
4)	" Weiden	2500½	"	"
5)	" Waldemei und Veuden	411	"	"
6)	" Holzboden	2997½	"	"
7)	" bloßem Ackergrunde	829	"	"
	insgesammt	42591	Soester	Morgen.

Hiervon kommen auf die Bürgermeisterei Borgeln:

1)	12714	Morgen	Ackerland,
2)	320	"	Gartenland,
3)	829	"	Wiesengrund,
4)	1181	"	Holzgrund,
5)	347	"	Hudegrund,
6)	1674½	"	Weiden,
	17065½		

und auf die Bürgermeisterei Schwefe:

1)	10373	Morgen	Ackerland,
2)	309	"	Gartenland,
3)	68	"	Wiesengrund,
4)	54	"	Weiden,
5)	300	"	Waldemei und Veuden,
6)	74	"	Holzboden,
	11178		

Digitized by Google

und endlich auf die Bürgermeisterei Lohne:

1)	10644	Morgen	Ackerland,
2)	278	"	Gartenland,
3)	348	"	Wiesen,
4)	772	"	Weiden,
5)	111	"	Waldemei,
6)	1742½	"	Holzgrund und
7)	482	"	Hudegrund.
	14347½.		

Ganz unrichtig hat der vormalige Magistrat in Soest in einem unterm 18. Juny 1809 an die damalige Unterpräfectur in Hamm erstatteten, Behufs der Anfertigung einer statistischen Uebersicht des Großherzogthums Berg geforderten Berichte, die Größe des Ackerlandes der Stadt Soest und der Börde auf 86000, die der Wiesen und Weiden auf 3000, und die des dreischen Grundes auf 1000, zusammen auf 90000 Soester Morgen, ohne den vorhin gedachten 2997½ Soester Morgen großen Holzgrund angegeben. Denn die städtische Feldmark mit 7333 S. Morgen zu den oben angeführten 42519 S. Morgen gezählt, ergibt sich, nach Abzug des Holzgrundes eine Morgenzahl von 46926½, also ein Mindermaß von 43073½ S. Morgen.

Die von uns angenommene Größe gründet sich auf die Steuerrolle, und die rectifizirten neuern statistischen Tabellen, und wenn vielleicht auch das wirkliche Maß in etwa davon verschieden ist, weil sichere Vermessungen nicht überall zum Grunde liegen, so kann dieser Unterschied doch nur sehr unbedeutend seyn, indem nur einigermaßen erhebliche Unrichtig-

Digitized by Google

keiten von den mit der Ausmittelung beauftragt gewesenen Commissarien und den zugezogenen Ortsvorständen und Nachbaren leicht entdeckt werden konnten. Diese Angabe ist auch dem Umfange von $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen (s. §. 1.) angemessen; denn da jede Quadratmeile ungefähr 21000 preußische Morgen enthält, so begreift die Stadt und Börde einen Flächenraum von etwa 94500 preuß. Morgen in sich. Bringt man, nach einem für die hiesige Gegend ziemlich richtigen Maßstabe, hiervon $\frac{1}{5}$tel für Gewässer, Feld- und sonstige Wege, Haus- und Bauplätze und Hofraum in Abzug, so bleiben 75600 preuß. oder etwas über 50000 Soester Morgen.

Unbegreiflich ist es, wie jener von langjährigen hiesigen Beamten erstattete Bericht einen so großen Irrthum enthalten, die Morgenzahl beinahe noch einmal so groß angeben konnte, als sie wirklich war. Ob dieß auf die Grundsteuer-Regulirung Einfluß gehabt hat, wollen wir, da wir mit dem Gange und der Verfahrungsweise der $18\frac{9}{10}$ erfolgten Steuer-Umlage nicht genau bekannt, und uns die desfallsigen Verhandlungen, ungeachtet unserer Bemühungen, nicht zu Händen gelangt sind, nicht mit Bestimmtheit bejahen noch verneinen. Es ist dieß seit Kurzem behauptet worden, und wenn wir die übermäßig hohe Grundsteuer des ersten Jahres mit der der folgenden Jahre vergleichen, und dabei erwägen, daß den Soestern wegen Prägravirung seit 1818 ein Fünftel der Grundsteuer erlassen ist, so scheint diese Behauptung nicht ganz ungegründet zu seyn.

Auffallend ist es, daß dieser bedeutende statistische Irrthum bisher gar nicht öffentlich, oder bei den Be-

Digitized by Google

hörden zur Sprache gekommen ist. Die baldige Auflösung des Magistrats im Jahr 1810 ist wohl Schuld daran gewesen. Wir haben ihn zuerst bei Durchsicht der Magistratsverhandlungen entdeckt, und müssen es anheimstellen, ob in wie fern die Stadt und Börde davon Gebrauch machen können und wollen.

Wie wir schon vorhin gesagt haben, ist der Grund und Boden in der Börde von verschiedener Güte. Die Erzeugnisse, Fruchtfolge und Cultur sind dieselben die oben im §. 10. bei der städtischen Feldmark angegeben worden. Der Ertrag an Körnern und Stroh und sonstigen Produkten ist wegen der großen Verschiedenheit des Ackers sehr schwer genau zu ermitteln. Der beste Acker gewährt den §. 10. bemerkten Ertrag, dahingegen auch viele Gegenden, die noch nicht einmal den schlechten Kleiboden haben, nur Folgendes einbringen:

1) beim Weitzen das 4 fache.
2) " Roggen " 7 "
3) " Hafer " 7—8 "
4) " Raufutter " 4 "
5) bei der Gerste " 6 "

und kaum ½tel der bemerkten Stroh-, Klee- und Kartoffel-Quantität. Die Kleifelder produziren noch weit weniger.

Diese Angaben gründen sich auf mehrjährige Ermittelungen durch Kirchen- und Vormundschaftsrechnungen und auf die Gutachten praktischer Landwirthe. Daß hierbei noch mehre Abstufungen vorkommen können, unterliegt keinem Zweifel, zumal es auf die Behandlung des Bodens, auf die Witterung, auf

Digitized by Google

Mäuse- und Schneckenfras und mancherlei andere Umstände sehr viel ankömmt.

Wegen der Reichhaltigkeit an Wasser hat die Niederbörde an vielen Stellen öfterer mißrathene Erndten als die freiere offene städtische Feldflur; und dasselbe ist in dem höheren südlichen Theile der Oberbörde bei sehr trockenem Sommer der Fall. Im Allgemeinen kann man wohl annehmen, daß die Oberbörde wegen der höheren und freiern Lage mehr und schwereres Korn produzirt, als die Niederbörde, woselbst die niedrige und eingeschlossene Lage der Felder der Güte und Vervielfältigung des Korns schadet. Stroh wird dagegen in letzterer weit mehr erzeugt.

Futterkräuter werden in der Börde wenig angebaut; daher fehlt es nicht sowohl an Nahrung für das Vieh als an Dünger. Der weiße oder wilde Klee ist erst seit einigen Jahren hier bekannt, und ungeachtet derselbe ein sehr vortreffliches Futter und gutes Düngungsmittel abgibt, so wird er doch wenig gesäet. Flachs wird zum eigenen Bedarf und Hanf fast gar nicht gezogen, und eben wenig Farbekräuter und Rabs. Der Prediger Pilger in Weslarn ist, so viel wir in Erfahrung gebracht haben, der einzige, welcher seit einigen Jahren Hanf anbauet. Man kennt Mösers Behauptung *) nicht, daß das hanfene Leinwand fast schöner und glänzender sey, als das von Flachs, und daß 22 Faden von Hanf sich eben so gut als 24 von Flachs breiten.

An Holz fehlt es in der Börde durchgehends,

*) Siehe Mösers Osnabrückische Geschichte Th. I. S. 105.

welches schon die oben angegebene geringe Morgenzahl des Holzgrundes bewährt. Nur etwas Eichen- und Buschholz ist vorhanden, allein bei Weitem nicht hinreichend zum Bedarf. Das Buschholz wird alle sieben bis zehn Jahr abgehauen, und als Brandmaterial verbraucht; das Eichengehölze hingegen wird zu Bauten aufbewahrt und benutzt. Sowohl in der Ober- als Niederbörde sind mehre Eingesessene, gleich wie die der Stadt Soest, zum Zeichenlösen im Arnsberger Walde berechtigt gewesen (s. §. 10.), und ein kleiner Theil derselben ist wirklicher Miteigenthümer in einigen Marken dieses Waldes, und endlich war ein, jedoch auch nicht zahlreicher Theil waarberechtigt, der gegen eine feststehende Abgabe seinen Holzbedarf verlangen konnte.

Bei diesem Holz-Mangel sind Holz-Anpflanzungen sehr anräthlich; besonders müßten sie in der holzarmen Oberbörde, wo der steinigte und kleiigte Boden ohnehin an vielen Stellen einen geringen Körner-Ertrag liefert, geschehen. Die Polizeibehörde müßte hierzu ermuntern, zur Anschaffung guter Holzsämereien und junger Pflanzlinge Anweisung geben oder behülflich seyn, und Prämien für die vorzüglichsten Anpflanzungen aussetzen; dann würde zweifelsohne dieser Mangel bald aufhören.

Mit Steinkohlen wurde vor der Anlage der neuen Chaussee in der Börde fast gar nicht geheizt; seitdem ist dieß aber auf einigen Höfen der Fall, jedoch verhältnißmäßig nur auf wenigen.

Eine nützliche Erfindung für die Stadt Soest und die Börde ist die Kalkerde auf den zum vormaligen

Digitized by Google

Kloster Paradiese gehörigen Ländereien, welche 1822 der jetzige Besitzer dieser Klostergründe, Prediger Overhof, gemacht hat. Von dieser Kalkerde wird der Wasser- oder Kleikalk gebrannt, der sich steinartig verhärtet, und zum Ausmauern wasserfreier Keller und Behälter zweckmäßig gebraucht werden kann; er ist dauerhafter als der Steinkalk und wird zu äußern Hausbewürfen und zum Verschmieren der Dachfirsten vorzüglich dienlich seyn.

§. 24.

Ueber die Colonat-Verhältnisse wird das Nähere noch besonders vorgetragen (s. Kapitel IX.). Hier nur in statistischer Hinsicht die Bemerkung: daß die Bauernhöfe von sehr verschiedener Größe sind, und es deren gibt, die 200 und andere, welche nur einige wenige Soester Morgen Ackerland enthalten. Jene großen Gehöfte sind unzweckmäßig, und hindern einen kräftigen Wirthschaftsbetrieb, daher ihre Theilung wünschenswerth bleibt. Der Ackerbau geschieht meistens durch Pferde; auf einem Hofe von 80 bis 100 Morgen werden gewöhnlich 6 Pferde gehalten; in neuerer Zeit hat man hie und da angefangen, sich der Ochsen zu bedienen. Auf einem Hofe von diesem Umfange befinden sich gewöhnlich 12 bis 15 Stück Rindvieh, 12 Schaafe und 12 Schweine. In der Oberbörde trifft man auch wohl einen geringern Pferde- und Viehstand an.

Die Dienstboten bestehen bei diesen Höfen in 3 Knechten, 3 Mägden, 1 Schweinhirten und 1 Rinderhirten. Der Lohn der Knechte wird selten in Gelde bestimmt, sondern jeder bekömmt einen halben Morgen Roggen und Gerste nach seiner Wahl, und einige Kleidungs-

Digitized by Google

stücke. Wo statt des Korns Geld gegeben wird, beträgt der Lohn etwa 25 Rthlr. Berl. Cour. Die Mägde erhalten viel weniger, in Gelde veranschlagt ungefähr 10 Thaler Berl. Cour. Die Halbknechte und Halbmägde bekommen nach den Verhältnissen ihrer Brauchbarkeit die Hälfte dieses Lohns oder etwas darüber. Die Klagen der Herrschaften über das Gesinde und deren der gegenwärtigen wohlfeilen Zeit nicht angemessene hohe Lohnforderung, und über manche sonstige Prätensionen in Ansehung der Dienstverrichtungen, der darzu bestimmten Zeit u. s. w. sind allgemein, und es dürfte eine Vereinigung aller oder der mehrsten zur gleichmäßigen Belohnung und Behandlung, bis eine Dienstboten-Ordnung und ein Lohn-Reglement in gesetzlicher Form erscheint, wünschenswerth seyn.

Bei kleinen Höfen ist der Besitzer selbst Knecht und seine Ehefrau die erste Magd, und die Kinder unterstützen sie dabei als Knechte und Mägde; die Ausgaben sind daher bedeutend geringer und deshalb findet man mehr Wohlhabenheit auf diesen als auf den größern Colonien.

Die Gebäude, bestehend aus einem Wohnhause und den benöthigten Scheunen, Schoppen und Speichern sind fast überall mit Stroh bedeckt, was auch für den Landmann mannichfachen Vortheil gewährt; er erhält dadurch des Sommers mehr Schutz gegen große Hitze, und des Winters gegen strenge Kälte, und braucht kein Geld für theure Ziegel auszugeben; nur in den letztern Jahren hat man zuweilen Ziegeldächer angelegt. Strohdächer mit Lehm durchflößt und Schindeldächer trifft man hier nirgends an.

Digitized by Google

Das Wohnhaus begreift die Zimmer zur Wohnung, daneben die Küche und Dresch-Tenne, auf deren einen Seite der Pferde- und Kuhstall und auf der andern der Schweinestall zu seyn pflegt, in sich; der geräumige Boden über demselben dient zur Aufbewahrung des unausgedroschenen Getreides. Das reine Korn wird auf besondere Speicher geschüttet, und das Getreide, welches der Hausboden nicht aufbewahren kann, in die Scheunen gebracht, oder bei reichlicher Erndte auch im Felde oder im Hofe in Haufen aufgestellt.

Die meisten Gebäude sind von Holz, wenige von Stein; Schornsteine sind seit einigen Jahren häufig angelegt. Was Möser in der Osnabrückischen Geschichte I. S. 123 von den Wohnhäusern der Osnabrückischen Bauern rühmt, daß sie ganz passend und bequem seyen, und den möglichst größten nutzbaren Raum im engen Kreise, dabei im Winter Wärme und im Sommer Kühlung gewährten, kann man auch von den hiesigen Bauernhäusern sagen. Doch würden sie vielleicht, wenn der Landmann nicht nothwendig viel in freier frischer Luft leben müßte, für die Gesundheit nicht ersprießlich seyn.

In der Niederbörde sind die Gebäude, so wie der sie umgebende Hofraum häufig nicht trocken genug gelegt, daher in dieser Hinsicht so wie auch rücksichtlich der Reinlichkeit im Hauswesen durchgehends Vieles zu wünschen übrig bleibt. Die gewöhnlich nahe beim Hause liegenden Gärten sind fast überall mit Hecken oder Zäunen umgeben; indeß fehlt es doch häufig an zweckmäßiger Verzäunung, es müßten die Weisdornen- und Hagebuchen-Hecken

Digitized by Google

mehr als geschieht, gewählt und angelegt werden. Auf den größern Höfen findet sich hie und da ein besonderes Leibzuchtshaus; doch kann man dieß nicht als Regel annehmen, denn meistens bleibt der Leibzüchter in demselben Hause mit dem neuen Colonen, und wohnt und speiset mit ihm gemeinschaftlich, so wie er auch, wenn er darzu noch Körperkraft besitzt, des Hofes Interesse mit wahrzunehmen pflegt.

§. 25.

Der Viehbestand war 1823 folgender:

A. In der Bürgermeisterei Schwefe:

1)	774	Pferde,
2)	30	Füllen,
3)	24	Stiere,
4)	37	Ochsen,
5)	1170	Kühe,
6)	741	Jungvieh,
7)	19	halbveredelte Schafe,
8)	212	unveredelte Schafe,
9)	60	Böcke und Ziegen und
10)	1038	Schweine.

B. In der Bürgermeisterei Borgeln:

1)	862	Pferde,
2)	47	Füllen,
3)	18	Stiere,
4)	44	Ochsen,
5)	1126	Kühe,
6)	886	Jungvieh,
7)	90	halbveredelte Schafe,
8)	426	unveredelte Schafe,
9)	95	Böcke und Ziegen und
10)	1099	Schweine.

Digitized by Google

C. In der Bürgermeisterei Lohne:

1) 773 Pferde, 2) 7 Füllen, 3) 56 Stiere, 4) 13 Ochsen, 5) 731 Kühe, 6) 330 Jungvieh, 7) 6 Merinos, 8) 1510 unveredelte Schafe, 9) 70 Böcke und Ziegen und 10) 796 Schweine.

Merkwürdig ist es, daß 1756 die Börde obwohl sie damals nur 7856 Einwohner hatte, 2961 Pferde, 8176 Stück Rindvieh und 5110 Schafe besaß; 1762 hingegen nur 6148 Einwohner, 937 Pferde, 2918 Stück Rindvieh und 1478 Schafe. Der 7jährige Krieg hatte also gewaltig viel mitgenommen.

Die Pferdezucht ist nicht bedeutend, sie wird vielmehr vernachlässigt. Zur Aufnahme derselben würde die Anschaffung tüchtiger Beschäler, damit sich die Raçe verbesserte, und die Belehrung über bessere Behandlung der Fohlen, die hier so häufig kreuzlahm werden, (eine auffallende wahrscheinlich in der Fütterung und Behandlung zu suchende Erscheinung) dienlich seyn. In der Oberbörde werden viele schwere Hengste gehalten, welche indessen eines Theils im Futter zu kostspielig und andern Theils wegen ihrer Unbändigkeit gefährlich zu behandeln sind, und deshalb abgeschafft werden sollten.

Die Stallfütterung ist nicht eingeführt, der Mangel an Futterkräutern verhindert sie. Wo die Weiden fehlen oder zu sparsam sind, und der Acker mehren und bessern Dünger nöthig hat, müßte der Kleebau befördert und die Stallfütterung angefangen werden; bei reicher kräftiger Weide und hinreichendem Dünger mag sie unterbleiben.

Zum Verkaufe wird das Rindvieh nicht gemästet,

Digitized by Google

nur die Stücke, welche für eigene Haushaltung geschlachtet werden, mästet man mit Rüben, Möhren, Kartoffeln und Mehl. Das Vieh, welches verkauft wird, kaufen gewöhnlich Metzger, Viehhändler und Besitzer von Weiden mager.

Schafe werden nur gehalten, um Wolle zum Hausbedarf zu haben, sie werden des Sommers mit den Schweinen im Felde gehütet. Nur wenige Colonen und Dörfer besitzen große Schäfereien. Die Winterhude wird häufig an fremde und benachbarte Schäfer verpachtet.

Die Schweinezucht wird nur zum Bedarfe getrieben; selten werden sie zum Verkaufe aufgezogen.

Gänse werden nicht zahlreich gehalten, sie liefern bei Weitem nicht den Verbrauch an Bettfedern.

Kleines Wild, als Hasen, Feld- und Birkhühner, Holz- und Wasserschneppen, ist in ziemlicher Menge in der Börde vorhanden, hohes Wildprett hingegen fehlt, und kann wegen Mangel an Waldungen nicht gehegt werden.

§. 26.

In der Börde sind folgende Dörfer, Bauerschaften und einzelne Höfe.

A. In der Oberbörde:

a. Neuengesecke, ein Kirchdorf, wozu folgende Nebendörfer, Bauerschaften und Höfe gehören:

1) Herringen, eine Bauerschaft,
2) Herringer Höfe, eine Bauerschaft,
3) Enkesen im Klei, ein Dorf,
4) Beusingsen, ein Dorf,
5) Opmünden, ein Dorf, zum Theil in Soest eingepfarrt,

Digitized by Google

6) Windhof, ein Hof,
7) Oſtheide, einige Höfe.

b. Lohne, ein Kirchdorf, wozu Gabrechten, ein aus einigen Höfen beſtehender Ort, gehört.

c. Saſſendorf, ein Kirchdorf, ohne Nebendörfer und Höfe.

d. Meiningſen, ein Kirchdorf, wozu das Dorf Epſingſen gehört.

e. Oſtönne, ein Kirchdorf, wozu das Dorf Röllingſen gehört.

B. In der Niederbörde.

a. Dinker, ein Kirchdorf, wozu gehören:
1) Vellingſen, ein Dorf,
2) Eilmſen, ein Dorf,
3) Narteln, ein Dorf,
4) Berkeſen, eine Bauerſchaft,
5) Hündlingſen, eine Bauerſchaft,
6) Dorf-Welver, ein Dorf,
7) Neuhaus, einzelner Hof,
8) Hangfort, eine Bauerſchaft,
9) die adligen Häuſer Galen, Matena, Sängerhof, Vellingſen und Narteln,
10) die Schwanemühle, und
11) zum Weſten, einzelne Höfe.

Außerdem gehören zur Kirchengemeine Dinker noch einige im Kreiſe Hamm liegende Dörfer (ſ. §. 83).

b. Welvern, ein Kirchdorf, wozu gehören:
1) Meierich mit dem daſigen adligen Gute, ein Dorf,
2) Flerke, ein Dorf,
3) Clotingen, ein Dorf,

4) Recklingsen, ein Dorf,
5) Loh, einzelne Höfe, und
6) die Kortenmühle.

c. Schwefe, ein Kirchdorf, wozu gehören:
1) Einecke, ein Dorf,
2) Eineckerholsen, ein Dorf,
3) Enkesen, " "
4) Merklingen, " "
5) Ehningsen, " "
6) Paradiese, eine Bauerschaft.

d. Borgeln, ein Kirchdorf mit folgenden Nebenorten:
1) Berwicke, ein Dorf,
2) Stocklern, ein Dorf,
3) Blumenhof, einzelne Höfe,
4) Hattropholsen, ein Dorf,
5) die Güter Borghausen, Broel u. Nehlen,
6) die Budde- und Plangen-Mühle.

e. Weslarn, ein Kirchdorf, wozu
1) Brockhausen, ein Dorf,
2) Sieningsen, eine Bauerschaft,
3) Varnholz, ein einzelner Hof,
4) Portlinghof, ein einzelner Hof,
5) Lütgen-Brockhausen, eine Bauerschaft,
6) die adligen Güter Schweckhausen, Brockhausen, Ahse und Hüttin, gehören.

Außer diesen Ortschaften liegen noch folgende bei den kirchlichen Gemeinen in Soest eingepfarrte in der Börde:

I. In der Oberbörde.
1) Ampen, ein Dorf,
2) Deiringsen, ein Dorf,

Digitized by Google

3) Hiddingsen, ein Dorf,
4) Lendringsen, " "
5) Müllingsen, " "
6) Elfsen, " "
7) Bergede, " "
8) Rupeloh, eine Bauerschaft.

II. In der Niederbörde.

1) Hatrop, ein Dorf,
2) Catrop, " "
3) Meckingsen, " "
4) Thöningsen, " "
5) Balksen, " "
6) Ellingsen, eine Bauerschaft,
7) Dörmann, einzelner Hof,
8) Hillingsen u. Balksen, eine Bauerschaft,
9) Lüringsen, eine Bauerschaft,
10) Heppen, ein Dorf,
11) Wehringsen, eine Bauerschaft,
12) Willingheppen, eine Bauerschaft.
13) Cutmecke, " "
14) Schwanebrügge, einzelner Hof, und
15) die Neu-Mühle.

Von diesen Ortschaften gehören die unter A. a. b. u. c. u. I. 2 bis 7 u. II. Nro. 10 aufgeführten zur Bürgermeisterei Lohne, die unter A. d. u. e. B. b. u. c. u. I. 1 u. 8 und II. 1 zu der von Schwefe und die übrigen zu der von Borgeln.

Die Seelenzahl betrug 1822 in ersterer 3351 in der zweiten 3829 und in der dritten 4149.

Gewöhnlich nimmt man 72 Dorfschaften an; Diese Anzahl wird auch in der Terlindenschen Statutensammlung von Soest angegeben, statt daß sie

nach den von dem vormaligen hiesigen Magistrate zusammengetragenen Soester Statuten nur 48 beträgt. Nach obiger Bezeichnung sind indeß 46 Dörfer vorhanden. Die früheren abweichenden Angaben haben ohne Zweifel ihren Grund in der nicht richtigen Unterscheidung zwischen Dorf und Bauerschaft und einzelnen Höfen. Unter Dörfern sind von uns solche Ortschaften verstanden, die für sich eine besondere Commüne, eine Corporation, bilden, unter Bauerschaften mehre zerstreut liegende Höfe und Ortschaften, welche für sich nicht als eine Commüne angesehen, sondern nur in Verbindung mit andern Höfen dafür gehalten werden.

Zwischen den einzelnen Dörfern und Bauerschaften existiren Verbindungsstraßen, welche, obwohl sie in der letztern Zeit fahrbarer gemacht sind, häufig noch der erforderlichen Breite ermangeln.

§. 27.

Oeffentliche Gebäude sind in der Börde nicht vorhanden; die des ehemaligen Nonnen-Klosters des Cisterzienser-Ordens zu Welvern sind zum Theil abgebrochen und verkauft, und zum Theil in Pfarr- und Schulhäuser verwandelt, und die des vorigen Dominikaner-Nonnen-Klosters zu Paradiese und des Stifts daselbst sind nebst der Kirche größtentheils abgebrochen und an Privatpersonen veräußert, von denen sie zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden. Von den Kirchen und Schulen wird im 3. und 4. Kapitel besonders gehandelt.

§. 28.

In der Börde sind folgende Flüsse und Bäche, welche jedoch hauptsächlich nur die Niederbörde durchfließen:

Digitized by Google

1) Der Lippefluß, welcher im Norden einen Theil der Soester Börde berührt, und die Grenze bildet,
2) der Ahse-Bach, welcher beim Dorfe Lohne entspringt, anfangs der Lohnsche Bach heißt, und erst ohnweit Weslarn, nachdem er sich mit einem kleinen aus dem Herzogthum Westphalen kommenden Bächlein vereint hat, den Namen Ahse annimmt, die Niederbörde durchfließt, und sich bei Hamm in die Lippe ergießt,
3) der Soester Bach, welcher im großen Teiche der Stadt Soest entspringt, und bei Berwicke in die Ahse fließt,
4) der Amper Bach, welcher im Dorfe Ampen entspringt und sich bei der Buddemühle ohnweit Hatrop in den Soester Bach ergießt,
5) die Schledde, welche unterhalb Hiddingsen entspringt, und beim Portlinghofe von der Ahse aufgenommen wird,
6) der Sassendorfer Bach, welcher im Dorfe Sassendorf entspringt, etwas hinunter Rosenögger Bach genannt wird, und unterhalb Brockhausen in die Ahse läuft,
7) der Salzbach, welcher im Amt Werl seinen Ursprung hat, bei Flerke, Meierich und Kortenmühle die Soester Börde berührt, und bei dem adligen Gute Hohenofer von der Ahse aufgenommen wird, nachdem er vorher den bei Mawick im Amt Werl entspringenden Keuninger Bach mit sich vereint hat,
8) die Blögge, ein unterhalb Meiningsen entspringendes sich in den Amper Bach ergießendes Bächlein,

Digitized by Google

9) die Ardeier Kölke, ein beim Ardei entspringendes in den Soester Bach fließendes Bächlein.

Der Anfangsort ist dort bezeichnet, woselbst sie schon einen wenn auch kleinen Bach bilden; den Zufluß aus Graben und Teichen erhalten sie, besonders bei regnerischem Wetter, schon aus höher liegenden Gegenden. Die Lippe, welche bei dem Städtchen Lippspring, ohnweit Paderborn, entsteht, und sich bei Wesel in den Rhein ergießt, ist neuerdings auch oberhalb Hamm bis Lippstadt hin schiffbar gemacht, welches für die Soester Börde, wie wir in der Folge noch näher auseinandersetzen werden, von bedeutendem Vortheile seyn kann. Alle diese Gewässer enthalten Fische, insbesondere Hechte, Aale und Weisfische; doch sind die kleinern Bäche nicht sehr damit begabt. In der Ahse und dem Soest-Bache gebührt der Stadt Soest das Recht der Fischerei ausschließlich.

Die Mühlen welche an diesen Gewässern liegen sind schon vorhin benannt; andere Gewerbe oder Fabriken werden nicht von ihnen betrieben.

§. 29.

Folgende adelige Güter sind in der Börde:

1) das Gut Ahse gehörig der Familie v. Bockum genannt von Dolffs als ein Familien-Fideicommiß,
2) das Gut Brockhausen, gehörig dem Gutsbesitzer, vormaligen Maire Alexander von Krane,
3) das Gut Gahlen, dem Grafen von Gahlen in Münster zugehörend,
4) das Gut Hüttinghausen, ein Eigenthum der

Digitized by Google

Hauptmännin von der Lochau geb. Hennecke und ihrer Kinder,

5) Das Gut Matena, dem Gutsbesitzer von Krane Matena in Münster gehörig,

6) das Gut Meierich, dem Bürgermeister Smiths gehörig,

7) das Gut Narteln, dem Erbsälzer von Michels in Soest gehörig,

8) das Gut Nehlen, der freiherrlichen Familie von Böselager in Münster gehörig,

9) das Gut Sängerhof, ein Fideicommißbesitz der verwittweten Majorin von Zastrow,

10) das Gut Sassendorf, dem Hauptmann und Stiftsprobste von Bockum gnt. von Dolffs gehörig,

11) das Gut Schweckhausen, im Besitze des Freiherrn von Fürstenberg zu Adolfsburg,

12) das Gut Vellinghausen, gehörig den Erben des verlebten Domdechanten Freiherrn von Vincke,

13) das Gut der Tempel in Narteln, dem Gutsbesitzer von Krane zu Brockhausen gehörig.

Von diesen Gütern werden die unter 2. 6. 9 und 10. von den Eigenthümern selbst bewohnt, dahingegen sind die übrigen verpachtet.

Die früher vorhanden gewesenen Güter Bochhövel und Clotinghof sind in neuerer Zeit zerstückelt, und die Häuser abgebrochen. In den vorigen Jahrhunderten haben noch viele adlige Güter in der Börde existirt; sie sind aber zersplittert und in bürgerliche Hände gerathen, und nur von wenigen weiß man noch die Ueberbleibsel anzuweisen.

Digitized by Google

§. 30.

Merkwürdig ist in der Soester Börde das Salzwerk zu Sassendorf, dessen Quellen schon vor Karls des Großen Zeiten entdeckt seyn sollen. Das hohe Alterthum dieser Saline bewähren die im Archiv der Salzbeerbten befindlichen Urkunden aus den Jahren 1287, 1315, 1329, 1342 und 1395, so wie auch die alten Statuten der Sälzer, welche schon 1444 zur Zeit als sich die Stadt Soest unter die Schutzherrschaft der Herzoge von Cleve begab, das alte Recht der von Sassendorf, benannt wurden. Dieß Salzwerk ist kein Eigenthum des Staats, sondern gehört Privatpersonen (Salzbeerbten) welche in ältern Zeiten in Sassendorf bei dessen Quellen gewohnt, sich aber schon seit der Soester Fehde mit dem Erzbischofe zu Köln zum Theil in der Stadt Soest und der Börde, und zum Theil auch anderwärts aufgehalten haben, und ein eigenes Collegium unter dem Namen: Sälzer-Collegium bilden. In dieß Collegium können jedoch nur diejenigen Mitinteressenten aufgenommen werden, welche ein halbes Salzwasser besitzen; die andern sind davon ausgeschlossen. Die Salzbeerbten haben das ausschließliche Recht, innerhalb den Grenzen der Stadt Soest und der Börde Salz zu sieden, und die darin vorhandenen oder noch entdeckt werdenden Salzquellen zu diesem Behufe zu nutzen; sie haben ihre besondere Statuten, welche im Jahr 1690 von Neuem revidirt, und am 27. Febr. 1692 von dem damaligen Churfürsten Friedrich III. landesherrlich bestätigt sind, nach denen die Rechte der einzelnen Mitglieder unter sich, so wie in Beziehung

Digitized by Google

auf das Salzwerk zu andern Personen, beurtheilt werden *). Zur Leitung der Gesammt-Angelegenheiten werden jährlich ein Worthalter und 2 Rathsherren, welche sich nebst den in Soest und der Börde wohnenden übrigen Mitgliedern des Collegiums, in jeder Woche des Montags auf einem eigends darzu bestimmten Gebäude in Soest zur Berathung versammeln. Die Rechnungssachen und die Verabfolgung des Salzes nimmt ein Factor oder Rendant wahr, und die spezielle Aufsicht über das Salzwerk führt ein Verwalter.

Im Jahr 1811 belegte Napoleon den inländischen Salzhandel mit einer Zollabgabe von 26 Franken 8 Centimen auf jeden Centner, während so viel Salz um diese Zeit für 2 Rthlr. 30 Stüber gemein Geld verkauft wurde. Da die Ausländer diese Abgabe bei dem Zollbüreau zu Sassendorf deponiren mußten, und außer diesem bedeutenden Vorschusse mancherlei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten ausgesetzt waren, die Inländer aber den hohen Zoll zu drückend fanden, so bemühte sich ein Jeder seinen Salzbedarf auf ausländischen Salinen zu bekommen, wodurch die Saline zu Sassendorf fast allen Absatz verlor. Dieser provisorischen Maßregel folgte 1812 die Einführung einer Salz-Regie im ganzen Großherzogthum Berg; und das Verkaufsverbot des Sassendorfer Salzes im Inlande. Darnach war an gar keinen Absatz mehr zu denken, und die Saline so gestellt, daß sie gezwungen wurde, Salzlieferungs-

*) Diese Urkunde ist in dem westphäl. Magazin von Weddigen H.ft IV. S. 15 u. folg. abgedruckt.

Digitized by Google

Contracte mit dem bergischen Gouvernement einzugeben, um, so nachtheilig selbige auch waren, nicht Alles einzubüßen. Der erste Vertrag umfaßte 5000 Metrische Centner (zu 214 Pfund kölnisches Maß), wofür die Saline Centnerweise 9 Franken 50 Centimen erhielt, während sich das Gouvernement 50 Franken wieder bezahlen ließ. Dieß Salz wurde erst im November und Dezember 1812 abgeholt, und da außerdem aller Verkauf gehemmt war, so mußte wegen Mangel an Raum in den Magazinen die Fabrikation zum großen Nachtheil der Salinen-Interessenten fast gänzlich eingestellt werden. Im Jahr 1813 wurde der zweite Contract mit dem Gouvernement über 10,000 Metrische Centner abgeschlossen, und der Saline jetzt 10 Franken 50 Centimen bewilligt. Dieses Quantum war im November 1813 bis auf 3612 Pfund abgeliefert, welche im folgenden Jahre der preußischen Regierung jedoch gegen einen erhöheten Preis, nämlich 100 Pfund für 5 Franken 60 Centimen entrichtet wurden. Nachdem anfangs das preußische Gouvernement den freien Salzhandel erlaubt, jedoch bald darauf diese Erlaubniß wieder eingezogen hatte, wurde zwischen demselben und dem Sälzer-Colleg unterm 5. September 1814 ein Contrakt eingegangen, nach welchem letzteres ersterem 3000 Centner, und zwar für den Preis zu 6 Franken 75 Centimen jedes 100 Pfund, liefern mußte. Nach Beendigung dieses Contrakts trat wiederum freier Salzhandel ein, und die Salzbeerbten verkauften den Centner (oder 103 Pfund) zu 8 Franken 50 Centimen. Vielfache Unterhandlungen fanden immittelst zwischen ihnen und den Staatsbehörden über

die Frage, welche Ansprüche der Staat an der Saline machen, und in wie fern der freie Handel erlaubt werden könne, Statt, welche es bewähren, daß das Abolitionspatent von 1694 in Hinsicht der Aufhebung aller fiscalischen Ansprüche auf das Eigenthum und die Benutzung der Saline anerkannt wurde. Das Ende derselben war, daß sich das Sälzer-Colleg 1816 auf 20 Jahre verpflichtete, dem Staate alljährlich 600 Last oder 24000 Centner gegen eine Vergütung von 73 Thaler 8 gGr. für die Last zu überlassen, und auf eigenen Verkauf sowohl im In- als Auslande zu verzichten. Das Salz wird jetzt ungefähr zu ⅓tel in auswärtige königliche Niederlagen gebracht, und aus denselben, für 3 Rthlr. 16 gGr. 10⅔ Pf. der Centner, verkauft; und etwa 6000 Centner werden von der Saline durch die nahe wohnenden Consumenten abgeholt.

Ohnstreitig würde diese Saline im Stande seyn, ein größeres Quantum zu fabriziren, wenn der Staat für das Mehre eine erhöhte Vergütung eintreten ließe, und es verlangte; denn an Salzsoole fehlt es darzu nicht; es würden aber, wenn alle Jahre mit Gewißheit auf größeren Absatz gerechnet werden könnte, noch manche kostspielige Anlagen vorangehen müssen, um die Fabrikation zu befördern, und deswegen dürfte jene Erhöhung billig seyn. Da der preußische Staat, besonders die westlichen Provinzen desselben, bis jetzt viel Salz aus dem Auslande beziehen, wodurch eine große Summe Geldes aus dem Lande geht, so scheint dieser Gegenstand hoher Beachtung werth. Selbst angenommen, daß das Ausland das fehlende Salz um geringere Preise ins

Inland überläßt, so wird doch das Geld den preußischen Unterthanen entzogen; der innere Verkehr und die einheimische Fabrikation sollte aber jenen Rücksichten der größeren Wohlfeilheit nicht weichen müssen.

Auf dem Salzwerke befinden sich drei Soolbrunnen, nämlich a) der Hauptbrunnen, b) der Kaustiner Brunnen und c) der kleine Brunnen. Wenn dieselben ihre gehörige Quantität und Qualität erreicht haben, welches in nasser Jahreszeit der Fall ist, sind sie sich in der Güte fast gleich; denn die Soole hat alsdann folgenden Gehalt:

der Haupt-Brunnen 8⅛ Prozent,
„ Kaustiner „ 8 Prozent,
„ kleine „ 8⅛ Prozent.

Allein die Quellen ändern ihren Gehalt nach Verhältniß der Witterung; die trockne Jahreszeit hat einen nachtheiligen Einfluß auf sie, besonders auf den kleinen Brunnen, der bis auf 2¼ und 2 Prozent herabfällt.

Die Salz-Coctur geschieht in 10 Pfannen, von denen 8 mit Steinkohlen und 2 mit Holz geheizt werden.

Seit 24 Jahren ist die Saline sehr erweitert und verbessert, ja man kann wohl sagen: sie ist in diesem Zeitraume gänzlich umgestaltet, weil sie nach dem im Jahre 1760 eingetretenen großen Brande sehr zurückgekommen, und Alles nur ziemlich nothdürftig wieder aufgebauet war. Erst nachdem sich die Salzpreise gehoben haben, sind mehre Anlagen vorgenommen worden, welche nur die französische Catastrophe eine Zeitlang unterbrochen hat.

Digitized by Google

Seit 1814, sind außer vielen kleinen Anlagen, folgende neue Haupt-Anlagen gemacht:

1) die Erhöhung einer Strecke von 500 Fuß Dornwand am langen Gradir-Hause von 21 auf 30 Fuß,
2) Vermehrung der Gradirung mit 250 Fuß und Anlage dieses Gradirhauses ohne Dach und mit einem bedeutenden Reservoir,
3) ein Reservoir zur Brunnen-Soole von 100 Fuß lang,
4) Vergrößerung verschiedener auf der Saline befindlichen Siede-Pfannen, und Setzung derselben auf einer fast gleichen Größe,
5) Anlage einer 9ten Siede-Pfanne,
6) Anlage einer Windkunst,
7) Anlage der 10ten Siede-Pfanne, nach Königsborner Art, mit einer sehr großen Pfanne, zwei Feuern, Cirkulir-Ofen und einer Trockenkammer,
8) Anlage eines Treibrades für ein Pferd, zum Heben der Soole auf die Gradirungen bei fehlenden Winde und Aufschlagwasser.

Diese vielfachen Anlagen und Verbesserungen haben nicht bloß zur Erzielung eines größeren Salzquantums, sondern auch zugleich zur Erlangung einer bessern Fabrikation bedeutend beigetragen.

Die Salzbeerbten erhalten die Ausbeute des Salzes, oder des dafür bezahlt werdenden Geldes nach dem Verhältnisse ihres Antheils an der Saline, so wie sie auch nach demselben Maßstabe zu den Betreibungs- und Unterhaltungskosten beitragen müssen. In dieser Beziehung ist das ganze Salzwerk in 58¼ Salzwässer eingetheilt, und es bestimmt sich die

Digitized by Google

Größe der Berechtigung nach der Zahl der Salzwässer oder dem Antheile an demselben. Die Salinen-Gebäude und das ganze Werk sind für das gesammte Sälzer-Collegium, und die Salzwässer für die einzelnen Interessenten ins Hypothekenbuch des Land- und Stadtgerichts zu Soest eingetragen.

Auf dem Salzwerke lastet eine jährliche Abgabe von 52 Mollen Salz an die königliche Domaine *), und außerdem noch einige unbedeutende Abgaben an das Soester Waisenhaus und das Hospital zu Flechtrop; alle Salzwässer sind nicht hiermit beschwert, sondern nur diejenigen, welche geistliche heißen.

So lange als das Sälzer-Collegium den freien Verkauf ausübte, erhielten die Bürger der Stadt Soest zufolge eines am 10. und 19. März 1683 abgeschlossenen Vergleichs ihren Salzbedarf um $\frac{1}{4}$tel wohlfeiler als andere Käufer; seit 1812 ist dieß aber nicht mehr der Fall gewesen, und jetzt bezahlt das Sälzer-Collegium nach einem unterm 8. März 1824 getroffenen Uebereinkommen, für die Dauer des mit der königlichen Finanzbehörde gethätigten Vertrags alljährlich zur Soester Stadtkasse eine Entschädigung von 200 Rthlr. Berl. Cour. — Auf welche Art dieß Recht der Soester Bürgerschaft entstanden war, darüber schweigen die geschichtlichen Nachrichten.

Ueber die Kirche zu Sassendorf übt das Sälzer-Collegium das Patronatrecht aus.

§. 31.

So wie wir im Vorigen behaupteten, daß auf

*) Die Abgabe an die Domaine hat das Sälzer-Colleg im Jahre 1824 abgelöset.

der Saline zu Tassendorf mehr Salz fabrizirt werden könnte, als geschieht, eben so zuversichtlich glauben wir annehmen zu dürfen, daß es noch in andern Gegenden der Soester Börde Salzstöcke gebe. Namentlich befindet sich in der Nähe des vormaligen Klosters Paradiese, eine Stunde von Soest, auf einem zu demselben gehörig gewesenen Grundstücke, eine Salzquelle, welche stark gesättigte Soole enthält, und allem Anscheine nach dem Sassendorfer und Werler Salzwerke an Reichhaltigkeit gleichkömmt. Der nahe anwohnende Colon Nisse zu Paradiese bedient sich dieses Salzwassers zu seinen Speisen, und braucht außer zum Einpöckeln des Fleisches kein Salz. Das Grundstück auf dem die Quelle entspringt, heißt von Alters her der Salzbrink. Vor einigen Jahren ist diese Quelle ein Gegenstand der öffentlichen Untersuchung gewesen, und ein Bohrloch gemacht, das sich noch vorfindet, und aus welchem starkes Salzwasser hervorquillt. Warum jedoch der Sache nicht weiter nachgeforscht worden, ist nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. So lange es dem Inlande noch an Salze fehlt, sind dergleichen Entdeckungen von großer Wichtigkeit. Der Hauptreichthum eines Volks besteht in seinem innern Verkehr, und ein Salzwerk mehr im Lande wird des Geldes viel, was sonst herausgeht, zurückhalten. Nach Professor Benzenbergs Angabe im Rh. Westphälischen Anzeiger Nro. 80. Jahrgang 1823 liefern die westphälischen Salinen nur ungefähr ein Drittel des Bedarfs, und 450,000 Thaler werden für Salz nach Holland und Frankreich gesandt. Ist diese Behauptung

Digitized by Google

ohne Zweifel so ziemlich richtig, so werden Salzlager in unserer Mitte die vorzügliche Aufmerksamkeit der königlichen Regierung und der vielleicht betheiligten Privatpersonen oder Corporationen verdienen.

§. 32.

Die Cultur der Börde-Eingesessenen ist im Ganzen hinter der der Soester Einwohner zurück, so wie gewöhnlich zwischen dem Städter und Landmann in dieser Beziehung einiger Unterschied obwaltet. Die Ackerbauern der Börde kommen selten in entferntere Gegenden, und haben meistens nur ihr Dorf und dessen Umgebung und etwa die Stadt Soest gesehen. Handel und Fabriken führen sie nicht in andere Gegenden und unter andere Menschen, und ihr Getreide lassen sie sich mehrentheils aus ihren Häusern wegholen, ohne es selbst zu den Märkten zu führen. Deshalb ist ihre Lebensart und ihr Benehmen unpolirter und ungewandter, als das der Landleute der benachbarten fabrikreichen Grafschaft Mark und des Herzogthums Westphalen, woselbst der Nahrungsbetrieb fast einen Jeden in entferntere Orte und unter mehre Menschen führt. Doch hat die neuere regsame Zeit, welche viele aus ihrem Dorfe herausbrachte, und der Militairstand, welcher jetzt viele junge Landleute eine Zeitlang bei den Linientruppen hält, in dieser Beziehung schon vortheilhaft auf den Bauernstand eingewirkt, und wird ohne Zweifel seine rauhern Seiten abschleifen, und ihn seinen südwestlichen Nachbarn bald gleich stellen.

Die Natur hat dem Soester Landmann einen kräftigen starken Körperbau verliehen, und da Einfachheit der Lebensart darzu kommt, so herrscht

durchgängig bei ihm eine gute dauerhafte Gesundheit; er ist meistens schlicht und einfach in Sitten, Gebräuchen und Kleidern, und mäßig im Essen und Trinken ist der kräftige nahrhafte Pumpernickel seine tägliche Kost; ohne viele Bedürfnisse bringt er ein kunstloses Leben, einen Tag wie den andern hin, bauet seine Felder, besorgt seine Erndte, sucht diese in Geld zu verwandeln, so weit er sie nicht verzehrt und dem Gutsherrn entrichtet, und kommt selten weit von seinem Hofe. Die Kleidung der Knechte und Mägde unterscheidet sich wenig von der ihrer Herrschaft, und einige wenige Höfe ausgenommen ist Essen und Trinken dasselbe, und fast jede Arbeit gemeinschaftlich. — Die Heirathen werden gewöhnlich nach Convenienz geschlossen, selten wird dabei gegenseitige Zuneigung berücksichtigt, sondern man sieht mehr auf den, wie man glaubt, solidern Grund eines beträchtlichen Hofes oder einer ansehnlichen Aussteuer. Die Besitzer der größern Höfe ziehen sich seit einigen Jahren in etwa von der eigenen Arbeit zurück, und beschränken sich auf die Leitung des Ganzen. Des Sonntags pflegen die Nachbarn häufig zusammen zu kommen. In einigen, jedoch sehr wenigen Dörfern hat sich seit Kurzem die verderbliche Neigung zum übermäßigen Genuß des Brandteweins eingeschlichen, wozu sich denn auch zuweilen die eben so gefährliche Spielsucht gesellt hat. Sonst findet man keine vorherrschende besonders böse Neigungen oder Gewohnheiten; die Prozeßsucht, welche in andern Gegenden so manchen Städter und Landmann zu Grunde richtet, ist hier nicht zu Hause, daher ge-

Digitized by Google

wöhnlich derjenige, welcher gerne und viel zur Gerichtsstelle eilt, in der ganzen Gegend bekannt und bezeichnet und nicht beliebt ist. Der Aberglaube hat sich ziemlich verloren, seitdem in Kirchen und Schulen und von den Behörden mit vereinten Kräften dagegen gewirkt ist. Wahrsagereien finden fast nirgends mehr Glauben. Die Pfarrer und einige andere Eingesessene nehmen an den im §. 12. beschriebenen Lese- und Leih-Bibliotheken Antheil, und sind meist eifrigst bemüht, die Ausbildung des Herzens und Geistes zu befördern.

§. 33.

Der Charakter der Bewohner der Börde ist der oben im §. 13. geschilderte. Anhänglichkeit an hergebrachte Gewohnheiten, Liebe zum Bestehenden und Alten, und Abneigung gegen Neuerungen ist vorzüglich ein charakteristischer Zug, der seine guten aber auch übeln Folgen hat. Manche neuere Versuche in der Landwirthschaft, welche in andern Gegenden mit glücklichem Erfolge vorgenommen sind, unterblieben deshalb, und wenn sich auch Einzelne damit befaßt haben, so sind ihnen doch nur Wenige gefolgt. Die vom Vater ererbte Lebensweise hat eine stärkere anziehende Kraft; und wenn es überhaupt schwer hält, liebgewonnene Meinungen und Neigungen, die oft wie in unser Leben eingewurzelt sind, aufzugeben, so wird dann gewöhnlich am wenigsten davon abgegangen, wenn die Trägheit der Menschen in dem gewohnten Schlendrian einen Deckmantel findet. Aus diesem Grunde bleibt es beim Alten. Doch sind die Vorfahren der Soester vernünftige Landwirthe gewesen, und daher kann die Art des Ackerbaues und

des landwirthschaftlichen Betriebs, der wenigen neuern Aenderungen ungeachtet, doch nicht zu der schlechten gerechnet werden.

Napoleons Herrschaft konnten die Börde-Bewohner nicht liebgewinnen; der Glaube, sie werde nicht lange dauern, stand bei den mehrsten fest, daher war der Jubel bei der ersten Ankunft der Kosacken und beim Einrücken der preußischen Armee im November 1813 allgemein und groß. Thätig und zu Aufopferungen bereit zeigte sich ihr deutscher Sinn in jener großen Zeit; viele Freiwillige traten unter die Landwehr und zu den Jägerkorps, und bedeutende Summen Geldes sind aus freien Stücken zur Disposition der Krieger gestellt, und an den Frauenverein in Hamm eingesandt. Die vielen, oft sehr beschwerlichen Fuhrdienste zur Fortschaffung der Heere und ihrer Bagage wurden ohne Widerspruch bereitwillig geleistet, wiewohl gar Mancher dabei seine Pferde ruinirte oder auch ganz einbüßte, und Beköstigung und Fourage nach Kräften und reichlich geliefert. Lazarethe befanden sich auf der Börde nicht; doch sind viele kranke und verwundete Krieger bei den einzelnen Bewohnern wochenlang gepflegt und gewartet.

Alles geschah gerne, um von der verhaßten Fremdherrschaft befreit, und dem preußischen Herrscher-Hause wieder gegeben zu werden. Zwar hatte die 1810 eingeführte Grundsteuer hauptsächlich den Haß gegen Napoleon vermehrt, doch keineswegs begründet; denn der Grund lag in der Liebe zu Preußens Königen, und in der Demüthigung unter ein fremdes Volk.

Nur drei Jünglinge haben in den Jahren 1813 bis 15 als Krieger ihr Leben eingebüßt.

Digitized by Google

§. 34.

Fast in jedem Dorfe ist das Fest des Vogel- und Scheibenschießens üblich; diese aus alter Zeit herübergekommene Vergnügungsart ist nur unter der Fremdherrschaft unterbrochen gewesen; unter polizeilicher Aufsicht ist ihr Fortbestehen wünschenswerth, nur muß dieß Fest in jedem Dorfe jährlich nur einmal Statt finden und die Mitglieder einer Gesellschaft nicht zugleich an allen oder mehren der benachbarten Dörfer Theil nehmen, weil sonst die Vergnügungssucht überhand nehmen und zu viel Geld und Zeit verschwendet wird. Außerdem sind Hochzeiten, Kindtaufen und Haushebungen die vornehmsten Feste, welche nicht selten zu rauschenden, ja mitunter zu strafbaren Ergötzlichkeiten Anlaß geben. Die Gebehochzeiten sind noch nicht ganz abgestellt; von Einigen wird ihnen das Wort geredet, und die Regierung erachtet ein allgemeines Verbot nicht für angemessen; daher wird ihr gänzliches Verschwinden in den ersten Jahren noch wohl ein frommer Wunsch bleiben. Die Schmausereien bei Leichenbegängnissen sind dagegen abgeschafft, und die Lohnherren-Kosten, welche bei Ablegung der Kirchen-Rechnungen von dem zuletzt erwählten Lohnherrn, Mitgliede des Kirchenvorstandes, verabreicht werden, und vordem viel Geld wegnahmen, unbedeutend.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von der Verfassung und Verwaltung der Stadt Soest und der Soester Börde und von ihren Gerechtsamen und Privilegien.

I. Abtheilung.

Aeltere Verfassung und Verwaltung vor dem Jahre 1809.

I. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der Stadt Soest zum Landesherrn und zur Soester Börde; von ihren Privilegien und Gerechtsamen, den städtischen Behörden u. der innern Einrichtung.

§. 35.

Seit länger denn einem Jahrtausende bildeten die Stadt Soest und die Soester Börde ein politisches Ganze *), und jene erfreute sich der mehrsten Vorzüge einer unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche stehenden Stadt **). Jedoch konnte die Börde nicht als Bundesgenossin der Stadt, oder als Theilhaberin gleicher Rechte angesehen werden, sondern

*) Die Börde hatte jedoch in den ersten Jahrhunderten nicht den jetzigen Umfang; einige Dorfschaften sind später hinzugekommen; so hat die Stadt Soest z. B. die Grafschaft Lohne, das jetzige Dorf gleichen Namens, angekauft und mit der Börde vereinigt, auch Dinker später erst erhalten.

**) Zur Grafschaft Mark hat Soest nie gehört; es wurde als ein Neben-Quartier derselben in den ältern Urkunden bezeichnet.

Digitized by Google

sie stand zu derselben in einem unbezweifelten Unterthänigkeitsverhältnisse, welches sich erst im Jahre 1809 auflöste. Daher ist in allen alten Urkunden und Verträgen stets der Stadt Soest, und niemals der Börde erwähnt. Nach der Achtserklärung des sächsischen Herzogs, Heinrichs des Löwen, war Soest im Jahre 1180 unter die Schutzherrschaft des Erzbischofs Philipp von Köln gelangt, hatte jedoch gleich wie eine unmittelbare Stadt, seine Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen behalten, so daß es sich nicht sowohl unter seiner Landesherrschaft, gleich andern Unterthanen, als bloß unter seinem Schutze gegen bestimmte ihm als Schutzherrn zugesicherte Vortheile befand. Dieß Verhältniß erzeugte bei dem Geiste nach Freiheit, der den Soestern, als ächten Abkömmlingen der tapfern Streiter unter Wittekind inwohnte, und bei ihrem großen Reichthume, Ansehen und ihrer Macht, zu der sie sich durch bedeutenden Handel erhoben hatten auf der einen Seite, und bei der Hinneigung der Erzbischöfe zu Köln zu Eingriffen in die städtischen Freiheiten und Gerechtsamen auf der andern Seite, öftere Zwistigkeiten; wobei nicht zu verabreden ist, daß die Stadt Soest mannichmal zu eigensinnig ihren Einrichtungen angehangen, und die vielfältigen nützlichen und heilsamen Anstalten und Anordnungen der Erzbischöfe öfters verkannt zu haben scheint. Als der Erzbischof Diederich von Moers sie indessen, seiner beim Antritt der Regierung (1414) gegebenen Zusicherung und erfolgten Bestätigung der von Alters hergebrachten Privilegien und Gerechtsamen zuwider, derselben fast gänzlich berauben und ungewohnte Abgaben von ihr erheben

wollte, verweigerte sie ihm, nachdem alle gütliche Vorstellungen fruchtlos geblieben waren, Treue und Gehorsam, und begab sich 1444, zufolge eines abgeschlossenen Vertrags unter die Schutzherrschaft des Herzoges von Cleve und Grafen von der Mark Adolph I. und seines Sohnes Johann I., welche ausweise der darüber ausgefertigten Urkunde vom 4. März 1444 die Soester bei ihrer bisherigen Verfassung und ihren Privilegien beließen. Diese merkwürdige Urkunde ist, mit 3 andern aus den Jahren 1444, 1481 und 1522 von den Herzogen Johann I., Johann II. und Johann III. ausgestellten gleichen Inhalts, in Emminghaus memorabilia susatensia S. 21 ff. abgedruckt, und sie sämmtlich sind unter dem Namen: pacta ducalia begriffen. Diese Verträge sind auch nachher von ihren Nachfolgern in vielen Rezessen, namentlich in den Jahren 1663, 1665, 1668, 1670, 1680, 1686, 1697, und von dem Könige von Preußen Friedrich Wilhelm I. am 25. October 1713, von dem Könige Friedrich dem Großen am 27. August 1741, von dem Könige Friedrich Wilhelm II. am 10. October 1786 und von unsers jetzigen Königs Majestät am 6. July 1798 fast in allen Punkten bestätigt. Die letztere Bestätigungs-Urkunde ist in der Anlage A. abgedruckt.

§. 36.

Es ist nicht unsere Absicht in diesem Werke die älteste Verfassung und Verwaltung der Stadt Soest im frühen Mittelalter, ihre hohe reichen Stoff zu Betrachtungen gewährende historische Bedeutsamkeit, und ihre allmählige Entwickelung zu der Gestalt, in der wir sie im vorigen Jahunderte erblicken,

Digitized by Google

ausführlich zu schildern; und eben so übergehen wir es hier, wie Kaiser und Reich die Losreißung von Köln ansahen, die Stadt aus dem Reichsverbande nichts loslassen wollten, selbst noch 1713, 1714 und 1721 von ihr unmittelbar durch Ausschreiben an den Bürgermeister und Rath Reichssteuern namentlich Beiträge zur Türkensteuer und sonstige Abgaben forderten *), und einem kaiserlichen Fiscal auftrugen, wegen des mit dem Herzoge von Cleve geschlossenen Vertrages, klagbar zu werden; auch sprechen wir endlich nicht davon, wie die Soester, eine lange Zeit hindurch, den Herzogen von Cleve das Recht Steuern zu fordern, beharrlich bestritten, und nur von Zeit zu Zeit, bei besondern Bedürfnissen, freiwillige von ihnen selbst bestimmte Abgaben entrichteten, noch wie sie, oft durch eigene Schuld, manche Privilegien und Gerechtsamen z. B. das Münz- und Zollrecht verloren.

Dieß Alles gehört der ältern Geschichte von Soest an, und nicht zur gegenwärtigen Abhandlung, die nur das Bestehende der letztern Zeiten beschreiben, und auf jene nur, so weit es eine deutliche allgemeine Uebersicht erheischt, Rücksicht nehmen will.

Das Verhältniß der Stadt Soest zum Landesherrn, so wie es bis zum Anfange dieses Jahrhunderts bestand, war Folgendes:

1) Seit 1668 mußte Soest den zehnten Theil der von den Landständen der Grafschaft Mark auf dem Landtage bewilligten, und von den Eingesessenen dieses Distrikts bezahlt werdenden ordent-

*) Siehe Emminghaus a. a. O. S. 9 ff.

lichen Contribution entrichten, dahingegen war es von außerordentlichen Abgaben frei.

Um wegen dieser Summen sein Interesse wahrzunehmen, wurde der Magistrat zum Clev-Märkischen Landtage eingeladen, der auch gewöhnlich den Stadt-Syndicus dorthin abschickte. In der letztern Zeit unterblieb dieß jedoch.

2) Im Jahr 1717 bewilligte außerdem die Stadt Soest, aus freien Stücken die Einführung der Accise, in der Art, wie sie kurz vorher in andern preußischen Städten eingeführt worden war *), jedoch unter der Bedingung, daß aus der Acciskasse der vierte Theil der Contribution (s. 1) entrichtet, und außerdem noch eine bedeutende Summe zur Unterstützung der Stadtkasse bezahlt werde, so daß nach der erfolgten Festsetzung gegen 4000 Rthlr. aus jener Kasse in die Contributions- und Stadtkasse flossen. Späterhin wurde dieser Zuschuß bedeutend herabgesetzt, und es behauptet Soest noch jetzt dieserhalb Ansprüche an die Landeskasse begründen zu können. Diese Accise wurde 1767 nach dem Ergebnisse der Jahre 1733 bis 1738, mit 10 Prozent Erhöhungsgelder auf ein Firum festgesetzt.

3) Die unter 1 bemerkte Contribution wurde von der Stadt Soest, ohne alle landesherrliche Ein-

*) Die zur Untersuchung der Frage: ob die Stadt Soest schuldig sey, die Accise einzuführen? angeordnete königl. Commission (Geheime Rath Masch und Hofrath Schlüter) gaben ihr Gutachten dahin ab: daß nach den Verträgen und Rezessen diese Schuldigkeit nicht obwalte.

Digitized by Google

mischung vertheilt und erhoben. Die königlichen Behörden bekümmerten sich nicht darum.

4) Der Stadt gebührten alle von ihren und der Börde Eingesessenen verwürkten Brüchten- oder Strafgelder, ohne Rücksicht von welcher Behörde sie erkannt waren, so wie auch

5) das Recht auf herrenlose Güter, auf erblose Verlassenschaften und auf Abschoßgelder bei Auswanderungen, ferner

6) die Fischereigerechtigkeit auf der Ahse und dem Soester Bach, und das Jagdrecht in der Soester Börde und einem bestimmten Distrikte des Herzogthums Westphalen,

7) die Mühlengerechtigkeit und Freiheit vom Mühlenzwange,

8) die freie Magistrats- und Stadtbedienten-Wahl, die Beamten des Stadtgerichts nicht ausgeschlossen,

9) das Recht der zweiten Instanz (privilegium appellationis) wonach alle Appellationen vom königlichen Gerichte an das Justiz-Departement des Magistrats gebracht, und von ihm entschieden und zugleich bei Revisionen die Instruktion der dritten Instanz geführt wurden,

10) Das Recht zur Ausübung der Criminal-Jurisdiction, und zur Vollziehung der in Civilsachen vom königlichen Gerichte gefällten Erkenntnisse (des merum et mixtum imperium wie es wohl nicht ganz passend genannt wurde),

11) die Gerichtsbarkeit über die Adeligen und die nach den Landesgesetzen von der gewöhnlichen

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes eximirten Beamten, die reformirten und katholischen Geistlichen ausgenommen; sie wurde in erster Instanz von königlichen Gerichte (Großgerichte) und in 2ter Instanz vom Justizdepartement des Magistrats (Stadtgerichte) ausgeübt,

12) das Recht den vom Könige ernannten Großrichter einzuführen und zu verpflichten,

13) die Direktion der lutherischen Prediger-Wahlen und deren Bestätigung, die Ernennung und Bestätigung der Schulbeamten, die Lehrer des Gymnasiums nicht ausgeschlossen,

14) Die ausschließliche Oberaufsicht über sämmtliche in der Stadt Soest und der Börde befindlichen Kirchen, Schulen, Armen-Anstalten und sonstigen pia Corpora, nur mit Ausschluß der beiden Stifter, und der reformirten und katholischen Kirche,

15) Das Recht nach einem selbst entworfenen Tarif die Wegegelder in der Stadt Soest und in der Börde zu erheben, und Defraudationen zu ahnden,

16) Das Privilegium, wornach nicht mehr als zwei Judenfamilien in Soest und in der Börde wohnen durften, und endlich

17) Das Recht der eigenen Verwaltung durch den Magistrat unter unmittelbarer Ober-Aufsicht der Landes-Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer, ohne Concurrenz von Land- und Steuer-Räthen oder sonstigen Zwischenbeamten.

Dieß waren die Privilegien, welche sich die Soester bis in die neueste Zeit erfreuten. Viele andere, unter denen auch die Befreiung vom Militairzwange, waren

nach und nach eingebüßt. Man überzeugt sich sehr bald, daß jene nicht unbedeutend waren, und daß sie bei guter Verwaltung den Flor der Stadt Soest und der Börde begründen konnten; es wird dieß besonders einleuchten, wenn man den Betrag der Contribution und Accise in den §. 51 ff. kennen lernt.

§. 37.

Das Verhältniß der Börde zur Stadt war Folgendes:

So wie der Sitz jeder Reichsstadt überall innerhalb ihren Mauern gewesen ist, so war es auch in Soest. In der Stadt hielten sich die herrschenden Behörden auf, die von ihren Inwohnern gewählt wurden; und die Börde, welche von ihr abhing, konnte weder an den Wahlen des gesammten Vorstandes, des Raths und Magistrats und früher der Zwölfen, noch an der Ausübung der Regierungsrechte Theil nehmen, sondern mußte sich in dieser Beziehung jeder Anordnung der Bürger von Soest, und der von ihnen gewählten Obrigkeit unterziehen; die Einwohner derselben waren als wahre Unterthanen der Stadt zu betrachten, und deren Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit unterworfen; die Stadt übte über sie die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt aus. Die besondern Befugnisse, welche sie, außer diesen allgemeinen Rechten über die Börde hatte, bestanden hauptsächlich in Folgenden:

1) in dem jure collectandi, das heißt dem Rechte, vermöge dessen sie nicht nur die ganze Contribution (s. §. 36. Nro. 1.) welche die Staats-Kasse erhielt, auf die Börde-Einwohner vertheilen,

Digitized by Google

und von diesen durch ihre Empfänger einnehmen ließ, sondern auch nach demselben Maßstabe noch eine bedeutende Mehrsumme für die Stadtkasse erhob, um damit die Bedürfnisse der städtischen Communal-Lasten zu bestreiten. So wurden z. B. in den Jahren 1700 bis 1715 jährlich 12091 bis 15777 Rthlr. Berliner Courant an Contribution erhoben, und hiervon 9056 Rthlr. zur Staatskasse bezahlt, der Ueberschuß aber für die Stadt-Kämmerei-Kasse verwandt.

Die Eingesessenen von Soest bezahlten hierzu nichts, ihre gesammte Abgabe war die Accise.

2) In dem Rechte Wegegelder unter dem Namen Wege-Accise von den Börde-Einsassen zu erheben, und
3) ungemessene Hand- und Spanndienste von ihnen zum Besten der Stadt, sowie
4) mehre Abgaben an Rauchhühnern und sonstigen kleinen Gefällen zu fordern, und
5) die Jagd auf der Börde, mit Ausschluß derer Eingesessenen auszuüben, und endlich
6) das Recht zum Ankaufe des benöthigten Salzes auf der Saline zu Sassendorf um $\frac{1}{6}$tel wohlfeiler als der jedesmalige Verkaufspreis war.

Diese oberherrliche Gerechtsame der Stadt ist mehrmals von den Landesherren anerkannt, und hat sich bis 1809 nicht geändert. Nie hat die Börde unter Drosten oder Landräthen gestanden, sondern nur unter dem Soester Rath und Magistrate, deren Anweisungen ihr zur alleinigen Richtschnur dienten; verschiedentlich war es landesherrlich ausgesprochen, daß sie sich nicht der Stadt entziehen könne und

Digitized by Google

dürfe. Niemals kamen die Börde-Einwohner bei den zwischen Soest und ihren Schutz- oder Landesherrn abgeschlossenen Verträgen in Betracht; selbige sprechen sämmtlich nur von Bürgermeister und Rath der Stadt Soest, obwohl die Börde mit darunter begriffen war. Auch nur der Rath der Stadt und der Bürgerschaft legte dem neuen Landesherrn den Eid der Treue ab, und nur von der Stadt wurden die jährlichen Contributionsgelder, und in Kriegszeiten zuweilen außergewöhnliche Beiträge gefordert.

Die von den Börde-Eingesessenen bezahlten Abgaben flossen in die Stadtkasse und wurden deren Eigenthum, und aus dieser entrichtete die Stadt das vom Landesherrn geforderte Quantum; waren dieselben, wie z. B. zur Zeit des 7jährigen Kriegs nicht im Stande, die ausgeschriebene Steuer zu berichtigen, so mußte die Stadt auf andere Hülfsmittel Bedacht nehmen, und zur Zahlung Rath schaffen; denn nur sie wurde in Anspruch genommen, und keineswegs die ihr unterthänige Börde. Daher behauptet die Stadt aus jener Zeit, noch jetzt sehr bedeutende Forderungen an die Börde zu haben, weil sie für diese die verfassungsmäßig ihr obliegende Contribution vorgeschossen habe.

§. 38.

In den ältern Zeiten bis zum Jahre 1752 befand sich das Regiment der Stadt Soest und der Börde in den Händen des Magistrats, des Collegiums der Zwölfen und des alten Raths, welche zusammen auch wohl der Rath genannt wurden.

Der Magistrat bestand aus folgenden Mitgliedern:

Digitized by Google

1) aus zwei Bürgermeistern, von denen der Aelteste der Vorsitzer war,
2) aus zwei Proconsuln oder Ziesemeistern (gewesenen Bürgermeistern),
3) aus einem Syndikus,
4) aus 2 Kämmerern,
5) aus einem Freigrafen,
6) aus 2 Sekretarien,
7) aus einem Rentmeister,
8) aus 2 Groß-Richtleuten als Repräsentanten der Aemter und Gemeine.

Diese Beamten wechselten alljährlich, jedoch mit Ausnahme des Syndikus und der Sekretarien, welche für ihre Lebenszeit ernannt wurden; sie wurden von zwölf Churleuten, Wahlherrn, auf St. Petri Tag (den 22. Febr.) erwählt; die abgehenden konnten nicht gleich im ersten Jahre wieder in die Wahl gesetzt werden, späterhin durfte dieß geschehen. Die abtretenden Bürgermeister blieben als Proconsuln im Magistrate. In der letzten Zeit vor 1752 ist dieß Collegium nicht stets vollständig gewesen, sondern es fehlte häufig der 2te Bürgermeister und der 2te Ziesemeister.

Die Wahlherren waren:

1) die Groß-Richtleute und deren 2 Beisitzer,
2) 4 Mitglieder der Aemter, und
3) 4 Mitglieder der Gemeine,

welche sich den 21. Februar zur Berathschlagung über die Wahl auf dem Rathhause versammelten, dort den ganzen Tag bis um 8 Uhr Abends verweilten, und dann in der Dunkelheit ohne Leuchte nach ihrer

Digitized by Google

Behausung zurückgehen mußten, (wahrscheinlich um Corruptionen und Intriguen vorzubeugen) und am folgenden Tage nach abgelegtem Churherren-Eide zur Vollziehung der Wahl schritten.

Der Magistrat übte die richterliche und vollziehende Gewalt aus; die Civil-Prozeßsachen entschied derselbe in zweiter Instanz nachdem in erster Instanz von dem Gerichte der vier Bänke, oder dem landesherrlichen Gerichte geurtheilt worden, und die Criminal-Justiz wurde von ihm sowohl als untersuchenden, wie auch erkennenden Behörde ausgeübt, so wie auch für ihn das Hypotheken- und Vormundschafts-, Concurs- und Liquidations- und Grenz-Verfahren, und die Vollziehung der vom königl. Gerichte gefällten Urtheile gehörte. Der Syndikus war stets ein Rechtsgelehrter, der in Justizsachen den Vortrag hatte. Die Polizei- und Verwaltungssachen waren unter die übrigen Magistratsglieder vertheilt, jedoch wurde Alles in den wöchentlichen Sitzungen vorgetragen.

Außer diesem Magistrate war das Collegium der Zwölfen und der alte Rath vorhanden, das erstere bildeten Erwählte aus den Aemtern und der Gemeine, und der letztere bestand aus den Personen, welche des Jahrs vorher im Magistrate gewesen, und aus demselben getreten waren; ihre Funktionen waren sehr beschränkt, nur bei schwierigen wichtigen Fällen wurden sie hinzugezogen; in der letztern Zeit findet man ihrer selten erwähnt.

Gleich wie der Magistrat alljährlich in seinen Gliedern wechselte, so war dieß auch der Fall bei

Digitized by Google

den Zwölfen, sie wurden nicht, wie zuweilen behauptet ist, von gesammten Magistrat und dem bestehenden Rath, sondern von den Aemtern und der Gemeine gewählt; die fungirenden Rathsglieder konnten jedesmal wieder berücksichtigt werden.

Welche Rechte den Zwölfen, und dem alten Rathe zugestanden haben, ist aus den desfallsigen Verhandlungen nicht genau ersichtlich; es scheint in dieser Hinsicht an festen allgemein anerkannten Grundbestimmungen gefehlt zu haben, indem es zuweilen wegen des Umfangs seiner Gerechtsame zu Streitigkeiten gekommen ist. Hierüber nähere Untersuchungen anzustellen, gehört nicht zum Zwecke des gegenwärtigen Werks. Soviel ist aber gewiß, daß der gesammte Rath und die Zwölfen bei der gesetzgebenden Gewalt concurrirt haben, wie dieß aus dem Eingange zu den jetzt noch Gesetzeskraft habenden 12 Artikeln d. d. 26. März 1714 unwidersprechlich erhellet, und daß durch dieselben so wie die Vorsteher der Aemter, Gilden und Gemeine, welche ebenfalls Antheil an der Gesetzgebung gehabt haben, den Bürgern von Soest eine Art von Volks-Souverainetät verliehen worden.

§. 39.

Diese Einrichtung des städtischen Regiments bestand bis 1752; in diesem Jahre erfuhr dasselbe aber die wesentlichsten Veränderungen. Mancherlei Zwiespalt, welcher im Mittelalter so häufig zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft über die Verfassung und Verwaltung, über die mehr aristokratische oder

demokratische Form derselben in den Städten Deutschlands Statt gefunden hat, war auch in Soest nicht fremd geblieben, und wenn auch gleich keine offene Fehden die Bürger untereinander ins Verderben stürzte, wie in Italiens Städten so oft geschah, so hatten doch diese gegenseitigen Beschwerden zwischen den Bürgern und dem Magistrat, und diese öfteren Reibungen und Faktionen, welche sich besonders bei den Raths-Wahlen zeigten, mit zum Verfall der Stadt gewirkt. Einzelne Familien hatten die Gewalt an sich zu ziehen und sich durch Kabalen und öfters nicht sehr rühmliche Mittel im Besitze derselben zu behaupten gewußt; die Rechte der Bürger waren dadurch geschmälert, und der Magistrat verfuhr gegen die Grundsätze der ältern Verfassung, oft willkührlich. Auf mehrfache Beschwerden der Bürger ernannte daher König Friedrich II. 1750 eine Commission zur Untersuchung der städtischen Verfassung und Verwaltung; und als sich dabei ergab, daß sich das Stadtsrechnungswesen in der größten Unordnung befand, die Polizei schlecht administrirt, und überhaupt das ganze Stadtregiment übel geführt werde, und daß dieses zum Theil in der Verfassung seinen Grund habe, so änderte derselbe die letztere, und entließ am 1. Juny 1752 nicht nur den bestehenden Magistrat, sondern auch das Collegium der Zwölfen und den alten Rath.

Statt dieser seitherigen Behörden befahl der König di Anordnung eines beständigen Magistrats, welcher wenn er gleich als oberste Behörde der Stadt ein gesammtes Collegium bilden, doch in

zwei von sich fast ganz unabhängige Abtheilungen, nämlich in das Polizei- und Finanz-, und in das Justiz-Departement abgesondert werden solle.

Nach dieser neuen Einrichtung bestand der gesammte Magistrat aus folgenden Personen:

a. das Verwaltungs-Departement
   1) aus einem Stadtpräsidenten,
   2) einem Syndikus,
   3) einem Polizei-Bürgermeister,
   4) zwei Kämmerern,
   5) zwei Rathmännern,
   6) einem Sekretair und
   7) einem Rentmeister oder Rentschreiber,

b. das Justiz-Departement
   1) aus einem Justiz-Bürgermeister, als Vorsitzer dieser Abtheilung,
   2) aus zwei Assessoren und
   3) aus einem Sekretair.

Bei der ersten Abtheilung hatte jedes Mitglied sein Fach zu bearbeiten, worüber es jedoch in wichtigen Fällen im gesammten Collegium Vortrag erstatten mußte; in der letztern wurde alles collegialisch bearbeitet.

Die Absonderung war sonder Zweifel sehr zweckmäßig. Die Polizei- und Finanzsachen müssen ihrer Natur nach schnell, und mit einem minder formellen und strengen Beweisverfahren abgemacht werden, als die Civil- und Criminalsachen bei der Justiz; diese erfordern eindringende Gründlichkeit, die durch strenge collegialische Prüfung von allen Mitgliedern mehr

Digitized by Google

zu erwarten ist, dagegen jene derselben meistens nicht bedürfen.

Bei wichtigen, das Wohl oder Interesse der ganzen Stadt und der Börde betreffenden Angelegenheiten, z. B. Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten, Direktion der Predigerwahlen und Bestätigung derselben, traten beide Abtheilungen in ein Collegium zusammen, in welchem alsdann der Präsident den Vorsitz hatte, und worin nach Mehrheit der Stimmen Beschlüsse abgefaßt wurden; sonstigenfalls stand jede Abtheilung für sich, nur war dem Präsidenten gestattet den Sitzungen der Justiz-Abtheilung beizuwohnen, und Unregelmäßigkeiten zur Abstellung bei der dem gesammten Collegium vorgesetzten höhern Behörde anzuzeigen; so wie umgekehrt der Justizbürgermeister sich in den Sitzungen des Verwaltungs-Departements einfinden und etwaige Irregularitäten rügen konnte. Diese Wechselbesuche haben indessen gar nicht, oder doch nur selten Statt gehabt.

Der Justiz-Bürgermeister welcher den Rang unmittelbar nach dem Präsidenten und vor dem Polizei-Bürgermeister, der späterhin auch wohl den Titel Stadtdirektor erhielt, hatte, war zugleich beständiger Syndikus der Stadt.

Die Polizei-, Finanz- und Verwaltungs-Abtheilung hieß von dieser Zeit an, im engen Sinne, Magistrat, (obwohl dieß eigentlich der Gesammt-Name war) und die Justiz-Abtheilung, Stadtgericht.

Die ersten Mitglieder dieses neuen Magistrats ernannte Friedrich II.; sie wurden am 17ten July 1752 nachdem dem alten Magistrat und den

Zwölfen ihre Entlassung bekannt gemacht worden, in ihr Amt eingeführt.

Für die Zukunft ward indessen der Stadt die Wahl dieser Beamten belassen, mit Ausnahme des Präsidenten, dessen Ernennung der Landesherr sich vorbehielt. Diese Wahl ist denn auch fernerhin ausgeübt, doch nicht in der frühern Art und durch 12 Wahlmänner (s. §. 38.), sondern nur durch die im Amte stehenden Mitglieder des Magistrats und durch die sechs Hofe-Capitains als Repräsentanten der Bürgerschaft, jedoch vorbehaltlich der Bestätigung durch die Landes-Collegien. Die 6 Hofe-Capitains hatten zusammen nur eine Stimme dabei.

Vor dem Jahre 1752 war die Stadt in ihrer Verwaltung sehr wenig beschränkt, ihr gebührte außer einer ganz uneingeschränkten Wahl des Raths so wie der untern Stadtbedienten, die Vollstreckung aller Urtheile des königlichen Richters durch seine Beamten — welche Erbrichter, Erbfrohnen oder Unterrichter genannt wurden, eine von aller höhern Einmischung befreite Polizei-Verwaltung, und das Recht dahin einschlagende Verordnungen zu erlassen, willkührliche Vertheilung der öffentlichen und sonstigen Abgaben, die Verleihung oder Versagung des Bürgerrechts, eine ihr ganz überlassene Sorge für das Armen-Wesen, für die Gesundheitspflege, für Pfarr- und Schulanstalten u. s. w.

Allmählig wurden aber nach 1752. diese Befugnisse geschmälert, und die Vorrechte, welche die Stadt in Vergleichung gegen die übrigen Städte der

Grafschaft Mark genoß, durch Einführung einer genauen Ober-Aufsicht und strengeren Controlle durch die höheren Landes-Collegien eingeschränkt.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts finden wir den Magistrat von Soest der Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm und der Regierung zu Cleve fast in demselben Maße untergeordnet, als andere Stadt-Magistrate. Nur die in der Grafschaft Mark üblichen Zwischen-Behörden der Land- und Steuer-Räthe waren nicht vorhanden, sondern der Magistrat nahm das Geschäft derselben wahr, und stand unmittelbar unter den obern Collegien.

Der Stadt selbst waren nur die vorhin in §. 36. benannten Rechte geblieben. Die Bürgerschaft, welche früher durch das Collegium der Zwölfen an der Verwaltung Antheil gehabt hatte, erfreute sich von jetzt an dieser Rechte nur in sehr geringem Maße.

An der Landstandschaft der Grafschaft Mark hat Soest in frühern Zeiten Theil genommen, indessen in dem letzten Jahrfunfzig keinen Deputirten zur Ständeversammlung abgesandt.

Der Magistrat in beiden Abtheilungen hielt jede Woche 2 Sitzungen in demselben Lokal, jedoch an verschiedenen Tagen. Der Rentschreiber des Polizei-Magistrats besorgte den Korn-Empfang der Stadt, die beiden Kämmerer hingegen den der Contribution und der städtischen Gemeindegüter; zur Ueberbringung und Vollstreckung der Befehle des Magistrats auf der Börde wurden Vögte und Führer angestellt.

§. 40.

Die ganze Stadt war in 6 Hofen eingetheilt, nämlich:

Digitized by Google

1) die Jacobi Hofe,
2) die Ulricher Hofe,
3) die Thomaser Hofe,
4) die Osthofer Hofe,
5) die vereinte Brüder- u. Walburger Hofe und
6) die Nötten Hofe.

Im Mittelalter haben diese Hofen auch andere Namen geführt, nämlich:

die große Westhofe,
die kleine Westhofe,
die Nordhofe,
die Osthofe,
der Hellweg,
die Südhofe;

doch sind selbige in den letzten Jahrhunderten nicht mehr üblich gewesen.

Jeder Hofe stand ein Hofe-Capitain, als Repräsentant der Bürgerschaft beim Magistrate und als Weiter-Beförderer der Befehle und Anordnungen des letztern vor. Derselbe hatte also eine doppelte Verpflichtung auf sich; er concurrirte, wie wir schon in §. 39. erzählt haben, in letztern Zeiten, bei den Magistrats-Wahlen, und wurde bei wichtigen Stadt-Angelegenheiten zur Berathschlagung mit dem Magistrats-Collegium eingeladen; und außerdem hatte er folgende besondere Rechte und Verpflichtungen:

1) er war Chef der Bürger-Compagnien, und kommandirte dieselben zu Wachen und sonstigen öffentlichen Dienstleistungen;
2) er führte die Aufsicht über die Hofesprützen und Feuer-Geräthschaften, und hatte die Leitung der Löschanstalten bei Brandunglücken;

Digitized by Google

3) er mußte für die ordentliche Instandhaltung der Wege in den städtischen Feldmarken sorgen, und
4) die Aufsicht über die Hofeschäfereien und die Schafhörden führen, so wie
5) zur Handhabung der Polizei- in der Stadtfeldmark mitwirken, und endlich
6) besorgte er das Hofe-Rechnungswesen.

Neben oder unter diesen Hofe-Hauptleuten standen die Hofe-Deputirten, früher Sechs-Viertel-Leute genannt, welche zum Theil dieselben in ihren Verrichtungen unterstützen, zum Theil aber auch besondere Geschäfte besorgen mußten. Zu den letztern gehörten:

1) Leitung der Feuer-Visitationen,
2) Führung der Einquartirungslisten und Assistenz der Servis-Commission; in dieser Beziehung mußten sie sich vorzügliche statistische Kenntnisse über die Zahl der Häuser und Einwohner verschaffen, alle Veränderungen aufzeichnen, und jeder Anweisung der Servis-Commission Folge leisten. Auch lag es ihnen ob, jedesmal dem Magistrate Anzeige zu machen, wenn einer verstarb dessen Nachlaß auswärts hinging, damit die Abschoßgelder erhoben werden konnten;
3) Aufsicht auf die herumziehenden Bettler und Vagabunden, und Unterstützung der Polizei in Aufgreifung derselben.

Ferner standen lediglich unter dem Capitain jeder Hofe 3 Lieutenants und mehre Unteroffiziere, welche ihnen in ihren Dienst-Obliegenheiten nach ihren Anweisungen Hülfe leisten mußten.

Digitized by Google

Alle diese Unterbeamte genossen für ihre Dienste einige Privilegien rücksichtlich der bürgerlichen Lasten.

Die Bürgerschaft bestand aus Aemtern und aus der Gemeine; jene bildeten die Gilden und Innungen, und es gehörten dazu 9 verschiedene Gewerke oder Aemter, nämlich das Amt

1) der Wollenweber und Wollenkäufer,
2) der Fleischhauer,
3) der Bäcker,
4) der Krämer,
5) der Schmiede,
6) der Lohgärber und Schuhmacher,
7) der Färber und Hutmacher,
8) der Schneider, und
9) der Pelzer und Kirschner,

zu denen in neuerer Zeit die Leineweber-Zunft noch hinzugekommen ist.

Unter diesen Aemtern war das Kramer-Amt, wozu auch die Goldschmiede und Zinnen- und Kannengießer gehörten, das wichtigste.

Ein jedes Amt hatte sein eigenes Lokal, in welchem sich dessen Mitglieder periodisch versammelten; bei diesen Zusammenkünften führte einer der beiden Richtleute, welche jedes Amt nebst 2 Beisitzern erwälte, den Vorsitz. Diese Richtleute, welche die Geschäfte leiteten, hatten das Recht, Vergehungen der Zunftgenossen, mit einer Geldstrafe bis zu 12 Mark zu ahnden.

Alle 9 Aemter zusammen erwählten einen Groß-Richtmann und 1 Beisitzer desselben, welche bei allgemeinen Versammlungen aller Aemter den Vorsitz führten und wovon der erstere den Magistrats-Ver-

Digitized by Google

handlungen beiwohnte, ohne jedoch anders ein Votum zu haben, als in allgemeinen die Aemter und Gemeine betreffenden Angelegenheiten.

Zur Gemeine gehörten alle Bürger, welche nicht Genossen der Aemter waren. Diese Corporation wurde auch die Stahlgadums-Gesellschaft genannt; sie hielt ihre regelmäßigen Versammlungen auf dem Lokal des jetzigen Land- und Stadtgerichts-Gebäudes (s. §. 8. Nro. 2.) in Gegenwart eines Mitgliedes des Magistrats. Auch ihr stand ein von ihr erwählter Groß-Richtmann vor, der gleich dem der 9 Aemter den Magistrats-Sitzungen mit denselben Rechten beiwohnte.

Außer diesen Aemtern und der Gemeine waren noch der Adel und die Beamte vorhanden, welche jedoch auch häufig als Mitglieder der Gemeine aufgenommen waren.

Ein Jeder, der in Soest ein zunftmäßiges Gewerbe treiben wollte, mußte sich vorher in die Zunftgenossenschaft aufnehmen lassen. Diese Aufnahme erfolgte aber nur unter den in der Soester Polizei-Ordnung enthaltenen Bedingungen und Einschränkungen.

So herrschte in Soest das Zunft- und Innungswesen und mit ihm alle Nachtheile, welche es dem gemeinen Wesen in allen Städten brachte, indessen auch mit Gewährung der Vortheile, welche es in Vergleich zu der ganz unbeschränkten Gewerbe-Freiheit in kleinern und mittlern Städten hat.

Was die Börde anbelangt, so stand jede Dorfschaft zunächst unter einem Vorsteher oder Baurichter, durch den der Magistrat seine Verfügungen zur

Digitized by Google

allgemeinen Kenntniß bringen, und vollziehen ließ. Dieselbe hatte, wie wir schon oben gesehen haben, durchaus keinen Antheil an der Verwaltung, sondern mußte sich lediglich den Anordnungen eines von der Bürgerschaft in Soest gewählten Magistrats und Vorstandes unterwerfen.

Auf der Börde durfte sich kein Kaufmann, kein Krämer, kurz Niemand der ein für die Aemter und Gemeine gehöriges Gewerbe trieb, niederlassen; nur in den entferntesten Dörfern wurden wegen des Pferdebeschlagens Grobschmiede geduldet; und dem Schulzen zu Östönne war die Befugniß zum Branntweinbrennen verliehen.

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsverfassung.

§. 41.

Zur Zeit als die Stadt Soest unter die Schutzherrschaft von Köln kam, wurde daselbst die Gerichtsbarkeit durch einen kaiserlichen Vogt, dem ein Schultheiß und mehre Schöppen und ein Gerichtsschreiber beigegeben war, ausgeübt; und es hatte die Stadt nicht das Recht, bei Ernennung der richterlichen Beamten zu concurriren, außer daß sie die Schöppen zur Anstellung in Vorschlag bringen konnte. Auf der Börde wurde damals die Gerichtspflege durch einen Gografen — Gaugrafen — wahrgenommen, der gemeinschaftlich mit dem Stadt-Vogt die Criminal-Jurisdiction in derselben versah. Die Criminalsitzungen wurden öffentlich gehalten. Auch die Fehm- oder Freigerichte finden wir in dieser Zeit in Soest und

Digitized by Google

der Börde, deren Schöffen zu gewissen Zeiten an bestimmten Orten zur Ausübung ihres Strafamts zusammen kamen. Dieselben haben hier ohne Zweifel bis ins 16te Jahrhundert bestanden; doch hatte die Stadt Soest das Privilegium, daß kein Soester Bürger vor dieß blutige Gericht durfte geladen werden. In Ampen und in Dinker auf der Börde so wie in der Stadt Soest sind Freistühle gewesen, doch ist jetzt ihre Spur verwischt.

Gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts hat indessen die Gerichtsbarkeit durch den kaiserlichen Vogt, Schultheißen und Gaugrafen, aufgehört; um diese Zeit ist von der Stadt die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit von dem Grafen Ludwig von Arensberg, der wahrscheinlich mit derselben vom Kaiser und Reich belehnt worden, oder auf den diese Rechte der kaiserlichen Advokatie durch Verpfändung oder andere ähnliche Wege, wie dieß im Mittelalter so häufig der Fall gewesen, gekommen waren, angekauft; und seitdem hat der Magistrat oder das Gericht des Stadtraths, wie es in den ältesten Urkunden heißt, dieselbe ausgeübt. Erst nach diesem Ankaufe scheinen überhaupt die Jurisdictionen sich so wie wir sie in den letzten Jahrhunderten vorfanden, gestaltet zu haben.

Diese bestanden in folgenden:

1) Dem landesherrlichen Gerichte, oder dem Großgerichte.

Dieß Gericht wurde in alten Zeiten das Gericht der 4 Bänke genannt. Es bestand aus einem fürstlichen oder landesherrlichen Richter (Großrichter) und einem Gerichtsschreiber und den nöthigen Subalternen; und hatte die Gerichtsbarkeit

Digitized by Google

in Personal- und Real-Sachen über alle Einwohner der Stadt und Börde, den Adel und die Beamten mit eingeschlossen; nur die reformirten und katholischen Geistlichen und die Mitglieder der Stifter St. Walburg und Paradiese, des Kapituls ad St. Patroclum und der Klöster Welvern und Paradiese, so wie der 2 Klöster in der Stadt Soest waren hiervon ausgenommen. Auch stand ihm, gemeinschaftlich mit dem städtischen Gerichte, die Befugniß zu, Testamente, Erbverträge, Contracte und sonstige zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörige Dokumente aufzunehmen, zu bewahren und zu publiziren, und die ausschließliche Berechtigung zur Versiegelung bei Sterbefällen, und zur Untersuchung und Abfassung der gutachtlichen Erkenntnisse in Criminalfällen gegen die Juden.

In älterer Zeit mußten die Urtheile dieses Gerichts vom Magistrate durch sogenannte Unterrichter (Erbrichter, Erbfrohnen) in Vollzug gesetzt werden, und der landesherrliche Richter mußte dieserhalb beim Magistrate Anzeige thun; in den letzteren Jahren ließ indessen der Richter seine Urtheile selbst vollstrecken. Jene Erb- oder Unterrichter vertraten auch bei Abwesenheiten oder beim Ableben des landesherrlichen Richters dessen Stelle, welches ebenfalls im letztern Jahrhundert nicht mehr geschehen ist. Dieß Gericht hielt in früheren Zeiten seine Sitzungen unter freiem Himmel oder unter einem offenen Bogengewölbe, dem Rathhause gegenüber, und hieß deshalb das Gericht der 4 Bänke, weil auf dem Platze, woselbst es gehalten wurde, 4 Bänke aufgestellt waren; späterhin hingegen bediente es sich eines Zimmers in einem

Digitized by Google

Gebäude neben dem Rathhause, und in den jüngsten 30 Jahren des jetzigen Land- und Stadtgerichts-Gebäudes ohne dafür der Stadt einen Miethzins oder Vergütung zu bezahlen. Die Gerichtsgebühren wurden der Staats-Kasse berechnet, aus welcher der Richter sein Gehalt bezog, das in der letzten Zeit gegen 1000 Rthlr. betrug. Die Kopialgebühren erhielt der Sekretär, der für die Schreibereien Sorge tragen mußte, und die Insinuations-Kosten die angestellten Boten.

2) Dem Stadtgerichte.

In Rücksicht dieser Behörde müssen wir uns auf den §. 39. beziehen, nach welchem diese Benennung Stadtgericht erst seit 1752 eingeführt und überhaupt das Verhältniß, als ein für sich bestehendes Gericht, nur von dieser Zeit an geordnet ist. Die wesentlichen Rechte sind indeß vor und nach diesem Jahre dieselben geblieben, nur der formelle Zustand hat sich damals geändert.

Dieß Gericht bestand aus einem Justizbürgermeister als Dirigenten, zwei Assessoren mit Votis, einem Sekretär und dem erforderlichen Unterpersonale. Dasselbe hatte folgende Functionen:

1) es war allein befugt und verpflichtet, alle in Hoheits- und Justiz-Sachen ergehenden landesherrlichen Verordnungen zu publiziren;
2) es war die Appellations-Instanz in den Sachen, in welchen das landesherrliche oder Großgericht in erster Instanz erkannt hatte;
3) es bearbeitete ausschließlich die Hypotheken-, Ehe-, Vormundschafts- und Curatel-Sachen, die fiscalischen und Injurien-Prozesse, so wie auch

die Subhastations- Moratorien- Concurs- Liquidations- und Präferenz-Prozesse, Grenzstreitigkeiten, und die in der Stadt Soest vorfallenden Bau- und Servitut-Sachen;

4) ihm gebührte die Criminal-Jurisdiction, mit Ausschluß der Juden, und zwar nicht bloß die Führung der Untersuchung, sondern auch die Abfassung der Erkenntnisse in erster Instanz, welche jedoch an die höhere Landes-Justiz-Behörde zur Bestätigung eingesandt werden mußten.

Dieß war das einzige Gericht in der Grafschaft Mark, dem die Criminal-Jurisdiction zustand. In der letzten Zeit vor 1812 wurden die vollständig instruirten Criminal-Acten gewöhnlich nur mit einem Gutachten an die Regierung eingesandt, welche letztere dann das Urtheil abfaßte, ohne sich an das Gutachten zu binden; die Publication und Vollstreckung der Criminalurtheile, Abhaltung des hochpeinlichen Halsgerichts gehörte ebenfalls fürs Stadtgericht, indem der Magistrat seine desfallsigen Rechte gegen die Regierung, welche in frühern Zeiten den landesherrlichen Richter mit diesem Geschäfte beauftragen wollte, mit Erfolg behauptete.

5) Es war, so wie das Großgericht, befugt, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen;

6) unter seiner Ober-Aufsicht standen alle pia corpora in der Stadt und Börde, nämlich das Waisenhaus, die Armen-Anstalten, die Kirchen und Schulen und protestantischen Stifter,

Digitized by Google

mit Ausschluß der reformirten Kirche, u. endlich

7) leitete dasselbe, jedoch unter Concurrenz des Polizei-Magistrats, die Prediger-Wahlen und die Anstellungen der Elementarlehrer, mit Ausschluß der reformirten Gemeine.

Das Verhältniß des Stadtgerichts und des königlichen Gerichts ist in dem Jurisdictions-Reglement d. d. Berlin vom 5. März 1779 gehörig festgesetzt. Früher waren beständig Streitigkeiten über den Umfang der einzelnen Berechtigungen zwischen beiden Behörden entstanden; welche nach diesem Reglement gänzlich wegfielen. Beide Gerichte bestanden übrigens in keinem Ober- und Unterverhältnisse gegen einander; sondern ihre gegenseitigen Anschreiben mußten stets, auch vom Stadtgerichte, im Requisitionsstyle erfolgen.

Daß außerdem

8) das Stadtgericht als eine Abtheilung des Magistrats in gewissen Fällen concurrirte, haben wir bereits oben erzählt.

Als eine städtische Behörde wurden dessen Mitglieder nicht vom Staate besoldet, aber auch die Sporteln der Staatskasse nicht berechnet. Die drei richterlichen Beamten theilten vielmehr die Gerichtsgebühren zu gleichen Theilen, und der Sekretair erhielt die nach dem Sportul-Reglement, dem Sekretair, Registrator und Hypotheken-Buchführer zukommenden Emolumente, so wie die sämmtlichen Kopialgebühren, wogegen ihm auch die Besorgung des Schreibwerks oblag. Außerdem bekam der Ju-

Digitized by Google

stiz-Bürgermeister als Syndicus der Stadt 300 Rthr., und jeder der Assessoren als Mitglied des Magistrats 100 Rthlr. aus der Stadtkasse, und eine gewisse Quantität Brandholz.

Das Stadtgericht war der Regierung zunächst untergeordnet, an welche die Revision in Sachen deren Gegenstand mehr als 30 Rthlr. betrug, gelang.

Zum Sitz dieser Behörde, war das Rathhaus bestimmt.

3) Das Kapitel-Gericht ad St. Patroclum.

Dieß Gericht übte die Gerichtsbarkeit über die bei dem Kapitel ad St. Patroclum angestellte Geistlichkeit in Personal- und Civilsachen aus. Dieselbe gebührte dem gesammten Kapitel, welches sie durch einen Rechtsgelehrten und einen Sekretair verwalten ließ. Von diesem Gerichte ging in alten Zeiten die Appellation an das hohe geistliche Gericht zu Köln, späterhin an das Officialat in Werl, und zuletzt an die Regierung in Cleve nachher in Münster.

Die Criminal-Jurisdiction und das Hypothekenwesen stand dieser Behörde nicht zu, sondern wurde auch rücksichtlich des Kapitels vom Stadtgerichte ausgeübt. Das Gerichtslokal befand sich im Dom, an einem Orte Urindink genannt.

Die Gerichsgebühren wurden dem Staate nicht berechnet, sondern von den Beamten für ihre Mühewerwaltung an sich genommen.

4) Das Freigericht.

Wir haben schon vorhin erzählt, daß auch Frei- oder Fehmgerichte in Soest und in der Börde exi-

stirt, selbige jedoch keine Rechte über Soester gehabt haben. Nachdem sich diese gefährlichen und in der letzteren Zeit ihrer Existenz so vielen Mißbräuchen hingegebenen Gerichte nach und nach verloren hatten, ist auch für die Soester Börde, wie in vielen Gegenden, eine Behörde unter dem Namen Freigericht verblieben, welche indessen mit den Functionen eines wirklichen Frei- oder Fehmgerichts nichts gemein gehabt hat, sondern bloß ein Grenzgericht gewesen ist, um die Streitigkeiten über Landes- und Privatgrenzen zu schlichten. Seit 1740 ist aber auch dieß Ueberbleibsel der vormals so furchtbaren westphälischen Gerichte gänzlich verschwunden.

Dieß waren die Gerichtsbehörden denen die Soester untergeben waren, nur die reformirten Geistlichen und die beiden Stifter St. Walburg und St. Paradiese so wie die Klöster standen als allein eximirt unter der Regierung. Der Adel und die Beamten genossen dieses Vorrecht nicht.

Die Gesindesachen, es mochten dieselben das Miethslohn, oder die Vermiethung selbst, betreffen, entschied der Polizei-Magistrat nach der Grafsch. Märkischen Gesinde-Ordnung für die Städte vom 7. Aug. 1753 und fürs platte Land vom 7. Jan. 1769.

III. Abschnitt.

Von der Gesetzgebung.

§. 42.

In alten Zeiten wurde in Soest nicht sowohl nach geschriebenen Gesetzen, als nach dem Herkommen, Gebrauche und der Gewohnheit, bei den Ge-

Digitized by Google

richten erkannt; doch haben es sich die Soester schon früh angelegen seyn lassen, die wichtigsten Stadtgewohnheiten und Stadtrechte aufzuschreiben und zu einem vollständigen Ganzen zu verbinden; es ist schon vor dem eilften Jahrhundert geschehen. — Späterhin wurde diese erste Sammlung vervollständigt, und im 13ten Jahrhundert unter dem Namen: die Soester Schrae, in 178 Artikel auf einem großen Pergament-Bogen geschrieben, bekannt gemacht. Als man im 16ten Jahrhundert, die Ueberzeugung gewann, daß dieses Gesetzbuch theils der Verfassung nicht überall mehr angemessen, theils aber auch wegen der zugenommenen Cultur und den ausgebreiteten Handelsverbindungen unzureichend war, so wurde eine neue Sammlung der Stadtgesetze veranstaltet und in 129 Artikel unter dem Namen der neuen Schrae als wirklich geltendes Stadtgesetz publicirt. Nachher sind diesen 129 Artikeln noch einige Additional-Artikel hinzugefügt.

Dieses Soester Stadtrecht war damals so berühmt, daß die wichtigsten Städte es zu bekommen suchten und sich darnach richteten. Lübeck erhielt schon 1182 die erste Sammlung derselben; Hamburg bat sie sich ebenfalls von den Soestern aus; Minden, Lippstadt, Corbach, Attendorn, Wartenberg und andere Städte thaten ein Gleiches.

Die gesetzgebende Gewalt übte wie wir schon oben erzählt haben, der Magistrat und alte Rath und die Zwölfen aus, diese Namens der Aemter und Gemeine, die von ihnen repräsentirt wurden. Die Sanction der Gesetze durch den Ober- oder Schutzherrn ist nie für nöthig erachtet.

Digitized by Google

Im Jahr 1605 wurde eine Prozeß-Ordnung entworfen, und, nach erfolgter Genehmigung durch den Magistrat und Rath und die Zwölfen zur Befolgung öffentlich publicirt. Diese Prozeß-Ordnung besteht aus 20 Titeln, ist in plattdeutscher Sprache abgefaßt, und wegen ihrer Einleitung merkwürdig.

Die alte und neue Schrae, so wie diese Prozeß-Ordnung und mehre andere gesetzliche Bestimmungen, sind in Emminghaus memorabilia susatensia abgedruckt *).

Indessen diese Gesetzgebung, welche einst den Flor von Soest mitbeförderte, durch ihren weisen Inhalt, den Kenntnissen, der Umsicht und Verständigkeit unseren Vorfahren Ehre machte, und andern Orten als Muster diente, veraltete im Laufe der Jahrhunderte; eine zum Theil veränderte Verfassung, andere Sitten und Gebräuche, andere Erwerbszweige und Bedürfnisse, eine veränderte Richtung der Bildung und Cultur und hauptsächlich eine ausgebreitetere durch das römische Recht bewirkte Rechtskunde machten neue Gesetze nothwendig. Das Menschengeschlecht bleibt in einer ewigen Entwickelung begriffen, und

*) Die alte Schrae wurde gegen den Anfang des 16ten Jahrhunderts von dem Stadtsekretair Jaspar van der Burg in Soest entwandt, wodurch unter den Bürgern ein großer Aufruhr entstand, der sich erst nach der Wiederherbeischaffung derselben endigte. Der Grund dieses Diebstahls ist nicht genau bekannt; ob andere Städte darzu die Veranlassung gegeben haben, oder ob etwa die Herausgabe eines neuen Gesetzbuches bezweckt wurde, darüber schweigen die geschichtlichen Nachrichten.

Digitized by Google

stetes Fortschreiten ist sein Beruf. Deshalb mußten die alten Soester Stadtrechte neuern zeitgemäßern Gesetzen weichen. Was noch von jenen bis 1812 gegolten hat, sind:

1) die 12 Artikel vom 26. März 1714 abgefaßt vom Magistrate mit Vorwissen und Genehmigung des Raths und der Zwölfen. Dieselben enthalten einige Bestimmungen über die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, über das Abschichten der Kinder beim Eingehen einer ferneren Ehe und über die Erbfolge;

2) Die Bauordnung aus dem Jahre 1607;

3) die Verordnung über die Abschichtung der Bauernkinder von 1708; und

4) außer diesen gab es noch hinsichts der Colonat-Verhältnisse und den Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander, einige Gewohnheitsrechte, die jedoch in jedem einzelnen Falle zu ermitteln waren, und rücksichtlich welcher die Schrae nicht zur Anwendung kam, so wie endlich

5) in Beziehung auf Auseinandersetzung zwischen den Pfarrern und ihren Vorgängern oder deren Erben eine besondere Verordnung vom 4. October 1756 existirte.

Im Uebrigen war das Soester Stadtrecht durch das römische Recht nach und nach verdrängt; wobei es auch bei Einführung des preußischen Landrechts unter den Bestimmungen des Publikations-Patents vom 5ten Februar 1794 sein Bewenden behielt.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Vom Jahre 1809 bis 1814.

Einleitung.

§. 43.

Im October 1806 wurde die Grafschaft Mark von dem französischen Heere militärisch in Besitz genommen, und im Frieden zu Tilsit am 9ten July 1807 vom Könige von Preußen an Frankreich abgetreten. Wiewohl Soest eigentlich nie zur Grafschaft Mark gehört, sondern stets ein für sich bestehendes Kammeramt gebildet hatte, so wurde doch seiner bei der Abtretung nicht besonders erwähnt. Rechtlich kann daher Soest als ein von seinem Landesherrn an Frankreich abgetretenes Land, strenge genommen, nicht betrachtet werden, sondern es erscheint nur als durch Gewaltherrschaft in Besitz genommen. Factisch wurde es indeß gerade so, wie die Grafschaft Mark behandelt; und es unterliegt keinem Zweifel, daß eine gleiche Abtretung die Absicht der contrahirenden Mächte gewesen, und die besondere Erwähnung aus dem Grunde unterblieben ist, weil man es, als unter der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm stehend, mit zur Grafschaft Mark gehörig, angesehen hat.

Gleich nach der Besitzergreifung durch die französische Armee, wurde in Hamm ein Militair-Gouvernement errichtet, welches die innere Verwaltung als oberste Behörde im Namen Napoleons leitete. Im Mai 1808 ließ der Großherzog Joachim welchem Napoleon die Grafschaft Mark mit andern Landestheilen abgetreten hatte, Besitz ergreifen; es

Digitized by Google

fiel aber das Großherzogthum Berg, welchem die Grafschaft Mark einverleibt war, bereits im July desselben Jahrs dem französischen Kaiser Napoleon wieder anheim, indem er dem Großherzog Joachim das Königreich Neapel dafür gegeben hatte. Napoleon bestimmte jetzt den Sohn des Königs Ludwig Napoleon von Holland zum Großherzoge, behielt sich jedoch wegen dessen Minderjährigkeit die Regierung bevor.

Mit Ausnahme des die oberste Verwaltungsbehörde bildenden Gouvernements, und des an die Stelle der Kriegs- und Domainen-Kammer getretenen Landes-Administrations-Collegii, blieb 1807 und 1808 Alles im bisherigen Gange.

Durch ein kaiserliches Dekret vom 14. November 1808 wurde aber das Großherzogthum Berg, in 4 Departements getheilt; die Grafschaft Mark, einschließlich der Stadt Soest und der Börde, der Grafschaft Dortmund, der Sammtstadt Lippstadt und der Grafschaft Limburg, bildeten das Ruhr-Departement, dessen oberste Verwaltungsbehörde, die Präfectur, den Sitz in der ehemaligen freien Reichstadt Dortmund haben sollte.

Unterm 10. März 1809 wurden die Präfekten ernannt, welche auch bald darauf in Wirksamkeit traten.

I. Abschnitt.

Innere und äußere Verfassung und Verwaltung in dieser Periode.

§. 44.

Nach dem von Napoleon erlassenen Dekrete bilde-

te Soest und die Börde einen Canton und gehörte zur Unterpräfectur Hamm. Unterm 15ten August 1809 wurde die letztere von der ersteren abgerissen und ein Körper zertheilt, der länger denn ein Jahrtausend ein unzertrennbares Ganze gewesen war. So sehr die Herzoge von Cleve und die Könige von Preußen stets die Privilegien der Soester geachtet und ihre Verfassung möglichst unangerührt gelassen, und sich dadurch die Liebe und das Vertrauen derselben in hohem Grade erworben hatten, eben so sehr beeiferte sich die französische Regierung dieselben ganz zu vernichten und zu unterdrücken, unbekümmert um Liebe, Anhänglichkeit und Zutrauen, nur auf Furcht und Strafen bauend, die Gehorsam bewirken werden.

Der Canton Soest wurde in 4 Munizipalitäten getheilt, nämlich:

1) die Munizipalität von Soest,
2) " " " Lohne,
3) " " " Borgeln,
4) " " " Schwefe,

und für jede derselben ein Verwaltungs- und Polizei-Beamter unter dem Namen Maire angeordnet.

Die Maires der Börde traten gleich ihr Amt an; dagegen setzte für die Stadt Soest, wobei man im Ganzen acht nahe daran wohnende einzeln gelegene Außenbürger gelassen hatte, der vorige Magistrat seine Functionen noch bis zum 29sten November desselben Jahrs fort. An diesem Tage wurde ihm indeß seine Entlassung gegeben, und in Verwaltungs-Sachen trat der ernannte Maire, in Polizei-Sachen ein Polizei-Commissair an seine Stelle.

Jeder Maire erhielt zwei Beigeordnete, und der

Digitized by Google

in Soest auch einen besoldeten Sekretär; und als Repräsentanten der Eingesessenen wurde ein Munizipalrath ernannt, der in Soest 20 und in den Börde Mairien einige Mitglieder weniger zählte.

Ein besonderer Polizei-Commissair war bloß für die Mairie Soest bestellt, in den ländlichen Mairien verwaltete der Maire zugleich die Polizei; eben so verhielt es sich mit dem Sekretär, der nur in Soest landesherrlich angestellt war.

Die an die Stelle des entlassenen Magistrats getretenen Maires verwalteten die Stadt und Börde, jeder in seiner Mairie für sich, unter der Aufsicht und Leitung des Unterpräfecten in Hamm, in dem durch die französisch-bergischen Gesetze bestimmten Umfange; ihr Wirkungskreis war weit eingeschränkter, als der des vorigen Magistrats; die gesetzgebende und richterliche Gewalt war ihnen ganz fremd, und die vollziehende durften sie nur unter höherer Leitung und Weisung ausüben; sie waren in den bestimmten gesetzlichen Fällen durch die Beschlüsse des Munizipalraths gebunden. Besoldungen erhielten sie nicht, ihr Amt war ein Ehrenamt; nur zur Bestreitung der Büreau-Kosten wurde ihnen jährlich eine jedoch nicht erhebliche Summe Geldes bewilligt, und diese aus dem Kämmerei-Vermögen entnommen, oder durch Vertheilung unter die Einwohner der Mairie aufgebracht. Der Polizei-Commissair in Soest hingegen bekam Besoldung.

Zur Erhebung der Staats-Abgaben, womit sich vorhin der Magistrat befaßte, wurde ein Canton-Empfänger, für die Domanial-Gefälle ein Domainen-Rentmeister und für die indirecten Steuern ein Ober-

Digitized by Google

Zolleinnehmer in Soest angestellt, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Canton Soest erstreckte.

Die Communal-Einkünfte empfing ein Communal-Rendant.

So war die lang bestandene Ordnung der Dinge mit einem Federstriche verschwunden.

II. Abschnitt.

Von der Gerichts-Verfassung in dieser Periode.

§. 45.

Bis zum 1sten Februar 1812 behielt die Stadt Soest ihre drei Gerichte in dem bisherigen Geschäfts-Umfange. Es war nur durch die Aufhebung des Polizei-, Finanz- und Verwaltungs-Magistrats die Concurrenz des Stadtgerichts, als der Justiz-Abtheilung dieser obersten städtischen Behörde in den vorhin zur gemeinschaftlichen Berathung gehörigen Angelegenheiten, weggefallen, und demselben schon 1808 die Oberaufsicht über die Soester Armen- und Waisenhaus-Anstalten und 1809 über die andern pia corporae entzogen.

Nur unbedeutende Abänderungen rücksichtlich der Competenz aller Gerichte, waren durch die am 1sten Januar 1810 erfolgte Einführung des Code Napoleon zu Wege gebracht, indem darnach die Testaments-Aufnahmen den Notarien, das Hypothekenwesen besondern Beamten, und einige andere Geschäfte den einstweilen die Stelle der Tribunale vertretenden Regierungen überwiesen wurden.

Am 1sten Februar 1812 hörten aber alle seitherigen Soester Gerichte auf. Zufolge des für das Groß-

Digitized by Google

herzogthum Berg erlassenen Justiz-Organisations-Dekrets vom 17ten Dezember 1811 erhielt mit jenem Tage Soest und die Börde, nun der Canton Soest, ein Friedensgericht, welches aus einem Friedensrichter, zweien Hülfsrichtern, einem Sekretär und den erforderlichen Huissiers bestand.

Soest verlor durch diese neue Einrichtung sehr viel. Das Friedensgericht hatte einen äußerst beschränkten Wirkungskreis. Außer der ihm zustehenden Entscheidung in geringen Injurien- und Polizei-Sachen und einigen andern wenig erheblichen Streitigkeiten, gebührte ihm bloß die Instruction und Entscheidung in persönlichen und bewegliche Gegenstände betreffenden Rechtssachen bis zu 100 Franken ohne, und bis zu 200 Franken mit Zulassung der Appellation, und die Anstellung des Versuchs der Sühne in den beim Tribunale anhängig zu machenden Prozeßsachen, so wie die Leitung des Vormundschafts-Wesens.

Im Uebrigen wurde der Canton Soest in rechtlicher Beziehung unter das Bezirks-Tribunal zu Hamm gestellt, welches in Civil- und Straf-Sachen theils in erster Instanz, theils als Appellations-Behörde für das Friedensgericht entschied; und die oberste richterliche Civilbehörde war der Appellationshof in Düsseldorff und der Cassationshof in Paris, und für die Strafsachen das Tribunal in der Departementsstadt Dortmund.

Die schweren Criminalverbrechen wurden vor den Assisenhof gebracht, der in Dortmund vierteljährig zusammentrat. Vor ihn gehörten alle Verbrechen welche eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe nach sich zogen.

Digitized by Google

Das Hypothekenwesen und die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gingen auf andere Beamten über; jenes besorgte der in Hamm für das ganze Arrondissement angestellte Hypothekenbewahrer, diese die in jedem Canton angeordneten Notarien. Für den Canton Soest wurden drei Notarien ernannt.

III. Abschnitt.

Von der Gesetzgebung.

§. 46.

Bis den 1. Januar 1810 wurde im Allgemeinen die bisherige Gesetzgebung noch beibehalten; nur in administrativer und finanzieller Beziehung ergingen mehre Verordnungen, die im Ruhr-Departement gleiche Anwendung fanden wie in den übrigen Departements des Großherzogthums Berg. Dahin gehören hauptsächlich die Stempelgesetze vom 28. März 1807, 28. August 1807, 14. November 1807 und 12. August 1808, das Dekret vom 10. September 1808 über die Organisation des Zollwesens, ein Dekret vom 12. December 1808 wegen Abschaffung der Leibeigenschaft, ein Dekret vom 11. Januar 1809 wegen Aufhebung der Lehnsherrschaft, ein Dekret vom 31. März 1809 wegen Aufhebung des Eheverbots unter den Personen höherer und niederer Stände, und mehre auf das Militairwesen und die Bestrafung der Deserteurs Bezug habende Verordnungen.

Am 1. Januar 1810 wurde aber zufolge kaiserlichen Dekrets vom 12. November 1809 das französische Civil-Gesetzbuch, der Code Napoleon, eingeführt, und bald darauf mit dem 1. Februar desselben Jahres den Gerichten die Hypotheken-Verwaltung

Digitized by Google

und einige Wochen später die Bearbeitung der freiwilligen Gerichtsbarkeit genommen, und unterm 1. Februar 1812 erfolgte endlich die vollständige Einführung der französischen Gesetzgebung. Das Gesetzbuch über das gerichtliche Civil-Verfahren, das Handelsgesetzbuch, der Criminal-Coder so wie der über das Criminal-Verfahren, kamen von jetzt an zur Anwendung, und jede Spur der preußischen Verfassung und Gesetzgebung verschwand.

Die Publikation dieser Gesetzbücher und der sonstigen Gesetze erfolgte durch das Gesetzbülletin, welches nach dem kaiserlichen Dekrete vom 3. November 1809 für das Großherzogthum Berg herausgegeben wurde.

III. Abtheilung.

Vom Jahre 1814 bis jetzt.

Einleitung.

§. 47.

Am 3. November 1813 Nachmittags 4 Uhr rückten die ersten Cosacken in Soest ein, denen bald Abtheilungen der preußischen Armee und ihrer Verbündeten folgten. Unterm 18. desselben Monats erließ der königl. preußische General von Bülow eine Proklamation, gemäß welcher die von dem preußischen Staate getrennt gewesenen zwischen Weser und Rhein gelegenen Provinzen, wiederum mit denselben vereinigt, und zur Verwaltung derselben für Westphalen in Münster ein Militair- und Civil-Gouvernement niedergesetzt wurde. Die Huldigung dieser Provinzen erfolgte indessen erst nach Beendigung des Krieges

von 1815; am 18. October dieses Jahres empfing der verewigte Staats-Minister von der Reck im Auftrage und Namen des Königs Majestät in Münster die Huldigungen aller Stände. Aus Soest waren hierzu zwei Deputirten des Gemeinderaths, ein Deputirter aus der Geistlichkeit und einer von der Schul-Anstalt, und aus jeder der Börde-Mairien ebenfalls einer abgesandt, die des Königs Majestät den Eid der Treue geleistet haben.

I. Abschnitt.

Von der inneren und äußeren Verfassung und Verwaltung.

§. 48.

Im Allgemeinen wurde in den ersten Jahren dieser Periode hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung wenig geändert. Die Stürme, die 30 Jahre lang Europa furchtbar bewegt hatten, waren noch nicht vorüber; das Verhältniß nach Außen mußte aber erst gesichert und festgesetzt seyn, bevor im Innern der Staatsverwaltung, allumfassend und mit Erfolg, organisirt werden konnte. Nur andere Namen erhielten die Verwaltungsbehörden, aus dem Maire wurde ein Bürgermeister, aus den Munizipalräthen Gemeinderäthe, dem Unterpräfekten ein Landrath und dem Departementspräfekten ein Landes-Direktor; im Uebrigen blieb ein Jeder in seinem Wirkungskreise, und dieser in seinem zeitherigen innern und äußern Umfange. Die oberste Landesbehörde bildete das in Münster errichtete Militair- und Civil-Gouvernement.

Erst mit dem Ablauf des Monats July 1816 wurde die Landes-Direktion aufgehoben und am

Digitized by Google

1. August dieses Jahres für das ehemalige Ruhr-Departement und das Herzogthum Westphalen, Wittgensteinsche, Berleburgsche und Siegensche und einen Theil des vormaligen Stifts Essen in Arnsberg eine Regierung constituirt, welche nach preußischer Verfassung die Landes-Verwaltung als oberste Behörde leitet. Soest wurde im Anfange des Jahrs 1817 zu einer Kreisstadt erhoben, und unterm 15. April 1817 trat daselbst die landräthliche Behörde in Function. Der Geschäftskreis dieser Behörde umfaßt die Stadt Soest, die drei Börde-Bürgermeistereien, die Aemter Oestinghausen und Werl, und einen Theil des Amts Mülheim; und enthält nach der jedoch nicht ganz richtigen Angabe in der Beschreibung des Regierungs-Bezirks Arnsberg (1819) 32293 Einwohner. Dieselbe besteht jetzt aus dem königl. Landrathe von Esselen, dem Kreissekretär Hopf, dem Kreiskopisten Wulf und einem Boten Karpen, von denen der erstere ein Gehalt von 1000 Rth. und für Dienstreisen 200 Rth. und an Büreau-Kosten 80 Rt., der zweite 500 Rth. und der letztere 150 Rth. aus der Staats-Kasse erhält. Die Anstellung des Kopisten hängt vom Gutfinden des Landraths ab, der zur Besorgung des Schreibwerks 250 Rth. bekömmt, und dafür einen oder auch mehre Kopisten anzunehmen befugt ist.

Die sonstige Eintheilung der Bürgermeistereien ist fortwährend beibehalten; die Börde steht unter drei Bürgermeistern, noch immer getrennt von der Stadt.

Die Verwaltung und Polizei in letzterer führt, unter Ober-Aufsicht der königlichen Regierung und

deren Commissars des Landraths, der Bürgermeister, dem ein Beigeordneter beigegeben ist, der ihn bei Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungsfällen vertritt; und die Bürger werden bei dieser Verwaltung durch den Gemeinderath repräsentirt, der sich von Zeit zu Zeit, je nachdem es erforderlich ist, zur Berathung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder Beigeordneten versammelt. Dieser Gemeinderath besteht aus 24 Mitgliedern, welche nach Mehrheit der Stimmen ihre Beschlüsse abfassen. Die Uebernahme dieses Amts ist allgemeine Bürgerpflicht, und die Dauer der Function eines Mitgliedes geringstens 3 Jahre. An die Stelle der abgehenden Gemeinderäthe sind seither vom Bürgermeister andere qualifizirte Bürger darzu vorgeschlagen, und von der königlichen Regierung ernannt. Da sie Repräsentanten der Bürgerschaft sind, so will es uns bedünken, als wenn auch dieser die Wahl derselben gebühre; wenigstens müßte sie den bleibenden Gemeinderäthen, die verfassungsmäßig den Wunsch der Bürger aussprechen, überlassen werden. Die öffentliche Meinung und das Vertrauen würde dadurch gewinnen; Anordnung durch die Staatsbehörden schwächt dagegen das Zutrauen der Gesammtheit. Der Gemeinsinn wächst und steigt in dem Verhältnisse, wie die Einzelnen und die Gesammtheit an der Erhaltung und Ausbildung des Gemeinwesens thätigen Antheil zu nehmen berechtigt und verpflichtet sind, sagt, ganz mit der Erfahrung übereinstimmend, der Geheime Legationsrath Ancillon in seiner Schrift: über die Staats-Wissenschaft. Darum lasse man ja dem Bürger die Ausübung seiner natürlichen Rechte, und bewillige

Digitized by Google

ihm deren eher zu viele, als zu wenige. Daß kein Mißbrauch eintrete, können leitende Gesetze verhindern.

So wie nach dieser unserer Ueberzeugung die Wahl der Gemeinderäthe einer Aenderung bedarf, eben so sehr, und noch mehr, bedarf es einer vollständigen, den Umfang ihrer Geschäfte, deren Betrieb und das dabei zu beobachtende Verfahren, genau bestimmenden Instruction. Die Wenigsten sind damit bekannt, und da es überall hierüber an festen Vorschriften mangelt, indem die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in Westphalen nicht eingeführt ist, so sind Willkührlichkeiten nicht zu vermeiden.

In seiner jetzigen Stellung ist der Gemeinderath zu Wenigem nütze. Vom Bürgermeister hängt es meist ab, ob er ihn zur Berathung über das Gemeinwohl zuziehen will oder nicht; und auf ihn kömmt es fast lediglich an, nach dessen Ansichten und Beschlüssen ganz oder theilweise zu verfahren. Alle Verhandlungen bleiben ihm fremd, bis sie ihm von diesem Beamten vorgetragen werden, und werden ihm wieder entfremdet, sobald er seine Ansichten an den Tag gelegt hat. Selten bekümmert er sich um Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, da dieses nicht seine sondern des Bürgermeisters Sache ist; und meistens wird er, da er unvorbereitet zur Sitzung geht, der Ansicht des letztern der die Sache verhandelt und vorher geprüft hat, beitreten, und selbst, wenn er die Richtigkeit derselben bezweifelt, dessen Gründe nicht sofort zu widerlegen vermögen.

Also ist nach unserer Ueberzeugung die Gemeinderaths-Versammlung häufig für wenig mehr als eine

leere Form zu betrachten, und etwa nur in sofern nützlich, als sie dazu dient, den Ansichten und Handlungen des Bürgermeisters ein größeres Ansehen, und mehr Gewicht im Publikum zu geben; selbstthätiges Wirken zum Guten, und zum Besten des Gemeinwesens ist selten von ihm zu erwarten.

Daß diese Bemerkungen zunächst auf den Gemeinderath in Soest und in der Börde Anwendung finden, will der Verfasser hierdurch keinesweges gesagt haben. Aus dem jetzigen Geschäftsgange und Standpunkte des Gemeinderaths gehen sie hervor, und sie werden, wenn sie auch nicht überall zutreffen, nicht deshalb unrichtig seyn *). Die Gemeinde-Ordnung wird ohne Zweifel dieser Mangelhaftigkeit abhelfen, überall sichere Grenzen und feste Prinzipien aufstellen, und dieser Behörde eine freiere Wirksamkeit bereiten; zu bedauern ist es, daß sie, wie es den Anschein gewinnt, in den ersten Jahren noch nicht wird erlassen werden; bis dahin bleibt eine vorläufige Instruction wünschenswerth, mit welcher die königl. Regierung oder das königliche Ober-Präsidium Viele erfreuen könnte.

Außer diesen städtischen Beamten ist noch ein Communal-Empfänger in Soest, welcher den Gemeinde-Empfang für die Stadt und Börde hat, und jeder Bürgermeisterei jährlich eine besondere Rechnung ablegt.

Der Bürgermeister von Soest heißt Wilhelm zur Megede, der Stadt-Sekretair Gottlieb

(* Insbesondere verdient der Diensteifer und die Thätigkeit mehrer Gemeinderäthe in Soest eine rühmliche Anerkennung.

Preußner, der Registrator Gottfried Raabe; ersterer erhält aus der Communal-Kasse ein Gehalt von etwa 500 Rthlr., der Sekretair 250 Rthlr. *) und der Registrator 220 Rthlr.

Die Zahl der Polizeidiener beläuft sich auf 3, von denen jeder ein Gehalt von 100 Rthlr. aus derselben Kasse bezieht.

Der Communal-Empfänger jetzt M. Rocholl erhält von der Einnahme 4 Prozent und kann sein Dienst-Einkommen auf etwa 400 Rthlr. ansetzen.

Der Beigeordnete, Kaufmann Stuve, so wie die Gemeinderäthe, verrichten ihre Geschäfte aus Interesse für das Gemeinwesen unentgeldlich. Ihr Amt ist und muß ein Ehrenamt seyn und bleiben.

Die jetzigen Gemeinderäthe sind:

1) der Justiz-Commissar Holle, 2) der Gastwirth Gerken, 3) der Färber Hallermann, 4) der Oeconomierath Georg Plange, 5) der Oeconom Albert Simons, 6) der Gerichts-Assessor von Viebahn, 7) der Gerichts-Assessor Crüsemann, 8) Doctor Med. Gauwerky, 9) Oeconom Arnold Pilger, 10) Justiz-Commissar Grave, 11) der Doctor Med. Beyer, 12) der Subrector Rose, 13) der Oeconom Heunert, 14) der Gastwirth Overweg, 15) der Apotheker Walther, 16) der Kaufmann Johann Rocholl, 17) der Kaufmann Arnold Rüsse, 18) der Canonicus von Schüngel, 19) der Gutsbesitzer von Michels, 20) der Kaufmann Schwollmann, 21) der Kaufmann Peter Plange, 22) der Kaufmann Thodor Rocholl, 23) der Kaufmann Arnold Bornefeld und 24) der Pastor Rollmann.

*) Vom 1. Febr. 1825 bezieht Preußner ein Gehalt von 300 Rthlr.

Digitized by Google

Außer dem Gemeinderathe sind auch jetzt noch die Hofe-Capitains, Hofe-Deputirten, Lieutenants und Unteroffiziere vorhanden, welchen die oben im §. 39. beschriebene Dienstverrichtungen obliegen, und die dagegen von vielen städtischen Lasten z. B. die Hofe-Deputirten von Einquartirungen, ferner insgesammt von Wege-Reparaturen ꝛc. befreit sind.

Ob diese Beamten in der gegenwärtigen Anzahl durchaus nothwendig sind, bezweifeln wir; dem städtischen Wesen werden dadurch viele Eingesessenen entzogen, welche keine Stadtlasten übernehmen, wodurch den übrigen Bürgern selbstredend größere zufallen. Wenn diese Beamten ihre Geschäfte gleich den Gemeinderäthen, Mitgliedern des Armen-Directoriums ꝛc. unentgeldlich verrichteten, so möchten sie immerhin beibehalten werden; da dieß aber nicht geschieht, so ist ihre Verminderung nothwendig.

Der Bürgermeister von Schwefe ist der Gutsbesitzer Smiths in Meierich, dessen Beigeordnete der Dorfs-Vorsteher Colon Mawick zu Ostönne und der Colon Heymann zu Recklingsen, sind. Der Gemeinderäthe sind 17, nämlich:

1) der Pfarrer Werner zu Welvern, 2) der Landwirth Pieper zu Schwefe, 3) der Landwirth Weusthoff in Ampen, 4) der Landwirth Pieper zu Ehningsen, 5) der Landwirth Ohrmann zu Einecke, 6) der Landwirth Bußmann zu Einecker holsen, 7) der Landwirth Wiemer zu Enckesen, 8) der Landwirth Jacob zu Epsingsen, 9) der Landwirth Schetter zu Fleercke, 10) der Landwirth Schulze zu Hattrop, 11) der Landwirth Albers zu Klotingen, 12) der Landwirth Rienhof zu Meiningsen, 13) der Landwirth Schulze zu

Digitized by Google

Merklingsen, 14) der Landwirth Schrage zu Röllingsen, 15) der Landwirth Franke zu Meyrich, 16) der Landwirth Knop zu Ostönnen und 17) der Landwirth Osthoff zu Recklingsen.

An Büreau-Kosten und Miethe des Gemeindehauses bezieht der Bürgermeister 391 Rthlr. 20 Sgr. aus der Communal-Kasse, womit die Schreibereien und Miethe des Gemeindehauses bezahlt werden müssen; indem ihm kein Sekretair bewilligt ist. Jeder der 2 Polizeidiener genießt, einschließlich der Kleidungsgelder ein Gehalt von 85 Rthlr. aus derselben Kasse. Die etatsmäßigen Ausgaben betrugen 1824 752 Rthlr. 20 Sgr.

Der Bürgermeister von Lohne ist der Gutsbesitzer Weimann daselbst, der Beigeordnete der Gastwirth Topp und die Gemeinderäthe, deren Zahl sich auf 15 beläuft, sind:

1) der Schulze zur Nieden, 2) der Schulze zu Bergede, 3) der Schulze zu Beusingsen, 4) der Landwirth Dahlhof zu Deiringsen, 5) der Landwirth Münstermann zu Enckesen, 6) der Schulze zu Elfsen, 7) der Landwirth Schüver zu Herringsen, 8) der Landwirth Vieth zu Hiddingsen, 9) der Landwirth Blome zu Heppen, 10) der Landwirth Trockels zu Lendringsen, 11) der Landwirth Röttger zu Müllingsen, 12) der Landwirth Altehöfer zu Neuengesecke, 13) der Landwirth Lange zu Opmünden, 14) der Landwirth Kniep zu Rupeloh und 15) der Landwirth Rumeckerschulze zu Sassendorf.

Auch diesem Bürgermeister sind aus der Gemeindekasse zur Bestreitung der sämmtlichen Büreau-

Kosten und Miethe eines Geschäfts-Lokals 330 Rth. bewilligt; ein Sekretair wird nicht besoldet. Jeder der 2 Polizeidiener erhält 85 Rthlr. wovon 15 Rthlr. für Kleidung gerechnet werden. Die etatsmäßige Ausgabe beträgt jährlich gewöhnlich gegen 800 Rthlr.

Der Bürgermeister von Borgeln ist der Lieutenant und Adjutant Pilger in Weslarn, und die Beigeordneten sind der Gutsbesitzer von Klocke zu Borghausen und der Landwirth Reinecke zu Brockhausen.

Die Zahl der Gemeinderäthe beläuft sich auf 14, sie sind:

1) der Schulze zu Borgeln, 2) der Verwalter Stahl zu Schweckhausen, 3) der Verwalter Löser zu Nehlen, 4) der Landwirth Diercks zu Blumeroth, 5) der Landwirth Niggemann zu Eilmsen, 6) der Schulze zu Hattropholsen, 7) der Landwirth Osterhoff zu Catrop, 8) der Landwirth Frerck zu Meckingsen, 9) der Landwirth Pier zu Narteln, 10) der Landwirth Juchoff zu Stocklern, 11) der Landwirth Budde zu Thöningsen, 12) der Landwirth Wiehoff zu Dorf-Welvern, 13) der Gastwirth Tiggemann zu Dinker und 14) der Kaufhändler Ostermann zu Vellinghausen.

Dem Bürgermeister, der bloß provisorisch angestellt worden, sind für Miethe eines Geschäfts-Lokals und an Büreau-Kosten 391 Rthlr. 20 Sgr. und jedem der beiden Polizeidiener 85 Rthlr., die Gelder für Mondirung eingerechnet, an Besoldung aus der Communal-Kasse bewilligt.

Die Gemeinde-Kasse verwaltet für diese 3 Bür-

Digitized by Google

germeistereien, wie wir schon oben gesagt haben, der Communal-Empfänger Rocholl in Soest, gegen den Genuß von 4 Prozent Hebegelder.

Seit dem Herbste 1813, war die Bürgermeisterei Borgeln interimistisch mit der von Schwefe vereint, und es verwaltete der Bürgermeister Smiths beide zugleich; seit dem 1. Mai des Jahres 1824 besteht sie aber wieder für sich.

In den einzelnen Dörfern sind Vorsteher (auch Baurichter genannt) angestellt, deren sich die Bürgermeister zur Vollziehung ihrer und der höheren Anordnungen bedienen.

Ob eine Vergrößerung der Bürgermeisterei-Bezirke zweckmäßig sey, wie von Vielen behauptet worden, gehört nicht zu unserer Untersuchung; sollte sie aber vorgenommen werden, so halten wir eine Vereinigung mit der Stadt Soest für die rathsamste. Die Interessen sind wenig verschieden, da Ackerbau der Nahrungszweig der Städter und Börde-Bewohner ist, und Soest gerade in der Mitte der Börde liegt, mithin der Oertlichkeit nach, sich sehr gut zum Sitz der gemeinschaftlichen Behörden eignet.

Aus diesem Abschnitte ersehen wir, daß die Stadt Soest und die Soester Börde den übrigen Distrikten der Grafschaft Mark rücksichtlich der Verfassung und Verwaltung gleichgesetzt worden; welches auch den gegenwärtigen Zeiten und Verhältnissen in vielen Stücken angemessener seyn dürfte, als die frühere Einrichtung. Denn unverkennbar ist es, daß sich diese in der Ausführung nicht immer als vortrefflich bewährte, und mancher Zweig der Verwaltung in andern nach den allgemein landesherrlichen Verordnungen organisirt

Digitized by Google

gewesenen Städten, eine bessere Behandlung erhielt Zwar verkennen wir nicht die Lichtseite derselben, aber auch die Schattenseite ist uns nicht entgangen. Manches mag vor Jahrhunderten zweckmäßig und der Zeit anpassend gewesen seyn, aber es hat seine Zeit überlebt.

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsverfassung.

§. 49.

Bis den 1sten Januar 1815 blieb die Justiz-Verfassung in der oben §. 44. geschilderten Form. Mit diesem Tage sollten nach dem Patente vom 9ten September 1814 die bestehenden Gerichtsbehörden aufgelöset, und an deren Stelle, unseren deutschen Sitten, Gebräuchen und Herkommen angemessenere Behörden, Oberlandesgerichte, Inquisitoriate und Land- und Stadtgerichte, angeordnet werden. Die Tribunale traten auch mit dem Ende des Monats Dezember 1814 außer Function, nur die bei denselben angestellten Instructionsrichter verblieben rücksichtlich der Criminalsachen in Wirksamkeit, weil die Inquisitoriate bis dahin noch nicht eingerichtet waren; auch die Land- und Stadtgerichte hatten wegen Kürze der Zeit noch nicht organisirt werden können, daher die Friedensrichter in Gemäßheit einer von der in Emmerich niedergesetzten Organisations-Commission unterm 26sten Dezember 1814 erlassenen Verfügung in dringenden Geschäften einstweilen die Stelle der Land- und Stadtgerichte vertraten.

Im April 1815 erfolgte die Constituirung eines Land- und Stadtgerichts für die Stadt Soest und die

Digitized by Google

Börde, welches auch sofort in Thätigkeit trat. Dieses Land- und Stadtgericht bestand anfangs:

1) aus einem Director,
2) " zwei Assessoren,
3) " zwei Sekretarien,
4) " zwei Kanzellisten und
2) " zwei Boten.

Man gewann indessen bald die Ueberzeugung, daß dieses Beamten-Personal für den ausgedehnten Bezirk und dessen Bevölkerung, welche bei der ersten Constituirung viel zu geringe angenommen worden, unzureichend war, daher man denn nicht lange nachher noch mehre Mitglieder und Subalternen anstellte.

Die jetzigen Beamten sind:

1) der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Justiz-Rath Arnold Geck, mit einem Gehalte von 1200 Rthlr.
2) der erste Assessor Friedrich von Viebahn, mit einem Gehalte von 700 Rthlr.
3) der zweite Assessor Heinrich Crüsemann, mit einem Gehalte von 600 Rthlr.
4) der dritte Assessor Heinrich Dreckmann, mit einem Gehalte von 600 Rthlr.
5) der erste Sekretär Ostendorff mit 500 Rthlr.
6) " 2te " Westhoff mit 400 Rthlr.
7) " Sportel- und Deposital-Kassen-Rendant Mettegang, mit der Einnahme-Tantieme und 100 Rthlr. Zuschuß, welche zusammen gegen 500 Rthlr. betragen,
8) der Hypothekenbuchführer Müll mit 300 Rthlr.
9) " Sekretariatsgehülfe de Wette mit 250 Rthlr.

Digitized by Google

10) der 1te Kanzellist Gerber mit 300 Rthlr.
11) " 2te " Rocholl mit 200 Rthlr.
12) " 3te " Palzow mit 200 Rthlr.
diese 3 genießen außerdem den Kopial-Ueberschuß.
13) der Gerichtsbote Fleer mit 200 Rthlr.
14) " " Brinkmann mit 150 Rthlr.
15) " " Clostermann*) mit 150 Rthlr. u.
16) " " Braun mit 150 Rthlr.

Zur Aushülfe werden von der Kanzlei noch 4 bis 5 Hülfskopisten zugezogen und bogenweise remunerirt. Der Gerichtstaratoren sind fünf.

Der vorige Land- und Stadtgerichts-Director Lent **) ist unterm 13ten August 1824 nach beinahe 53jähriger Dienstzeit, mit Beibehaltung des vollen Amtsgehalts als Pension, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand versetzt. Ihm war am 7ten November 1821, bei der Feier seines 50jährigen Amts-Jubiläums, von des Königs Majestät der rothe Adlerorden 3ter Klasse als Anerkenntniß vorzüglicher Dienstführung verliehen.

Diese Beamten nehmen nach Vorschrift der preußischen Gesetze die Civil-Gerichtsbarkeit in Soest und der Soester Börde wahr, und besorgen in Criminalsachen die dem preußischen Civilrichter obliegenden Geschäfte. Weil vor 1812 keine Exemtionen vom Gerichtsstande hier Statt fanden, so war es den jetzt gesetzlich Eximirten um so unangenehmer, daß sie bei dem entfernteren Oberlandesgerichte Recht

*) Clostermann ist entlassen und Kirchhof den 15. Februar 1825 an seine Stelle getreten.

**) Am 17. Januar 1825 ist derselbe gestorben.

Digitized by Google

nehmen mußten. Hauptsächlich der dadurch weitläuftiger werdenden Vormundschaftssachen und der unvermeidlich weit höheren Kostspieligkeit halber, wird die Aufhebung der in der Natur der Sache gar nicht begründeten Exemtion allgemein gewünscht; man sieht darin nur ein Privilegium odiosum, dessen man sich gerne entledigen möchte.

Die Gerichtsgebühren werden der Staatskasse berechnet, welche den Ueberschuß nach Berichtigung der Gehälter und sonstigen Ausgaben bekömmt, dagegen aber auch das etwa Fehlende zuschießen muß. Etatsmäßig hat die Staatskasse zur Unterhaltung des Gerichts im Jahr 1815 eine Zugabe von 1775 Rthlr. zugesichert, dieß Quantum jedoch 1824 um 525 Rth. vermindert. Dieser Zuschuß ist aber in den letzten Jahren nur zum Theil erforderlich gewesen, indem 1820 887 Rthlr. 5 Sgr., 1821 eben so viel und 1823 687 Rthlr. 15 Sgr. zur Haupt-Land- und Stadtgerichts-Kasse in Hamm abgegeben sind. Die ganze Soll-Einnahme betrug 1822 19921 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf., und 1823 18328 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf., und 1824 16406 Rthlr. 14 Sgr. Außer dem fixirten Gehalte beziehen die Beamten die gesetzmäßigen Diäten und Commissions-Gebühren.

Das Gerichtslocal ist das in §. 8. Nro. 2. beschriebene sogenannte lange Gebäude am Markte, wofür indeß der Stadt keine Miethe entrichtet wird, die auch nach unserm Ermessen gesetzlich nicht gefordert werden kann.

Bei der bevorstehenden Justiz-Organisation im Herzogthum Westphalen, wird der Bezirk dieses Land- und Stadtgerichts sehr zweckmäßig vergrößert

Digitized by Google

werden können. Denn die Justiz-Aemter Oestinghausen, Werl und Mülheim werden jedes für sich kein Land- und Stadtgericht bilden, und ihrer Oertlichkeit nach die beiden ersteren gänzlich, das letztere zum Theil, nur mit Soest vereinigt werden können. Der Umfang des Land- Stadtgerichtsbezirks kann in dieser Art dem landräthlichen Kreise gleich seyn, ohne daß in den äußern Umständen ein Hinderniß entgegen steht. An einem angemessenen Lokale fehlt es nicht; das jetzige Gerichtsgebäude kann hinreichend erweitert werde. In Werl müßte dann ein beständiger Commissar dieses Kreisgerichts die kleineren und eiligen Sachen, so wie dieß auch in andern vom Gerichtsorte entlegenen Orten zu geschehen pflegt, besorgen.

Bei diesem Land- und Stadtgerichte sind vier Justiz-Commissarien *) angestellt, nämlich:

1) der Justiz-Commissar Georg Loerbroks,
2) " " Ludolph Holle,
3) " " Eduard Grave,
4) " " Heinrich Lent,

von denen der erstere zugleich Notar ist.

Die Appellation von dem Gerichte zu Soest geht an das Oberlandesgericht in Hamm, und die Revision in Sachen deren Gegenstand unter 2000 Rthlr. beträgt an das Oberlandesgericht zu Münster, und in wichtigern Rechtsstreitigkeiten an das Geheime Ober-Tribunal in Berlin. Seine frühere Justiz-Verfassung hat also Soest nicht wieder erhalten, und wenn dieß auch in manchem Betrachte für die Soester

*) Am 11. Februar 1825 ist als fünfter Justiz-Commissar Friedrich Lentze aus Schwelm hierhin versetzt, welcher auch Notar ist.

Digitized by Google

wünschenswerth gewesen seyn möchte, so hat die jetzige doch unverkennbar viele Vorzüge. Die Justiz kann immer am-zweckmäßigsten durch ein Richter-Collegium und durch landesherrliche Justizstellen gehandhabt werden, und angemessene stehende Gehälter sind der Besoldung durch die Sporteln weit vorzuziehen. Das frühere Verhältniß des Großgerichts, als Behörde erster Instanz zu dem Stadtgerichte als Appellationsbehörde, war auch ein ungeeignetes, und gab zu vielen Streitigkeiten Anlaß; dasselbe muß man von dem Geschäftsressort behaupten. Die jetzige Gerichts-Verfassung ist weit natürlicher und mehr dem Zwecke entsprechend.

III. Abschnitt.

Von der Gesetzgebung.

§. 50.

Bis zum 1. Januar 1815 blieb die Gesetzgebung unverändert; nur in Betreff des Criminal-Verfahrens und der Strafgesetze waren früher einige Modifikationen eingetreten, und insbesondere durch eine Gouvernements-Verfügung vom 10. Januar 1814 der 20ste Titel des 2ten Theils des Allg. L. R. und die Verordnung vom 26. Februar 1799 wieder eingeführt. Mit dem 1. Januar 1815 hörte aber die uns aufgedrungene Gesetzgebung, welche ohnehin nie ein vollkommnes Ganze bei uns ausgemacht hatte, sondern deren Theile in loser Aneinanderreihung nach und nach unzusammenhängend und unvollständig hingestellt waren, auf, und das Allg. Land-Recht und die preußische Gerichts-Ordnung mit den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden

Digitized by Google

Bestimmungen erhielten von Neuem Gesetzeskraft; nur die preußischen Gesetze, welche auf das Bauerngüterwesen Bezug haben, wurden suspendirt und statt derselben die französischen dahin einschlagenden beibehalten, jedoch den 25. Mai 1815 die Entscheidung darauf bezüglicher Prozesse sistirt. Erst den 25. September 1820 erging in dieser Beziehung ein neues Gesetz, welches die fremden außer Anwendung brachte, und jene Sistirung aufhob.

Die früher bestandenen Provinzal-Gesetze und Gewohnheitsrechte blieben in sofern sie durch die fremdherrischen Gesetze aufgehoben waren, auch fernerhin abgeschafft. Durch diese Vorschrift wurden die statutarischen Rechte der Stadt Soest größtentheils außer Anwendung gesetzt, indem nach dem Code Napoleon nur wenige Bestimmungen derselben fortgedauert hatten. Späterhin wurde durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor dem fremden Rechte bestanden hatte, wieder eingeführt, und dadurch den Soester Statuten wiederum bedeutende Anwendung verliehen. Es dürfte eine nützliche Beschäftigung seyn, alle einzelnen Bestimmungen des Soester Statutar- und Gewohnheitsrechts, so weit es jetzt noch Gesetzeskraft hat, zu sammeln; ganz unzweifelhaft ist die Frage: was noch gilt, nicht, wie mehre von verschiedenen Ansichten ausgegangene Erkenntnisse, bewähren.

Die preußische Hypotheken-Ordnung wurde erst einige Zeit später, nämlich durch die Kabinetsordre vom 22. Mai 1815 wieder eingeführt, und der Präklusiv-Termin zur Anmeldung aller Eigenthums- und Real-Ansprüche auf den 31. Decbr. 1816 bestimmt.

Digitized by Google

IV. Abtheilung.

Von den öffentlichen Abgaben der Stadt Soest und der Börde in den vorhin bemerkten drei Perioden.

§. 51.

In der ersten Zeit, als sich Soest der Schutzherrschaft der Herzoge von Cleve unterworfen hatte, wurden keine ständige Abgaben an dieselben entrichtet. Die Erzbischöfe von Köln hatten sie früher nicht empfangen, und in den pactis ducalibus war den Soestern die Beibehaltung aller Privilegien und Rechte zugesichert. Nur freiwillige Abgaben bewilligte man zuweilen; so wurde z. B. 1543 2000 Goldgulden dem Herzoge von Cleve dargeboten. Allmählig verwandelten sich diese freiwilligen Abgaben in ständige, die alljährlich entrichtet wurden; jedoch bestimmte die Stadt selbst deren Betrag, und von eigentlichen landesherrlichen Auflagen zeigen die ersten Jahrhunderte der herzoglichen Schutzherrschaft nichts.

Mit dem Jahre 1668 und 1717 änderte sich indessen dieses Verhältniß zu den landesherrlichen Kassen; indem sich im ersteren Jahre die Stadt zur Zahlung einer ständigen Contribution, welche den zehnten Theil der von der Grafschaft Mark auf dem Landtage bewilligten ordentlichen Contribution betrug, verpflichtete, und im letztgedachten Jahre die Einführung der Accise gestattete.

Die erste Abgabe vertheilte die Stadt gänzlich unter die Eingesessenen der Börde, so daß die Bürger

Digitized by Google

in Soest nichts dazu beitrugen; die letztere hingegen fiel den Stadt-Bewohnern ausschließlich zur Last.

Nach den in dem städtischen Archiv beruhenden Nachrichten sind diese Abgaben in Vergleich zu den später eingeführten unbedeutend gewesen.

Die Contribution hat in den Jahren 1709 bis 1808 Folgendes betragen:

	Rthl.	St.		Rthl.	St.
im Jahr 1709	8854	—	im Jahr 1710	8682	36
" " 1711	9268	43	" " 1712	8892	30
" " 1713	9740	47	" " 1714	9973	41
" " 1715	8303	56	" " 1716	11887	19
" " 1717	12034	19	" " 1718	12297	23
" " 1719	12250	31	" " 1720	11737	48
" " 1721	12380	34	" " 1722	11942	48
" " 1723	11942	48	" " 1724	11968	48
" " 1725	11968	48	" " 1726	11692	33
" " 1727	11775	12	" " 1728	11982	3
" " 1729	11645	58	" " 1730	11293	18
" " 1731	11524	22	" " 1733	11368	—
" " 1734	11407	48	" " 1735	11408	48
" " 1736	11448	18	" " 1737	11902	10
" " 1738	11485	36	" " 1739	11430	18
" " 1740	aus diesem Jahre fehlen die Nachrichten				
" " 1741	vom 1. Jan. bis 1. Mai 4802 rth. 18 st.				
" " 174½	11525	32	" " 174⅔	11533	58
" " 174¾	11498	30	" " 174⅞	aus diesem Jahre fehlen die Nachrichten	
" " 174⅝	10948	51	" " 174⅞	bis 177.⅚	

sind die Nachrichten unvollständig; das bezahlte Quantum scheint dem der früheren Jahre fast gleich

zu kommen, indeß fehlen die gewöhnlichen Rescripte worin das Schatzungs-Contingent bekannt gemacht wurde

	Rthl.	St.		Rthl.	St.
im Jahr 177$\frac{5}{7}$	11088	15	im Jahr 177$\frac{1}{8}$	9335	29
" " 177$\frac{3}{8}$	8160	29	" " 177$\frac{9}{80}$	9289	21
" " 178$\frac{0}{1}$	9612	18	" " 178$\frac{1}{2}$	9131	16
" " 178$\frac{2}{3}$	9199	51	" " 178$\frac{3}{4}$	9453	9
" " 178$\frac{4}{5}$	10022	35	" " 178$\frac{5}{6}$	9396	34
" " 178$\frac{5}{7}$	8966	51	" " 178$\frac{7}{8}$	9546	11
" " 178$\frac{8}{9}$	10865	48	" " 178$\frac{9}{90}$	9655	33
" " 179$\frac{0}{1}$	10503	4	" " 179$\frac{1}{2}$	11319	59
" " 179$\frac{2}{3}$	9530	12	" " 179$\frac{3}{4}$	8970	53

" " 179$\frac{4}{5}$ bis $\frac{23}{24}$ incl. jährlich 9056 rth. 26 st. 6 pf.
" " v. 17$\frac{89}{800}$ bis 180$\frac{7}{8}$ fehlen die Nachrichten
" " 180$\frac{8}{9}$ 10864 Rthlr. 57 Stbr. 11 Pf.

Im obigen Betrage ist die Contribution zur landesherrlichen Ober-Steuer-Kasse in dem erwähnten Zeitraum entrichtet worden. Bis 1717 wurde dieß ganze Schatzungs-Contingent aus der von der Börde erhobenen Contribution berichtigt, (die adeligen Güter waren davon befreit), nachdem aber in diesem Jahre die Accise eingeführt ward, bezahlte die Accise-Kasse jährlich den vierten Theil derselben, und aus der Börde-Contribution wurden die übrigen $\frac{3}{4}$, imgleichen das für die Cavallerie in den Städten bestimmte Zuschuß-Quantum oder Quartiergeld, welches gewöhnlich jährlich etwas über 3000 Rthlr. betrug, eingefordert.

Die Accise hat in dem folgenden Zeitraume eingetragen:

Jahrgang.	Mairie-Bezirk.	Grund-Steuer. Frank.	Ct.	Personal- und Mobilar-Steuer. Frank	Ct.	Patent-Steuer. Fr.	Ct.	Zusammen. Franken.	Ct.
1811	Soest	11150	—	9224	20	6977	64	27351	84
	Lohne	25103	—	2288	—	1142	88	28533	88
	Borgeln	30703	—	2833	77	877	80	34414	57
	Schwefe	30309	—	2835	67	768	54	33913	21
1812	Soest	34600	70	9482	57	5753	64	49295	91
	Lohne	47680	77	2578	—	1105	68	51364	45
	Borgeln	54235	17	2564	13	930	40	57729	70
	Schwefe	40634	51	2652	—	757	44	44043	95
1813	Soest	38000	66	11960	44	7043	77	57004	87
	Lohne	51788	14	3355	59	675	85	55819	58
	Borgeln	57837	79	3297	47	1165	50	62300	76
	Schwefe	44638	76	3334	69	922	80	48896	25
1814	Soest	34497	28	9159	30	5683	6	49339	64
	Lohne	48335	68	2697	—	1127	59	52160	27
	Borgeln	52979	27	2673	13	956	25	56608	65
	Schwefe	41345	49	2691	—	794	32	4483	81
								1,055,894	74
	oder nach damaligem Münzfuß							293,304	
								Rthlr. S. C.	

Jahrgang.	Bezirke.	Grund-Steuer. rthlr.	ggr	pf	Personal- und Mobilar-Steuer. rthlr.	ggr.	pf	Patent-Steuer. rthlr	ggr.	pf	Summa. rthlr.	ggr	pf.
1815	Soest	8913	3	7	2483	1	3	140	21	11	2797	2	9
	Lohne	12333	11	4	6556	12	-	276	4	11	13266	4	3
	Borgeln	13807	18	1	663	16	—	253	2		14724	2	1
	Schwefe	10687	6	9	628	—	—	188	19	8	11504	2	5
											52291	21	6

Digitized by Google

Im Durchschnitt hat daher die jährliche Abgabe für die Stadt Soest und die Börde 58660 Rth. betragen; doch waren hierunter die zur Deckung der Communal-Bedürfnisse hinzugeschriebenen Zusatz-Centimen begriffen, welche für die Stadt Soest 1657 und die Börde 7110 Franken betrugen; welchemnächst noch ungefähr 56400 Rth. für die Staatskasse verblieben.

Der Betrag der übrigen öffentlichen Abgaben unter 4 bis 6 ist nicht bekannt geworden; doch wird auch dieser nicht gering gewesen seyn.

Vergleicht man diese Summe mit der vorher entrichteten, so finden wir, daß sie mehr als dreimal so viel betragen hat.

§. 54.

Nachdem die preußische Verfassung wieder eingeführt war, hörten einige dieser Steuer Arten bald gänzlich auf, nämlich die Salz- und Tabacks-Regie und das Enregistrement, und andere, die Stempel- und Zollabgaben, erlitten eine Abänderung. Dahingegen wurde die Grund- Patent- Personal- und Mobilar-Steuer einstweilen beibehalten, die beiden letztern indessen auch im Jahre 1820 abgeschafft.

Die Grundsteuer dauert noch fort, und wird ohne Zweifel nicht wieder aufgehoben. Sie wurde bis 1818 nach den zur Zeit der Fremdherrschaft geltenden Sätzen erhoben, und betrug 1815 einschließlich der Zusatz-Centimen 45741 Rthlr. 15 gGr. 5 Pf. Seit 1818 ist sie indessen um ein Fünftel vermindert; indem nicht mit Unrecht von den Eingesessenen der Stadt Soest und der Börde eine Prägravirung in Vergleich mit der Grafschaft Mark be-

Digitized by Google

hauptet wurde. Im Jahr 1823 betrug sie für die

Stadt	6775 Rthlr.	12 Sgr.	6 Pf.
und für die Börde .	27530 "	2 "	7 "
insgesammt	34305 "	16 "	1 "

wozu zur Bestreitung der zu 5 Prozent angesetzten Landes-Katastrirungs-Kosten 1495 Rthlr. 28 Sgr. hinzukamen, und 1824 hat sie 7281 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf. für die Stadt und 29134 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf. für die Börde, einschließlich der Kataster-Steuer, zu 8¼ Prozent, betragen.

An die Stelle der Patentsteuer ist die Gewerbesteuer getreten, welche sich 1823

für die Stadt	auf 2074	Rthlr.
und für die Börde	" 576	"
und 1824 für erste	" 2053	"
und für letztere	" 581	"

belaufen hat.

Statt der Personal- und Mobilarsteuer ist auf der Börde die Klassensteuer, und in der Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer am 1. September 1820 eingeführt.

Erstere betrug 1823 8064 Rthlr.
1824 8164 "

und die letztere vom 1. September

1820 bis 21. Decbr. d. J.	1938	Rthlr.	7	Sgr.	4	Pf.
1821 — — —	4633	"	—	"	6	"
1822 — — —	4035	"	—	"	7	"
1823 — — —	3413	"	29	"	8	"
und die ersteren 3 Quartale 1824 — —	2898	"	29	"	7	"

Nach der Durchschnitts-Berechnung hat die

Diese Steuern werden übrigens in Soest durch den Steuer-Einnehmer Wucke und durch das Haupt-Steuer-Amt erhoben; jener ist für die direkten, dieses für die indirekten Steuern angeordnet. Das Letztere, welches auch mit für die Kreise Arnsberg und Lippstadt und einen Theil der Kreise Hamm und Meschede angestellt ist, besteht aus einem Ober-Inspektor, jetzt dem Hauptmann Bennert mit einem Gehalte von 1200 Rthlr., einem Rendanten, jetzt Pullem, mit 900 Rthlr., einem Haupt-Controlleur, jetzt Drolshagen, mit 600 Rthlr. und einem Ober-Controlleur, jetzt Gottschalk, mit 500 Rthlr., einem Zollamts-Assistenten gegen Diäten, jetzt Sybel, und aus dem nöthigen Unterpersonale nämlich: einem reitenden und einem Fußaufseher, einem Amtsdiener, einem Wagensetzer und 8 Thoraufsehern, von welchen die 4 ersteren 250 Rthlr. und die 8 letzteren 150 Rthlr. Gehalt bekommen.

Der Steuer-Einnehmer Wucke bezieht ein Gehalt von 900 Rthlr.; jedoch werden ihm außerdem keine Reise- und Büreau-Kosten vergütet.

Seit dem 1. Mai 1818 bis zum 1. April 1822 war statt des Steuer-Einnehmers eine Kreiskasse, bestehend aus einem Kreis-Kassen-Rendanten und einem Controlleur, in hiesiger Stadt, welche indessen wie alle Kreiskassen des hiesigen Regierungs-Bezirks wieder eingegangen ist. Seit dem 1. April 1822 steht der Kreis-Kassen-Rendant Wucke der Steuer-Kasse ohne weitere Hülfe vor. An ihn müssen zugleich die Chaussee-Gelds-Empfänger in Soest, Lohne und Westönne, ihre Einnahmen abliefern. Zu seiner Dienstleistung und Beitreibung ist

ein Steuerdiener (jetzt Heitkamp) mit einem Gehalte von 250 Rthlr., und ein Hülfsdiener (jetzt Nase) auf Executionsgebühren angestellt.

V. Abtheilung.

Vom Militair-Wesen.

§. 55.

So wie man überhaupt vor dem 18ten Jahrhundert in Deutschland die Conscription oder das gezwungene Heranziehen zum Soldatenstande wenig kannte, so waren auch bis dahin Zwangsaushebungen der Soldaten in Soest unbekannt; und es ist aus den Magistrats-Verhandlungen nicht ersichtlich, daß sie je Statt gefunden haben. Erst Friedrich I. führte mit Bewilligung des Raths das Militair-System daselbst so ein, wie es in dem größten Theile der Grafschaft Mark bestand; und seit dieser Zeit wurde Soest bis 1806 in militairischer Hinsicht gleichmäßig mit derselben behandelt.

Nach der fremdherrischen Occupation wurde den Grundsätzen der französischen Conscription gemäß verfahren, und in den Jahren 1806 bis 1813 alljährlich etwa 50 Jünglinge durchs Loos zu Soldaten bestimmt, und größtentheils nach Spanien, und zum kleinern Theil nach Rußland hingesandt, woselbst sehr viele ihr Grab gefunden haben.

Dieses Conscriptionssystem, welches man bisher in Deutschland in diesem Umfange nicht gekannt hatte, das die Blüthe der mit Gewalt herangezogenen Jugend auf entfernte Schlachtfelder lieferte, war ein Hauptgrund, warum die französische Regierung keinen

Digitized by Google

sichern Fuß gewinnen konnte und überall so verhaßt war.

Auch die Soester suchten sich auf jede erdenkliche Art dieser Last zu entziehen; doch konnte dieß bei den strengen Maßregeln nur eine Zeitlang geschehen. Aber eben so sehr sie sich von dem Deutschlands Interesse fremden Kriegsdienste zu befreien suchten, eben so bereitwillig folgten sie 1813, 14 und 15 dem Rufe des Vaterlandes gegen den siebenjährigen Unterdrücker des deutschen Volkes. Wir haben die Zahl der sich freiwillig zum Befreiungskampfe gestellt habenden Jünglinge oben angezeigt, und dort den Beweis der Anhänglichkeit der Soester an die gerechte deutsche Sache zu liefern gesucht. (s. §. 13. u. 33.)

Seitdem ist die Aushebung zum Militairstande nach preußischen Gesetzen alljährlich erfolgt; und man kann im Ganzen auch noch jetzt den Geist, der in dieser Hinsicht die Soester belebt, nur loben. Feste Anhänglichkeit an den König und das Vaterland besiegt die Furcht vor den Militairstrapazen, die Mancher hat, und überwindet die Abneigung vor dem Soldatenstande, welche bei einem bloß Ackerbau treibenden Volke stets größer ist, als in Fabrik- und Handels-Gegenden.

Nur Wenige widerstreben hierin der allen Bürgern obliegenden Pflicht; und es wird auch unter uns hoffentlich bald dahin kommen, daß es im Glauben des Volkes eine Ehrensache ist, eine Zeitlang bei der Fahne gedient zu haben, ja sogar, daß kein Mädchen einen Jüngling heirathet, der nicht dem Vaterlande diese Schuld bezahlt hat; so wie fast bei allen ältern Völkern, bei den Griechen, den Römern,

Digitized by Google

unsern germanischen Vorfahren, nur der freie Mann zu Felde zog, der Sklave oder Unfreie als unwürdig der Kriegsehre und der Vertheidigung des Vaterlandes, zu Hause bleiben mußte. Pfarrer und Lehrer können zur Erweckung dieses Geistes am meisten beitragen. Liebe zum Könige, Liebe zum Vaterlande, aus ihrem Munde an heiliger Stätte ausgesprochen, wird unsere kräftige Jugend erfolgreicher durchdringen, als alle Ermahnungen der Militair- und Civil-Beamten, die aus des Gesetzes todten Buchstaben kommen.

Den mehrsten jungen Leuten ist es auch für ihr ganzes Leben von großem Nutzen, die so sehr abgekürzte dreijährige Dienstzeit im Militairstande zuzubringen; sie machen viele Erfahrungen und sammlen mancherlei Kenntnisse, die ihnen ihr beschränktes Haus und ihr einsamer Hof nicht gewähren, und die bedeutenden Einfluß auf ihr künftiges Leben haben. Jeder der sich eine Zeitlang bei Fremden versucht hat, wird sich stets besser in die Welt zu schicken wissen, als der nie von Hause Gekommene.

Im Jahr 1817 wurden 47
" " 1818 " 43
" " 1819 " 45
" " 1820 " 48
" " 1821 " 75
" " 1822 " 49
" " 1823 " 49

in der Stadt und Börde zum Militairstande ausgehoben. Man kann daher annehmen, daß im Durchschnitt jährlich 50 Jünglinge unter die Waffen treten, also ungefähr der 380ste Theil der Bevölkerung;

Digitized by Google

und da die Dienstzeit 3 Jahr dauert, so befindet sich die dreifache Anzahl stets beim stehenden Heere. Zu dieser Aushebung versammelt sich die Kreis-Ersatz-Commission jährlich im Monat August. Dieselbe hält ihre Sitzungen auf dem Rathhause zu Soest, und besteht aus Militair- und Civil-Beamten; zu den ersteren gehören jetzt:

der Oberst und Regiments-Commandeur von Stutterheim, Ritter des rothen Adlerordens III. Klasse und
der Lieutenant Varnisius;

und zu den letzteren:

der Kreis-Landrath von Essellen in Soest,
" Beigeordnete Stuve in Soest,
" Communal-Empfänger Rocholl in Soest,
" Potthoff in Westönne und
" Gastwirth Biele in Hofstadt.

Bis 1820 hatte Soest Garnison, so wie sich auch vor 1806 stets Militair daselbst befand. Es war auch von höherer Behörde beschlossen, Soest für beständig zu einer Garnison-Stadt zu bestimmen; und deshalb bereits ein Kostenanschlag zu einer Caserne angefertigt. Indessen ist der anfängliche Plan nicht ausgeführt worden; die Caserne ist nicht erbaut, und das hier stationirt gewesene Bataillon nach Wesel verlegt. Nach seiner Oertlichkeit, und wegen des Ueberflusses an Lebensmitteln und deren Wohlfeilheit, eignet sich Soest sehr gut zu einem Garnisonorte; und die Mehrzahl der Bürger hoffte deshalb die Erbauung einer Caserne und Beibehaltung des Bataillons, weßhalb auch der Gemeinderath, zu jenem Behuf 10000 Rt. herzugeben sich freiwillig erboten hatte.

Digitized by Google

Auch noch jetzt wird durchgängig die Hierhinversetzung eines Bataillons gewünscht, sogar dann, wenn auch keine Caserne errichtet werden möchte. Eine nicht unwichtige Summe Geldes würde allerdings dadurch in Umlauf kommen, und deshalb ließe sich die Mehrzahl der Bürger die Aufnahme der Soldaten in ihre Wohnungen gerne gefallen.

Jetzt befindet sich hier bloß der Stamm des 1. Bataillons des 16. Landwehr-Regiments, dessen Commandeur der Regiments-Commandeur und Oberst v. Stutterheim ist; außer demselben sind bei diesem Cadre der Adjutant des Regiments Hauptmann Mayer *), der Lieutenant Varniseus, 1 Emploje, 1 Regiments-Arzt Dr. Rumpf, und 28 Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, von denen 22 verheirathet sind, und es werden alljährlich ungefähr 10000 Rthlr. durch denselben in Umlauf gesetzt werden. Das im §. 8. Nro. 5. beschriebene Zeughaus ist zu seinem Gebrauche bestimmt, und der Thurm über dem Osthofer Thore soll zum Pulver-Magazin eingerichtet werden.

Zur Regulirung des Servis-Wesens besteht eine Servis-Commission, deren Mitglieder der Bürgermeister zur Megede, der Gutsbesitzer von Michels, der Oeconom Adolph Bornefeld und der Subrektor Rose sind und Rendant der Kaufmann Ludwig zur Megede ist. Dieselbe vertheilt die Einquartirung, erhebt

*) Im Januar 1825 ist der Adjutant und Hauptmann Mayer als Domainen-Rentmeister in Hamm angeordnet, und seinen vorigen Posten hat der Lieutenant v. Garrelds erhalten.

Digitized by Google

die Servisgelder, und zahlt sie an die Bürger aus, und muß hierüber vierteljährlich der königl. Regierung Rechnung ablegen.

VI. Abtheilung.

Von dem Communal-Vermögen.

I. Abschnitt.

In der Stadt Soest.

§. 56.

Die Stadt Soest erfreut sich vor vielen Städten des Arnsberger Regierungs-Departements eines ansehnlichen Communal-Vermögens, und deshalb sind Gemeinde-Beiträge, welche an andern Orten nicht selten den Staatsabgaben gleich kommen, seither sehr unbedeutend gewesen.

Das Stadtvermögen und dessen Revenüen bestehen in Folgendem:

1) in Kapitalien zum Betrage von 1650 Rthlr. welche zu 5 Prozent 82 Rthlr. 5 Sgr. an jährlichen Zinsen einbringen,
2) in Bauernhöfen von welchen jährlich folgende Gefälle entrichtet werden:
   1) 552 Mütte 4 Becher Roggen,
   2) 552 " 4 " Gerste,
   3) 516 " Hafer,
   4) 4 " Weitzen,
   5) 4 Pachtschweine,
   6) 20 Gänse,
   7) 309 Hühner,

Digitized by Google

3) in der Lohnschen Korn-Mühle welche jährlich
153 Mütte Roggen und
153 " Gerste einträgt,
4) in der Windmühle, von welcher eine Erbpacht von 40 Rthlr. und
5) in der Regenbrechter Mühle, von der eine Erbpacht von 130 Rthlr. 10 Sgr. jährlich bezahlt wird,
6) in mehren einzelnen Grundstücken und Fischereigerechtigkeiten, welche für 294 Rthlr. 18 Sgr. in Erbpacht verliehen sind,
7) in Korn-Renten:
4 Mütte Weitzen,
6 " 13½ Becher Roggen und
15 " 9½ " Gerste,
8) in Geldrenten, Canones, Gewinngeldern und Binnerpächten von Colonien jährlich 117 Rthlr. 4 Pf.,
9) in Ländereien, Wiesengründen, Stadtgraben, Fischereigerechtigkeiten, welche in Zeitpacht stehen und jetzt jährlich 332 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. eintragen,
10) in der Stadtwage, welche für 122 Rthlr. verpachtet ist,
11) in der Stadtschäfereigerechtigkeit, die jetzt eine Zeitpacht von 200 Rthlr. einbringt,
12) im Standgelde auf den fünf Jahrmärkten zum ungefähren jährlichen Betrage von 140 Rthlr.,
13) in der Jagdgerechtigkeit auf der Börde und einigen angrenzenden Distrikten des Herzogthums

Digitized by Google

Westphalen, welche für Ertheilung der Jagdscheine im Durchschnitt jährlich 60 Rthlr. einbringt, und

14) in der Hudegerechtsame auf städtischen Gemeinplätzen, Wegen und Anwenden, welche für die Austheilung der Kuhzeichen etwa 10 Rthlr. einträgt,

15) in der Mastgerechtigkeit auf Schmerbroks Hofe welche 1 Rthlr. einträgt.

Hierin und in den im §. 8. sub 1, 2, 3, 6, 7, 8, beschriebenen aber keine Revenüen abwerfenden Gebäuden besteht das Vermögen und das fixe jährliche Einkommen der Stadt-Kämmerei. Letzteres wird jedoch noch durch die Polizeistrafgelder, Haus-Copulations-Scheine, Pferdeluxussteuer und sonstige ungewöhnliche Einnahmen um 160 — 180 Rthlr. jährlich vermehrt.

Außerdem bekömmt die Stadtkasse für das Recht der Bürger ihren Salzbedarf um $\frac{1}{7}$tel wohlfeiler als andere Käufer von der Saline zu Sassendorf fordern zu können, seit 1817 bis 1836, vom Sälzer-Collegium vergleichsweise jährlich ein Entschädigungs-Quantum von 200 Rthlr.

Die Einnahme nach dem neuesten Etat für die Jahre 1823 bis 1825 beträgt 3374 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

§. 57.

Die Ausgaben welche aus der Kämmerei-Kasse jährlich zu entrichten sind, bestehen dagegen in Folgendem:

Digitized by Google

I. Verwaltungskosten.

1) Büreau-Kosten und Gehalt des Bürgermeisters	700	Rthlr.	— Sgr.
2) Prozente des Communal-Empfängers f. d. Empfang	400	"	— "
3) Gehalt des Sekretairs	250 *)	"	— "
4) " " Registrators	220	"	— "
5) " " Bauaufsehers	120	"	— "
6) " " Stadtjägers	50	"	— "
7) " " Stadtschweinhirten	21	"	7½ "
8) Auslagen für die Gesetzsammlung, das Intelligenz- und Amtsblatt . . .	2	"	20 "

II. Ausgaben für die Polizei.

1) Gehalt der 3 Polizeidiener	300	Rthlr.	— Sgr. — Pf.
2) " des Spritzenmeisters	10	"	— " — "
3) " zweier Thurmwächter	15	"	— " — "
4) " des Nachtwachtmeisters . . .	80	"	— " — "
5) " der 6 Nachtwächter	300	"	— " — "
6) " der 8 Thorwächter	160	"	— " — "
7) " des Gefangenwärters	27	"	— " — "
8) " des Marktfegers	13	"	23 " 5 "
9) Wachtkosten für Feurung und Licht ꝛc.	50	"	— " — "

*) Seit dem 1 Februar 1825 ist das Gehalt des Sekretairs auf 300 Rthlr. erhöht.

Digitized by Google

III. Steuern und Abgaben vom städtischen Vermögen.

1) An Grundsteuer . .	75 Rß	— Sgr.	— ₰
2) „ Renten u. Canones und in Getreide 13 Mütte 5 Becher Roggen 13 Mütte 5 Becher Gerste,	96 „	14 „	3 „
3) Erbpacht von der Herren Wiese	17 „	33 „	9 „
4) Erbpacht vom neuen Todtenhofe . . .	22 „	20 „	11 „
5) An Zinsen von schuldigen Kapitalien . .	362 „	11 „	— „
6) An Stipendien-Gelder zur Last der Stadtkämmerei . . .	115 „	3 „	5 „

IV. Ausgaben für öffentliche Bauten.

1) Für Unterhaltung der Löschgeräthschaften im Durchschnitt . . .	100 Rß
2) Für verschiedene nicht zu bestimmende Bauten, an Wällen, Brücken, Thoren, Brunnen ꝛc. im Durchschnitt	500 „
3) Für Unterhaltung der Wall- und sonstigen Anpflanzungen . . .	25 „
4) Für Flickbauten der städtischen Gebäude	300 „
	925 Rß

V. Ausgaben für Unterrichs-Anstalten.

1) An jährlichem Zuschuß zur Scholarchie-Kasse nach der im vorigen Jahre geschehenen Feststellung baar . . . . . 1196 Rß 2 Sgr.

Digitized by Google

und 48 Mütte Roggen
48 „ Gerste
12 „ Hafer.

2) An Pension für den französischen Sprachlehrer de Plantai . . 18 Rth 7 Sr.

VI. Ausgaben für kirchliche Anstalten.

1) Gehalt des Inspektors des Soester geistlichen Ministeriums . . . . . 1 Rth
und 6 Mütte Roggen und
6 „ Gerste,
welches von Alters her entrichtet worden, und jetzt der Kreissuperintendent empfängt.

2) Zuschuß zum Gehalt des ersten Predigers der Petri-Gemeine . . . . . 109 Rth
und an Getreide:
30 Mütte Roggen
30 „ Gerste.

3) Zuschuß zum Gehalt des 2ten Predigers dieser Gemeine:
3 Mütte Roggen und
3 „ Gerste.

4) Zuschuß zum Gehalt des Predigers der Georgi Gemeine . . . . . 1 Rth
und 4 Mütte Roggen und
4 „ Gerste
wofür derselbe die Criminal-Gefangenen, welche in den hiesigen Rathhof eingesperrt werden, in geistlicher Hinsicht behandeln muß.

5) Zuschuß zum Gehalt des Predigers der Hohne Gemeine:
6 Mütte Roggen und
6 „ Gerste.

Digitized by Google

6) Zuschuß zum Gehalt des Predigers an der Thomaser Gemeine:

6 Mütte Roggen und
6 „ Gerste.

7) Zuschuß zum Gehalt des Predigers zu Meyrich 1 Rth 10 Sgr.

8) Zuschuß zum Gehalte des Küsters an der Petri Gemeine . . . 4 „ — „

Außerdem sind in den Jahren 18$\frac{23}{24}$ zur Erbauung zweier Elementar-Schulhäuser s. §. 8. Nro. 6. und der darzu erforderlichen Utensilien gegen 6500 Rth angeliehen, zu deren Tilgung alljährlich 300 Rthlr. außer den laufenden Zinsen aus der Kämmereikasse entrichtet werden; und endlich können zu unvorhergesehenen Ausgaben in einer Stadt, von der Größe wie Soest, jährlich noch ungefähr 500 Rthlr. in Ansatz gebracht werden.

Die ganze Ausgabe besteht hiernach und nach dem neusten Etat für 1823 — 1825 in einer Summe von 6915 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. Es ist mithin ein jährliches Deficit von 3541 Rthlr. 3 Pf. vorhanden.

§. 58.

Vergleicht man vorstehende Ausgaben mit der Einnahme, so wird es, vorzüglich bei den seit einigen Jahren Statt gefundenen niedrigen Kornpreisen, und dem so sehr gesunkenen Miethwerthe der Grundstücke, einem Jeden einleuchten, daß die erstern die letztern unvermeidlich um ein Beträchtliches übersteigen müssen. Bis 1818 war dieß gar nicht oder doch nur zu einem geringen Theile der Fall, die damaligen hohen Kornpreise gewährten eine um beinahe 2000 Rthlr. höhere Geldeinnahme. Zur Deckung

des jetzigen Deficits sind 25 Prozent auf die Mahl- und Schlachtsteuer gelegt, welche indessen nach der bisherigen Erfahrung bei Weitem nicht hinreichen, sondern nur etwa 1000 Rthlr. eintragen (vergl. §. 54.) daher wird wohl kein anderes Mittel übrig bleiben, als jedes Jahr Communal-Ausschläge zu machen.

Es ist in Soest oft über den Haushalt des städtischen Vermögens in den Tag hineingesprochen, und nicht selten behauptet, daß bei gehöriger Sparsamkeit und Ordnung in der Verwaltung, Gemeindebeiträge eben so wenig erforderlich seyen, als vor 1806. Man zählte zur Begründung dieser Meinung die Colonatgefälle und die sonstigen Einkünfte auf, vergaß aber gewöhnlich die vielen eigentlich nicht zur Kämmerei-Last gehörigen Ausgaben der Kirchen- und Schul-Beamte davon in Abzug zu bringen, und sonächst erst einen reinen Etat für die Stadt-Verwaltung und Polizei zu schaffen. Die Mehrzahl war auch wohl von den Ausgaben nicht vollständig unterrichtet; daher freuen wir uns um so mehr, durch diese genaue Uebersicht einen Jeden in den Stand setzen zu können, diese Angelegenheit bis auf den Grund zu überschauen und forthin nicht oberflächlich zu beurtheilen. Wird dann unserem im §. 15. geäußerten Wunsche gemäß, die Jahrs-Rechnung durch das Soester Wochenblatt zur öffentlichen Kunde gebracht, so wird sich alles unzeitige Gerede vollends verlieren.

Einem Einwande müssen wir noch begegnen, der häufig vorgebracht wird, nämlich:

> vor 1809 habe die Kämmereikasse bedeutendere Ausgaben an Besoldungen der zahlreichen Magistratsmitglieder und an Büreau-Kosten ge-

habt, und dennoch sey der Beutel des Bürgers nie in Anspruch genommen; jetzt wo diese Ausgaben großentheils nicht Statt fänden, dürfe deßwegen um so weniger Zuschuß verlangt werden.

Dieser Einwand bewährt wiederum Unkenntniß der früheren Verhältnisse. Richtig ist es, daß vor 1809 ein zahlreicher Magistrat besoldet, und größere Büreau-Kosten bezahlt werden mußten; allein die Kämmereikasse erhielt auch dagegen jährlich einen sehr ansehnlichen Zuschuß aus der Accise- und Contributionskasse und erhebliche Zinsengelder und andere Gefälle als Rauchhühner, Rauchstübergelder, Steinkühlergelder, Heugelder, Hafer und Stroh für die Kämmereipferde, ungemessene Hand- und Spanndienste von den Eingesessenen der Börde, so wie die Sterbe- und Abschoßgelder, Prästationen der beiden Juden-Familien, Innungsgelder, Monopolien, Expektanzgelder, Beiträge von neuen Gewerbsmeistern, von neuen Bürgern, Salzgelder, Brüchten u. s. w. vergl. §. 36 ff. Diese Zuschüsse welche über 3000 Rthlr. betrugen, und diese bedeutenden Leistungen der Börde-Bewohner, haben aber seit 1810 aufgehört, und in der Kasse eine große Lücke verursacht, so daß sich auch jene Behauptung ganz grundlos darstellt.

Wer das hiesige Kämmerei-Rechnungswesen richtig zu beurtheilen weiß, und ganz zu durchschauen Gelegenheit oder Veranlassung hat, der wird mit uns, die wir in diesem Falle mehrmals gewesen sind, bald die Ueberzeugung theilen, daß es mit der größten Rechtlichkeit, mit weiser Sparsamkeit und mit einer Ordnung und Genauigkeit, die nichts zu

Digitized by Google

wünschen übrig läßt, gehandhabt wird. Der Communal-Rendant Rocholl verdient dieß Anerkenntniß, was wir ihm gern hier öffentlich darbringen.

II. Abschnitt.

In der Börde.

§. 59.

So wie die Einwohner der Stadt Soest, rücksichtlich ihres Gemeinde-Vermögens, vor vielen Städten Vorzüge genießen, so kann man im Gegentheil von den drei Bürgermeistereien der Börde behaupten, daß keine Commüne ihnen in dieser Beziehung nachgesetzt werden könne; denn sie entbehren gänzlich des Communal-Fonds, und müssen sämmtliche Ausgaben von den Eingesessenen jährlich entrichten lassen.

Früherhin flossen in ihre Communal-Kassen einige Gelder für die verpachtete Winterschafhude; allein diese Verpachtung ist neuerdings durchgehends als schädlich unterblieben.

Als die Börde von der Stadt getrennt und für die Erstere besondere Verwaltungsbeamte ernannt wurden, ist das vorhandene Kämmerei-Vermögen der Letztern verblieben; und die Eingesessenen der Börde haben durch diese Trennung keinen andern Vortheil gehabt, als die Befreiung von den ungemessenen Hand- und Spanndiensten, von der Lieferung der Rauchhühner und des Hafers und Strohes für die Kämmerei-Pferde, und von der Bezahlung der Rauchstüber-, Steinkühler- und Heugelder, dahingegen auf sie die Pflicht zur Tragung der Verwaltungskosten übergegangen ist. — Da diese

früherhin auf dem Stadt-Kämmerei-Vermögen größtentheils lasteten, wenigstens die Börde zum Beitrage zu denselben nicht herangezogen wurde, so scheint die Behauptung der Börde-Eingesessenen daß ihnen bei Auflösung des gemeinschaftlichen Verbandes ein Theil desselben hätte verabfolgt werden müssen, in sofern in Billigkeit gegründet zu seyn, als nur die jetzigen Verwaltungskosten nach dem Verhältnisse, wie sich das ganze Communal-Vermögen zu den sämmtlichen Verwaltungskosten der Stadt und Börde darstellt, gefordert werden; woraus denn folgern würde, daß die Communal-Ausschläge welche auf der Börde seither weit höher gewesen sind als in der Stadt, überall gleichmäßig seyn müßten.

Wir wollen indessen, sehr gut bekannt mit dem früheren Unterthänigkeits-Verhältnisse der Börde zur Stadt, nicht behaupten, daß diese Ansicht durchaus das strenge Recht für sich habe, wohl aber daß die Billigkeit dafür spreche.

Die Verwaltungskosten in den Börde-Bürgermeistereien betragen nach dem neusten Etat jährlich

in Lohne 852 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.
in Borgeln 741 " 20 " und
in Schwefe 752 " 20 " vergl. §. 48.

VII. Abtheilung.

Von der Feuer-Societät, den Löschungs-Anstalten und der Feuer-Polizei.

I. Abschnitt.

In der Stadt Soest.

§. 60.

Bis 1819 stand die Stadt Soest rücksichtlich der

Brandversicherung für sich allein, ohne alle Verbindung mit andern Städten. In diesem Jahre beschloß indeß der Gemeinderath den Beitritt zu der die Städte der Grafschaft Mark umfassenden Feuer-Societät, welcher dann auch nach eingeholter Genehmigung der Arnsberger Regierung unterm 1. Januar 1820 erfolgte.

Von bedeutenden Brandunglücken und Brandschaden hat man in früheren Jahren in Soest wenige Beispiele gehabt; der größte Theil der Stadt hat fast zu jeder Zeit hinreichendes Wasser, um dem beginnenden Brande kräftig und wirksam steuern zu können, deshalb hatte man auch immer die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Vereinigung mit andern Städten nicht eingesehen, wie wohl sich nicht verkennen läßt, daß die Ansicht des jetzigen Gemeinderaths, der sie beschloß, weit mehr Sicherheit und Beruhigung gewährt, und deshalb mit Recht verwirklicht ist.

Das Versicherungs-Quantum der städtischen Gebäude betrug anfangs 1823 760399 Thaler.

Unter Leitung eines Deputirten des ehemaligen Magistrats waren im Anfange dieses Jahrhunderts alle Gebäude nach ihrem wirklichen Werthe abgeschätzt, und dieser Taxe gemäß ins Feuer-Catastrum eingetragen. Diese Taxe besteht größtentheils noch jetzt; nur wenige Hausbesitzer haben sie in neuerer Zeit erhöhen lassen.

In den Jahren 1820 bis 1824 sind:

2625	Rthlr.	6	Sgr. —	Pf.
812	"	16	" 6⅔	"
1056	"	3	" 3	"
908	"	15	" 1	"
insgesammt 4402	Rthlr.	11	Sgr. 1	Pf. Brandgel-

Digitized by Google

der ausgeschrieben; die 812 Rthlr. 16 Sgr. 6½ Pf. als Zuschuß zur allgemeinen Feuer-Societät der Städte der Grafschaft Mark beim Eintritt in dieselbe, die anderen Summen zur Entschädigung wegen der vor dieser Vereinigung sich ereigneten Brandunglücke. In der Stadt befinden sich 9 kupferne Feuerspritzen von denen 3 von der Kämmerei, und 6 von den verschiedenen Höfen, oder vielmehr deren Eingesessenen, vor 1810 angeschafft sind. Die 3 ersteren stehen im hinteren Theile des Rathhauses unter Aufsicht des Stadt-Vorstandes, die 6 letzteren in besondern, an einem für jede Höfe passenden Orte, erbauten steinernen Spritzenhäuser, unter Aufsicht der Höfe-Hauptleute; sie werden sämmtlich gleich den Spritzenhäusern auf Kämmereikosten unterhalten.

Die Stadt besitzt ferner:

183 Feuer-Eimer, unter denen 8 stroherne die übrigen lederne sind,
20 Feuerhaken,
4 Feuerleitern und
5 Wasserkübe;

und jeder Hausbesitzer muß 1 Feuer-Eimer und bei starkem Frost stets ein Kübel mit Wasser vor dem Hause bereit halten.

Dieß sind die Löschungsgeräthschaften. Die neun Feuerspritzen sind ohne Zweifel hinreichend, doch sind einige zu klein und schwach; die Zahl der Feuer-Eimer und Leitern hingegen däucht uns zu geringe; sehr zweckmäßig würde es seyn, noch etwa 50 Stück aus Stroh geflochtene Eimer anzuschaffen, welche den Vortheil der Leichtigkeit und Wohlfeilheit gewähren,

Digitized by Google

und mit Pech, Wagenschmier und Unschlitt gehörig ausgepicht, eben so dauerhaft seyn sollen, als die ledernen. Handspritzen besitzt man nicht.

Diese Geräthschaften werden jährlich besichtigt, die Feuerspritzen probirt und etwaige Mängel sofort verbessert.

Ein Brand- oder Spritzen-Meister ist angestellt, dem die besondere Obsorge empfohlen ist.

Bei Feuersgefahr in der Stadt wird die Brandglocke geläutet; ein ausgebrochenes Feuer außerhalb derselben, hingegen durch Blasen vom Thurme der Petri-Kirche angekündigt.

Der erste Feuerlärm muß die Eingesessenen jeder Hofe bei ihrer Hofespritze versammeln; und dem Hofecapitain liegt das Recht und die Verpflichtung ob, das Löschungsgeschäft zu leiten, Jedem Arbeit dabei anzuweisen, und Ordnung zu halten, damit alle Verwirrung beseitigt werde. Die Kämmerei-Spritzen stehen unter Leitung des Spritzenmeisters, und bei ihnen müssen sich die nahen Anwohner des Rathhauses und die Handwerker, so in Stadtdiensten arbeiten, zur Hülfe einfinden. Die obere Leitung gebührt dem Stadtvorstande und der Gensd'armerie.

Der Eifer und die aufopfernde Thätigkeit, welche die Soester bei vorkommenden Feuers-Ausbrüchen stets bewiesen haben, verdienen eine rühmliche Erwähnung.

Zur Verhütung von Brandunglücken werden von Polizei wegen, von Zeit zu Zeit, alle Häuser, Feuerstellen, Ofen und Kamine sorgfältig in Augenschein

Digitized by Google

genommen, und zur Abhülfe vorgefundener Mangelhaftigkeiten augenblicklich zweckdienliche Maßregeln ergriffen. Für diese Visitationen müssen hauptsächlich die Hofedeputirten sorgen.

Schindel- oder gar Strohdächer und hölzerne Schornsteine sind in Soest nicht mehr vorhanden; und es ist auch zu mehrer Sicherheit die Wegschaffung der Strohdocken unter den Ziegeldächern befohlen, jedoch größtentheils ohne Erfolg.

Das Dreschen in den Scheunen bei Lichte darf nur unter Befolgung der desfallsigen, eine strenge Beaufsichtigung bezweckenden polizeilichen Verfügung geschehen.

Daß die Brenn- und Brauhäuser und die Backofen feuerfester angelegt werden möchten, als seither mitunter geschehen ist, dürfen wir im Allgemeinen als wünschenswerth aussprechen.

Die Nachtwächter sind besonders angewiesen, bei ihrer Ronde fleißig auf Feuer und Licht zu achten, und sobald sie einiges Unglück entdecken, dasselbe durch stärkeres Blasen oder Geschrei anzukündigen, und Allarm zu machen. Dieselbe Verpflichtung haben die Thurmwächter, welche des Nachts auf dem Petri-Kirchthurme zubringen, und die Stunden durch Blasen anzeigen.

Besondere Feuerboten, welche die benachbarten Dörfer, vorzüglich diejenigen, worin sich Spritzen befinden, sogleich von der entstandenen Feuersgefahr benachrichtigen, sind nicht angestellt. Bei der bedeutenden Bevölkerung in Soest, dem fast immer vorhandenen ansehnlichen Wasservorrathe, und den guten Löschungsanstalten scheint dieß unterbleiben zu können.

Digitized by Google

Uebrigens hat die allgemeine Feuer-Ordnung für das Großherzogthum Berg vom 5. September 1807 in Soest noch Gesetzeskraft.

II. Abschnitt.

In der Börde.

§. 61.

Auf der Börde ist stets eine für sich bestehende Feuer-Versicherungsgesellschaft gewesen, und sie hat sich bis jetzt noch nicht mit dem platten Lande der Grafschaft Mark oder mit einer der verschiedenen Abtheilungen derselben vereinigt *). Verhältnißmäßig haben sich in ihr seit einigen Jahren viele Brandunglücke ereignet, wobei es denn in den mehrsten Dörfern der Oberbörde meistens an Wasser mangelte.

Das Feuer-Versicherungs-Quantum betrug 1823 für die Oberbörde 309005 Rthlr. und für die Niederbörde 305814, also zusammen 614819 Rthlr.

Wegen der häufigen Brandschaden müssen hier fast jedes Jahr nicht unbedeutende Beiträge entrichtet werden.

1821	wurden	1128	Rthlr.	24	Sgr.	4	Pf.
1823	"	3248	"	17	"	2	"
1824	"	1675	"	17	"	2	"
zusammen in 3 Jahren		6052	Rthlr.	28	Sgr.	6	Pf.

ausgeschlagen.

*) Zufolge Regierungs-Verfügung vom 26. Februar 1825 Arnsb. Amtblatt Stück 10. ist jetzt die Vereinigung mit den Feuer-Versicherungs-Anstalten des platten Landes in der Grafschaft Mark mit dem 1. Januar 1825 erfolgt.

Digitized by Google

Folgende Dorfschaften besitzen Feuerspritzen:

1) in der Bürgermeisterei Schwefe:
   a) Schwefe, b) Ampen, c) Klotingen, d) Meiningsen, e) Ostönne,
2) in der Bürgermeisterei Borgeln:
   a) Borgeln, b) Berwicke, c) Stocklern, d) Dinkern, e) Vellinghausen, f) Weslarn,
3) in der Bürgemeisterei Lohne:
   a) Lohne, b) Sassendorf, 3 Spritzen, c) Neuengesecke, d) Beusingsen, e) Deiringsen, f) Elfsen.

Die 3 Feuerspritzen in Sassendorf sind ein Eigenthum der Salinen-Beerbten, und die in Elfsen gehört dem Schulzen daselbst, sie werden jedoch in Nothfällen zum allgemeinen Gebrauche hergegeben. Bei jeder Brandspritze ist eine angemessene Zahl Feuer-Eimer, Feuerhaken und Laternen vorhanden, und außerdem muß jeder Dorfsbesitzer immer einen Feuereimer und Haken bereit halten.

Unwidersprechlich sind die Feuerspritzen unzureichend. Mehre volkreiche Dörfer z. B. Meyerich, Welver, Hattrop, Brockhausen sollten sie nicht entbehren. Berwicke, Schwefe und Klotingen haben sie erst in den letzten Jahren auf dringende Aufforderung des Bürgermeisters Smiths in Meyerich, aus erhaltenen Magazins-Lieferungs-Gelder, angeschafft. Die Feuerspritzen und Geräthschaften sollen auch hier alljährlich in Augenschein genommen und probirt, und den Mängeln sofort abgeholfen werden. Feuer-Visitationen finden periodisch und regelmäßig Statt. Wegen der Strohdächer ist die Gefahr in den Dörfern weit größer als in Soest. Im Winter halten fast

Digitized by Google

alle Dörfer Nachtwächter, welche auf Feuersgefahr Acht geben, im Sommer werden sie aber entlassen.

Bei Brandunglücken welche durch Läuten auf den Kirchthürmen und Blasen in Hörner angekündigt werden, leitet der Dorfsvorsteher die Löschungs- und Rettungs-Anstalten; die obere Leitung gebührt aber dem Kreislandrath, daher demselben sofort von entstandenem Feuer Nachricht gegeben werden muß; derselbe führt auch die Oberaufsicht über die Handhabung der Feuerpolizei in seinem Kreise, und sorgt dafür, daß den gesetzlichen Verordnungen wegen Abwendung der Feuersgefahr, und wegen feuersicherer Anlage und Erhaltung der Gebäude, nachgekommen werde. Spritzen- oder Brandmeister sind nicht vorhanden.

Der Eifer, mit welchem sich die Eingesessenen der Dörfer gegenseitig unterstützen, ist sehr lobenswerth. Die Stadt Soest leistet in der ganzen Nachbarschaft bei Feuersgefahr Hülfe, und sendet eine Stadtspritze und diejenige Hofesspritze, vor dessen Thore das Feuer vermuthet wird, mit den nöthigen Mannschaften zur Bedienung derselben heraus. Auch hier hat die im vorigen §. erwähnte Feuer-Ordnung Gesetzeskraft.

VIII. Abtheilung.

Von den öffentlichen Wegen und der Wegepolizei.

§. 62.

Wie wir schon oben bemerkt haben, erfreut sich Soest seit 1820 einer, die Börde in zwei fast gleiche

Hälften theilenden, von Osten nach Westen hinlaufenden Chaussee, welche nicht nur den Verkehr mit den ferneren Gegenden sehr erleichtert, sondern ihn auch befördert. Wiewohl der wenig consistente Boden, und die nicht sehr festen Steine in der Nähe der Chaussee, der dauerhaften Anlage derselben und der guten Instandhaltung, hinderlich sind, so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß sie möglichst gut und zweckmäßig angelegt worden, und fortwährend möglichst gut unterhalten wird.

Sie steht unter der Aufsicht der Staatsbehörde, welche für die Anlage gesorgt hat, und die Wegegelder durch ihre Empfänger erheben läßt. In der Stadt Soest wohnt ein Empfänger, an der östlichen Seite der Börde bei Sassendorf ein zweiter, und der dritte an der Westseite von Soest, in Westönne Amts Werl, etwa 10 Minuten jenseits der Grenze der Börde. Auf einer Strecke Weges von 2 Meilen sind hier 3 Empfangsstellen.

Die Einnahme derselben hat im Jahre 1823 insgesammt 2115 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. betragen; woraus sich ungefähr auf die Bedeutendheit des Verkehrs schließen läßt.

Die Straßen in der Stadt werden durch die städtische Polizeibehörde in fahr- und gangbaren Zustande erhalten. In früherer Zeit ist über das schlechte Pflaster stets sehr geklagt; seit 12—14 Jahren hat es sich aber damit viel gebessert, besonders seitdem sich der zur Zeit der französischen Herrschaft als Polizeicommissair angestellte Hauptmann von Martin deren Instandsetzung mit allem Eifer angelegen seyn ließ, und der jetzige Bürgermeister

Digitized by Google

zur Wegede eine gleiche Thätigkeit gezeigt hat. Es hält indessen schwer, hierin allen Wünschen und zwar zu jeder Zeit genügen zu können, weil der Boden feucht und erdartig, und die Steine durchgehends leicht zerstörlich, und der großen und kleinen Straßen zu viele vorhanden sind.

Die Kosten zur Anlage und Instandsetzung der Straßen und Brücken werden durch das von Wagen, Pferden u. Eseln zu entrichtende Wegegeld bestritten. Letzteres betrug 1822 2213 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf.
und 1823 2458 " 1 " 1 "

Das Wegegeld beträgt von einem Pferde oder Esel . . . . . — Sgr. 10 Pf.
von einem beladenen Wagen oder Karren mit 1 Pferd . . 1 " 3 "
von einem 2spännigen beladenen Wagen . . . . . 2 " 4 "
von einem 3spännigen beladenen Wagen . . . . . 3 " 4 "
von einem 4spännigen beladenen Wagen . . . . . 4 " 8 "
von einem 5 oder 6spännigen beladenen Wagen . . . . . 5 " 10 "
von einem ledigen 1spännigen Wagen — " 10 "
" " " 2 " " 1 " 2 "
" " " 3 " " 1 " 8 "
" " " 4 " " 2 " — "
" " " 5 oder 6spännigen Wagen . . . . . 2 " 4 "

Die städtischen Eingesessenen sind von Bezahlung dieses Weggeldes befreit:

1) wenn sie mit ihrem eigenen Zugvieh eigenthüm-

Digitized by Google

liche oder nicht aufgekaufte Sachen aus- und einführen,

2) wenn sie als Kaufleute oder Professionisten ihre Waaren nach den Märkten hin- und zurückbringen lassen,

3) wenn auf ihre Rechnung und zu ihrem Verbrauche, Baumaterialien eingehen, und

4) wenn ihnen von ihren Colonen Pachtgefälle gebracht werden. Auch der Freiherr von Fürstenberg zu Adolphsburg braucht von seinen Fuhren, die Pachtkorn bringen oder holen, nach einer alten Uebereinkunft, kein Weggeld zu bezahlen.

Das Wegegeld wird an zwei Orten in der Mitte der Stadt erhoben; nämlich auf der Stadtwage, durch den Kaufmann Florenz Cöster (s. §. 8. Nro. 2.), und auf der Jacobi Straße durch den Kaufmann Ludwig zur Megede in seiner Wohnung. Die Empfänger erhalten 6 Prozent Hebegebühren von der Einnahme; sie müssen alle Monate dem Stadtvorstande Rechnung ablegen, und die Gelder zur Kämmereikasse abliefern. Der Empfang an den Thoren hat wegen deren Menge mancherlei Schwierigkeiten; die Thorwächter sind aber verpflichtet, sich die Wegegeldszettel einhändigen zu lassen, Defraudationen anzuzeigen und Defraudanten zu arretiren. Für 100 Zettel erhalten sie 10 Stüber für ihre Bemühung.

Die Wegegeldskasse wird nicht mit der Stadt-Kämmereikasse vermischt, und das Eingegangene zu keinem fremden Zwecke verwandt; obwohl die Gelder von dem Rendanten an den Communal-Empfänger abgeliefert werden, und von diesem der Empfang

Digitized by Google

und die Verausgebung in der jährlichen Kämmerei-Kassen-Rechnung nachgewiesen wird.

Der sogenannte Bürgersteig, oder das Steinpflaster dicht neben den Häusern, Scheunen und Gärten muß von dem angrenzenden Grundbesitzer in ordentlichem Stande gehalten werden, und dasselbe ist bei den Straßen und Nebenwegen außerhalb der Stadt, jedoch innerhalb der Feldmark, der Fall.

Die Wege und Straßen stehen zwar unter spezieller Aufsicht des Bürgermeisters, jedoch ist auch der Bauaufseher besonders verpflichtet, darüber zu wachen und Mangelhaftigkeiten sofort anzuzeigen. Die Sorge für Instandhaltung der Wege in der städtischen Feldmark, welche sich jetzt in einem ziemlich guten Stande befinden, liegt für jede Hofe dem Hofe-Capitain ob, der darüber, daß solche nicht vernachlässigt werde, beständig wachen muß. In der neuesten Zeit ist in Soest auch das Lütticher Pflaster eingeführt.

Die Wege auf der Börde stehen unter der Oberaufsicht des königl. Landraths, durch dessen Thätigkeit sie in den letzten 7 Jahren viel trockener gelegt und überhaupt in einen, im Vergleich zu den früheren Jahren, weit fahr- und brauchbareren Stand gesetzt worden sind.

IX. Abtheilung.

Einige andere polizeiliche und sonstige Einrichtungen.

§. 63.

1) Zur Verhütung von Diebstählen und zum Schutz gegen Feuersgefahr sind seit den 1. October

1821 1 Nachtwachtmeister und 6 Nachtwächter angestellt, von denen jeder der Letzteren einen angewiesenen Bezirk in jeder Stunde der Nacht einmal durchwandern, und zum Zeichen seiner Anwesenheit einige Mahl ins Horn blasen, der Erstere aber darüber, daß jene ihre Pflichten nicht versäumen, wachen muß. Dieselben versammeln sich des Nachts in einem Zimmer im Seitenflügel des Rathhauses, und sind mit einer angemessenen Dienstinstruction versehen. Seit 1810 hatte man in Soest keine Nachtwächter gehabt; Viele hielten sie für überflüssig, indessen verdient es den Beifall des Gemeinderaths, der ihre Anordnung beschloß.

In den mehrsten Dörfern sind auch Nachtwächter, die jedoch durchgängig nur des Winters hindurch, in Thätigkeit treten.

2) In Soest befindet sich von der Gensd'armerie der Rittmeister und Abtheilungs-Commandeur von Ziethen, der Wachtmeister Franke, und 3 Gensd'armen Mäcker, Stahn und Broderich, welche bei Handhabung der Polizei concurriren und die sonstigen mit ihrem Dienste gesetzlich verbundenen Obliegenheiten wahrnehmen.

3) Im Januar 1824 sind in Soest die Brodtaxen wieder eingeführt, welches unstreitig in kleinen Städten, in welchen eine dem Publikum nachtheilige Vereinigung der Gewerbetreibenden leicht erfolgen kann, zweckmäßig ist. Nur muß zweierlei von der Polizei nicht versäumt werden, nämlich: öftere unvermuthete Nachsuchungen, ob auch die Taxe befolgt werde und nachsichtslose Bestrafung der Contravenienten, und zeitgemäße Abänderungen der Taxen,

Digitized by Google

wenn die Preise der Lebens-Bedürfnisse steigen oder fallen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so bringen die Taxen weit mehr Schaden als Vortheil *). Die Wiedereinführung der Polizei-Taxen für die ersten Lebensbedürfnisse hat übrigens das hohe Ministerium des Innern und der Polizei unterm 28. Juny 1823 allgemein gestattet.

4) Im July 1824 beschloß der Gemeinderath der Stadt Soest eine Sparkasse zu gründen, um den wenig bemittelten Einwohnern Gelegenheit zu verschaffen, ihr erspartes Geld an bestimmten Tagen des Monats einzulegen, und davon, sobald es die Summe von 2 Rthlr. betrage, 4½ Prozent Zinsen empfangen zu können. Statuten wurden entworfen, und im Gemeinderath genehmigt, und der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Viebahn, Oeconomierath G. Plange und Communal-Empfänger Rocholl übernahmen die Verwaltung, und die Stadt-Kämmerei-Kasse die Garantie. Dieses für die Klasse der Dienstboten so sehr wohlthätige Institut ist indessen noch nicht ins Leben gereift, weil die königliche Regierung in Arnsberg noch einige Erinnerungen, besonders gegen die, die Sicherheit des Publikums betreffenden, Bestimmungen des Statuts vorher beseitigt wünschte. Hoffentlich wird es jedoch bald zur Ausführung gedeihen, und hinführo ein Leihhaus damit vereinigt werden **)

*) Die Fleischtaxen sind im Januar 1825 wieder eingeführt.

**) 1) Derartige Sparcassen sind in neuerer Zeit in vielen Städten gegründet; zuerst in Stuttgard 1818 durch die Königin Catharina von Würtemberg.

2) Die Sparkasse ist 1825 errichtet, und werden deren Statuten in der Anlage B. mitgetheilt.

Digitized by Google

5) Für die Stadt Soest und die Börde mangelt es noch an einer zweckmäßigen Flur-Ordnung und an Flurschützen. Die Anstellung der letztern würde vorzüglich in der städtischen Feldmark sehr nützlich seyn, um den Garten- und Felddiebereien Einhalt zu thun, es müßten jedoch darzu nur durchaus redliche und noch kräftige Menschen gewählt werden. Seither haben die Eingesessenen der einzelnen Hofen in Soest mitunter Privat-Flurschützen angenommen, allein es bleibt dieß immer nur eine halbe Maßregel.

6) In Soest existirt ein Eichungsamt, welches aus dem Bürgermeister zur Megede als Dirigenten, den Kaufleuten Peter Plange und Friedrich Rose als Mitgliedern, aus dem technischen Eichmeister Wäger, und einem Rendanten besteht. Dieß Eichamt ist zunächst für die Kreise Soest, Lippstadt und Hamm bestimmt; doch können auch die Eingesessenen anderer Kreise seine Thätigkeit in Anspruch nehmen. Ihm liegt die Revision der Wagen und Gewichte, die Prüfung der Längenmaße, des gesetzlichen Scheffel und seiner Unterabtheilungen, der blechernen, zinnernen und kupfernen Holmaße zu den Flüssigkeiten, der Bier-, Salz-, Kalk-, Stein- und Holzkohlen-Tonnen, der Flaschen, der Haspel und der Böttgergefäße ob, und es ertheilt nach geschehener Prüfung einen Beglaubigungsschein (s. Arnsberger Amtsblatt Jahrgang 1818 Stück 77).

7) Die Soester öffentlichen Brunnen werden in einem guten Zustande erhalten; in der letztern Zeit sind auf mehren derselben Pumpen gesetzt, welches wenigstens bei Feuersgefahren sehr nachtheilig ist, und deshalb hinführo nicht mehr gestattet werden

Digitized by Google

darf. Wasserleitungen sind in Soest nicht; in ältern Zeiten sollen an vielen Stellen der Stadt Wasserkanäle unter der Erdoberfläche hergelaufen, und durch sie der Unflath in den Soester Bach geleitet seyn; der Gesundheit dürfte es zuträglich seyn, diese Kanäle zu demselben Zweck wiederum zu öffnen.

8) Vor 1806 mußte Jeder, der sich in Soest niederlassen, und an den städtischen Gerechtsamen und Privilegien Theil nehmen wollte, darzu nicht nur die Erlaubniß des Magistrats nachsuchen, sondern das Bürgerrecht gewinnen und dafür eine bestimmte Summe Geldes zur Stadtkasse bezahlen, und den Bürgereid leisten; wobei dem Magistrat das Recht zustand, aus triftigen Gründen die Aufnahme zu verweigern. Diese Einrichtung war sehr zweckmäßig und auch rechtlich, zumal die Stadt so sehr bedeutende Communal- und Armen-Fonds besaß, die jedem Bürger zu Gute kamen. Jetzt ist es anders; die bestehenden Gesetze erlauben es nicht, die Niederlassungen zu verhindern, und die vorherige Gewinnung des Bürgerrechts gegen Erlegung eines Eintrittsgeld zu verlangen. Eine Folge hiervon ist, daß viele unvermögende Familien hierhinziehen, um am städtischen und Armen-Vermögen Antheil nehmen zu können. Eine Beschränkung ist wünschenswerth; die alte Ordnung der Dinge hatte Vieles für sich.

9) Nächtliche Erleuchtung der Straßen finden nicht Statt; sie würden auch wegen der Menge und Länge derselben zu kostbar seyn. Ob indeß nicht, wenigstens die Hauptstraße, welche die Chaussee verbindet, erleuchtet zu werden verdiente, bedarf wohl der nähern Ueberlegung. Vor den meist besuchtesten

Digitized by Google

Gasthöfen hängen gewöhnlich des Nachts hindurch große leuchtende Laternen.

10) Die öffentliche Sicherheit ist gut gehandhabt, in Vergleich mit andern Städten fallen hier wenige Verbrechen vor; von gewaltsamen Diebstählen und Straßenräubereien hört man wenig, nur kleine Diebereien und Naschereien sind auch hier nicht selten, daher darauf noch mehr Aufmerksamkeit zu verwenden ist.

Die am Rathhause angebrachten Gefängnisse gewähren übrigens eines Theils Sicherheit für die Verhafteten, und andern Theils sind sie der Gesundheit nicht nachtheilig. Für Civil-Arrestanten sollen noch 2 Gefängnißzimmer eingerichtet werden.

11) Ein Bauaufseher führt die Aufsicht über die städtischen Bauten und über die Straßen, und erstattet darüber von Zeit zu Zeit Gutachten an den Stadtvorstand. Derselbe erhält ein Gehalt von 100 Rthlr. Einen Stadtzimmermeister, Maurermeister und Schieferdecker, der gegen festes Gehalt die für seine Profession gehörigen Arbeiten an den städtischen Gebäuden verrichtet, gibt es in Soest nicht.

Zur Aufsicht über die Stadtjagd ist ein Stadtjäger mit einer jährlichen Besoldung von 50 Rthlr. angestellt.

Jeder Soester Bürger, mit Ausnahme der Taglöhner, Handwerker, Professionisten und geringen Krämer, kann an der Jagd Theil nehmen, wenn er sich gegen Bezahlung von 2 Rthlr. einen Jagdschein vom Magistrat ertheilen läßt. Diese 2 Rthlr. fließen zur Kämmerei-Kasse, welche den Stadtjäger besoldet.

Digitized by Google

X. Abtheilung.

Von dem Postwesen.

§. 64.

In Soest befindet sich ein Postamt und eine Posthalterei; ersteres besteht aus einem Postmeister und 2 Postsekretairen, deren festes Gehalt

für den Postmeister . . . 650 Rthlr.
für den ersten Sekretair . 200 „
für den zweiten Sekretair 130 „

beträgt. Der jetzige Postmeister ist der Postdirektor Schneider, der erste Sekretair der Lieutenant a. D. von Mengden und der zweite Häwecke. Der Posthalter ist Schneider junior, welcher 24 Pferde etatsmäßig halten muß.

Die Nachweise des Postenlaufs ergibt nachstehende Darstellung:

I. Ankunft der Posten.

a) Reitende Posten:

Sonntag, Morgens 6 Uhr von Berlin über Minden, 7 Uhr von Köln.

Montag, früh 2 Uhr von Berlin über Braunschweig, Morgens 7 Uhr von Köln.

Dienstag, Morgens 6 Uhr von Berlin über Minden.

Mittwoch, Morgens 7 Uhr von Köln.

Donnerstag, früh 2 Uhr von Berlin über Braunschweig, Morgens 7 Uhr von Köln.

Freitag, Morgens 6 Uhr von Berlin über Minden, Morgens 7 Uhr von Köln.

b) Fahrende Posten:

Mittwoch, Mitternachts von Berlin, Montag Mitternachts von Düsseldorf, Sonnabend Mitternachts von Berlin, Donnerstag Mitternachts von Düsseldorf.

Digitized by Google

c) Boten-Posten:

Sonntag, Mittwoch, Donnerstag, des Nachts von Arnsberg.

Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Abends 10 Uhr von Hamm.

II. Abgang der Posten:

a) Reitende Posten:

Sonntag, Morgens 6 Uhr nach Köln, Morgens 7 Uhr nach Berlin über Minden.

Montag, früh 2 Uhr nach Köln, Morgens 7 Uhr nach Berlin über Braunschweig.

Dienstag, Morgens 6 Uhr nach Köln.

Mittwoch, Morgens 7 Uhr nach Berlin über Minden.

Donnerstag, früh 2 Uhr nach Köln, Morgens 7 Uhr nach Berlin über Braunschweig.

Freitag, Morgens 6 Uhr nach Köln, Morgens 7 Uhr nach Berlin über Minden.

b) Fahr-Posten:

Sonntag, gegen 2 Uhr Morgens nach Düsseldorf, Dienstag, um 2 Uhr Morgens nach Berlin, Donnerstag, um 2 Uhr Morgens nach Düsseldorf, Freitag, gegen 2 Uhr Morgens nach Berlin.

c) Boten-Posten:

Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag Morgens 8 Uhr nach Arnsberg.

Sonntag, Dienstag, Morgens 7 Uhr, Donnerstag Morgens 2 Uhr nach Hamm.

Die Fahrpost nach Berlin wird mit hiesigen Pferden 2 mal wöchentlich bis Lippstadt und die Fahrpost nach Düsseldorf eben so oft bis Werl fortgeschafft.

Digitized by Google

Die Reitpost nach Berlin wird dreimal wöchentlich von hier bis Lippstadt und zweimal bis Erwitte, und die Reitpost nach Köln fünfmal wöchentlich nach Werl befördert.

Beiwagen, Couriere, Estaffetten und Extraposten, werden durch diese Pferde gleichfalls fortgebracht.

Das Post-Comtoir ist im Sommer von 7 Uhr, und im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, und stets von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends offen. Gelder und Sachen von Werth werden nur an den Tagen angenommen, an welchen die betreffende Post abgeht; erfolgt dieß jedoch des Morgens, so kann die Ablieferung des Nachmittags vorher geschehen. Für das Ueberbringen der ankommenden Briefe werden 6 Pf. bezahlt; jedoch kann Jeder seine Briefe ꝛc. vom Postcomtoir abholen lassen, und sich dadurch von dieser Zahlung befreien.

XI. Abtheilung.

Vom Medizinal-Wesen.

§. 66.

In der Stadt Soest wohnen 4 Aerzte, nämlich: 1) Der Kreisphysikus Doctor Beyer, 2) der Doctor Ganwerky, 3) der Regimentsarzt Doctor Rumpf und 4) der Doctor Aronstein; und zwei Wundärzte: der Kreiswundarzt Wäger und der Wundarzt Kannengießer; der dritte Wundarzt Hansen ist erblindet und kann deshalb seine Kunst nicht mehr ausüben.

Der Kreisphysikus Dr. Beyer genießt eine Besoldung von 200 Rthlr. und der Kreischirurgus Wäger eine von 100 Rthlr. aus Staatskassen, wofür

Digitized by Google

sie die ihnen gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Commüne zu erfüllen haben. Von ihnen werden auch die Armen und die Hospitalitten des Waisenhauses behandelt, wofür der Dr. Beyer 50 Rthlr. und der Chirurgus Wäger 30 Rthlr. aus dem Armenfonds, und letzterer außerdem 6 Mütte Roggen, 6 Mütte Gerste und 10 Rthlr. aus dem Waisenhausfonds, erhalten.

Der Regimentsarzt Dr. Rumpf ist, weil er die Staatsprüfungen überstanden hat, zur Civil-Praxis berechtigt, obwohl er fortwährend beim hiesigen Landwehrregimente angestellt ist. Dadurch ist er gesetzlich in die Cathegorie der bürgerliche Lasten tragenden Civil-Aerzte getreten.

In Soest befinden sich 4 wohleingerichtete Apotheken, welche den Apothekern Walter, Lehmann, Vahle und Weigler zugehören; die beiden Ersteren haben den mehrsten Absatz. Drei Apotheken würden ohne Zweifel für Soest und die Umgegend hinreichend seyn. Das Tabacksrauchen, Branntweinschenken und Rezeptschreiben ist in denselben verboten.

An einem vom Staate angestellten Thierarzte fehlt es in Soest; ungern wird er entbehrt, da Soest als Ackerbau treibende Stadt seiner Hülfe öfters bedarf.

Auf der Börde sind keine Medizinal-Beamte. Die Zahl der Hebammen beläuft sich in Soest auf 4 und in der Börde auf zwölf. Bis vor etwa 3 Jahren gaben sich viele unqualifizirte Frauenspersonen auf der Börde mit der Ausübung der Geburtshülfe ab, und suchten den vom Staate angestellten Hebammen ihre Functionen zu erschweren und das

Digitized by Google

Zutrauen der Eingesessenen zu entziehen. Seitdem die Justizbehörde mehre dieser Personen gesetzlich bestraft hat, ist diesem Unfuge gesteuert worden.

Die Schutzpocken-Impfung wird sehr fleißig betrieben; der Doctor Beyer hat dieserhalb 1823 die Impf-Medaille erhalten, und die lobenswerthe Thätigkeit des Doctors Gauwerky ist 1824 von der höhern Behörde öffentlich anerkannt.

An einer medizinischen Topographie des Soester Kreises mangelt es, so viel wir wissen, bis jetzt noch.

Anstalten, in welchen Gemüthskranke aufbewahrt werden, sind in Soest und der Börde nicht vorhanden; das Soester Waisenhaus, welches zuweilen dafür gehalten worden, ist keine solche Anstalt; öffentliche Krankenhäuser fehlen ebenfalls.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen im Jahr 1823 und 1824 gut; es haben in diesem Zeitraum wenige Krankheiten geherrscht, insbesondere keine grassirende. Endemische Krankheiten, welche in der geographischen und physischen Beschaffenheit der Stadt und Börde, oder in der Wohnung, Beschäftigung, den Sitten und der Lebensart der Eingesessenen ihren Grund haben, gibt es hier nicht. Unter den epidemischen sind die Ruhr, das Scharlachfieber und der Stickhusten, letzterer vorzüglich bei den Kindern, vorherrschend. Pfuschereien und Quacksalbereien in der innern und äußern Heilkunde kommen selten vor. Doch äußern die vorzüglich für den Landmann drückenden Zeiten einen großen Einfluß auf die Praxis der Aerzte, indem ihre Hülfe, zur Sparung der Kosten, nur bei großer Noth

nachgesucht wird, und man bei minder gefährlichen Uebeln die Heilung der lieben Natur überläßt, oder Hausmittel, so gut man sie hat, anwendet. Von angeblichen Wunderkuren hört man nichts.

Drittes Kapitel.

Von der Religion und den kirchlichen Anstalten.

Einleitung.

§. 66.

Schon im Anfange des achten Jahrhunderts findet man Spuren des Christenthums in Soest. Bonifacius (Winfred) Deutschlands Apostel, soll hier 724 mehrmals in der St. Stephans-Kapelle gepredigt haben; und mehre der hiesigen Kirchen und Kapellen sind, wie wir in der Folge sehen werden, bereits in der ersten Zeit, als sich die christliche Religion über Deutschland verbreitete, erbaut worden.

Die Reformation hat in Soest schon in den 1520ziger Jahren Eingang gefunden, und obwohl die katholische Confession durch viele Mitglieder des Raths geschützt wurde, bald darauf einen sehr großen Theil der Einwohner zur Stiftung evangelischer Kirchen vereinigt. Briefe von Luther und Melanchton zur Beförderung der neuen Lehre, und zur Verbesserung des Schulwesens, befinden sich noch gegenwärtig im städtischen Archiv. Doch ohne bedeutende Unordnungen, und ohne blutige Auftritte, gelang die neue Kirche auf keinen sicheren und festen

Digitized by Google

Standpunkt und zu keinem kräftigen Gedeihen. Mancher Bürger verließ, der Religionsstreitigkeit wegen, die Stadt.

Auch die Wiedertäufer haben Soest in jener Zeit mit ihren Missionarien, Apostel genannt, heimgesucht; doch sind die Soester nie Anhänger ihrer Gott und die Menschheit lästernden und alle bürgerliche Ordnung vernichtenden Lehre gewesen. Acht Abgesandte derselben wurden vielmehr vom Rath zum Tode verurtheilt und den 23. October 1533 vor dem Osthofer Thore enthauptet.

Doch dieß Alles gehört der Kirchen- und Reformationsgeschichte von Soest an, welche zum Theil noch die bearbeitende Hand erwartet.

I. Abschnitt.

Von dem jetzigen Zustande in Soest.

§. 67.

Die Einwohner der Stadt Soest bekennen sich größtentheils zur lutherischen, zu einem minder bedeutenden Theile zur römisch-katholischen, und zu einem kleinen zur reformirten Kirche.

A. Lutherische Gemeinen.

Die lutherischen Eingesessenen bilden fünf kirchliche Gemeinen, und haben fünf Kirchen, in denen Gottesdienst gehalten wird. Sie sind:

1) Die Petri Gemeine. Dieselbe ist die zahlreichste unter den evangelischen Gemeinen, und besitzt zu ihrem eigenthümlichen Gebrauche die Petri Kirche, welche die älteste der Soester Kirchen, und bereits von Bruno, Wittekinds Enkel, im zweiten Jahrze-

Digitized by Google

hend des 9ten Jahrhunderts erbaut ist. Auf der Stelle wo sie steht, hatte schon vorhin eine von Wittekind erbaute kleine Kapelle gestanden. Im Jahr 1372 ist sie größtentheils abgebrannt, und in einem etwas veränderten Style wieder aufgerichtet. Sie liegt mitten in der Stadt, nicht weit vom Markte, hoch und freundlich, enthält hinreichenden Raum für eine zahlreiche Gemeine, ist jedoch in keinem alten Style gebaut, und weder für den Pfarrer noch für den Zuhörer bequem eingerichtet, indem die vielen Pfeiler, Gewölbe und Säulen eine große Anstrengung des Ersteren, und strenge Aufmerksamkeit der Letzteren erfordern, wenn das Gesprochene nicht unverstanden verhallen soll *).

Zu dieser Gemeine gehören 1250 Personen aus der Stadt Soest, und 1736 aus den dabei eingepfarrten Dörfern der Börde. Diese Dörfer sind: Ampen, Deiringsen, Ruploh, Hiddingsen, Lendringsen, Müllingsen, Bergede, Hattrop, Catrop, Meckingsen und Dörmen.

Seit der Reformationszeit sind bei dieser Kirche zwei Pfarrer angestellt gewesen, welche an jedem Sonn- und Festtage zweimal predigen, und in den

*) W. Tappe hat in seiner Schrift: die Alterthümer der deutschen Baukunst in der Stadt Soest, die Kirchen und Kapellen daselbst ausführlich beschrieben, daher wir, um das von ihm Gesagte nicht zu wiederholen, bei allen Kirchen und Kapellen darauf bloß hinzuweisen, uns erlauben. Diese Schrift wird gewiß Niemand, der für die Werke der Baukunst ein Interesse hat, unbefriedigt aus den Händen legen.

Digitized by Google

Wintermonaten gewöhnlich noch außerdem abwechselnd eine Abendpredigt halten, und die kirchlichen Handlungen gemeinschaftlich verrichten. Die Dörfer sind von Alters her vertheilt, und diejenigen welche für den ersten, so wie die welche für den zweiten Prediger bestimmt sind, bleiben unveränderlich; dagegen steht es in der Stadt einem jeden bei dieser Kirche Eingepfarrten frei, sich zu einem derselben nach Willkühr zu halten, doch darf Niemand nach einmal abgegebenem Entschlusse, ohne gesetzliche Gründe wechseln.

Die erste Pfarrstelle gewährt ein größeres Einkommen, als die zweite; es besteht dasselbe in Folgendem:

a) Des ersten Pfarrers:

1) aus der Stadtkämmerei-Kasse: an Gelde 109 Rthlr. Berl. Cour., an Naturalien 30 Mütte Roggen und 30 Mütte Gerste, 2) für Hausmiethe, Opfergeld und Kranken-Kommunion-Wein 25½ Rthlr. Berl. Cour., 3) an Nießbrauch von 6 Morgen Land etwa an Pachtzins hiervon 17 — 18 Rthr. Berl. Cour., 4) an Zinsen von einem Kanzelkapitale zu 560 Rthlr. Berl. Cour. 28 Rthlr., 5) in 3 Fuder Bördenholz angeschlagen zu 9 Rthlr. Berl. Cour., 6) in der Benutzung einer Kirchenbank zu 15 Sgr. angeschlagen, und 7) in den ungefähr 120 Rthlr. Berl. Cour. betragenden Accidenzien.

b) Des zweiten Pfarrers:

1) Aus der Kämmerei-Kasse: 3 Mütte Roggen und 3 Mütte Gerste, 2) aus der Kirchenkasse 85 Rthlr. 10 Sbr. Berl. Cour., 3) in der Benutzung von 19½ Morgen Land und 4 Schillwerth Gartenland

ungefähr 60 Rthlr. Berl. Cour. werth, 4) in den Zinsen von einem Kirchenkapitale zu 560 Rthlr. etwa 28 Rthlr. Berl. Cour., 5) aus der Waisenhauskasse 2 Rthlr. 10 Stbr. Berl. Cour., 6) in Revenüen von der Schulzen-Colonie zur Marbecke, bestehend in: 7 Mütte Roggen, 7 Mütte Gerste, 1 Scheffel Lein zu säen, 5 Pfund Butter, 25 Pfund Käse, 80 Eier und ½ Kalbe, 7) in Revenüen von Duisbergs Colonie zu Hiddingsen, bestehend in: 3 Mütte Roggen, 3 Mütte Gerste und 10 Hühnern, 8) in einem Fuder Holz vom Hospital zum Werthe von 3 Rthlr., 9) in der Benutzung einer Kirchenbank zu 15 Sgr. angeschlagen und 10) in den Accidenzien, welche ungefähr 120 Rthr. Berl. Cour. betragen.

Beide Pfarrer haben keine Amtswohnungen. Bis 1809 mußten dieselben abwechselnd jährlich zweimal auf dem Schulzen-Hofe zur Marbecke, und zwar, seitdem im 7jährigen Kriege das daselbst befindlich gewesene Kirchlein größtentheils zerstört, wenigstens zu gottesdienstlichen Handlungen unbrauchbar gemacht worden war, auf der Tenne oder Dehle daselbst predigen. Dieser Gebrauch rührt aus einer Zeit her, wo zur Marbke ein Siechenhaus errichtet wurde, aus der Zeit der Kreuzzüge, und ist 1809 als unschicklich, abgeschafft.

Ebenso mußten sonst die Pfarrer dieser Gemeine in einem auf dem Jacobi Thore befindlichen Kirchlein die Leichen-Predigten für die Verstorbenen aus den Dörfern, denen der Gebrauch des Todtenhofes vor diesem Thore zustand, halten; aber auch dieser Gebrauch hat seit 1810, als unpassend aufgehört.

Digitized by Google

Die Petri-Kirche ist übrigens von jeher die Hauptkirche oder die alte Kirche genannt, und bei hier garnisonirendem Militair stets die Garnisonkirche gewesen. Seit der Reformationszeit waren die evangelischen Pfarrer der Stadt und Börde verpflichtet, abwechselnd jeden Sonntag des Nachmittags, in derselben zu predigen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Börde-Pfarrer hierzu nur des Sommers hindurch, jeder einmal, verbunden waren. Allein auch diese Sitte ist auf den Antrag der Pfarrer der Börde 1809 abgeschafft, und das mit Recht, indem der Zweck dieser Circular-Predigten, nämlich Erhaltung einer rein evangelischen Lehre, auf eine angemessenere und schicklichere Art erreicht werden kann.

Die Petri Gemeine hat einen besondern Küster und Organisten, der nicht wie bei den übrigen der Fall ist, zugleich als Schullehrer fungirt. Dessen Diensteinkommen besteht in einem Firum, welches nach einem billigen Anschlage des Korns in 93 Rthlr. 7½ Sgr., und in Accidenzien die zu 70 Rthlr. angesetzt werden können, besteht.

Der Schullehrer der Petri Gemeine ist jetzt, seitdem die Schulen städtische Anstalten geworden, Stadt-Schullehrer, daher seines Dienstes und Gehalts unten nähere Erwähnung geschehen wird (s. §. 102).

Das Kirchenvermögen ist nicht bedeutend. Nach den durchgesehenen Rechnungen betragen die jährlichen Einkünfte, einschließlich des Zuschusses aus dem kirchlichen Armen-Stock, 300 bis 310 Rthlr.

Die jetzigen Pfarrer dieser Gemeine sind die Pf.

Dohm und Ostendorff, und der Küster ist Sommer. Der frühere Gemeine-Schullehrer heißt Hawerkamp, welcher auch noch bei der Petri Kirche als Vorsänger fungirt, u. als solcher ungefähr 70 Rthlr. erhält.

§. 68.

2) Die vereinigte Wiese-Georgs Gemeine. Dieselbe besitzt die Marien-Kirche zur Wiese zu ihrem Gebrauche und als ihr Eigenthum, welche auf einer in alten Zeiten als Wiese benutzten Stelle steht, und daher diesen Namen führt. Sie ist 1343 in einem erhabenen gothischen, unendlich kühnen Style erbaut, und eine der schönsten Kirchen Deutschlands; es befinden sich in ihr viele merkwürdige Gemälde von großen Künstlern des Mittelalters und sehenswerthe Glas-Malereien, und ihr Inneres ist hoch, hell, geräumig, und bequem für den Pfarrer und die Zuhörer.

Bis 1822 stand die Wiese Gemeine für sich allein, und hatte einen Prediger der sonn- und festtäglich 2 Predigten hielt; und es gehörten darzu in der Stadt 725 und außerhalb derselben, in 4 Dörfern 180 Mitglieder. Seit jener Zeit hat sich indeß die Georgs Gemeine mit ihr verbunden, und an dieser vereinigten Wiese-Georgs Gemeine stehen jetzt 2 Pfarrer, welche jedoch vorläufig nur die rein kirchlichen Handlungen gemeinschaftlich verrichten, rücksichtlich der übrigen hingegen ihre bisherigen Gemeineglieder getrennt versehen. Erst nach dem Ableben des Einen der jetzigen Pfarrer soll gänzliche Vereinigung Statt finden, und kein neuer gewählt, sondern durch einen einzigen alle Geschäfte besorgt werden. Die Georgs Gemeine bestand früher

Digitized by Google

aus 342 Gliedern. Die Eingepfarrten beider vereinigten Gemeinen belaufen sich also auf 1247.

Bei der geschehenen Vereinigung wird jetzt ein hinreichender Fonds vorhanden seyn, um die herrliche Wiese Kirche sorgfältig erhalten zu können, welches seither der geringen Mittel wegen kaum möglich war, daher auch zu der vor einigen Jahren Statt gefundenen bedeutenden Reparatur die Gnade des Königs angesprochen werden mußte, die sich auch durch einen ansehnlichen Zuschuß hülfreich bewährte.

Jetzt predigt jeder der Pfarrer an Sonn- und Festtagen einmal. Ihr Einkommen beträgt:

a) Des zur vormaligen Wiese Gemeine gehörigen Pfarrers, Superintendenten Hennecke:

	Rthlr.	Sgr.
1) aus dem Kirchenfonds	104	12
2) Zinsen von 100 Rthlr.	5	—
3) Pacht von 14 Morgen 2½ Glaberuthen Land ungefähr	58	21
4) an Pacht von 2 Schillwerth Garten	1	—
5) freie Wohnung angeschlagen zu . .	20	—
5) 12 Mütte Hafer, 1 Mütte Roggen und 1 Mütte Gerste, etwa werth .	12	6
7) an Accidenzien nach einem Durchschnitte	117	—
	318	15

Derselbe ist zugleich Pfarrer des Waisenhauses und des kleinen Mariengartens, wofür sein Gehalt in 3 Rthlr. Berl. Cour. und in 6 Mütte Roggen und 6 Mütte Gerste besteht; und außerdem sind ihm 1823 jährlich 50 Rthlr. aus der Staatskasse, aus Rücksicht des geringen Diensteinkommens und als

Renumeration für die mit der Leitung der Kreis-Superintendur-Geschäfte, bewilligt worden.

b) Des Predigers der vorigen Georgs Gemeine:

1) aus der Kirchenkasse 130 Rthlr., 2) an Kanzelrenten 18 Rthlr. 15 Sgr., 3) an Mantelgelder 3 Rthlr., 4) aus der Kämmereikasse 1 Rthlr., 5) an Accidenzien 20 Rthlr., 6) an Korngefällen aus der Kämmereikasse: 66 Mütte Roggen, 66 Mütte Gerste und 12 Mütte Hafer, wo jedoch von 12 Mütte Roggen, 12 Mütte Gerste und 12 Mütte Hafer das Fünftel für die Grundsteuer abgezogen wird; 7) aus dem Abnutzen von 8 Morgen Land und 2 Schillwerth Garten und 8) an Binnerpächten: 2 Rthlr. 4 gGr., 7 Hühner, ¼ Schwein, ¼ Obst und das Recht zum Säen eines Viertels Scheffels Leinsamen.

Ein Pfarrhaus besaß die Georgs Gemeine nicht. Der Prediger an derselben war verpflichtet, die Seelsorge bei den in den hiesigen Gefängnissen sitzenden Criminal-Gefangenen wahrzunehmen, so wie der der Wiese Gemeine jährlich viermal, im Soester Waisenhause predigen und das heilige Abendmahl austheilen, und für den Unterricht der Katechumenen der evangelischen Waisenkinder sorgen muß.

Bei dieser vereinigten Gemeine sind jetzt 2 Küster angestellt, die zugleich Stadt-Schullehrer sind. In ersterer Eigenschaft haben sie folgendes Einkommen:

a) Der der ehemaligen Wiese Gemeine:

1) freie Wohnung, 2) an Accidenzien und Gehalt 57 Rthlr. 8 gGr. Berl. Cour.;

b) der der ehemaligen Georgs Gemeine:

nach einem Durchschnitte mehrer Jahre 54 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

Außerdem ist ein Organist vorhanden, welcher jährlich 20 Rthlr. Berl. Cour. erhält. Das Kirchenvermögen der Wiese Gemeine beträgt außer den Pfarr- und Küsterhäusern 3403 Rthlr. 7 gGr. und das der Georgs Gemeine 3833 Rthlr. 5 gGr. 10⅓ Pf. wozu durch den Verkauf der vormaligen Georgs Kirche 2775 Rthlr. hinzugekommen sind.

An dieser Gemeine stehen jetzt der Pfarrer und Superintendent Hennecke und der Pfarrer Landsermann; und die Küster sind Huver und Röder.

§. 69.

3) Die Thomaser Gemeine. Sie besitzt die Thomas-Kirche deren Baujahr ins 12te Jahrhundert fällt. Früher stand an deren Stelle eine Kapelle, die nur zu gewissen Zeiten gebraucht wurde; 1181 ist diese erweitert und nach der damals erfolgten Stiftung der Thomaser Gemeine als Kirche eingeweiht.

Diese Kirche hat durch allmähliges Anbauen Regelmäßigkeit immer mehr eingebüßt.

Die Gemeine zählt 370 Seelen in, und 80 außerhalb der Stadt; es steht ihr ein Pfarrer vor, welcher sonn- und festtäglich zweimal predigt, und in der Fastenzeit wöchentlich einmal, dessen Gehalt in Folgendem besteht:

	Rthlr.	gGr.
a) in Gelde	116	19
b) in Pacht von Grundstücken . .	49	18
c) an Naturalien nach einem mittlern Preise	79	6
d) an Accidenzien	40	—
	285	19

und e) in freier Wohnung nebst einem Garten.

Digitized by Google

Der Küster hat freie Wohnung und etwa 36 Rthlr. an Accidenzien; früher, bevor die Kinder dieser Gemeine die Uebungsschule im Seminar (s. §. 102.) besuchten, war derselbe zugleich Schullehrer, in welcher Eigenschaft er das Schulgeld bekam.

Das Kirchenvermögen besteht in 2497 Rthlr. 12 gGr. Kapitalien, in 21¾ Morgen Land, und in jährlichen Renten zu 47 Rthlr. 19 gGr., wozu noch wegen Unzulänglichkeit zu den kirchlichen Bedürfnissen 33 Rthlr. 8 gGr. aus der Stadt-Armen-Kasse hinzukommen. Der jetzige Pfarrer heißt Müller.

§. 70.

Die Hohne Gemeine. Dieselbe besitzt die Marien-Kirche zur Höhe, welche im 12ten Jahrhundert in einer äußerst unregelmäßigen Form erbaut ist; sie ist klein, doch gewährt sie für die Eingepfarrten hinreichenden Raum, denn deren Anzahl beläuft sich nur auf 460 Seelen in, und 110 außerhalb der Stadt. Ein Pfarrer steht an dieser Gemeine, welcher folgendes Einkommen genießt:

1) Aus der Stadtkämmerei-Kasse: 6 Mütte Roggen und 6 Mütte Gerste, 2) aus der Kirchenkasse 89 Rthlr. Berl. Cour., 3) für Hausmiethe, Kanzelrenten und Mantelgelder 18 Rthlr. 20½ Sbr., 4) an Korn 20 Mütte Roggen und 20 Mütte Gerste; und 5) an Accidenzien 90 Rthl. Berl. C.

Außerdem sind demselben 1823 jährlich 117 Rthlr. als Remuneration für die mit der Schulinspektion der Niederbörde verbundene Mühwaltung und als Zulage zu seinem geringen Pfarrgehalte, aus der Staatskasse bewilligt worden.

Digitized by Google

Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Bei dieser Gemeine ist ein Küster angestellt, der zugleich Stadt-Schullehrer ist, und in ersterer Eigenschaft freie Wohnung, 18 Rthlr. 12 gGr. in Gelde, 3 Mütte Roggen, 3 Mütte Gerste, als Kirchenrendant 2 Rthlr. 12 gGr., und an Accidenzien etwa 24 Rthlr. bezieht.

Der jetzige Prediger ist der Pr. Rollmann, und der Küster Hölter.

In dem zu dieser Gemeine gehörigen Dorfe Heppen hat im Mittelalter eine kleine Kirche oder Kapelle gestanden; es fehlen aber die Nachrichten über die Zeit ihres Entstehens und ihres Abbruchs. Nur wenige Spuren erinnern noch an die Stelle, wo sie einst stand.

§. 71.

Die Pauli Gemeine. Dieselbe besitzt die Pauli Kirche, welche wahrscheinlich im 11ten Jahrhundert erbaut ist, und mit zu den regelmäßigsten und schönsten gehört. Die Gemeine zählt 570 Eingepfarrte welche in der Stadt wohnen, und es steht an derselben ein Pfarrer, der sonn- und festtäglich 2 mal predigt. Dessen Diensteinkommen beträgt:

1) In fixem Gelde 80 Rthlr., 2) an Opfergelde auf Weihnachten 1 Rthlr., 3) an Mantelgelde 3 Rthlr., 4) in Zinsen von 453 Rthlr. 22 Rthlr. 15 gGr. 8 Pf., 5) für Hausmiethe 35 Rthlr. 15 gGr., 6) für eine verkaufte Kornrente 1 Rthlr., 7) an Kornrevenüen 2 Mütte Roggen und 2 Mütte Gerste, 8) an Binnerpächten 5 Hühner und 5 Sbr. Berl. Cour., 9) die Benutzung von 21 Morgen

87½ Glaberuthen Land und 2 Schillwerth Garten und 10) an Accidenzien gegen 100 Rthlr.

Der Küster und Organist welcher zugleich Stadt-Schullehrer ist, erhält in ersterer Eigenschaft:

1) In fixem Gelde 20 Rthlr. 12 gGr., 2) an Accidenzien 10 Rthlr., 3) den Abnutzen von 3¼ Morgen Land, angeschlagen zu 13 Rthlr. 12 gGr. und 4) als Organist 20 Rthlr.

Das Kirchenvermögen besteht: 1) in Kapitalien 1400 Rthlr., 2) in 7¾ Morgen Land, 3) in Renten jährlich 14 Rthlr. 4 gGr. und 4) an Zehntkorn 18 Mütte Roggen, eben so viel Gerste und eben so viel Hafer.

Der jetzige Pfarrer ist der Pr. Dreckmann, und der Küster und Organist heißt Kötter.

B. Reformirte Gemeine.

§. 72.

Die Reformirten in Soest bilden eine für sich bestehende Gemeine und haben eine ihnen zugehörige Kirche, an welcher bis Ende 1822 zwei Pfarrer standen. In diesem Jahre starb der älteste Pfarrer Otterbein, und seitdem nimmt der zweite Prediger, Schmölder, die sämmtlichen Pfarrgeschäfte wahr; ein neuer Pfarrer soll nicht wieder berufen werden.

Diese Gemeine ist 1662 gestiftet, in welchem Jahre die Reformirten von dem damaligen Churfürsten von Brandenburg die öffentliche und freie Uebung des Gottesdienstes erhielten. Zu ihrem Gebrauche wurde ihnen zugleich die Nicolai-Kapelle eingeräumt, welche indessen damals verfallen war, und deßhalb in den Jahren 1662 und 1663 mit ziemlich vielen Kosten wieder aufgebaut werden mußte. Seit 1795

Digitized by Google

konnte sie aber zum Gottesdienste nicht mehr benutzt werden, ihr baulicher Zustand gestattete es nicht; man bediente sich daher zu diesem Zwecke der Kirche des Stifts St. Walburgis, deren Mitgebrauch den Reformirten bereits am 30. Mai 1692 verstattet worden. Im Jahre 1822 ist sie aber wieder in einen ziemlich guten Zustand gesetzt, und wird jetzt wieder zu dem anfänglichen Zweck benutzt. Wann die Nicolai Kapelle erbaut worden, ist ungewiß.

Der Pfarrer dieser Gemeine hat ein Gehalt von 600 Rthlr., einschließlich der Hausmiethe. Die Accidenzien sind gänzlich abgeschafft. Der Organist ist der Cantor Gallhoff, welcher zugleich Stadt-Schullehrer ist, und aus der Kirchenkasse ein Gehalt von ungefähr 200 Rth. erhält. Der Küster Heine bekömmt aus derselben 25 Rthlr. 15 Sgr.

Das Kirchenvermögen besteht: 1) in Kapitalien zum Betrage von 16840 Rthlr., 2) in einem Grundstücke beim Gute Dorneburg bei Bochum, welches einen jährlichen Erbpachtzins von 186 Rthlr. einbringt, 3) an Pachtgefällen: 6½ Mütte Gerste, 15 Mütte Hafer, 1 Rthlr. 46½ Stbr. in Gelde und 12 Hühner, 4) in einem Pastorathause und 2 Garten, die der Pfarrer zu benutzen hat.

Zu dem Gehalte des Pfarrers bezahlt die Kirchenkasse 510 Rthlr. und 50 Rthlr. werden aus der Staatskasse bezahlt.

Das Gehalt der nicht wieder besetzten Pfarrstelle ist theils zur Verbesserung der Einkünfte des jetzigen Pfarrers und des Organisten, die früher geringer waren als vorhin angegeben ist, theils zur Vermehrung des Reparaturfonds der Kirche verwandt.

Digitized by Google

Die Zahl der bei dieser Kirche Eingepfarrten beträgt 244. Dieselben wohnen sämmtlich in Soest.

C. Katholische Gemeine.

§. 73.

Die katholische Gemeine ist im Vergleich zu jeder einzelnen der übrigen Confessionen die zahlreichste in Soest; es gehören darzu alle in der Stadt Soest und auf der Börde wohnenden Katholiken mit Ausnahme derer, welche bei der Kirche zu Welvern eingepfarrt sind. Die Anzahl der Katholiken in Soest beläuft sich auf 3048, und die der Börde, welche sich zur Soester katholischen Kirche halten müssen, auf 500.

Diese Gemeine besitzt eine Kirche, welche die Patroklus oder Münster-Kirche oder auch wohl der Dom genannt wird, und im Anfange des zehnten Jahrhunderts in dem Style, wie die Peters-Kirche (s. §. 67.) erbauet worden ist; sie ist die größte Kirche in Soest, und gewährt in ihrem geräumigen Innern einen recht freundlichen Anblick. In ihr befindet sich das Bild des großen Gottes von Soest, welches Karl der Große dem Wittekind zum Pathengeschenk gemacht hat, und wegen seiner ihm im Mittelalter erzeigten hohen Ehre und beigelegten Wunderkraft merkwürdig ist. Doch unterliegt es einem gerechten Zweifel, ob das noch vorhandene das ächte ist, indem vor mehren Jahren ein silbernes Bild, welches einige für das ursprüngliche gehalten haben, entwandt worden, und jetzt nur ein hölzernes vorhanden ist. Auch werden die Gebeine des heiligen Patroklus, welche der Erzbischof Bruno von Köln im Jahre 963 der Stadt Soest geschenkt hat, in

Digitized by Google

dieser Kirche, in einem mit vergoldeten Silberblech überzogenen hölzernen, wegen seiner im Geschmack der Architektur des 14ten Jahrhunderts gemachten Verzierungen merkwürdigen Kasten aufbewahrt.

Außerdem gehört dieser Gemeine eine Kapelle, die Nicolaikapelle genannt, welche in der ersten Hälfte des 9ten Jahrhunderts errichtet seyn soll, in der an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gehalten oder Messe gelesen wird; und endlich ist hier noch eine dem Freiherrn von Fürstenberg gehörige Kapelle St. Elisabeth, in welcher bloß am Tage St. Elisabeth Gottesdienst Statt findet, vorhanden.

An dieser Kirche stehen ein Pfarrer, jetzt der Pfarrer Schmitt, und zwei Kapläne, Hemmer und Franke; Vikarien sind hingegen dabei nicht mehr angestellt.

Das Gehalt des Pfarrers soll einer vor einigen Jahren erlassenen höheren Verfügung gemäß 500 Rthlr. ohne die Accidenzien betragen; indessen ist dieß bis jetzt nicht völlig der Fall, sondern es besteht nach dem Etat: a) in Gelde gegen 360 Rthlr. b) in Korn 43 Mütte 18 Becher Roggen, 40 Mütte 22 Becher Gerste, 1 Mütte Hafer, 16 Becher Weitzen, 8 Fuder Holz, 1½ Schwein, 7 Hühner, 1 Gans, c) an Accidenzien ungefähr 80 Rthlr. und d) in freier Wohnung. Jedoch sind unter der ersten Einnahme ungefähr 60 Rthlr. begriffen, wofür der Pfarrer besondere kirchliche Handlungen als Messelesen u. s. w. verrichten muß.

Das Gehalt des ersten Kaplans beläuft sich auf

Digitized by Google

300 und das des zweiten auf 250 Rthlr. nebst freier Wohnung für beide.

Die Kirche besitzt ein ansehnliches Vermögen von etwa 19000 Rthlr. Berl. Cour., welches jedoch mit Ausnahme von 200 Rthlr. so zum Cultus verwandt werden, zum Baufonds gehört. Theobald von Stahl, Canonikus und Scholaster des Kapitels ad St. Patroklum und Probst des Stifts St. Walburgis hat durch ein Legat von 9683 Rthlr. in Golde den Grund zu diesem Baufonds gelegt, und in seinem Testamente ausdrücklich verordnet, daß diesem Kapitale die Zinsen jährlich so lange zugeschlagen werden sollen, bis das Kapital hinreiche, um von dessen Zinsen die Kirche vom Stadtmagistrate, der früher für die Stadteinwohner einen Durchgang behauptete, einlösen, und sie in gutem baulichen Zustande erhalten zu können; die Einlösung ist erfolgt, und die Zinsen sind bei Weitem nicht zur Instandhaltung erforderlich, daher sich auch das Kapital verdoppelt hat; selbst nach der Bestimmung des Testators werden daher jetzt auch diese Zinsen, wenigstens zum Theil mit zu andern kirchlichen Zwecken verwandt werden dürfen, insbesondere zur Instandhaltung der Schulgebäude und zur Besoldung der Kirchen- und Schulbedienten. Denn es kann dessen Wille nicht gewesen seyn, dieß Kapital ins Unendliche anschwellen zu lassen; äußere und innere Verzierung der Kirche, nicht bloß des todten Gebäudes, hat er ohne Zweifel beabsichtigt.

Der Küsterdienst ist mit der zweiten Lehrerstelle verbunden und gewährt eine jährliche Einnahme von

Digitized by Google

30 Mütte Roggen und 30 Mütte Gerste, freie Wohnung und Benutzung eines Gartens, 57 Rthlr. festes Gehalt in Gelde, und ungefähr 50 Rthlr. an Accidenzien. Da der Lehrer selbst den Küsterdienst nicht versehen kann, so muß er sich hierzu eines Gehülfen bedienen und diesen besolden. Was die Lehrer dieser Gemeine erhalten, soll unten gesagt werden.

Bei dieser Gemeine ist ein Organist, jetzt Lipperheide, mit einem fixen Gehalte von 35 Rthlr. 20 Sgr. angestellt.

Zum Besten des kirchlichen Wesens der katholischen Gemeine existiren hier seit Jahrhunderten mehre Commenden, welche bei Aufhebung der geistlichen Corporationen (s. §. 86 ff.) bestehen geblieben sind. Die Revenüen dieser Commenden werden von katholischen Geistlichen, denen sie verliehen sind, gegen Verrichtung der stiftungsmäßigen kirchlichen Obliegenheiten erhoben. Diese Commenden und ihre Collatoren heißen:

1) die Commende St. Elisabeth in Bungo, deren Collator die freiherrliche Familie v. Fürstenberg,
2) die Commende ad St. Thomam, worüber der Soester Magistrat Patron ist,
3) die Commende St. Nicolai in Colon, deren Collator der Probst des Kapitels ad St. Patroclum war,
4) die Commende St. Simon et judae ad St. Walburgim, worüber dem Stift St. Walburgis die Collation gebührte,
5) die Commende St. Joh. et Antoni in ecclesia ad Stum Walburgim, deren Collator die gräfliche Familie von Plettenberg zu Hovestadt ist,

Digitized by Google

6) die Commende St. Catharinae in veteri ecclesia fundata,

7) die Commende St. Antonii in veteri ecclesia fundata,

8) die Commende St. Patrocli im großen Mariengarten,

9) die Commende St. Andreae in Sacello St. Stephani; die Collation über diese Commenden sub 6 — 9 gebührt der freiherrlichen Famile von Böselager zu Heessen,

10) die Commende St. Andreae in Sacello Sti Stephani, worüber dem Kapitel ad St. Patroclum die Collation zustand,

11) die Commende St. Crucis, fundata a familia de Esbach, deren Collator die Erben Schmidtmann sind,

12) die Commende in Weslarn bei Soest, deren Collation dem Probst des Kapitels ad St. Patroclum gebührte,

13) die Commende St. Eligii,

14) die Commende St. Eligii 2 daria; der Collator beider Commenden unter 13 und 14 ist die Familie von Berschwordt zu Weitmar,

15) die Commende in Hinderking bei Soest, worüber die freiherrliche Familie von der Reck zu Oberdick die Collation ausübt,

16) die Commende Severini in porta orientali, deren Collator die zu 14 genannte Familie ist,

17) die Commende St. Vincentii in alto Hospitali, über welche dem Soester Stadt-Armen-Directorium die Collatur zusteht.

Ueber diese Commenden unter 3, 4, 10 und 12, hat die Domaine bei Aufhebung des Kapitels ad St. Patroklum und des Stifts Walburgis die Collation erhalten, und so weit die Commendatoren verstorben

sind, bis jetzt noch nicht wieder darüber verfügt; es unterliegt indessen keinem gerechten Bedenken, daß sie fernerhin noch zum Besten des katholischen Pfarrwesens werden verwandt werden, zumal es der hiesigen zahlreichen jedoch armen katholischen Gemeine an Mitteln fehlt, ihren geistlichen Beamten hinreichend und anständig zu besolden.

Eine genaue Beaufsichtigung dieser sämmtlichen Commenden, die ohne Zweifel für die Stadt Soest gestiftet sind, dürfte wünschenswerth seyn. Mehre werden von auswärtigen Geistlichen gezogen, ohne Vortheil für die Soester katholische Gemeine; ob dieß der ursprünglichen Fundation gemäß ist, können wir nicht gradezu verneinen, weil uns die Urkunden nicht sämmtlich zu Händen gelangt sind; doch haben wir einigen Grund dieß zu bezweifeln.

*)

II. Abschnitt.

Von dem jetzigen Zustande auf der Börde.

§. 74.

Auf der Börde sind zehn evangelisch-lutherische

*) In Soest existirt eine Freimaurer-Loge, welche daselbst 1808 errichtet worden; da dieselbe indessen kein religiöses Institut ist, und ihre Zwecke statutenmäßig nicht öffentlich bekannt gemacht werden, so glaubt der Verfasser sich über ihre Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, so wie über ihre äußere Erscheinungen, um so mehr aller Darstellungen, sowohl in dem gegenwärtigen als den andern Kapiteln dieses Werks, enthalten zu müssen, als er selbst Mitglied und Mitvorsteher dieser Verbindung ist.

In einem gemietheten Lokale versammelt sich übrigens dieser in Soest und der Umgegend 60 und einige Mitglieder zählende Verein.

Digitized by Google

Gemeinen und eine katholische, aber keine reformirte. Fünf der ersteren werden zur Oberbörde, und die andern fünf nebst der katholischen zur Niederbörde gerechnet.

A. Oberbörde.

Die Gemeine Sassendorf. Die Kirche dieser Gemeine, deren Baujahr nicht genau bekannt ist, befindet sich in Sassendorf. An derselben steht ein Pfarrer, welcher an jedem Sonntage des Vormittags einmal predigt, und des Nachmittags stets öffentliche Kinderlehre, an den Festtagen aber zweimal Gottesdienst hält. Die Zahl der Mitglieder dieser Gemeine beläuft sich gegenwärtig auf 555, welche in Sassendorf und folgenden Höfen: 1) auf dem Lohofe, 2) auf dem Rumeckerhofe, 3) auf dem Gemeckerhofe und 4) auf dem Teiglerschen Hofe, wohnen.

Das jährliche Gehalt des Pfarrers besteht: 1) in Gelde zum Betrage von 73½ Rthlr., 2) in dem Abnutzen von 33 Soester Morgen Landes und Pastorathgrundes, 3) in 7¾ Mütte Korn, halb Roggen halb Gerste, 4) in 36 Hühnern, 5) in etwa 15 Schinken, 6) in etwa 365 Ostereiern, 7) in etwa 55 Johanniskäsen, 8) in Accidenzien ungefähr 55 Rthlr. und 9) in freier Wohnung nebst einem Garten und Baumhofe.

Der Patron dieser Gemeine ist das Collegium der Beerbten der Saline zu Sassendorf, denen auch ausschließlich das Recht zusteht, den Pfarrer zu wählen.

Küster und Schullehrer sind in einer Person vereint, deren Einkommen Folgendes beträgt: 1) in Naturalien: a. freie Wohnung, b. den Abnutzen

von 7 Morgen Acker und 11 Schillwerth Gartenland, c. 1½ Centner Salz von der Saline zu Sassendorf, d. 6 Hühner, 2) an Gelde: a. aus der Kirchenkasse 3 Rthlr., b. für Einnahme der Kircheneinkünfte 2 Rthlr., c. an Zinsen von einem von Dolfschen Legate 15 Sgr., d. eine Geldrente 1 Rthlr. 15 Sgr., e. Zinsen von 21 Rthlr. 1 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf., 3) an Accidenzien als Küster: 6 Mütte Korn, halb Roggen halb Gerste, 15 halbe Schweinsköpfe, 200 Ostereier, 15 Käse, 11 Rthlr. an Gelde und als Schullehrer von ungefähr 100 Schulkindern 61½ Rthlr., 4) als Organist 10 Rthlr. aus der Kirchenkasse.

Das Kirchenvermögen besteht: 1) aus 1 Morgen 62½ Glaberuthen Land, 2) aus Kapitalien zum Betrage von 2052 Rthlr.; und das Pastorat- und Küsterei-Vermögen aus den vorhin angegebenen vom Pfarrer und Küster benutzten Wohnungen und Ländereien und 21 Rthlr. Kapitalien. Der jetzige Pfarrer ist Wilhelmi und der Küster und Schullehrer Hölter.

§. 75.

Die Gemeine Lohne. Die Kirche derselben, deren Baujahr unbekannt ist, befindet sich im Dorfe Lohne; an welcher ein Pfarrer steht, der an den Festtagen zweimal, und an den gewöhnlichen Sonntagen einmal predigt, und des Nachmittags öffentliche Kinderlehre hält. Die Zahl der Gemeineglieder beläuft sich auf 600, welche in Lohne, Gabrechten, auf dem Hofe des Schulzen Loerbroks und in 2 Häusern auf der Lohnschen Warte wohnen.

Das Gehalt des Pfarrers besteht: 1) in der Benutzung von Ländereien und Wiesegründen und in

Kornpächten, welche nach einem Durchschnitte mehrer Jahre zu 252 Rthlr. berechnet sind; 2) in Accidenzien ungefähr 60 Rthlr. und 3) in freier Wohnung und einem Baumhofe und Garten.

Das Küster- und Schullehrer-Amt ist vereinigt dessen Einkünfte

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) in Gelde zum Belauf von . .	74	5	1
2) in Accidenzien als Küster zu .	8	—	—
3) in dem Schulgelde von ungefähr 80 Kindern zu	53	10	—
	135	15	1

und 4) in freier Wohnung bestehen.

Das Kirchenvermögen beträgt: 1) Kapitalien zu 2000 Rthlr., 2) 24 Morgen Landes, 3) 7 Mütte Hafer und 1 Mütte Gerste Pachtgefälle; und zum Pfarrvermögen gehören 38 Morgen Landes und die Pfarrwohnung nebst Nebengebäuden und 2 Gärten; und endlich zum Küstereivermögen 12 Morgen Landes und die Küsterwohnung. Der jetzige Pfarrer ist Schenk und der Schullehrer und Küster Rottmann.

§. 76.

Die Gemeine Neuengesecke. Die Kirche derselben befindet sich in dem Dorfe Neuengesecke; ihre Entstehungszeit ist nicht bekannt. Ein Pfarrer ist hier angestellt, welcher an den Festtagen zweimal und an Sonntagen einmal predigt, an Letzteren aber jeden Nachmittag öffentliche Kinderlehre hält. Die Zahl der Gemeineglieder beträgt 875, welche in den Dorfschaften: Neuengesecke, Beusingsen, Herringsen, Enckesen, Herringerhöfe und Opmünden wohnen. Aus letzterem Dorfe gehören jedoch zwei Höfe zur Thomaser Gemeine in Soest.

Digitized by Google

Das Gehalt des Pfarrers besteht: 1) in dem Abnutzen von 97 Soester Morgen durchgehends guten Landes, 2) in 12 Mütte Roggen und 12 Mütte Gerste, 3) in 7 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf., 4) in Accidenzien zum ungefähren Betrage von 100 Rthlr. und 5) in freier Wohnung nebst einem Garten und Baumhofe.

Die Einkünfte des Küsters und Schullehrers, welche beiden Aemter in einer Person vereint sind, bestehen: 1) in dem Abnutzen von 16 Morgen Landes, wovon jedoch jährlich 7 Rthlr. 15 Sgr. zur Kirchenkasse bezahlt werden müssen, 2) aus der Kirchen- und Armenkasse und an Accidenzien 21 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf. in Gelde, 3) in Schulgelde nach einem 8jährigen Durchschnitte 56 Rthlr. 23 Sgr.; 4) in 6 Hühnern, einem Eier- und Fleischumgange in der Gemeine, 5) in Nutzungen zweier Kirchenbänke und zweier Begräbnißsteken, und 6) in freier Wohnung.

Außerdem sind bei der $18\frac{3}{4}$ getheilten Neuengesecker Gemeinheit der Pastorat 4 Morgen 43 Ruthen und der Schule 2 Morgen, Magdeburger Maß, zugemessen, welche der Pfarrer und resp. Schullehrer zu benutzen haben.

Das Kirchenvermögen beläuft sich im Ganzen auf 16720 Rthlr. Das Pastorat- und Küstereivermögen ist vorhin bei Angabe des Pfarr- und Küstergehalts benannt. Der jetzige Pfarrer ist der Pr. Coester, und der Küster und Schullehrer heißt Brügger.

§. 77.

Die Gemeine Meininghausen. Zu dieser Gemeine, deren Kirche sich in dem Dorfe Meininghausen

befindet, gehört dieß Dorf, die Meiningser Bauer u. das Dorf Epsingsen, deren Einwohnerzahl sich auf 316 beläuft. Wann die Kirche erbaut und die Gemeine gestiftet ist, darüber sind keine schriftliche Nachrichten vorhanden. Der Bauart nach gehört jene zu den ältesten Kirchen hiesiger Gegend, und sie rührt nach der Vermuthung des verstorbenen Landbaumeisters Tappe schon aus dem 10ten Jahrhundert her. An dieser Gemeine steht ein Pfarrer der an den Festtagen 2 mal an den gewöhnlichen Sonntagen hingegen nur einmal predigt, und von Ostern bis Michaelis des Sonntags Nachmittags öffentliche Katechisation in der Kirche hält. Das Einkommen desselben besteht: 1) in Gelde 8 Rth., 2) im Abnutzen von 63 Morgen Landes, 3) in Accidenzien zum ungefähren Betrage von 66 Rth. und 4) in freier Wohnung nebst einem Garten und Baumhofe; und das des Küsters und Schullehrers: 1) in Gelde 1 Rth. 16 Sgr. 7 Pf., 2) in der Benutzung von 12 Soester Morgen Bau- und 1 Soester Morgen Gartenland, 3) freier Wohnung, 4) an Accidenzien als Küster: a. in Gelde ungefähr 10 Rth., b. 15 halbe Schweinsköpfe und 6 Mettwürste von den Lohnherrnhöfen und eine Eier-Sammlung; c. Benutzung des Kirchhofes; als Schullehrer: Schulgeld von 61 Kindern und aus der Armenkasse für den Unterricht armer Kinder, zusammen 43 Rth. 5 Sgr.

Das Kirchen-Vermögen ist unbedeutend; es besteht: a. in Pachtgefällen von einem Bauernhofe: 12 Mütte Roggen, 12 Mütte Gerste, 9¾ Mütte Hafer, 2 Hühner und 5 Sgr. 5 Pf in Gelde, wovon jedoch das Fünftel für die Grundsteuer abgezogen wird, da

der Hof im Herzogthum Westphalen liegt; b. in 7 Morgen 4 Glaberuthen Land. Auf diesem geringen Vermögen haftet noch eine Schuld von 166 Rt. 20 Sgr.

Das Pastorat- und Küsterei-Vermögen ist bei Angabe des Pfarr- und Küster-Gehalts benannt.

Der jetzige Pfarrer heißt Hermanni und der Küster Fernickel.

§. 78.

Die Gemeine Ostönne. Zu derselben gehört außer dem Dorfe Ostönne, worin sich die Kirche, deren Erbauungsjahr nicht benannt ist, befindet, das Dorf Röllingsen. Die Zahl der Gemeineglieder beträgt 604. Ein Pfarrer ist hier angestellt, welcher an Sonntagen einmal und an hohen Festtagen 2 mal predigt, und des Sommers hindurch des Sonntags öffentliche Katechisation in der Kirche hält. Die Einkünfte desselben sind: 1) an festem Gehalte, in Gelde veranschlagt ungefähr 221 Rth. 10 gGr., 2) an Accidenzien ungefähr 52 Rth. 8 gGr., 3) die Zinsen von 63 Rth. 9 gr. 4 dt. und 4) freie Wohnung nebst einen Garten und Baumhof.

Das Küster- und Schullehrer-Amt ist in einer Person vereinigt gewesen; die Einkünfte des Schullehrers betragen: 1) an festem Gehalte, alles in Gelde veranschlagt, ungefähr 48 Rth. 56½ Stbr. und 2) an Accidenzien, Schulgelde, u. s. w. etwa 72 Rthlr., 3) freie Wohnung. Nach dem Tode des vorigen noch lebenden Küsters wird dieß Einkommen noch um 69 Rth. 4½ Stbr. Berl. Cour., welches derselbe lebenslänglich erhält, vermehrt werden. Außerdem haben die Pastorat und Küsterei bei der Theilung der Östön-

Digitized by Google

ner Gemeinheit einige Morgen Weidegrund bekommen, welche der Pfarrer und Küster abnutzen.

Das Kirchen-Vermögen besteht: 1) in Kapitalien zum Betrage von 626 Rth. 5 Sgr., 2) in Pachtgefällen: 4 Mütte Roggen, 4 Mütte Gerste, 4 Mütte Hafer, 39 Stbr. Gewinngeld; 3) in 26 Morgen 63 Glaberuthen Land, in 7 Morgen 53 Glaberuthen u. in 8 Mütte halb Roggen halb Gerste von verpachteten Ländern; 4) in einer Rente von 2 Rt. 18 gGr.

Der jetzige Pfarrer ist Seidenstücker, Schullehrer und Küster ist A. Fernickel.

§. 79.

Die Gemeine Schwefe. Zu dieser Gemeine gehören folgende Dörfer und Bauerschaften: a. Schwefe, woselbst die Kirche, deren Erbauungsjahr unbekannt ist, steht; b. Paradiese; c. Ehningsen; d. Einecke; e. Enkesen; f. Eineckerholsen u. g. Merklingsen; u. an Seelenzahl 997. Ein Pfarrer ist angestellt, welcher an den hohen Festtagen 2 mal und an den Sonn- und gewöhnlichen Festtagen einmal predigt. Derselbe genießt folgende Einkünfte: 1) an festem Gehalte, nach einem Durchschnites-Anschlage, in Gelde 371 Rth. 18 gGr. 11 Pf.; 2) an Accidenzien ungefähr 70 Rth.; 3) freie Wohnung nebst einem Garten und Baumhofe.

Das Amt eines Schullehrers und Küsters, welches vereint ist, gewährt an jährlichen Revenüen: 1) an festem Gehalte und Schulgelde im Durchschnitt ungefähr 152 Rth. 18 gGr. 6 Pf.; 2) an Accidenzien als Küster 13 Rth. 9 gGr. 3 Pf.; 3) und freie Wohnung.

Das Kirchen-Vermögen beträgt: 1) 276 Rth. 22 gGr. 2 Pf. in Kapitalien; 2) 36 Morgen 13 Gla-

Digitized by Google

beruthen Land und 3) 4 Rth. 14 gGr. 4 Pf. Renten. Auf dem Lande unter 2 haftet ein Sackzehnten zum Vortheil der Domainen-Rentei.

Der jetzige Pfarrer ist der Pr. Hennecke und der Küster und Schullehrer Kötter.

§. 80.

Die Gemeine Borgeln. Zu derselben gehören die Dörfer Borgeln, woselbst die Kirche steht, Berwicke, Stocklarn, Hattropholsen und Blumeroth, und eine Seelenzahl von 1230. Ein Pfarrer ist bei ihr angestellt, der an den Sonntagen einmal predigt, und des Nachmittags katechisirt; an den Festtagen dagegen 2 mal predigt. Sein Gehalt beträgt: 1) an festem Gehalte, in Gelde veranschlagt, 80 Rth.; 2) an Accidenzien 160 Rth.; 3) an Korngefällen: 13½ Mütte Roggen, 52 Mütte Gerste, 11 Mütte Hafer; 4) freie Wohnung nebst einem Garten und Baumhofe.

Der Schullehrer, der zugleich die Küsterdienste verrichtet, erhält jährlich: 1) aus dem Kirchen- und Armenfond 11 Rth.; 2) an Accidenzien als Küster etwa 30 Rth.; 3) an Schul- und Opfergeld ungefähr 125 Rt.; 4) 25½ Mütte Roggen u. 5) freie Wohnung.

Das Kirchen-Vermögen besteht: 1) in 800 Rth. Kapitalien; 2) in 57 Morgen Land.

In dem Dorfe Stocklern befindet sich eine Kapelle, in welcher der Pfarrer zu Borgeln jedes Vierteljahr einmal predigen und das heilige Abendmahl den alten und schwächlichen Personen, die nicht mehr nach Borgeln hingehen können, austheilen muß. Derselbe erhält dafür aus dem zu dieser Kapelle gehörigen Fond jährlich 8½ Mütte Hafer und 1½ Rthlr. Berl. Cour. Der Schullehrer zu Stocklern versieht daselbst

Digitized by Google

das Küsteramt. Der jetzige Pfarrer in Borgeln heißt Sachse, und der Küster und Schullehrer Pötter.

§. 81.

Die Gemeine Weslarn. Hierzu gehören Weslarn, wo die Kirche steht, Brockhausen, Sieningsen, Willingheppen, Lütken-Brockhausen, Varnholz, Pörtlinghof und die Ahse; in welchen Dörfern und Ortschaften 502 bei dieser Kirche eingepfarrte Personen wohnen. Ueber die Stiftung dieser Gemeine und das Erbauungsjahr der Kirche finden sich keine Nachrichten vor. Der Pfarrer, welcher an den Festtagen zweimal, und an Sonntagen einmal predigt, und an letztern zugleich Kinderlehre hält, hat folgende jährliche Einkünfte: 1) an festem Gehalte in Gelde 15 Rth. 20 gGr.; 2) an Korn 14½ Mütte Roggen und 14½ Mütte Gerste; 3) die Abnutzung von 52½ Morgen größtentheils zehntpflichtigen Ackerlandes und 3½ Morgen Wiesengrundes; 4) an Accidenzien ungefähr 50 Rth. und 5) freie Wohnung nebst einem Garten und Baumhofe.

Der Schullehrer und Küster bekommt Folgendes: 1) an Gelde 16 gGr.; 2) an Korn 21 Mütte halb Roggen und Gerste; 3) den Abnutzen von 6½ Morgen größtentheils zehntpflichtigen Landes; 4) an Accidenzien als Küster 7 Rthlr. 10 gGr. und 5) an Schulgelde ungefähr 40 Rthlr.

Das Kirchenvermögen besteht: 1) in 233 Rthlr. in Kapitalien, 2) in 30 Morgen Ackerland, 3) in 3 Rthlr. 6 gGr. Grundzinsgelder. Der jetzige Pfarrer ist Pilger und der Schullehrer und Küster Kötter.

§. 82.

Die Gemeine zu Welvern. Zu derselben gehören

Digitized by Google

Welvern, woselbst sich die Kirche befindet, Meierich, wo der Pfarrer wohnt, Clotingen, Flerke, Loh und Recklingsen, in welchen Ortschaften, die zu dieser kirchlichen Gemeine gehörigen 804 Mitglieder wohnen. Wann diese Gemeine gestiftet und die Kirche erbaut worden, kann nicht genau angegeben werden. Die seitherige Kirche ist ganz baufällig, und wird gegenwärtig eine bedeutende Reparatur vorgenommen.

Der Pfarrer predigt an den Festtagen zweimal und an den Sonntagen einmal; hält jedoch an den letztern öffentliche Kinderlehre. Sein Gehalt besteht: a) in dem Ertrage von Ländereien, Wiesen, Meßkorn und einigem Gelde, nach einer Durchschnittsrechnung 336 Rthlr. 10 Sgr., b) in Accidenzien etwa 95 Rthlr., c) und in freier Wohnung nebst einem Gemüse- und Baumgarten.

Das Küster- und Schullehrer-Amt ist vereinigt und gewährt im Ganzen ein jährliches Einkommen von 105 Rthlr. 10 Sgr. und freie Wohnung. Das Vermögen der Kirche ist unbedeutend, und kann in Gelde auf 99 Rthlr. 16 Sgr. angegeben werden. Der jetzige Pfarrer ist Hentzen und der Schullehrer Kötter. Dieß Pfarramt ist deshalb für den Pfarrer mühsam, weil die Kirche in Welvern nnd das Pfarrhaus in dem eine Viertelstunde davon entfernt liegenden Dorfe Meierich steht.

§. 83.

Die Gemeine Dinker. Zu derselben gehören die Dorfschaften Dinker, Vellinghausen, Eilmsen, Dorf-Welver, Narteln, Hangfort, Berckſen, Hündlingsen, Neuhaus, die Schwanemühle, zum Westen und die im Kreise Hamm gelegenen Dörfer Norddinker,

Digitized by Google

Schmiehausen und Frielinghausen, und die adeligen Häuser Galen, Matena, Vellingsen, Narteln und Sängerhof. Die Zahl der Eingepfarrten beläuft sich im Kreise Soest auf 1155 und im Hammschen Kreise auf 840.

Die Kirche befindet sich im Dorfe Dinker, sie ist ziemlich schön, groß, geräumig und hell, nicht eingeengt durch Pfeiler, und im 17ten Jahrhundert erbaut, später aber zu verschiedenen Zeiten verschönert. Die christliche Gemeine ist schon im 13ten Jahrhundert vorhanden gewesen.

Es steht an dieser Kirche ein Pfarrer und ein Pfarr-Vikarius, welcher Letzterer zugleich Haupt-Schullehrer in Dinker ist. Es wird sonntäglich des Vormittags gepredigt, und des Nachmittags mit den Kindern aller Klassen, selbst mit den zuletzt Confirmirten, Katechisation gehalten, und an Festtagen ist zweimal Gottesdienst.

Die Einkünfte des Pfarrers bestehen: 1) in Gelde 21 Rthlr. 39 Stbr., 2) in Pachtgefällen: 4 Mütte Roggen, 43½ Mütte Gerste, 84½ Mütte Hafer, 4 Mütte Salz und 27 Hühner, 3) in dem Abnutzen von 66 Morgen Landes, 18 Morgen Wiesengrundes und Weiden, 5 Morgen Holzgrundes und 1 Morgen Gartenlandes, 4) in den sich etwa auf 200 Rthlr. belaufenden Accidenzien und 5) in freier Wohnung nebst einem Garten und Baumhofe; und die des Pfarr-Vikars: 1) in Gelde 45 Rthlr. 30 Stbr., 2) in Korn, fünf Mütte Gerste und 2 Mütte Hafer, 3) in dem Abnutzen von 15 Morgen Landes und ½ Morgen Wiesengrundes und in der Hude für 2 Kühe und einem Rinde, 4) an Accidenzien zum ungefähren Betrage von 25 Rthlr., und

5) in freier Wohnung. Außerdem erhält derselbe als Schulvikar: 6) 6½ Mütte Gerste, 7) 7 Mütte Hafer, 8) 12 Hühner, 9) 1 Rthlr. 45 Sbr. in Gelde, und 10) ungefähr 80 Rthlr. Schulgeld.

Der Küster u. Organist bekömmt jährlich 22 Rthlr., 29 Mütte Roggen, 2 Schweine, einige Käsen und Eier, den Abnutzen von 6 Morgen Landes, freie Wohnung nebst einem Garten und 10 bis 12 Rthlr. an Accidenzien. Der Küster fungirt zugleich, wenn seine Qualifikation nachgewiesen ist, als Hülfs-Schullehrer.

Das Kirchenvermögen gewährt eine jährliche Einnahme von ungefähr 220 Rthlr. Der jetzige Pfarrer ist der Consistorialrath Busch, der Vikar Matthes und der Küster Dahlhoff.

Sehr merkwürdige Nachrichten über diese Gemeine hat der Consistorialrath und Prediger Busch gesammelt, und bei der dritten Jubelfeier der Reformation am 31. October 1817 unter dem Titel: „Erinnerungen aus den ältern und neuern Zeiten des Kirchspiels Dinker bei Soest," drucken lassen. Wünschenswerth bleibt es, daß von allen kirchlichen Gemeinen ähnliche Nachrichten mögen eingezogen und aufbewahrt werden. Die Herren Pfarrer sind, jeder in seinem Kreise, hierzu am ehesten zu gelangen, deshalb verzeihe man uns die an sie ergehende Bitte, sich dieser gewiß nützlichen und zugleich interessanten Arbeit zu unterziehen.

§. 84.

In der Börde ist nur eine katholische Gemeine,

Digitized by Google

Glieder des Kirchenvorstandes das Recht drei zum Pfarrer vorzuschlagen, aus denen dann sämmtliche Mitglieder der Gemeine einen erwählen können.

In früheren Zeiten durften die Mitglieder des Magistrats welche in der Petri Parochie wohnten, jedesmal den Prediger der Petri Kirche mitwählen, welches jedoch nach jetziger Verfassung nicht mehr Statt finden dürfte.

Die sämmtlichen Wahlen geschehen unter dem Vorsitz des Kreissuperintendenten; und der königl. Regierung gebührt das Recht der Bestätigung.

Früherhin wurden sie auf der Börde, mit Ausnahme zu Sassendorf, unter dem Vorsitze des Magistrats vorgenommen; in der Stadt hingegen und zu Sassendorf leiteten die Wahlberechtigten selbst diesen Akt. Dieserhalb hat man auch jetzt wohl die Befugniß des Kreissuperintendenten die Wahlen in den Stadt-Gemeinen zu leiten, bestritten, allein ohne Zweifel mit Unrecht, indem die äußere kirchliche Einrichtung von der Staatsbehörde abgeändert werden kann, und hierin abgeändert ist.

Die katholischen Pfarrer und Vikarien in Soest und der Börde werden von der königl. Regierung angestellt, ohne Concurrenz der Gemeinglieder.

B. Bei einer jeden Gemeine sind 2 Kirchenvorsteher (bei der vereinigten Wiese-Georgs Gemeine noch zur Zeit 4), denen die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Besorgung der äußern kirchlichen Angelegenheiten obliegt. Diese werden jährlich von den abgegangenen und abgehenden Kirchenvorstehern erwählt. Bei wichtigen Angelegenheiten tritt das ganze Kirchen-Collegium, welches aus den abgegan-

genen und fungirenden Vorstehern besteht, zusammen, und berathschlagt nach Mehrheit der Stimmen.

C. Die sämmtlichen evangelischen Gemeinen in der Stadt Soest und auf der Börde, bilden nach der 1817 getroffenen Diöcesen-Eintheilung gemeinschaftlich mit den in Lippstadt, eine Diöcese, welche in kirchlicher Hinsicht zunächst unter einem von allen Pfarrern alle drei Jahr neu gewählten Superintendenten dem für Verhinderungsfälle, ein Assessor beigegeben ist, stehen. Der Superintendent ist jetzt der Prediger Hennecke in Soest (s. §. 68.) und der Assessor der Prediger Verhoef in Lippstadt.

Jedes Jahr versammeln sich alle Pfarrer zu einer Kreissynode, welche seither in Soest gehalten ist; dieselbe erwählt aus ihrer Mitte einen Sekretair, welcher jetzt der Prediger Rollmann ist.

D. Bis 1817 stand Soest und die Börde in kirchlicher Hinsicht für sich allein, und bildete ein besonderes geistliches Ministerium unter einem Inspektor oder Superintendenten, bei dessen Wahl die gesammte Geistlichkeit in sofern concurrirte, daß sie 2 Prediger aus der Stadt und 2 aus der Börde vorschlagen konnte, aus denen der Soester Magistrat denselben ernannte. Diesem Ministerium gebührte das Recht die Kandidaten der Theologie zu examiniren, und für wahlfähig zu erklären, welches jetzt von dem königl. Provinzial-Consistorium geschieht.

An einer Kirchen-Ordnung hat es in Soest auch in voriger Zeit stets gefehlt; verschiedentlich war zwar der Magistrat zur Abfassung derselben von den höchsten Landesbehörden aufgefordert, und er hatte auch bereits 1727 einen Entwurf

zur Cleviſchen Regierung eingeſandt; allein da deſſen Beſtätigung nicht erfolgte, ſo iſt dieſe Angelegenheit ſtets auf ſich beruhen geblieben. Gebrauch und Herkommen hatten jedoch ſchon früh ziemlich ſichere Grundſätze an die Hand gegeben, nach denen man durchgängig ohne Widerſpruch verfuhr.

E. Aus obiger Darſtellung der einzelnen Pfarrgemeinen geht zur Genüge hervor, daß bei entſtehenden Vakanzen ſehr füglich einige Pfarrſtellen eingehen können. So wie die Wieſe- und Georgs-Gemeinen in Soeſt hierin mit einem guten Beiſpiele vorangegangen ſind, ſo könnten unbeſchadet der ſegensreichen Wirkſamkeit die Pauli und Thomaſer Gemeine in Soeſt, die Lohneſche und Saſſendorfer auf der Börde, und noch andere ſich vereinen. Dadurch erhielte man hinreichenden Fonds um eines Theils die kirchlichen Gebäude in einem angemeſſenen Zuſtande zu erhalten, und andern Theils die Pfarr- und Lehr-Stellen zeitgemäß zu verbeſſern. Beſonders thut dieſe Gehaltsverbeſſerung bei den Schullehrern noth, welche durchgängig faſt keine fixirte Einkünfte genießen. Viele ſind gegen ſolche Vereinigungen. Anhänglichkeit am Alten, Vorurtheil, Eigenſinn, Mißgunſt und mancherlei andere Gründe der Abneigung, verhindern ſie gewöhnlich. Man glaubt auch wohl häufig, der Pfarrer und Schullehrer habe doch genug, wenn er eben nothdürftig den gewöhnlichen Unterhalt bezieht. Allein nicht nothdürftig ſoll er ausreichen, er muß auch für ſeine litterariſche Fortbildung etwas verwenden, ſeine Kinder ſtandesmäßig erziehen und für dieſe und ſeine Ehegenoſſin die nach ſeinem Tode ſein Amt nicht fortſetzen kann,

Digitized by Google

etwas zurücklegen können. Bei einem Gewerbetreibenden bedarf es dessen nicht so sehr, weil die Wittwe und Kinder gewöhnlich des Ehegatten und Vaters Geschäft fortsetzen und mit dem Tode des Letzteren der Broderwerb nicht aufhört.

Durch diese Vereinigungen kann es auch nur möglich gemacht werden, das leidige Accidenzienwesen abzuschaffen, und an deren Statt eine der Amtsthätigkeit und den christlichen Einfluß des Pfarrers mehr entsprechende ehrenvollere Besoldung einzuführen.

Es wird uns Niemand bei dieser Bemerkung den Glauben unterlegen wollen, als wenn wir dadurch zu verstehen geben wollten, daß wir Grund hätten in die segensvolle Wirksamkeit der hiesigen Pfarrer Mißtrauen zu setzen. Dieß ist bei der persönlichen Achtung des Verfassers, gegen alle ihm größtentheils befreundeten hiesigen Geistlichen nicht im Mindesten der Fall. Nur die Sache haben wir im Auge.

F. Im Ganzen herrscht gewiß in Soest und der Börde ein christlich religiöser Sinn. Die Kirchen werden durchgehends zahlreich besucht; man achtet die Beibehaltung dieser frommen Sitte, in der für die Mehrzahl der Christen das vorzüglichste ja vielleicht einzige Mittel zum Fortschreiten in religiöser Bildung liegt, noch nicht für überflüssig, wie es wohl in größern Städten geschieht. Doch kann man hinwiederum auch diejenigen welche des Urtheils fähig sind, einer gedankenlosen Anhänglichkeit an die religiösen Gebräuche, oder gar der Frömmelei nicht beschuldigen; sondern von der Liebe und Achtung für das Christenthum, welche auf reiflicher Prüfung und wohlbegründeten Ueberzeugung ruht, sind gewiß die

Einsichtsvollern warm beseelt. Die hohe Einfachheit und Würde der christlichen Religion, die Vernunftmäßigkeit und praktische Vortrefflichkeit der von ihr gelehrten Wahrheiten, welcher mit Vernunft begabte, dem Guten huldigende Erdenbürger, sollte sie nicht tief fühlen, und lebendig erkennen!

Auch die Kinder werden von ihren Eltern und Lehrern schon frühzeitig zum Kirchenbesuch angehalten; und wenn dieß gleich minder nothwendig erscheint, als in dem gereifteren Alter, so können wir doch die Meinung derer nicht theilen, welche die Kinder vor der Konfirmation gänzlich aus der Kirche ausgeschlossen wissen, und in derselben nur eine Anstalt für Erwachsene sehen wollen.

G. Unter den verschiedenen kirchlichen Glaubenspartheien herrscht Friede und Eintracht und Toleranz, und eine liberale Denkungsart in religiöser Hinsicht ist fast unter allen Confessions-Gliedern einheimisch; Controverspredigten, welche in frühern Zeiten auch in Soest und auf der Börde nicht selten gehalten wurden, kennt man nur dem Namen nach. Eine Vereinigung der Lutherischen und Reformirten hat indessen aus Gründen, welche meist aus den finanziellen Umständen der kirchlichen Gemeinen entnommen, nicht Statt gefunden.

Die neuerdings häufig öffentlich getadelte Presbyterial-Verfassung wird, wenn die Ansicht des Verfassers, welche er aus gelegentlichen Aeußerungen und mehrmaligen Unterredungen über diesen Gegenstand geschöpft hat, nicht irrig ist, durchgehends von den hiesigen Predigern der Consistorial-Verfassung nicht vorgezogen. Wir können auch das

Digitized by Google

höchst Heilsame und Wohlthätige in derselben nicht erkennen, was von Vielen darin gesucht wird; die Grunde gehören jedoch nicht hierhin.

H. Schon seit mehren Jahren harren die evangelisch-lutherischen Gemeinen in Soest und der Börde auf ein verbessertes Gesangbuch; das bisher übliche ist im Buchladen nicht zu bekommen, und ein von den hiesigen Pfarrern angefertigter Entwurf eines neuen Gesangbuchs hat die Genehmigung der höhern geistlichen Behörde nicht erhalten. Wenn die Provinzial-Synode nicht bald Abhülfe schafft, so bleibt für Soest und die Börde nichts anders übrig, als irgend eins der vorhandenen besseren Gesangbücher anzunehmen; denn es ist doch besser eins zu haben, wenn es auch noch Mängel in sich trägt, als dessen gänzlich zu entbehren. Viele Familien besitzen gar keins.

I. Die vielen Kirchen in Soest, welche noch vorhanden, und zum Theil in neuerer Zeit abgebrochen sind, zeugen von einstiger großer Volksmenge; und Mancher spricht deshalb gegen den Abbruch derselben, und gegen die Vereinigung der kleinen Gemeinen, weil nach Jahrhunderten die frühere Bevölkerung wieder eintreten könne.

Allein wenn die Kirchen vom Zahn der Zeit gar viel gelitten haben, wie dieß bei einigen der Fall gewesen und noch ist, und wenn die geringe Zahl der zum Theil sehr dürftigen Gemeinglieder die kirchlichen Gebäude nicht gehörig unterhalten und die geistlichen Beamten nicht ordentlich besolden können, so verdient der vorgebrachte Grund nicht die geringste Berücksichtigung. Denn nach der Lage der

Digitized by Google

Stadt Soest, nach ihren äußern und innern Verhältnissen, nach ihrem Verkehr den der Boden bestimmt, und nach den ferneren und näheren Umgebungen, wird Soest nie wieder zu seiner früheren politischen Bedeutsamkeit, und nie wieder zu der einstigen Macht und Bevölkerung gelangen. Die Gebäude aber um der Gebäude willen zu erhalten, würde thöricht seyn.

K. Bis vor einigen Jahren wurden Todte aus vornehmen Familien häufig in den Kirchen begraben, und bis 1821 befanden sich die Todtenhöfe noch neben und um den Kirchen. Beides ist jetzt anders. Das Begraben in Kirchen wurde schon vor einem Jahrzehend untersagt, und 1821 ist ein allgemeiner Todtenhof für die Stadt und einige dabei eingepfarrte Dörfer vor dem Walburger Thore an einem hohen sehr gut dazu geeigneten recht freundlichen Platze eingerichtet.

IV. Abschnitt.

Von den aufgehobenen kirchlichen Anstalten und Klöstern.

§. 86.

A. Wie schon in dem Vorigen erzählt worden, hat sich die Georgs Gemeine als eine für sich bestehende, 1822 aufgelöset, mit der Wiese Gemeine vereinigt, und ihre Kirche verkauft. Der vorzügliche Grund dieser Aufhebung eines besondern kirchlichen Bandes lag in der Baufälligkeit der Kirche und den geringen Mitteln zu deren Wiederinstandsetzung. Die Kirche ist bereits abgebrochen und an ihrer Statt erhebt sich auf dem Platze, woselbst sie stand, ein Gesellschaftshaus für die Mitglieder der hiesigen

Digitized by Google

Ressource. Als Kaufschilling sind für die Kirche und den sie umgebenden Todtenhof 2775 Rthlr. bezahlt.

B. Daß die Kirche auf dem Jacobi Thore seit 1809 nicht gebraucht worden, sagt bereits der §. 67.; vor etwa 4 Jahren ist dieselbe ganz eingestürzt, oder vielmehr beim Abbruche eines Theils des Thors auf welchem sie stand, mit abgebrochen.

C. Ebenso ist schon im 7jährigen Kriege das Kirchlein auf dem eine Viertelstunde von Soest entfernt liegenden Schulzen Hofe zur Marbke zerstört, und der seitdem entstandene unschickliche Gebrauch, auf der Haustenne Gottesdienst zu halten, seit 1809 verschwunden.

D. Auch in der noch in brauchbaren Zustande seyenden Kapelle ad St. Elisabeth — die sogenannte von Fürstenbergische Kapelle — wird seit mehren Jahren nur auf St. Elisabeths Tag Gottesdienst gehalten.

E. Sodann stand bis 1805 nahe am Nötten Thore eine Kapelle ad St. Eligium, welche in früherer Zeit von den Katholiken zu Andachtsübungen gebraucht, aber im gedachten Jahre, wegen großer Baulichkeit, abgebrochen und verkauft worden ist. Die damit verknüpft gewesenen Einkünfte sind zur Verbesserung des Gehalts der katholischen Schullehrerin bestimmt.

F. Auch die Dominikaner-Kloster-Kirche, welche nicht weit von dem Brüder Thore stand, ist 18$\frac{20}{21}$ gänzlich abgebrochen, und ihre Spur ist nicht mehr vorhanden; an deren Stelle sind jetzt andere Gebäude aufgeführt und Gärten angelegt. (s. §. 8. Nr. 5.) Dahingegen ist

G. Die Minoritten-Kloster-Kirche, welche frü-

her für die Mitglieder des daneben liegenden Minoritten-Klosters bestimmt war, noch vorhanden. Sie ist ein schönes in einem erhabenen edeln Style gebautes Gebäude, dessen Verfall man sehr bedauern muß. Als Kirche wird sie nicht mehr gebraucht, sondern nur noch bei musikalischen Aufführungen zuweilen benutzt. Vor einigen Jahren wurde vorgeschlagen, sie zum Gottesdienste für die Thomaser und Pauli Gemeine zu bestimmen, allein die Vereinigung beider Gemeinen fand Schwierigkeiten, daher denn, so anräthlich und leicht ausführbar dieser Vorschlag auch war, dieß prächtige Gebäude leider immer mehr verfallen wird.

H. In dem zum Kirchspiel Dinker gehörigen Dorfe Bellinghausen, so wie auch in dem bei der Hohne Kirche in Soest eingepfarrten Dorfe Heppen hat im Mittelalter eine Kapelle gestanden; beide sind aber bereits vor länger denn einem Jahrhunderte abgebrochen, wo deren Einkünfte geblieben sind, kann nicht mehr ermittelt werden.

§. 87.

Unter der Fremdherrschaft war es Plan, alle Klöster und Stiftungen aufzuheben, die Fonds und Revenüen derselben der Domaine einzuverleiben, und die vorgefundenen Mitglieder, wenn gleich kärglich, zu pensioniren. Wegen des Dominikaner- und Minoriten-Klosters in der Stadt Soest wurde indessen diese allgemein geltende Verordnung nicht ausgeführt, sondern rücksichtlich derselben Folgendes bestimmt:

A. In Betreff des Dominikaner-Klosters. Nach einer Verfügung des großherzoglich bergischen Finanz-Ministers von Beugnot vom 30. März 1810

an den damaligen Domainen-Director des Ruhrdepartements von Bernuth in Dortmund sollte die Aufhebung einstweilen nicht erfolgen.

Des Considerations particuliérs me determinent à ajourner cette suppression, heißt es in jenem Erlasse, ohne daß jedoch diese bewegenden Gründe angegeben sind. Die Domanial-Behörde beschränkte sich bloß darauf, ein vollständiges Vermögens-Verzeichniß aufzunehmen, die Klostergebäude zu beaufsichtigen, und die Vermögens-Verwaltung in so weit zu controlliren, daß ihr monatlich von dem Prior des Klosters Rechnung abgelegt werden mußte. Nach dem Inventar betrug das gesammte Vermögen dieses Klosters, einschließlich der zu 7300 Rth. taxirten Gebäude und des dabei gelegenen Gartens und der zu 1184 Rthlr. 48 Stbr. veranschlagten Mobilien,

42,252 Rthlr. 58 Stbr. 3 Dt.

dessen jährlicher Ertrag zu 1159 Rth. 13 Stbr. angegeben ist.

Auf Ansuchen der Mitglieder dieses Klosters, welche sich in der Unmöglichkeit befanden, die ihnen von der bergischen Regierung auferlegten öffentlichen Abgaben zu entrichten, beschloß zwar der großherzoglich bergische Finanz-Minister die Aufhebung desselben, und ließ zu dem Ende das Mobiliar-Vermögen versiegeln und einen vollständigen Activ- und Passiv-Etat aufstellen; allein sie erfolgte dennoch nicht, weil man die Mitglieder aus den geringen Einkünften nicht einmal nothdürftig pensioniren konnte.

Erst nach der Wiedereinnahme unserer Provinz durch die königlich preußische Regierung wurde durch die Gouvernements-Verfügung vom 23. April 1814

Digitized by Google

das Kloster wirklich aufgehoben, und dessen Mitgliedern eine Pension bewilligt. Letztere betrug: 1) für den Prior Schornstein 150 Rth.; 2) für ein blödsinniges Mitglied 150 Rth.; 3) für die 5 übrigen Mitglieder zusammen 600 Rth.; 4) für die 5 Laienbrüder zusammen 150 Rth.; wobei jedoch bestimmt wurde, daß beim Ableben eines Laienbruders, dessen Pension die übrigen Laienbrüder erhalten, und beim Ableben eines der übrigen Pensionirten alle, sowohl geistliche als weltliche Mitglieder, zum Mitgenuß dessen Jahrgehalts zugelassen werden sollten. Späterhin wurde dieß jedoch in so weit beschränkt, daß diese Erhöhung nur bis zum doppelten Betrage der anfänglichen Pension zulässig sey, und nur dann Statt finde, wenn am Ende des Jahrs die Kasse einen hinreichenden Bestand habe. 1822 meldete sich zu den obigen Pensionirten noch ein ebenfalls vor mehren Jahren in diesem Kloster gewesenes, und längst als Vicar angestelltes Mitglied, welchem auf sein Ansuchen eine lebenslängliche Pension von 173 Rthlr. 10 Sgr. bewilligt ist.

Bald nach geschehener Aufhebung des Klosters wurde dessen Fond mit dem des Minoritten-Klosters vereinigt und unter Administration eines weltlichen Beamten gestellt, und das hohe Ministerium bestimmte ausdrücklich, daß derselbe, in so weit seine Verwendung für die pensionirten Kloster-Mitglieder nicht erforderlich sey, zur Verbesserung des Cultus und der Schulen der katholischen Confession gebraucht werden solle. Diese Verfügung ist indessen 1824 wieder zurückgenommen, und der Fonds der Domaine einverleibt; die Soester Schulanstalten, so sehr sie es auch

Digitized by Google

bedürfen, können daher keine Hoffnung hegen, hierdurch ihre Lage zu verbessern.

Das ehemalige Kloster-Gebäude nebst den darzu gehörigen Gärten ist zum Theil zur Landwehr-Caserne eingerichtet, zum Theil aber von des Königs Majestät dem Gymnasium geschenkt, und in der Art wie schon im §. 8. Nro. 5. angegeben worden, umgeschaffen.

Von den vormaligen Mitgliedern des Klosters leben jetzt noch neun. Der Prior Schornstein, letzter Vorsteher desselben, ist bereits gestorben.

B. In Betreff des Minoritten-Klosters. Aus demselben Grunde, weswegen das Dominicaner-Kloster zur Zeit der Fremdherrschaft nicht aufgehoben wurde, blieb auch das Minoritten-Kloster unaufgelöset. Die Domainen-Direction erklärte unterm 19. Novbr. 1810: daß dasselbe wegen seiner unbeträchtlichen Einkünfte einstweilen bestehen, den Mitgliedern aber die Aufnahme von Novizen untersagt, und über die Verwaltung des zu inventarisirenden Vermögens, eine genaue Controlle geführt werden solle. Das Kloster-Vermögen bestand damals, einschließlich der zu 6200 Rth. taxirten Gebäude, und des zu 820 Rth. 5 Stbr. veranschlagten Mobilien, aus 39,475 Rthlr. 2 Stbr. 1 Dt., dessen jährlichen Einkünfte zu 1109 Rth. 27 Stbr. 1 Dt. angesetzt wurden. Unterm 22. August 1814 verfügte aber das königlich preußische Gouvernement in Münster die Aufhebung des Klosters und Pensionirung der Mitglieder, welche dann auch am 1. Octbr. desselben Jahrs erfolgte. Die Pensionen betrugen: 1) für den Pater Gaurdian 170 Rt., 2) für jedes der 5 geistlichen Mitglieder 140 Rthlr.,

Digitized by Google

also 700 Rth.; 3) für die 2 Laienbrüder 120 Rth.; wobei überdieß die Bestimmung galt, daß die überlebenden Mitglieder die Pensionen der Verstorbenen bis zur Verdoppelung der ihrigen bekommen sollten, in sofern am Ende des Jahrs der Kassenbestand dieß gestattete, und daß diese Pension nach Gefallen im Inn- oder Auslande verzehrt werden könne. Das Mobilarvermögen wurde gleichfalls den einzelnen Mitgliedern, so weit es sich bisher in ihrem Gebrauche befand, belassen, das Leinewand gemeinschaftlich vertheilt, und aus dem Kaufgelde der übrigen veräußerten Mobilien einem Jeden ein angemessener Zuschuß zur ersten neuen Einrichtung und zur Bekleidung so wie zu einer etwaigen Reise verabreicht.

In Betreff der ferneren Verwaltung und Disposition über den Fonds findet dasselbe Anwendung was vorhin vom Dominikaner-Klosterfond gesagt worden, darnach ist er jetzt der Domaine zugefallen. Die Klostergebäude sind von des Königs Majestät der Seminar-Anstalt geschenkt, die sich jetzt darin befindet (s. §. 8 Nro. 4.)

Von den ehemaligen Mitgliedern des Klosters leben jetzt noch sechs; der letzte Vorsteher der Guardian Wieling ist unter den Verstorbenen.

§. 88.

Gleich wie sich in der Stadt Soest zwei Klöster befanden, so waren auch deren zwei auf der Börde, nämlich das 1249 von Albertus Magnus gestiftete Dominikaner-Nonnen-Kloster zu Paradiese, und das 1245 nach Welvern hin verlegte Cisterzienser-Nonnen-Kloster.

Bei beiden fand der die Aufhebung nach dem vorigen

Paragraphen hindernde Grund nicht Statt, indem sie ein hinreichendes Vermögen besaßen, um die Mitglieder zu pensioniren, und außerdem noch ein ansehnliches Kapital der Staatskasse zuzuführen; daher erfolgte denn auch 1809 ihre Aufhebung, und die wenn gleich geringe Pensionirung ihrer Mitglieder.

Das Vermögen des Klosters Paradiese betrug nach dem am 4. July 1809 aufgenommenen Inventar, nach Abzug der Schulden, 170,318 Rth. 52 Stbr. 6½ Dt. Berl. Cour., und das des Klosters zu Welvern 292,486 Rth. 46 Stbr. 3 Dt. Berl. Cour., dessen Einkünfte durch die Pensionirung der Mitglieder nicht weggenommen wurden.

Wie viele der letzteren bei Aufhebung der Klöster vorhanden gewesen, und wie viele gegenwärtig noch leben, haben wir, da uns die desfallsigen Verhandlungen, unserer Bemühung ungeachtet, nicht zugegangen sind, nicht in Erfahrung bringen können.

Die Kloster-Gebäude zu Paradiese sind nebst dem Klosterhofe verkauft, und werden jetzt zu Privatwohnungen und Oeconomiegebäuden gebraucht; die Kirche ist abgebrochen und veräußert. Die Klostergebäude zu Welvern werden hingegen größtentheils vom katholischen Pfarrer und Schullehrer daselbst benutzt, und nur ein kleiner Theil ist abgebrochen und verkauft. Die Kirche dient hier noch zum Gebrauche der katholischen Gemeine. Bei Aufhebung des Klosters Welvern stand die Abtissin von Loen, und des Klosters Paradiese der Prior Boden demselben vor. Beide sind schon verstorben.

§. 89.

Nicht nur die Klöster sondern auch die Stifter, Kapitel, Vikarien und Communitäten hat die fremdherrische Regierung 1812 säkularisirt. In der Stadt Soest traf dieß Loos: 1) das Kapitel zum h. Patroklum, 2) die Vikarien-Communität, und 3) das Stift St. Walburgis, und auf der Börde 4) das Stift Paradiese.

Diese beiden Stifter unter 3 u. 4 waren weltliche, und sowohl für Adelige als Bürgerliche bestimmt. Doch ist im Anfange der 1790ziger Jahre eine königl. Verordnung ergangen, nach welcher ins Stift St. Walburg hinführo nur adelige Fräulein aufgenommen werden sollten, die zugleich berechtigt wurden, einen Orden als Insignie des Stifts zu tragen.

Das reine Vermögen dieser Corporationen belief sich nach den bei deren Aufhebung aufgenommenen Inventarien: 1) beim Kapitel zum h. Patroklum auf 551016 Franken 72 Cent., 2) bei der Vikarien-Communität auf 270520 Franken 40 Cent., 3) beim Stift St. Walburg auf 490083 Franken 90 Cent. und 4) beim Stift Paradiese betrug die jährliche Einnahme nach dem Etat fürs Jahr 1809 3406 Rthlr. 37 Stbr. 10 Pf., mithin das Vermögen über 60000 Rthlr., welches so wie bei den Klöstern, größtentheils in Bauernhöfen bestand.

Das Stift St. Walburg bestand aus einem Probst, einer Abtissin und 18 ganzen und 3 halben Präbenden; von den Letztern gebührten jeder der 3 christlichen Confessionen 6 volle und eine halbe. Die Zahl der Chanoinessen betrug demnach stets 21, von denen die 3 jüngsten nur eine halbe Präbende genossen.

Digitized by Google

Das Stift St. Paradiese bestand aus der Abtissin und 7 Chanoinessen. Beide hatten ihren Stiftsprediger, Syndicus und Vogt, von denen der Prediger des Stifts St. Walburg, seitdem die letzte in Soest anwesende Chanoinesse vor einigen Jahren gestorben ist, mit 300 Rthlr. pensionirt ist. Dieses Stift hatte eine besondere Kirche, welche jetzt von der Domaine zu andern Zwecken gebraucht wird; dagegen mußten die Mitglieder des Stifts Paradiese die Kirche zu Schwefe besuchen, und es wurde für sie kein besonderer Gottesdienst gehalten. Der Prediger zu Schwefe war zugleich Stiftsprediger.

Das Archy-Diakonat- und Collegiat-Stift zum heil. Patroklus in Soest bestand aus dem Kapitel und der Vikarien-Communität. Ersteres bildeten ein Probst, ein Dechant und 17 Canonichen, und die Letztere 24 Vikarien; diese standen unter dem Kapitel, und nahmen an den Kapitel-Verhandlungen keinen Antheil. Dieß Archy-Diakonatstift hatte ein besonderes Gericht (s. §. 41.)

Alle Mitglieder dieser vier Corporationen wurden, und zwar, wie es hieß, dem Betrage ihres bisherigen Einkommens gemäß, pensionirt; doch hat die königl. preuß. Regierung diese Pension im Jahre 1817 erhöhet, weil nachgewiesen war, daß sie die vorige Regierung zu niedrig festgesetzt hatte. Jetzt sind schon die mehrsten Mitglieder verstorben. Von den 17 Kanonichen leben nur noch 8, von den 24 Vikarien noch 5 oder 6, und von den Chanoinessen des Stifs Paradiese noch 4 außer der Abtissin.

Bei der Aufhebung waren folgende Vorsteher und

Digitized by Google

Vorsteherinnen: 1) beim Stift Walburg die Abtissin von Viebahn, 2) beim Stift Paradiese die Abtissin Kipp, 3) beim Archy-Diakonat der Probst von Ledebur und der Dechant Freiherr von und zum Pütz. Die Erstere und der Letztere sind schon gestorben, die beiden Andern leben noch.

Jede dieser Corporationen besaß ihre besonderen Statuten, nach denen sich ihr inneres Verhältniß richtete, die jedoch nicht landesherrlich bestätigt waren.

Für die Stadt Soest und die Börde waren diese Klöster und Stifter von großem Vortheil, denn die Revenüen der bedeutenden Fonds wurden in ihrer Mitte verzehrt, statt daß sie seit der Einverleibung mit der Domaine ihnen wenigstens größtentheils nicht zu Gute kommen.

Bei dem Kapitel zum h. Patroklum gab es sogenannte Memoriengelder, welche die anwesenden Canonici dafür erhielten, daß sie in Vesperis und resp. in der Messe im Chor zugegen seyn mußten. Diese Memorien und resp. Messen waren von verstorbenen Mitgliedern des Kapitels aus ihrem Vermögen durch letztwillige Dispositionen fundirt, und betrugen zur Zeit der Aufhebung des Kapitels jährlich etwa 160 — 170 Thaler. Anscheinlich gehören diese Einkünfte nicht zu dem der Domaine einverleibten Kapitelsvermögen, sondern dürften gleich den Commenden noch fernerhin zu kirchlichen Zwecken zu verwenden seyn; daher es hierüber der genauen Untersuchung bedürfen möchte *).

*) Kloster-Chroniken oder Geschichten dieser Klöster so wenig wie die der Stifter haben sich bei der Aufhebung, unsers Wissens nach, nicht vorgefunden.

Digitized by Google

§. 90.

Zur Erhebung der von diesen Corporationen herrührenden Einkünfte stellte die fremdherrische Regierung einen Domainen-Rentmeister an, welcher auch unter der gegenwärtigen beibehalten ist. Der jetzige ist der vormalige Rentamtmann Vosfeldt, welcher an Gehalt 880 Rthlr. und an Büreau- und Abschreibekosten 120 Rthlr. bezieht. Zu seinen Diensten ist ein Renteidiener, jetzt Wiemann, mit 120 Rthlr. Gehalt angeordnet.

Die mit diesem Amte verbundenen Geschäfte sind deswegen, weil die Gefälle größtentheils in Korn und in unbedeutenden Geldrenten bestehen, schwierig und mühsam, und dürften fast die Kräfte eines einzelnen Beamten übersteigen.

V. Abschnitt.

Ueber die kirchlichen Anstalten der Israeliten in Soest und in der Börde.

§. 91.

So lange sich der früheren Verfassung gemäß nur zwei israelitische Famlien in der Stadt Soest und in der Börde aufhalten durften (s. §. 36) war das Bedürfniß einer besondern Synagoge zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen wenigstens nicht sehr groß. Ein kleines Zimmer in einem Privathause diente als Betsaal, und ein gemeinschaftlich von beiden Familien angenommener Schullehrer leitete neben dem Unterricht der Kinder den Gottesdienst in demselben. Seitdem aber während der französischen Regierung und späterhin die Zahl der israelitischen Fa-

milien in Soest auf 12 gestiegen, und in der Börde auch eine Famlie wohnhaft war, wurde der Mangel einer gehörig eingerichteten Synagoge fühlbar; denn der kleine Betsaal konnte die vermehrte Zahl der sich zu ihrer Religion Bekennenden nicht aufnehmen, und die gottesdienstlichen Handlungen nicht ritualmäßig gestatten. Die Vernünftigern der jüdischen Hausväter gingen daher schon eine geraume Zeit mit dem Vorsatze um, ein schickliches Lokal zur Synagoge, zum Schulhause und zur Wohnung des Schullehrers zu erwerben, und veranlaßten es, daß 1821, nach darzu von der königl. Regierung ertheilten Erlaubniß, ein Gebäude angekauft und niedergerissen, und an dessen Stelle eine Synagoge erbaut wurde. Dieselbe wurde im August 1822 durch den Ober-Rabiner Sutrop aus Münster nach herkömmlichen Gebrauche eingeweiht, und seitdem zu gottesdienstlichen Handlungen benutzt.

Dieser Bau hat 2362 Rthlr. gekostet, welche Gelder theils durch freiwillige Beiträge der Gemeinglieder und deren Verwandten, und theils durch Anleihen herbeigeschafft sind.

Das Gebäude ist zwar klein, aber dennoch, unstreitig dem Zwecke ganz entsprechend, ziemlich schön und dauerhaft aufgeführt. Ein Rabiner steht dieser Gemeine nicht vor, sondern der Schullehrer David Lichtenfels ist zugleich Vorsänger in der Synagoge, und leitet unter Aufsicht der Gemeine und Kirchen-Vorstandes den Gottesdienst; derselbe erhält als Schullehrer und Vorsänger jährlich 144 Rthlr. und freie Wohnung; er ist indessen nicht definitiv ange-

Digitized by Google

stellt, sondern nur bis zum Monat Februar 1825, zu welcher Zeit ein neuer Vertrag über seine Rechte und Pflichten getroffen werden muß.

Seit 1821 haben sich übrigens noch 2 israelitische Familien in der Börde niedergelassen, so daß deren jetzt in Soest und der Börde im Ganzen 15 wohnen.

Viertes Kapitel.

Von den Schul-Anstalten.

I. Abschnitt.

Von dem Gymnasium zu Soest.

§. 92.

Bis zum Jahr 1532 mangelte es der Stadt Soest gänzlich an einer Gelehrten-Schule. Als eine Handel und Gewerbe treibende Stadt hatte sie das Bedürfniß derselben wenig empfunden. Um diese Zeit waren aber Handel und Gewerbe schon im Sinken begriffen, und ein mehr ruhiges ländliches Leben an die Stelle eines durch weit ausgebreiteten Verkehrs mit Außen, und durch mannichfache Betriebsamkeit im Innern, so wie auch durch öftere Feindseligkeiten mit benachbarten Städten und Fürsten, vielfach bewegten Vergangenheit getreten. Die seitherigen Schulanstalten waren dem Treiben der Zeit, in welcher und für welche sie gegeben worden, angemessen gewesen. Je nachdem dieselben bürgerlichen und politischen Verhältnisse fortdauerten, oder sich änderten, mußte auch ihr Werth stehen oder

fallen, und davon hing die Frage: ob sie fernerhin genügen würden, ab. Diesen Gesichtspunkt ins Auge fassend, erachtete 1532 der Magistrat die Errichtung einer Latein-Schule, als von den nunmehrigen Verhältnissen erheischt, für nothwendig, und brachte dieselbe auch wirklich zu Stande, nachdem er sich wegen der Wahl des Rectors an Philipp Melanchton gewendet hatte. So wie aber jeder Anfang Schwierigkeiten darbietet, so ging es auch hier; kaum war der Unterricht begonnen, als er durch das zum Reichsgesetz erhobene Interim Karls V. auf mehre Jahre unterbrochen wurde, indem von 1548 an bis 1558, als eine Folge dieser Verordnung, kein Rector vorhanden war. Das Lokal, welches man dieser Lehranstalt eingeraumt hatte, ein kleines städtisches Haus in der Sandwelle, war ebenfalls nicht geeignet, das Aufblühen derselben zu befördern; daher wurde am 2. Juny 1569 vom Rath und den Zwölfen die Erbauung eines angemessenen Gymnasial-Gebäudes beschlossen, und dieser Beschluß auch sofort ausgeführt, so daß das im damaligen Geschmack erbaute 60 rheinländische Fuß lange, und 30 rheinländische Fuß breite, zweistöckige steinerne Gebäude, am 10. September 1570 unter dem Rector Gummersbach aus Lemgo, mit gebührendem Lob und mit Bewunderung eingeweihet werden konnte. Es bleibt dieser Bau für die, denen er seinen Ursprung verdankt, ein rühmliches Zeugniß gemeinnützigen Bürgersinns und des Eifers fürs Menschenwohl; jene Zeit hat uns in Westphalen wenige derartige so dauerhafte und für die Bauart des Zeitalters gewiß prachtvolle und kostbare Schulgebäude überliefert.

Digitized by Google

Aber nirgends unter dem Monde schützt das Alterthum vor Zerstörung; auch dieß Gebäude war nach drittehalb hundert Jahren dem Verfalle nahe, und für den erweiterten Zweck der Lehranstalt nicht mehr passend; man sah ihm an, daß es einer vergangenen Zeit angehöre, und selbst ausgebessert und ausgeziert, der jetzigen nicht mehr genüge. Daher beschloß 1818 der Magistrat und Gemeinderath der Stadt Soest den Bau eines neuen Gymnasiums, und führte denselben auch 1819 und 1820, mannichfaltiger Widersprüche ungeachtet, mit einem Kosten-Aufwande von 4493 Rthlr. 7 Sbr. 6 Pf. und dem aus Kämmerei-Colonie-Gehölze genommenen Bauholze, aus. Dieß ganz zweckmäßige Gebäude, welches schon im §. 8. Nro. 3. beschrieben ist, wurde den 26. September 1820 in Gegenwart eines Deputirten des königl. Provinzial-Consistoriums (des Ober-Consistorial-Raths Natorp) zu seiner Bestimmung eingeweiht und seit diesem Tage statt des vorigen gebraucht. Letzteres ist jetzt abgebrochen.

§. 93.

An dieser Lehranstalt stehen sieben Lehrer und drei Hülfslehrer, nämlich:

1) der Director des Gymnasiums, Doctor Patze,
2) " Conrector Rumpäus,
3) " " Fromme,
4) " Oberlehrer Doctor Seidenstücker,
5) " " Subrector Rose,
6) " " Doctor Schliepstein,
7) " " der Mathematik u. Physik, Egen,

und die Hülfslehrer:

1) der Schreiblehrer Cantor Galhof,

2) der Gesang- und Musiklehrer Engelhard,
3) " Zeichenlehrer Rautenbach,

welche, nachdem des Königs Majestät im December 1817 dem Gymnasial-Fonds einen bedeutenden Zuschuß aus der Staatskasse zu bewilligen geruhet hat *), folgenden Gehalt beziehen:

		Rthlr.	gGr.	Pf.
1)	der Director Patze	837	15	10
2)	" Conrector Rumpäus . .	600	—	—
3)	" " Fromme . . .	550	—	—
4)	" Doctor Seidenstücker . .	570	—	—
5)	" Subrector Rose	500	—	—
6)	" Doctor Schliepstein . .	400	—	—
7)	" Oberlehrer Egen	500	—	—
8)	" Hülfslehrer Galhof . .	80	—	—
9)	" " Engelhard . .	80	—	—
10)	" " Rautenbach .	80	—	—

Außerdem erhalten die Hauptlehrer unter 1 bis 7 einen gleichmäßigen Antheil vom Schulgelde, welches jährlich ungefähr 100 bis 120 Rthlr. für jeden beträgt, und der Director Patze und Doctor Seidenstücker haben freie Wohnung in einem recht freundlichen Lokale (s. §. 8. Nro. 5.) und der Erstere bekömmt außerdem noch die Einschreibegebühren, deren Betrag in dem letzten Etat zu 50 Rthlr. angegeben worden.

Diese Gehälter belaufen sich insgesammt auf

*) Dem am 23 Mai 1817 verstorbenen Director Dr. Seidenstücker verdankt das Gymnasium, außer so Vielem, zum Theil auch diesen Zuschuß; seine deskfallsigen Vorstellungen fanden höheren Orts geneigten Beifall. Leider hat er selbst den Erfolg seiner Bemühungen nicht erlebt!

Digitized by Google

4197 Rthlr. 15 gGr. 10 Pf. Ueberdieß wird noch aus der Scholarchats-Kasse Folgendes verausgabt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) an den Rendanten dieser Kasse, Communal-Empfänger Rocholl	30	—	—
2) an den Schulpedell Dörmann	24	—	—
und endlich sind			
3) für Unterrichtsmittel . . .	100	—	—
4) " Schul-Utensilien . . .	20	—	—
5) " Erheitzung und Erleuchtung	130	—	—
6) " Baukosten und dahin gehörigen Ausgaben	110	—	und
8) zu außerordentlichen Ausgaben	143	27	8

etatsmäßig in Ansatz gebracht, so daß die sämmtlichen Ausgaben jährlich gegen 4755 Rthlr. 17 gGr. 6 Pf. betragen.

Der hierzu aus der Staatskasse bewilligte Zuschuß besteht in 2860 Rthlr.; der Ueberrest wird aus dem Gymnasialfonds, dessen jährliche Revenüen obigen Ausgaben gleich kommen, und wenn die darzu gehörigen Grundgüter zu einem hohen Preise verpachtet werden können, in etwa übersteigen.

Das Schulgeld beträgt:

1) in der ersten	Klasse	12	Rthlr.
2) " " zweiten	"	12	"
3) " " dritten	"	10	"
4) " " vierten	"	8	"
4) " " fünften	"	6	"
6) " " sechsten	"	5	"

und wird halbjährlich von dem Scholarchats-Kassen-Rendanten erhoben und unter die Lehrer vertheilt; doch verbleibt der Kasse der achte Theil desselben,

Digitized by Google

um damit sonstige Bedürfnisse des Gymnasiums zu bestreiten. Insbesondere werden die Zinsen der zum Bau der Wohnungen des Directors Patze und Doctors Seidenstücker angeliehenen 2000 Rthlr. mit diesen und andern überschießenden Geldern berichtigt, und es soll dieß Darlehn nach und nach, aus denselben wieder abgetragen werden.

Andere Einnahmen als die vorhin angezeigten haben die Lehrer nicht; in den früheren Zeiten fanden bei Begräbnissen, an denen die Schüler Theil nahmen und beim Ascendiren der Schüler von einer Klasse in die andere, Emolumente, Statt; allein sie sind neuerdings bei dem erhöhten Gehalte abgeschafft.

§. 94.

Sämmtliche Schüler sind in sechs Klassen getheilt, welche den Namen: Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta und Sexta führen; von denen die drei Ersteren hauptsächlich als die Gelehrten-Schule, die drei Letzteren hingegen als die höhere Bürgerschule angesehen werden können.

Jeder Lehrer, mit Ausnahme des mathematischen, hat eine besondere Klasse, welcher er als Hauptlehrer vorsteht; jedoch wird dadurch seine Wirksamkeit in andern Klassen nicht gänzlich ausgeschlossen, vielmehr werden auch in diesen seine Fähigkeiten und Kenntnisse in Anspruch genommen, so daß in denselben Unterrichtsgegenständen von einem und demselben Lehrer in mehren Klassen unterrichtet, und auf diese Art Fach- und Klassen-Unterricht zweckmäßig vereint wird. Der mathemathische Lehrer ist in den

Digitized by Google

oberen Klassen für Mathematik und Physik ausschließlich bestimmt.

Die Zahl der Schüler belief sich im Sommerhalbjahr 1824:

1) in Prima auf	. . . . .	29
2) » Secunda auf	. . . .	18
und in den 4 übrigen Klassen auf	.	85
	zusammen auf	132

und im Winterhalbjahr 18$\frac{24}{25}$ in Prima auf 28, in Secunda auf 17 und in den 4 übrigen Klassen auf 90 zusammen 135.

Abgegangen sind zur Universität um Ostern 1824 8, und um Michaelis 6, von den Ersteren erhielt einer das Zeugniß Nro. 1. und die Uebrigen 7 das Zeugniß Nro. 2. zum Theil mit Auszeichnung; von den Letztern bekamen 3 Nro. 1., und 3 Nro. 2., von diesen einer mit Lob.

Die Menge der in dem letzten Jahrzehend, in den Provinzen Westphalen und Niederrhein gestifteten Gymnasien vermindert die Anzahl der Schüler auf den einzelnen; insbesondere ist der Regierungsbezirk Arnsberg reich an höheren Lehranstalten; die Städte Arnsberg, Dortmund, Hamm, Brilon und Soest erfreuen sich derselben. Dieß gewährt indessen den einzelnen Schulen mehr Vortheil als Nachtheil; ein zu großer Zufluß kann nicht ersprießlich seyn, und auch die Lehrer werden eine mittlere Anzahl einer Ueberfüllung vorziehen. Diese sorgen nicht allein für den Unterricht, sondern auch für die Erziehung ihrer Schüler, daher auch eine besondere Aufmerksamkeit auf deren Thun und Treiben außer den Schulstunden gewandt wird.

Digitized by Google

Die Unterrichtsgegenstände bestimmt der halbjährige Lehrplan; die alten Sprachen, Mathematik, Physik, und Geschichte nehmen auch hier, wie auf allen Gymnasien, die meisten Kräfte und den größten Theil der Zeit in Anspruch; selbst der Schüler, der sich nicht dem Gelehrten-Stande widmet, wird von der Erlernung der alten Sprachen und aller Unterrichtsgegenstände der von ihm besuchenden Klasse nicht entbunden. Es mag dieß Letztere freilich seinen Nutzen haben, der Verstand dadurch geschärft werden, der jugendliche Geist regelmäßig, deutlich und bestimmt denken lernen, sich deshalb in jedes Fach eher zu Rechte finden, als wenn es an diesem Unterrichte mangelte; demungeachtet hat es seine Kehrseite, und wir wagen es sogar für einen weiten Umweg zu halten, wenn künftige Kaufleute, Oeconomen, Gewerbsleute und Professionisten jeder Art, Jahre hindurch, sich mit der Erlernung der todten Sprachen, die sie, kaum der Schulstube entfremdet, wieder vergessen, befassen, und doch, weil sie die höheren Klassen des Gymnasiums nicht betreten, nichts Rechtes in ihnen erlernen. Um jener Vortheile für die Verstandesbildung willen, muß sich der Knabe zu lange mit todten nicht selten geisterdrückenden Formen beschäftigen, statt daß der große erweiterte Kreis der Wissenschaften, unsere so reichhaltige und ausgebildete deutsche Sprache, und die nicht minder ausgebildete französische Sprache, leichter und näher zu demselben Ziele führen, und die Kenntnisse der lebenden Sprachen und der vielfachen Zweige der sonstigen Wissenschaften dem Kaufmann, Professionisten und Künstler weit nützlicher ja nothwendig sind.

Digitized by Google

Nur unter den Gelehrten ist, unseres Erachtens, auch die Frage: ob es zweckmäßig sey, daß jeder die Gymnasialklassen besuchende Jüngling, wer er auch sey, und welchem Stande er sich widmen wolle, lateinisch und griechisch lerne, bestritten.

Der gemeine Menschenverstand, welcher glänzender Theorie die praktische Erfahrung vorzieht, und mit freiem Blick verjährten Vorurtheilen oft klar und hell ins Auge sieht, hat sie schon längst verneint, und bedauert es, wenn auf Gymnasien anders verfahren wird. Man gehe in die großen Handelsstädte, und höre, wem sie ihren Reichthum, ihren Glanz, ihr Ansehen und ihre Macht verdanken. Nicht den Gelehrten, oder denen die in ihrer Jugend Jahrelang hinter dem Cornelius Nepos gesessen hatten, sondern dem kräftig in den lebenden Sprachen, den mathematischen und physikalischen, geschichtlichen und Natur-Wissenschaften unterrichteten, durch und für das Leben erzogenen Jünglinge und Manne, der keine Sylbe lateinisch oder griechisch verstand. Man gehe nach Elberfeld und Barmen, das sich in dem letzten Jahrfünfzig so ansehnlich und schnell emporgehoben, nach den reichen und mächtigen Städten Frankfurt und Hamburg, und frage den erfahrnen Kaufmann und Fabrikanten, dessen Welt- und Menschenkenntniß die eines Gelehrten, der wenig aus seiner Stube herauskommt, wohl aufwiegen dürfte, ob auch seine demselben Stande gewidmeten Söhne die todten Sprachen tüchtig studirten, und vernehme seine Antwort.

Auch Ernesti, dem über Menschenbildung gewiß ein Urtheil zustand, und Luther, der mit kräftig

durchdringenden Blicken das Wahre und Gute vom Halbwahren und Falschen unterschied, tadelten schon das Griechisch-Schreiben selbst für Gelehrte; und Scheller stimmte ihrer Meinung bei. Rem agunt viri boni, ut lenissime dicam, perinutilem et absurdam, sagt Ernesti (1766) in seiner Vorrede zu Hederici lexicon manuale graecum, von denen die ihre Zeit auf Griechischschreiben verwenden.

So wie wir uns nicht gescheut haben, diese unsere Ueberzeugung, als Scholarche des Soester Gymnasiums zuweilen auszusprechen, so nehmen wir auch keinen Anstand, uns hier öffentlich darzu zu bekennen. Möchten wir irren, so theilen wir das unvermeidliche Loos aller Sterblichen, und gerne werden wir, sobald man uns mit Gründen überzeugend belehrt: daß der künftige Kaufmann, Professionist, Künstler und Oeconom am zweckmäßigsten seine Schulzeit mit dem Erlernen todter Sprachen, in denen er es doch höchstens bis auf Tertia bringt, ausfülle, und sich dadurch am tauglichsten zu seinem Berufe vorbereite, unsere Meinung ändern. Bis dahin bleiben wir dabei, daß das Lateinische u. Griechische ihm wenig oder gar nichts nütze, und ihm die schönste Zeit zur Vervollkommnung in anderen Kenntnissen, deren er jetzt sehr viele und mehre als in vorigen Zeiten bedarf, unter todten Formen raube, daß er weit eher und schneller durch das Studium der neuern Sprachen, der Mathematik und Physik, der Naturgeschichte, Geographie und Geschichte, seinen Verstand ausbilden, seine Beurtheilungskraft stärken, und sich nützlicher zu seinem Berufe vorbereiten

Digitized by Google

könne *), und daß die alten Sprachen dem künftigen Gelehrten ausschließlich vorzubehalten seyen, wenn nicht etwa der Eine oder Andere sich ausnahmsweise aus innerem Drange zu deren Erlernung berufen fühlen möchte **). Dixi, sine ira et studio.

§. 95.

Der Unterricht wird täglich in sechs Stunden ertheilt; des Vormittags von 8 bis 12 (im Sommer von 7 bis 11) und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr; am Mittwoch und Sonnabend ist der Nachmittag frei. Jede Klasse hat ihr besonderes geräumiges Zimmer. Ferien fanden früherhin um Ostern und Michaelis jedesmal 14 Tage, und um Pfingsten und Weihnachten acht Tage Statt; nach einer neuern Einrichtung sind um Michaelis 5 Wochen, und um Ostern Pfingsten und Weihnachten jedesmal 8 Tage Ferien, und zur Zeit des Ulrichs- und Allerheiligen-

*) Vergl. Mösers patriot. Phantasien Thl. 3. S. 127. 129.

**) Die Griechen lernten keine fremde Sprachen; ihre Schulen waren Schulen der Wissenschaften und keine Anstalten der Sprachübungen. Darin liegt, däucht uns, ein Hauptgrund ihrer hohen Geistesbildung und ihrer Gelehrsamkeit. Sprachkenntniß ist nicht Gelehrsamkeit selbst; sie ist nur ein Mittel, um diese von andern Völkern zu uns herüberzuholen. Steht die lebende Welt auf derselben Stufe der Bildung und Gelehrsamkeit oder gar auf einer höheren, so bedarf sie dieses Mittels weniger als im entgegengesetzten Falle, und jeden Falls wird die bedeutende Mehrzahl der Menschen sich auf die Resultate der Forschungen einiger Wenigen, mithin auf Ueberlieferungen und Uebersetzungen der Sprachkenner von Profession verlassen können und müssen.

Digitized by Google

Markts werden 2 Tage, und an den übrigen drei Markttagen ein Nachmittag freigegeben.

Die früheren Schul-Disciplinar-Gesetze, welche der um das Gymnasium hochverdiente Superintendent Simon Musäus gleich nach dessen Entstehung (1570) entworfen hat, und die nach der im Anfange des 17ten Jahrhunderts geschehenen Vermehrung und Verbesserung 1606 feierlich bekannt gemacht worden sind, wurden obwohl sie späterhin einige zeitgemäße Veränderungen erlitten hatten, doch in den letzten Jahren nicht mehr für angemessen erachtet; 1819 sind deshalb einige wenige, hauptsächlich das Betragen der Gymnasiasten, außerhalb der Schule berücksichtigende Schulgesetze im Scholarchate berathen, und nach erfolgter Genehmigung dem Oster-Programme 1820 angehängt. In Disciplinarfällen entscheidet das Lehrer-Collegium, welches regelmäßig alle Monate eine Schulconferenz in einem besonders hierzu bestimmten Zimmer des Gymnasiums hält, nach sorgfältiger Untersuchung und Berathung des Vorfalls nach Mehrheit der Stimmen, und wenn mehr als achttägiges Carcer oder Verweisung von der Schule für nöthig erachtet wird, das Scholarchat. Mit Recht hat man einen vollständigen Empfehlungs-, Warnungs- und Straf-Codex, wie die alte Didaskalia war, für unzweckmäßig erachtet. Dergleichen positive Lehr- und Strafmittel haben für die Jugend viel Nachtheiliges, und ihre Anwendung erfordert große Behutsamkeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Warnungsvorschriften- und Strafgesetzen reizt das jugendliche Gemüth zum Entgegenhandeln und zu Vergehungen die es vielleicht

Digitized by Google

ohnedem nicht kannte; die Jugendkraft versucht sich gern an Allem; die Voraussetzung der Möglichkeit erzeugt zu leicht die Wirklichkeit, und das nitimur in vetitum cupimusque negata ist der Jugend eigenthümlich. Sollten gegebene Gesetze genau befolgt werden, (und das müßte doch seyn, wenn man sie einmal gegeben hätte,) so würden Fehler aus Muthwillen und Bosheit, unberücksichtigt der Individualität des Fehlenden, bei Allen fast gleich bestraft werden, wie dieß bei Erwachsenen im bürgerlichen Leben durchgehends nothwendig ist, weil hier dem Richter die That mehr als die zurechnungsfähige Person gelten soll und muß. Dieß darf bei Kindern nicht also seyn, hier muß die Subjectivität mehr denn die objective That die Strafe bestimmen. Darum darf es für Schüler nur einige allgemein leitende Bestimmungen rücksichtlich der Disciplin geben, und im Uebrigen muß das Maß und die Art der Bestrafung dem vernünftigen Ermessen der Lehrer und Schulbehörden in jedem einzelnen Falle überlassen werden, die ohne weitläuftige Untersuchungen und ohne Niederschreiben von dicken Actenstücken die Vergehen der Jugend im Geiste der Schulpflege ahnden.

Zweierlei Prüfungen der Schüler finden Statt, nämlich: die Klassenprüfungen im Beiseyn aller Lehrer, und die öffentlichen am Schlusse des Halbjahrs, zu denen alle Freunde des Schulwesens und die Eltern der Kinder eingeladen werden. Letztere erfolgen wenigstens einmal des Jahrs, und sie werden gewöhnlich durch ein vom Director geschriebenes Schul-

Digitized by Google

programm, in denen ein schicklicher meistens den Unterricht und die Erziehung betreffender Gegenstand abgehandelt wird, angekündigt. Dergleichen Einladungsschriften sind ohne Zweifel in vielfachem Betrachte auf Gymnasien zu empfehlen, und deshalb auch neuerdings in Baiern angeordnet.

Außer diesen beiden eigentlichen Schulprüfungen muß der Director jeden Knaben, der sich zur Aufnahme meldet, prüfen, und bestimmen: ob er aufnahmsfähig, und in welche Klasse er zu setzen sey.

Das Gymnasium besitzt eine Bibliothek von 1023 Bänden, welche hinführo wahrscheinlich mit der Stadtbibliothek vereint und in einem am Rathhause neu einzurichtenden Zimmer aufgestellt werden wird, und einen Apparat von mathematischen und physikalischen Instrumenten, nämlich eine Electrisirmaschine, Luftpumpe, Wandcharten, Handcharten, Globen, 1011 Schwefelabgüsse, geschnittene Steine von Viscomti u. s. w., für die es ebenfalls bis jetzt an einem schicklichen Aufbewahrungsorte fehlt, die aber größtentheils in dem neuen Büchersaal einen Platz finden können.

§. 96.

Das Gymnasium steht zunächst unter der Aufsicht und Leitung des Scholarchats, welches als eine commissarische Behörde des königl. Provinzial-Consistoriums in Münster anzusehen ist, und aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Beamten und dem jedesmaligen Gymnasial-Director besteht.

Im Jahr 1822 ist demselben zufolge einer Verfügung des hohen Ministeriums der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheit enein königl. Commissarius

zur Wahrnehmung der Rechte des dem Staate wegen des jährlichen Zuschusses aus der königl. Kasse (s. §. 93.) zustehenden Compatronats in der Person des königl. Landraths von Essellen beigeordnet, welcher an den Sitzungen Theil nimmt, worin: 1) über die Verwaltung des Vermögens der Anstalt verhandelt wird, 2) Vorschläge zu Gehaltsverbesserungen, Remunerationen und Gratifikationen der Lehrer beredet, und 3) über Entlassungen und Anstellungen derselben Beschlüsse gefaßt werden. Die Scholarchen verrichten ihr Amt unentgeldlich; der Kassenrendant hingegen erhält für seine Bemühungen und Auslagen eine Besoldung von 30 Rthlr. (nämlich 24 Rthlr. in Gelde und 12 Mütte Hafer welche zu 6 Rthlr. berechnet werden).

Die jetzigen Scholarchen außer dem Gymnasialdirector Dr. Patze sind: a) weltliche Beamte: der Stadt-Bürgermeister zur Megede, der Communal-Empfänger Rocholl, der zugleich Scholarchatskassen-Rendant ist, und der Verfasser dieses Werks. b) Geistliche Beamte: der Superintendent Hennecke, der Pfarrer Müller und der Pfarrer Landfermann.

§. 97.

Die frühere Geschichte des Soester Gymnasiums bis 1818 hat der verstorbene Conrector desselben, Dr. Bertling, in dem Osterprogramme 1819, und die gegenwärtige Einrichtung der Director Dr. Patze im Herbstprogramme 1822 beschrieben. Wir können uns daher in beider Hinsicht darauf beziehen, und diejenigen, welchen es um noch nähere Kenntniß dieser Lehranstalt zu thun ist, auf diese mit vieler Gründlichkeit, Umsicht und Vollständigkeit abgefaßten

Schriften verweisen. Besonders sind wir dem Dr. Bertling vielen Dank schuldig, der durch langes und mühevolles Sammlen, durch schwierige Forschungen in dem städtischen Archiv und in alten ungedruckten Handschriften, mit sorgfältiger Prüfung und Auswahl der sparsamen Quellen, die Geschichte unseres Gymnasiums seit seinem Entstehen ans Tageslicht gefördert, und durch eine klare Zusammenstellung des Gesammelten, den Lesern so sehr deutlich und einfach vorgetragen, und den Nachkommen aufbewahrt hat.

Dadurch daß die ältere Geschichte einzelner Institute hauptsächlich zum Augenmerk genommen und bearbeitet wird, kann am ehesten der höchste Grad von Genauigkeit, Vollständigkeit und Gründlichkeit erreicht werden. Will ein Einzelner eine Alles umfassende Spezialgeschichte eines Orts bearbeiten, so wird dazu, zumal wenn die Quellen unsicher sind und Vorarbeiten mangeln, mehr Zeit erfordert, als gewöhnlich Geschäftsmänner oder Beamte darauf verwenden können; und deshalb bleibt sie entweder ungeschrieben, oder sie wird minder genau und der Wahrheit treu, wird mangelhaft und unvollständig. Hierin scheint der Grund zu liegen, warum sich sehr viele Städte, unter denen auch Soest, keiner geschichtlichen Bearbeitung erfreuen. Die Schwierigkeiten, die mit den Nachforschungen in den alten Archiven, mit dem Schöpfen aus den vorhandenen, oft sparlich fließenden Quellen, mit dem Durchlesen der nicht selten verwitterten, in der nicht mehr geläufigen Sprache des Mittelalters, geschriebenen Urkunden verbunden sind, sind nicht geringe; wovon

sich Jeder, der sich damit, wenn auch nur kurze Zeit, abgegeben hat, bald wird überzeugt haben.

Die Geschichte einzelner Institute zu bearbeiten, ist deshalb anräthlich; darzu wird auch der Beamte, ohne seinen Beruf zu vernachlässigen, Muße finden. Möchten sich Mehre darzu vereinigen, nach einem gemeinschaftlichen Plane auf diese Weise die Geschichte der Stadt Soest zu erforschen und zu erzählen, so dürften wir endlich hoffen, ein vollständiges Werk über ihre Entstehung, über ihre allmählige Entwickelung und ihr Steigen bis zu einer der mächtigsten, reichsten und angesehensten Hanseestädte, über das Aufblühen der kirchlichen, Lehr- und Bildungsanstalten, über die reich dotirten Armen- und Waisenhaus-Fundationen, und endlich über die Ursachen ihres Verfalls zu erhalten *).

II. Abschnitt.

Von dem Schullehrer-Seminar in Soest.

§. 98.

Kein Institut kann erfolg- und segensreicher auf das Volksleben wirken, und mehr ächte Volksbildung befördern, als zweckmäßig geordnete und gut eingerichtete Schullehrer-Seminarien, in denen die Jugendlehrer zu ihrem künftigen Berufe vorbereitet und gebildet werden; sie sind anerkannt die besten Pflanzschulen für Lehrer, und das vorzüglichste Mittel solche

*) So hat neuerdings (1824) der Professor Schulze die Geschichte des berühmten Gymnasiums in Gotha ausführlich und gründlich in sehr gediegener Sprache erzählt.

Subjecte, denen es selbst an Erziehung fehlt, und die zu häufig der Gelegenheit ermangelt haben, die zu ihrem Amte nothwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, oder die gar in ihrer Jugend anderen Geschäften gewidmet wurden, zum Heil der mittlern und geringern Volksklasse, gänzlich von der Lehrbank der Schule zu entfernen. Viel ist in neuerer Zeit im preußischen Lande in dieser Hinsicht geschehen; Herrliches hat die Staatsfürsorge gewirkt und geschaffen, und unser erhabener Landesherr sich dadurch aufs Vortheilhafteste vor vielen Fürsten ausgezeichnet.

Schon 1806 wurde in Soest eine Bildungsschule für Volksschullehrer, unter der Leitung des verdienstvollen, unermüdet thätigen Seminar-Directors Ehrlich gegründet, welche anfänglich, wenig unterstützt durch die Staatsbehörden, mit dem Gymnasium dessen mittlern Klassen die Seminaristen besuchten, in Verbindung, seit 1816 aber davon getrennt und für sich bestand, und 1819 zum alleinigen Schullehrer-Seminar für die evangelischen Schulen in der ganzen Provinz Westphalen erhoben ist.

Bis 1818 hatte dieses Institut kein besonderes Lehrgebäude; der Director Ehrlich ertheilte den Unterricht, welcher bis 1816 wöchentlich in 18 Stunden bestand, in seiner Wohnung, und die Stadt-Waisenhausschule diente den Seminaristen als Uebungsschule. In jenem Jahre wurde indeß der östliche Flügel des ehemaligen Minoritten-Klosters dem Seminar geschenkt, und auf königliche Kosten zweckmäßig und gut eingerichtet. Die nähere Beschreibung desselben enthält bereits der §. 8. Nr. 4.

Digitized by Google

Vor 1818 war der Director Ehrlich alleiniger Lehrer an dieser Anstalt, welcher bis 1816 auch noch als Lehrer des Gymnasiums fungirte; in jenem Jahre wurde aber der Superintendent und Prediger Hennecke als Hülfslehrer für den Religionsunterricht, und der Schul-Inspector und Prediger Rollmann als solcher für den Unterricht im Zeichnen angestellt; und 1819 erhielt dieses Institut einen zweiten Oberlehrer in der Person des Inspectors Birkmann, und einen Musik- und Gesanglehrer in der des vormaligen Lehrers in Isenburg, Engelhardt.

Somit ist jetzt dieß Seminar mit drei ordentlichen und zwei Hülfslehrern vollständig besetzt.

Außer dem Director Ehrlich haben auch der Inspector Birkmann, der Musiklehrer Engelhardt, und etwa 40 Seminaristen, freie Wohnung in dem freundlichen an einem geräuschlosen Platze der Stadt gelegenen Seminar-Gebäude.

Das Gehalt der Lehrer beträgt: 1) für den Director Ehrlich 665 Rth.; für den Inspector Birkmann 600 Rth.; 3) für den Musiklehrer Engelhardt 200 Rth.; 4) für den Hülfslehrer Superintendenten Hennecke 50 Rth.; 5) für den Hülfslehrer Schul-Inspector Rollmann 100 Rth., ausschließlich der freien Wohnung für die drei Ersteren.

Der ganze Seminarfonds gewährt eine jährliche Einnahme von 3050 Rth.

Die Zahl der Seminaristen belief sich 1818 auf 27; 1819 auf 33; 1820 auf 42; 1821 auf 54; 1822 auf 51; 1823 auf 57; 1824 auf 58; gewöhnlich werden bei den halbjährigen unter dem Vorsitze des Ober-Consistorial-Raths Natorp aus Münster Statt

Digitized by Google

findenden Prüfungen gegen 20 Seminaristen als tauglich zu Haupt- oder Hülfslehrern entlassen. Jeder Seminarist muß wenigstens 2 Jahre in diesem Institut verbleiben, von denen das erste Vierteljahr als Probezeit angesehen wird, welchemnächst erst darüber: ob er Hoffnung errege, daß ein guter Schullehrer aus ihm gebildet, und er deshalb in dem Seminar behalten werden könne? eine Entschließung erfolgt.

Die Aufnahmen geschehen nur zu Ostern; die Anmeldungen dazu müssen 4 Monate vorher — im December — bei dem königl. Consistorium in Münster geschehen, und diesem sind die erforderlichen Atteste einzureichen. Sind diese von dem Ortspfarrer ausgestellten und dem Kreis-Superintendenten der Diözese beglaubigten Atteste über das bisherige Wohlverhalten und das Alter des Rezipienden genügend, so wird ein Sachkundiger mit der Prüfung beauftragt, und hierauf die Aufnahme gestattet oder verweigert. Lesen ohne Anstoß, ziemlich richtiges Schreiben, einige Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen, etwas Rechnen und ein ziemlicher Grad von Geschicklichkeit im Klavierspielen, und vorzüglich gute Geistesanlagen und ein gutes Gemüth, sind Erfordernisse zur Aufnahme.

Dürftige Seminaristen erhalten, wenn sich die Lehrer in dem ersten Halbjahr von ihrer rühmlichen Aufführung und ihrem lobenswerthen Fleiße und guter Qualifikation überzeugt haben, außer freier Wohnung, eine jährliche Unterstützung von 25 bis 40 Thaler. Der Unterricht ist ganz frei.

Als Uebungsschule für die Seminaristen ist die Pfarrschule der Thomaser Gemeine mit dem Seminar

Digitized by Google

in Verbindung gesetzt, und derselben ein passendes Lokal im Seminargebäude eingeräumt.

Jährlich findet eine öffentliche Prüfung sämmtlicher Seminaristen in Gegenwart eines Commissars des königl. Consistoriums in Münster Statt.

Die Lehrgegenstände sind 1) die Muttersprache, 2) die Zahlenlehre und praktisches Rechnen, 3) die Formen- und Maßverhältnißlehre und darauf gegründet das Zeichnen und Schönschreiben, 4) die Musik, 5) die Religionslehre, 6) ein Inbegriff gemeinnütziger Realkenntnisse, und 7) die Pädagogik.

Eine Schulbibliothek ist vorhanden; sie besteht aus etwa 400 Bänden, welche größtentheils Unterrichtsgegenstände abhandeln, zum Theil aber auch die Unterhaltung der Jugend bezwecken; ferner besitzt das Seminar ein schönes Forte-Piano und eine kleine Sammlung von Naturalien.

Die Rendantur der Anstalt besorgt der Communal-Empfänger Rocholl, der dafür jährlich eine Remuneration von 50 Rthlr. erhält; derselbe berath zugleich die äußeren Angelegenheiten des Seminars gemeinschaftlich mit dem Director Ehrlich.

Für Krankheiten der Seminaristen ist ein Arzt, der Kreisphysikus Dr. Beyer, gegen ein jährliches Gehalt von 4 Rthlr. für je zehn Seminaristen angestellt.

Das Seminar steht unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des königl. Provinzial-Consistoriums in Münster, ohne Dazwischenkunft anderer Behörden.

Eine ausführliche Beschreibung dieser für Westphalen so sehr nützlichen Bildungsanstalt hat der Director Ehrlich 1821 drucken lassen, aus der sich

Digitized by Google

Jeder von der zweckmäßigen Einrichtung derselben, von den Lehrgegenständen, dem Lehrcursus, den Unterrichtsstunden, den Lehrmitteln und der Disciplin, und von der vorzüglichen Sorgfalt, mit der die künftigen Volkslehrer gebildet werden, aufs Vollständigste überzeugen kann.

III. Abschnitt.

Von den Elementar-Schulen in Soest.

§. 99.

Bis Ostern 1824 standen die Soester Stadt-Elementar-Schulen isolirt, ohne Verbindung unter einander. Jede Pfarr-Gemeine hatte eine Schule, an welcher ein einziger Lehrer angestellt war, der zugleich, mit Ausnahme der Petriner und reformirten, in welcher ersteren sich ein besonderer Küster und Organist, und in der letztern ein besonderer Küster befand, den Organisten- und Küsterdienst mit wahrnahm. Sämmtliche Kinder, die Knaben und Mädchen, die größern und kleinern, wurden von demselben gleichzeitig unterrichtet, und nicht in besondern Schulhäusern, denn diese waren nicht vorhanden, sondern in ihren Privat- oder Küsterwohnungen. Die Anzahl der Schulkinder belief sich bei einigen Gemeinen auf 120 — 150. Dagegen waren die Schulzimmer durchgehends klein, niedrig und unpassend eingerichtet, und theils wegen der Menge der sich täglich in denselben versammelnden Kinder, theils wegen der unangemessenen, eingeschränkten und nicht freien Lage, ungesund.

Wegen dieser unpassenden Schulzimmer und noch mehr wegen der Mangelhaftigkeit des innern Zustandes

Digitized by Google

dieser Lehranstalten, welche hauptsächlich in der zu großen Anzahl Schüler für einen Lehrer, in der nicht Statt findenden Absonderung der Mädchen von den Knaben, in dem Nichtvorhandenseyn gehöriger Anordnung von Unterrichts-Klassen, und Trennung der größeren Schüler von den kleinern, und in dem Umfange nach zu beschränkten Unterrichtsgegenständen, und deshalb nothwendig werdenden vielen Privatstunden, bestanden, hatten die beaufsichtigenden Staatsbehörden schon seit mehren Jahren eine gänzliche Umwandlung des Soester Schulwesens beschlossen, und deshalb mehrmals Commissarien zu deren Bewirkung angeordnet; allein alle Bemühungen derselben scheiterten, wegen Mangel der Hauptgrundlagen, auf welche die neue Einrichtung fußen mußte, nämlich wegen der fehlenden passenden Lokalien, und wegen mangelnden Geldes zur hinreichenden Besoldung der Lehrer.

Die mancherlei drückenden Auflagen der Fremdherrschaft, die kriegerischen, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes hemmenden, Jahre, und die neuere dem landwirthschaftlichen Erwerbe ungünstige Zeit, erkalteten völlig den ohnehin nicht starken Sinn für's Schaffen von Anstalten, die den Geldbeutel in Anspruch nehmen. Das egoistische Zeitalter wirkte auch mächtig dagegen. Daher hatten die Bemühungen der nach und nach ernannt werdenden Commissarien, des Predigers Müller, des Consistorialraths Busch, des Directors Seidenstücker und des späteren Schulvorstandes keinen Erfolg; wobei jedoch allerdings nicht zu verkennen ist, daß einige derselben, dieser Reorganisation halber,

Digitized by Google

zu hohe Forderungen an die Stadt oder den Staat machten, und deshalb, um Alles vollkommen zu bewirken, nichts erreichten. Man wollte zu viele Lehrer anstellen und zu hohe Gehälter bewilligen, und verlangte deshalb jährlich 4800 Rthlr., um die Besoldungen bestreiten zu können; die Industrieschulen nicht einmal mit eingeschlossen.

So wünschenswerth es nun auch gewesen wäre, über eine solche Summe zum Besten der Lehrer verfügen zu können, so lag in ihr doch der Grund, daß bis 1821 Alles beim Alten und beim Entwerfen von Planen verblieb; denn bei dem nothwendigen Bau des Gymnasienlokals und der dadurch entstehenden großen Ausgaben wollten sich die Soester nicht außerdem noch zu einer so bedeutenden jährlichen Summe verstehen. Das Bedürfniß einer zeitgemäßen Umgestaltung wurde aber zu allgemein empfunden, als daß man von dem Plane, sie zu verwirklichen, gänzlich hätte Abstand nehmen können. Das aber scheint vernunftgemäß zu seyn, mit den vorhandenen Mitteln, den obwaltenden Umständen, der Zeit, dem Orte und den Verhältnissen gemäß, das möglichst Beste und Vorzüglichste auszuführen; es ist dieß sonder Zweifel anräthlicher, als Alles zu unterlassen, wenn man das ganz Vollkommene nicht zu schaffen vermag.

§. 100.

Dieß war das Prinzip des Verfassers dieses Werks, als ihn 1821 das Zutrauen der königlichen Regierung und der Mitglieder der städtischen Schulcommission zum Präses der Letztern berief, und dieser Ansicht trat die damals zum Theil neu constituirte

Digitized by Google

Schulcommission bei, und beschloß in einer unterm 14. März 1822 unter dem Vorsitze zweier Deputirten der Arnsberger Regierung, der Consistorialräthe Sauer und Hasenclever, Statt findenden Conferenz Folgendes: 1) es sollen die sämmtlichen Elementarschulen in Soest, welche bis dahin als einzelne, unverbundene, lediglich von den verschiedenen Kirchengemeinen ressortirende Anstalten bestanden, zu städtischen Instituten umgebildet werden, so daß die Stadt für deren Lokalien, so wie für die Besoldung des Lehrerpersonals und für die Anschaffung der sonst erforderlichen Bedürfnisse sorgen müsse, und es sollen die einzelnen Kirchengemeinen bei der Leitung des Schulwesens nur durch die aus ihrem Presbyterium in die allgemeine Schulcommission aufgenommenen Mitglieder concurriren.

2) Für sämmtliche evangelische Gemeinen, mit Ausnahme der Thomaser, sollen zwei Lehrgebäude, jedes mit vier geräumigen Zimmern und einer Wohnung für einen Hülfslehrer, auf Kosten des städtischen Fonds erbaut werden, und zwar eins für die Petri, Pauli und reformirte, und das andere für die Wiese, Georgs und Hohne Gemeine.

3) An jede dieser Schulen sind, außer der Industrie-Lehrerin für weibliche Arbeiten der Mädchen, drei Lehrer anzustellen, von welchen in drei Abtheilungen unterrichtet wird, nämlich: a. in der unteren Klasse sollen die Anfänger ohne Absonderung der Geschlechter von einem Lehrer, und b. in der obern Klasse die Knaben und die Mädchen in besonderen Abtheilungen von zweien unter sich nicht wechselnden Lehrern unterwiesen werden.

Digitized by Google

4) Die katholischen Schulen sollen in zwei Haupt-Abtheilungen, und jede derselben wieder in zwei Unter-Abtheilungen zerfallen, nämlich: a. in eine für die Kinder männlichen Geschlechts, und diese 1) in die worin Anfänger, und 2) in die worin die geübteren Schüler sitzen; und b. eine für weibliche Kinder mit gleicher Abstufung. Für jene Abtheilung sind 2 Schullehrer und für diese 2 Lehrjungfern anzustellen; Letztere behält einstweilen das bisher allen katholischen Schulen gemeinschaftlich gewesene Lokal, und für die Erstere muß der Staat, dem als Inhaber des Vermögens des zum Bau der Knabenschule verpflichteten Kapitels zum h. Patroclus diese Verpflichtung obliegt, ein Lehrgebäude mit hinreichenden Zimmern bauen oder beschaffen, und bis dahin den Miethzins eines zu miethenden Lokals entrichten.

5) Für die Thomaser Gemeine soll die Uebungs-Schule im Seminar verbleiben, daher es in Rücksicht derselben keiner Aenderung bedarf.

6) Zur besseren Besoldung der Lehrer soll das bisher nur 1 Rth. betragende Schulgeld bis auf 1 Rth. 10 Sgr. und der Beitrag zu den Heitzungskosten bis auf 8 Sgr. erhöhet, und im Armuthsfalle von der Stadt-Armen-Kasse bezahlt, und gleichmäßig unter die sämmtlichen vorhandenen und etwa künftig noch anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen vertheilt werden; dagegen den Lehrern die Einkünfte, welche sie als Organisten, Vorsänger oder Küster der Pfarrgemeine erheben, Jedem besonders, verbleiben. Das Schulgeld soll durch den Communal-Empfänger gegen eine billige Remuneration erhoben werden.

7) Wenn künftig einzelne Pfarrgemeinen in

Soest durch Vereinigung mit andern eingehen, und dadurch Küster, Organisten und Vorsänger überflüssig werden möchten, sollen deren vakannt werdenden Einkünfte zum Besten dieser städtischen Schul-Anstalten mit verwendet, und eben so bei solchen Vereinigungen die Ersparnisse am Kirchen- und Pastorat-Vermögen zum Schulzweck benutzt werden.

8) Die Beaufsichtigung und Leitung des Stadt-Schulwesens verbleibt der höheren Orts angeordneten Schulcommission. Dieselbe sollen hinführo folgende Mitglieder bilden: a. fortwährende Mitglieder: 1) der Stadtbürgermeister und 2) sämmtliche Pfarrer der städtischen Gemeinen. b. Wechselnde Mitglieder auf 4 Jahr: 1) zwei Gemeinderäthe, 2) zwei Mitglieder aus jedem der kirchlichen Presbyterien, 3) zwei Mitglieder aus der Bürgerschaft und 4) ein Oberlehrer des Seminars. Dieses Collegium erwählt aus seiner Mitte einen Präses, welcher nach erfolgter Bestätigung von der königl. Regierung in Arnsberg sein Amt antritt, und dasselbe 4 Jahre verwaltet. Alle 4 Jahre findet eine neue Wahl Statt.

Dieser Beschluß wurde am 16. März 1822 vom Gemeinderath der Stadt Soest und den Mitgliedern der städtischen Kirchen-Presbyterien genehmigt, und am 29. desselben Monats von der königl. Regierung in Arnsberg bestätigt.

§. 101.

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurden die vorhin unter 2. erwähnten Lehrgebäude im Jahr 1822 und 1823 unter Leitung des Präses der Schulcommission

Digitized by Google

auf den vormaligen Todtenhöfen der Petriner und Hohne Gemeine aufgeführt, und am 3. und 10. Mai 1824 feierlich eingeweiht. Das Gebäude auf dem Hohne Kirchhofe hat einen Kostenaufwand von 3000 Rthlr., und das andere einen von 2710 Rthlr. erfordert; und die neuen Utensilien sind für ungefähr 700 Rthlr. angeschafft. Diese Gelder sind angeliehen, und werden alljährlich mit 300 Rthlr. aus der Kämmereikasse zurückgezahlt, so daß diese neue Einrichtung wenig Drückendes für die Bürgerschaft mit sich geführt hat.

Die Einweihung der Schule erfolgte unter den, der Freude über das langbesprochene jetzt vollendete Werk, und dem schönen Zwecke, angemessenen Feierlichkeiten; bald darauf wurde jeder Lehrer in seinen künftigen Wirkungskreis eingeführt, und der obige Beschluß in allen Stücken zur Anwendung gebracht. Hiervon, so wie von der innern Einrichtung der Schulen, der Lehrgegenstände, der Schuldisciplin, Prüfungen u. s. w. können wir unsere Leser nicht besser in Kenntniß setzen, als wenn wir in der Anlage C. einen von einem Schulfreunde verfaßten in dem Rheinisch Westphälischen Anzeiger eingerückten Aufsatz, und in der Anlage D. eine im Soester Wochenblatt enthaltene Bekanntmachung der Schulcommission vom 12. Mai 1824 mittheilen.

§. 102.

Die Lehrer werden von der Schulcommission gewählt, und von der königl. Regierung bestätigt. In sofern sie indessen bei den Pfarrgemeinen kirchliche Dienste verrichten, concurriren die Kirchenvorstände

Digitized by Google

bei der Wahl. Die jetzigen Schullehrer sind 1) an der Petriner Schule: a. Galhof, b. Hawerkamp, c. Kötter; der Erste unterrichtet die größeren Knaben, der Zweite die größeren Mädchen, und der Letzte die untere Klasse beiderlei Geschlechts; und d. die Industrielehrerin ist die Demois. Nasse; 2) an der Hohne Schule: a. Hölter, b. Huver, c. Röder, von denen Hölter die größern Knaben, Huver die älteren Mädchen, und Röder die Anfänger beiderlei Geschlechts unterrichtet; d. Industrielehrerin ist die Demois. König; 3) in der Thomaser Schule; hier unterrichten die Seminaristen unter Leitung der Seminarlehrer in ähnlichen Abtheilungen; die Industrielehrerin ist die Demois. Müller; 4) in der katholischen Schule: a. für die Knaben: 1) Mengersen, 2) Vester; jener für die obere, dieser für die untere Klasse; b. für die Mädchen: a) die Schuljungfer Kayser unter Hülfeleistung der Schuljungfer Ritter für die obere, und b) die Schuljungfer Niggemeier für die untere Klasse.

Das Schul- und Holzgeld beträgt nach den seitherigen Erfahrungen jährlich etwa 140 Rthlr. für jeden Lehrer; und den Industrielehrerinnen sind an den beiden Schulen unter 1. und 2. 78 Rthlr. und der unter 3. 39 Rthlr. jährlich zugesichert. Für die Letzteren wird kein besonderes Schul- und Holzgeld erhoben, sondern aus dem Gesammt-Ertrage der für jedes Kind bezahlt werdenden 1 Rthlr. 18 Sgr. werden ihre Besoldung und die nöthigen Heitzungkosten vorab entnommen, und nur das Uebrige unter die Lehrer vertheilt.

Außer dem Schulgelde erhalten die Lehrer noch

für ihre Dienste als Beamte der kirchlichen Gemeinen die oben im §. 67 bis 73 angegebenen Einkünfte; und der Lehrer Mengersen bekömmt noch 24 Mütte Roggen, 24 Mütte Gerste und 78 Rthlr. 23 Stbr., die Lehrerin Kayser 2 Mütte Roggen, 2 Mütte Gerste, 97 Rthlr. 17 Stbr. und freie Wohnung, und die Lehrerin Niggemeier 35 Rthlr.

Die mehrsten Lehrer haben nach dieser Darstellung ein geringes Diensteinkommen, dessen Erhöhung zu wünschen ist; allein bei den jetzigen geldarmen Zeiten, die besonders das Ackerbau treibende Soest sehr drücken, wird man Anstand nehmen müssen, ein höheres Schulgeld zu gestatten. In der Folgezeit werden sich vielleicht Mittel auffinden lassen, die Wünsche der Lehrer zu befriedigen, ohne das Schulgeld zu erhöhen.

Die Zahl der Schüler belief sich im Sommer 1824: 1) in der Petrischule auf 332, 2) in der Hohneschule auf 288, 3) in der Seminar-Uebungsschule auf 108, 4) in der katholischen Schule auf 442. Die Unterrichtsstunden sind im Sommer des Morgens von 7 bis 10, und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, und im Winter des Morgens von 8 bis 11 und des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr. Die Nachmittage am Donnerstage und Sonnabende sind frei; jedoch ist von 1 — 2 Uhr Unterricht in der Industrieschule.

Ferien sind: a) die Woche zwischen Weihnachten und Neujahr, b) die Pfingstwoche, c) 2 Wochen im Monat September, d) ein Tag vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und e) die beiden ersten Tage des Allerheiligen-Markts.

Digitized by Google

§. 103.

Die israelitische Gemeine hat eine besondere Schule, in der ihre Jugend in der jüdischen Religion, in den Gebräuchen ihres Gottesdienstes, und in der hebräischen Sprache unterwiesen wird. Der jetzige Lehrer heißt Lichtenfels, welcher für diesen Unterricht, und für die Leitung des Gesangs in der Synagoge, 144 Rthlr. gem. Geld und freie Wohnung erhält. In den übrigen Lehrgegenständen unterrichtet derselbe nicht, sondern die Kinder besuchen zu diesem Zwecke die christlichen Schulen.

§. 104.

Den gesammten Elementar-Unterricht in der Stadt beaufsichtigt und leitet die städtische Schulcommission, welche als eine commissarische Behörde der königl. Kirchen- und Schulcommission in Arnsberg unmittelbar unter dieser und der königl. Regierung steht, und die Berichte ohne Dazwischenkunft anderer Behörden an dieselbe erstattet, und eben so deren Rescripte erhält. Nur in Bauangelegenheiten communizirt sie mit der landräthlichen Behörde, ohne übrigens dieser oder der Ortsbehörde untergeordnet zu seyn (s. Instruktion der königl. Regierung vom December 1821).

Die Mitglieder dieser Behörde verwalten ihr Amt unentgeldlich; dasselbe ist ein Ehrenamt und muß es auch seyn. Allgemeine Versammlungen werden, so oft nach der Anordnung des Vorsitzenden die Wichtigkeit der zu verhandelnden Angelegenheiten sie erfordern, auf dem Sessionszimmer des Rathhauses gehalten. Bei minder wichtigen Sachen berath sich der Präses mit dem Seminardirector Ehrlich.

Digitized by Google

und dem für jede Schule ernannten Commissar, beschließt und verfügt alsdann nach den gemeinschaftlichen Ansichten, und läßt den Beschluß oder die Verfügung zur Mitvollziehung circuliren, und für die Ausführung Sorge tragen. Die jetzigen Mitglieder der städtischen Schulcommission sind: Präses: der Land- und Stadtgerichts-Director, Justiz-Rath Geck, Mitglieder: 1) der Stadtbürgermeister zur Megede, 2) der Seminar-Director Ehrlich, 3) die sämmtlichen Pfarrer und Kapläne der Stadt, 4) zwei Gemeinderäthe, der Gutsbesitzer v. Michels und Assessor v. Viebahn, und 5) zwei Mitglieder aus jedem Presbyterium der kirchlichen Gemeinen.

§. 105.

Blicken wir zurück auf den Inhalt dieses Kapitels, so können wir nicht umhin, die Soester glücklich zu preisen, ob der vielen und herrlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten, welche in ihrer Mitte walten. Wenn ohne Widerspruch behauptet werden darf, daß der Zustand der Schulen in Deutschland im Allgemeinen den in allen übrigen europäischen Staaten an Güte bei Weitem übertrifft, und wenn insbesondere Preußen sich glücklich schätzen kann, daß so viele seiner oberen Staatsbeamten wissenschaftlich und klassisch gebildete Männer sind, die sich des Ruhms, Beschützer der Schulen zu heißen, so würdig zeigen; so müssen die Soester es doppelt dankbar erkennen, daß ihnen als Deutschen und Preußen das hohe Glück im vollen Maße zu Theil geworden ist, unter solchen Behörden zu stehen, welche mit Einsicht und Kraft für ihr Gymnasium, ihr Seminar, und

Digitized by Google

die Bürgerschulen, durch die That so herrlich gesorgt haben, und sorgen. Der aufgeklärteste Bürger ist nicht nur der glücklichste in seinem Kreise, er ist auch der beste Unterthan; wer dieß bezweifelt, läugnet die Geschichte aller Zeiten.

Soest besitzt ein treffliches Gymnasium, reichlich dotirt durch des Königs Gnade, und geziert mit würdigen Lehrern, die, durchdrungen von moralischen Gefühlen, und begeistert für ihr hohes Werk, eifrig bemüht sind, die Jugend zur Sittlichkeit zu ziehen, und in das höhere Gebiet der Kunst und Wissenschaften einzuführen und klassisch zu bilden; ein eben so treffliches und reich dotirtes Seminar, dessen einsichtsvolle Lehrer, mit tiefem praktischen Blicke und reicher Fülle an Erfahrungen, tüchtige Erzieher des Menschengeschlechts zu bilden, zur heiligsten Sache des Lebens sich gemacht haben; und endlich gut organisirte Elementarschulen, deren Lehrern es an gutem Willen, und durchgehends auch an hinreichenden Fähigkeiten nicht mangelt, im zarten Kindesalter die Keime zum Erkenntniß des Wahren, Schönen und Guten zu wecken, die Fähigkeiten des kindlichen Geistes zu entwickeln, und weise Erziehung mit Unterricht zu vereinen. (Man verzeihe dem patriotischen Gefühle diesen Paragraphen.)

IV. Abschnitt.

Von den Schulen auf der Börde.

§. 106.

Auf der Börde befinden sich 25 Schulen, nämlich: 1) unter der Inspektion des Schulinspektors und Pfarrers Wilhelmi zu Sassendorf: die Schule zu

Sassendorf, Lohne, Neuengesecke, Opmünden, Heppen, Bergede, Müllingsen, Lendringsen, Deiringsen, Ampen, Hatrop und Catrop; und 2) unter der Inspektion des Schul-Inspektors und Pfarrers Rollmann in Soest, die Schulen zu Meiningsen, Ostönne, Schwefe, Einecke, Borgeln, Stocklern, Dinker, Vellinghausen, Thöningsen, Weslarn, Brockhausen und die lutherische und katholische Schule zu Welvern.

Das Einkommen der Lehrer ist durchgehends geringe; so weit dieselben zugleich Küster sind, in den Kirchdörfern, ist es oben im §. 74 ff. angegeben, und das der Uebrigen beschränkt sich meist nur auf das Schulgeld, freie Wohnung, den Abnutzen eines Stücks Landes und einige Korngefälle. Das jährliche Schulgeld beträgt in einigen Schulen 20 Sgr., in andern etwas mehr, doch übersteigt es bei keiner 1 Rthlr.

Für jede Schule sind Orts-Schulvorstände angeordnet, die unter Leitung des Schul-Inspektors das Beste derselben besorgen. Letztere pflegen jede Schule jährlich einmal zu besuchen, und sich außerdem in periodischen Conferenzen mit den Lehrern über die Unterrichtsgegenstände und Lehrmethode zu unterhalten. In Rücksicht dieses Amtes und des geringen Diensteinkommens erhält der Pfarrer Wilhelmi 50 Rthlr. und der Pfarrer Rollmann 117 Rthlr. aus landesherrlicher Kasse *).

*) Eine detaillirtere Beschreibung dieser Schulen zu liefern, gestattet der Raum dieser Blätter nicht, obwohl sich der Verfasser im Besitze der dazu nöthigen Materialien befindet.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von den Stipendien-Fonds der Stadt Soest.

§. 107.

Zur Beförderung des wissenschaftlichen Lebens erfreuet sich die Stadt Soest bedeutender Stipendien-Fonds, deren Einkünfte dürftigen Studierenden während ihres Aufenthalts auf der Universität zu Theil werden. Nach den Stiftungsurkunden können indessen mehrentheils nur diejenigen Jünglinge darauf Anspruch machen, welche Theologie studieren und sich eines guten Lebenswandels befleißigen.

Die Namen und Einkünfte dieser Stipendien sind:

1) Das Merkelbachsche Stipendium; es beträgt 25 Rthlr. Der Magistrat zu Soest ist Collator, und der Petriner Kirchenvorstand Administrator. Der Nutznießer muß ein Soester Bürgersohn seyn und Theologie studieren.

2) Das Wittensche Stipendium; es beträgt 10 Rthlr. Der Magistrat ist Collator und die Kämmereikasse Administrator. Es wird herkömmlich einem studierenden Soester verliehen.

3) Das Diekmannsche Stipendium beträgt 10 Rthlr. Der Magistrat ist Collator, die Erben Sybel jetzt Albert Sybel und Gastwirth Hohlt sind die Administratoren. Bloß für arme Studierende der Theologie, vorzüglich für Glieder der Sybelschen Familie bestimmt.

4) Das Magister Sybelsche Stipendium beträgt 12 Rthlr. 12 gGr. Das Scholarchat ist Collator und

die Kämmereikasse Administrator, es muß an einem Theologie Studierenden aus Soest und vorzugsweise an einen aus der Georgs Kirchengemeine vergeben werden.

5) Das Diemelsche Stipendium beträgt 10 Rthlr. Die Pastoren und Diaconen der hiesigen Petri Kirchengemeine sind Collatoren und die Kämmereikasse ist der Administrator; es muß an einen armen Theologie Studierenden aus Soest, wo möglich an Abkömmlinge der Familie, vergeben werden.

6) Das Michelsche Stipendium beträgt 4 Rthlr. 9 gGr. Der Scholarchie steht die Collation und der Kämmerei die Administration zu, es ist willkührlich ob es an Studiosen des hiesigen Gymnasii oder einer Academie, oder ob es zum Besten des Gymnasiums selbst zu verwenden.

7) Das Rosensche Stipendium beträgt 10 Rthlr. Der älteste der Familie ist Collator, die Kämmereikasse Administrator. Herkömmlich für Studierende verwendet, indem besondere Bedingungen nicht bekannt sind.

8) Das Blankennagelsche oder Roehlsche Stipendium beträgt 33 Rthlr. 6 gGr. Der Mandatarius des Hauptmanns von Roehl, Inspektor Sybel, jetzt Justiz-Rath Geck ist Collator, und die Kämmerei Administrator. Für studierende hiesige Bürgersöhne.

9) Das von Daelsche Stipendium beträgt 60 Rthlr. Der Aelteste in der von Dolffschen Familie, hat dasselbe zu vergeben. Wird herkömmlich bloß einem Theologie Studierenden verliehen.

10) Das Jacobische Stipendium beträgt 50 Rthlr. Der Senior der Familie, jetzt der geheime Finanz-

Digitized by Google

Rath Marquard zu Berlin ist Collator. Für Studierende aus der Familie, und wenn diese ermangeln, an andere Soester Bürgersöhne.

11) Das Marquardsche Stipendium beträgt 25 Rthlr. Der Senior der Marquardschen Familie ist Collator, die Kämmereikasse Administrator. Für studierende Soester Bürgersöhne, wenn aus der Familie sich keine vorfinden.

12) Das von Cubachsche Stipendium beträgt 12 Rthlr. 12 gGr. Der Aelteste in der von Cubachschen Familie, jetzt der Hr. v. Schmitz in Soest, ist Collator. Die Kämmerei administrirt dasselbe. Es soll für die auf hiesigem Gymnasium Studierenden gestiftet seyn; wird aber nur an hiesige Bürgersöhne, welche sich auf den Academien befinden, vergeben.

13) Das Anton Sybelsche Stipendium beträgt 10 Rthlr. Der Aelteste der Sybelschen Familie dieser Linie, jetzt der Kaufmann Albert Sybel ist Collator. Es wird hiesigen Studierenden gegeben.

14) Das Carnemiussche Stipendium beträgt 1 Rthlr. Der Prediger bei der Kirche Maria zur Höhe ist Collator und der Kirchenkassen-Rendant administrirt. Für einen dürftigen Studierenden.

15) Das Petrische Elias Sperlbohmsche Stipendium beträgt 2 Rthlr. 12 gGr. Die Familie Sybel conferirt dieß Stipendium, hat auch die 50 Rthlr. in Händen, und der Gastwirth Hyhlt und Kaufmann Sybel sind dermalige Collatoren. Für dürftige Studierende.

16) Das Erfurt Amplonianische Stipendium beträgt 40 Rthlr. Die Stadt Soest hat die Collation. Für einen

Digitized by Google

Theologie Studierenden, der Nro. II. erhalten hat, dürftig ist, in dem letzten Semester eine latein. Dissertation dem Dekan derjenigen Facultät, zu welcher sie gehört, liefert, und ein Zeugniß über den guten Ausfall der Arbeit beibringt, und das letzte Halbjahr nicht unthätig gewesen ist. Mit der Quittung muß er stets ein Zeugniß des Wohlverhaltens überreichen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Armen-Wesen.

A. In der Stadt Soest.

§. 108.

Die Armen-Anstalten in Soest sind zweifacher Art. Sie bestehen: 1) aus einer Waisenhaus-Anstalt in welche a. arme, gebrechliche, sieche und schwache Personen, welche sich durch eigene Thätigkeit nicht ernähren können, und entweder keine zu ihrer Unterhaltung verpflichtete, oder keine dazu vermögende Verwandte haben, für ihre Lebenszeit aufgenommen und darin unterhalten werden; und b. verwaisete arme Kinder, oder solche, deren Eltern wegen Dürftigkeit, oder auch wegen eines unnützen Lebenswandels, nicht im Stande sind, für ihre Verpflegung, Unterhaltung und Erziehung zu sorgen, bis nach vollendetem 14ten Lebensjahre verpflegt, ernährt, erzogen und unterrichtet werden; 2) aus einer Armen-Anstalt, welche die Unterstützung der nicht ins Waisenhaus aufgenommenen dürftigen Personen zum Zwecke hat. Jenes Institut ist also für ganz Hülflose,

Digitized by Google

dieſes für blos Hülfsbedürftige beſtimmt. Beider Fonds und Verwaltung ſind getrennt.

I. Abſchnitt.

Von dem Waiſenhauſe in Soeſt.

§ 109.

I. Von der beaufſichtigenden und verwaltenden Behörde.

Bis zum 1. Juni 1808 hatte der Soeſter Magiſtrat beider Departements die Oberaufſicht über das Waiſenhaus und deſſen Verwaltung; und die unmittelbare und nächſte Aufſicht führte ein von demſelben angeordneter Waiſenhaus-Director, welches in den letzten 30 Jahren der Director von Roskampf geweſen iſt. Die Oekonomie und Verpflegung der Hospitaliten in dieſer Anſtalt, ſo wie die Rendantur und Rechnungsführung beſorgte ein vom Magiſtrate auf Lebenszeit angeſtellter Oekonom, welchem rückſichtlich der Verpflegung eine Speiſe-Ordnung vorgeſchrieben war; und die ſpezielle Aufſicht über die Befolgung dieſer Speiſe-Ordnung, über das Betragen der Hospitaliten, und über die zur Unterweiſung der Kinder in Handarbeiten angeordnete Induſtrie-Schule, führte ein Inſpektor, welcher zugleich den Kindern den nöthigen Schulunterricht ertheilte.

Manche Unregelmäßigkeiten, welche ſich im Laufe der Zeit in dieß Inſtitut eingeſchlichen hatten, bewogen in den Jahren 1805 bis 1808 die damalige Kriegs- u. Domainen-Kammer in Hamm, demſelben ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen, und durch Beſchwerführungen der Soeſter Bürger, darzu dringend auf-

gefordert, dasselbe durch einen Commissar aus ihrer Mitte in allen Zweigen an Ort und Stelle untersuchen zu lassen.

Die Folge dieser, ausweise der vorhandenen Akten sehr sorgfältigen und mühsamen Untersuchung war: daß dem Magistrate und dem von ihm bestellten Director die Oberaufsicht über dieß Institut entzogen, der bisherige Inspektor entlassen, und eine besondere Behörde angeordnet wurde, welcher die Aufsicht und Sorge über das Waisenhaus, unter der unmittelbaren oberen Leitung der Kriegs- und Domainen-Kammer, ganz getrennt und unabhängig vom städtischen Magistrate, übertragen wurde. Diese Behörde, welche zugleich die Aufsicht und Leitung des Armen-Versorgungswesens in Soest und den bei den dasigen kirchlichen Gemeinen eingepfarrten Dörfern übernahm, wurde im April 1808 unter dem Namen eines Armen-Directoriums constituirt, und bestand aus einem Präses, in der Person des Camerarius Wedeking, aus 3 Mitgliedern des Magistrats, dem seitherigen Waisenhaus-Director, aus zwei Mitgliedern des Kapitels zum h. Patroklus, und sämmtlichen Pfarrern der Stadt, einem Deputirten des Sälzer-Collegiums, zwei Mitgliedern der Bürgerschaft, und aus einem Arzte und Wundarzte, im Ganzen aus 15 Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Die innere Verwaltung durch einen Oekonomen blieb einstweilen bestehen, und zur Führung der genauern Controlle des Rendanten und Oekonomen, zur Achtgebung auf die Behandlung und das Betragen der Waisen, und auf die Industrieschule, zur Wahrnehmung der Sekretariats- und Registratur-Geschäfte,

Digitized by Google

und zur Rendantur bei der allgemeinen Armenkasse wurde ein Inspektor in der Person des Lange angestellt. Derselbe übernahm indeß nicht den Schulunterricht, sondern es mußten die Waisenkinder nach Anordnung der Krieges- und Domainen-Kammer durch die Seminaristen unterrichtet werden.

Kaum war diese neue Einrichtung getroffen, als das kaiserliche Dekret vom 3. November 1809 erschien, und ihr eine dem Anfange nahe Auflösung bereitete. Das Armen-Directorium hörte 1810 wieder auf, und an seine Stelle trat im August dieses Jahrs eine aus 5 Mitgliedern bestehende Verwaltungs-Commission, welche nach den Vorschriften jenes kaiserlichen Gesetzes das Waisenhaus und dessen Fonds administrirte und beaufsichtigte, in Betreff der Oekonomie und näheren Inspektion jedoch nichts änderte. Diese Commission blieb aber ebenfalls nur eine kurze Zeit in Wirksamkeit; unterm 15. Februar 1815 hob der damalige königl. preuß. Civil-Gouverneur, Freiherr von Vincke, das Gesetz vom 3ten Novbr. 1809 in der hiesigen Provinz auf, und verordnete zugleich, daß mit dem 1. April dieses Jahrs die Verwaltungs-Commissionen bei den Waisenhäusern aufhören, und an ihre Stelle ein, aus der Geistlichkeit, dem Magistrat, dem Gemeinderathe, den Kirchenvorständen, und der Bürgerschaft zusammen gesetztes Armen-Directorium treten solle. Gemäß dieser Verordnung wurde die Verwaltungs-Commission aufgelöset, ein Armen-Directorium unter dem Vorsitze des Stadtbürgermeisters constituirt, und von diesem die Oberaufsicht über das Waisenhaus übernommen. Diese neue Einrichtung

Digitized by Google

wurde indessen nur unvollständig eingeführt; nach den vorgefundenen mangelhaften Verhandlungen ist man der Vorschrift des Freiherrn von Vincke nicht genau nachgekommen; ja es fehlen sogar alle Aktenstücke über Ernennung der Mitglieder des Armen-Directoriums, und über eine ordnungsmäßige Constituirung dieser Behörde, daher dieselbe wenigstens nicht in legaler Weise erfolgt ist. Diese Mangelhaftigkeit in Ausführung der Verordnung vom 15. Februar 1815 veranlaßte die königl. Regierung zu Arnsberg unterm 1. October 1818 die Anordnung eines neuen Armen-Directoriums zu verfügen, welche denn auch unterm 12. November desselben Jahres erfolgte. Das jetzt neu gebildete Armen-Directorium bestand anfänglich aus 12 Mitgliedern, einem Präses und einen Sekretair; späterhin wurde es jedoch noch durch 6 Mitglieder vermehrt. Gegenwärtig besteht es aus folgenden Personen: Präses: Land- und Stadtgerichts-Director und Justiz-Rath Geck *). Mitglieder: 1) der Superintendent und Prediger Hennecke, 2) der Schulinspector und Prediger Rollmann, 3) der Prediger und Scholarche Müller, 4) der Prediger und Scholarche Landfermann, 5) der Prediger Dohm, 6) der Prediger Dreckmann, 7) der Prediger Ostendorff, 8) der Prediger Schmölder, 9) der Pfarrer

*) Der Justiz-Rath Geck übertrug 1822 mit Genehmigung der königl. Regierung in Arnsberg das Präsidium dem Erbsälzer L. v. Schmitz; nach dessen Tode hat er es jedoch wieder übernommen, indessen ist er von der regelmäßigen Beiwohnung der Sitzungen befreiet.

Digitized by Google

Schmidt, 10) der Kaplan Hemmer, 11) der Kaplan Franke, 12) der Gutsbesitzer von Michels, 13) der Hauptmann von Kleist, 14) der Rendant v. Rademacher, 15) der Kaufmann Brüggemann, 16) der Kaufmann Bornefeld, 17) der Kaufmann Peter Plange, 18) der Oekonomierath Georg Plange. Sekretair und Registrator ist der Inspektor Lange.

§. 110.

Die Oekonomie und Verpflegung der Hospitaliten, so wie die Rendantur und Rechnungsführung, besorgte bis Ende 1819 der verstorbene Oekonom Nölle, dem dafür alljährlich eine bestimmte Quantität an Korn und eine fixe Summe Geldes aus dem Waisenhausfonds bewilligt wurde. Diese Vergütung bestand seit 1793 in Folgendem: 1) in 325 Mütte Roggen, 2) in 325 Mütte Gerste, 3) in 52 Mütte Hafer, 4) in 18 Mütte Weitzen, 5) in 1 Mütte Erbsen, 6) in 305 Rthlr. 50 Stbr. Berl. Courant in Gelde, 7) in freier Wohnung im Waisenhause, 8) in dem Abnutzen von 22 Schillwerth Gartenlandes, und 9) in Befreiung von bürgerlichen Lasten und der Accise.

Hierfür mußte derselbe 50 Waisen unterhalten, und es wurde ihm, wenn die Zahl derselben nicht unter 47 war, kein Abzug gemacht, und wenn sie 53 nicht überstieg, keine Zulage gegeben; waren aber mehr als 53, oder weniger als 47 vorhanden, so erfolgte für jede Person ein Zuschuß und resp. Abzug von 10 Rthlr.

Diesen Contrakt erachtete das neu constituirte

Armen-Directorium für unangemessen. Da das dem Oekonomen bewilligte Getreide bei Weitem nicht zum Bedarf der Hospitaliten erforderlich war, mithin verkauft wurde, so entstand dadurch eine große Ungleichmäßigkeit in den verschiedenen Jahren; war das Korn theuer, so genoß der Oekonom zu ansehnliche Vortheile, dahingegen im umgekehrten Falle die Waisenhauskasse gewinnen mußte.

Nachdem daher der Oekonom Nölle wegen seines hohen Alters seines Dienstes entlassen worden war, wurde am 30. December 1819 mit dem Inspektor Lange ein Contrakt dahin abgeschlossen: daß derselbe für die Verpflegung und Beköstigung eines jeden Hospitaliten alljährlich 38 Rthlr. 6 gGr., freie Wohnung im Waisenhause, und Benutzung eines Gartens von 22 Schillwerth, und für die Korneinnahme das 16te Mütte, theils als Ersatz für Mänsefras und Krimpe, theils als Vergütung für die damit verbundene Mühe erhalten sollte. Eine neue Speiseordnung ist ihm dabei vorgeschrieben, welche in der Anlage D mitgetheilt wird.

Das Armen-Directorium hat die spezielle Aufsicht über das Innere des Waisenhauses, die früherhin dem Inspektor oblag, übernommen, und es fällt dadurch das Amt des Inspektors weg. Zu diesem Ende wird abwechselnd von einem Mitgliede desselben in jeder Woche an einem von ihm willkührlich gewählten vorher nicht bekannt gemachten Tage das Waisenhaus besucht, auf Ordnung und Reinlichkeit geachtet, und insbesondere geprüft: ob die Beköstigung der Speiseordnung gemäß, verabreicht

wird? Den Befund hierüber wird in ein eigends darzu angelegtes Buch eingetragen, und etwaigen Mängeln sofort abgeholfen, oder darüber in der nächsten Sitzung des Armen-Directoriums zur Abhelfung, umständlicher Vortrag erstattet.

Obwohl auf diese Art für Ordnung und Reinlichkeit zweckmäßig gesorgt worden, so suchen sich dennoch die sämmtlichen Glieder des Armen-Directoriums, nach Beendigung der gemeinschaftlichen Conferenzen, in der Regel, hievon durch den Augenschein zu überzeugen, und jeder etwaige Uebelstand, besonders rücksichtlich der Schlafgemächer, der Krankenzimmer ꝛc. wird alsdann augenblicklich verbessert.

§. 111.

Um gemeinschaftliche Berathschlagungen zu pflegen, versammelt sich das Armen-Directorium alle 14 Tage, des Montags Nachmittags 3 Uhr, im Sessionszimmer des Waisenhauses; bei welchen Zusammenkünften der Inspektor Lange das Protokoll führt. Dieser legt auch über Einnahme und Ausgabe alljährlich Rechnung ab, welche, nachdem sie von einem dazu deputirten Mitgliede des Armen-Directoriums abgenommen, und mit dem Revisionsprotokolle versehen ist, zur Super-Revision an die königl. Regierung in Arnsberg befördert wird. Die Waisenhauskasse wird von Zeit zu Zeit durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Armen-Directoriums untersucht. Der Rendant hat eine hypothekarische Caution von 500 Rthlr. gestellt. Das Armen-Directorium steht nach seinem Ressort-Verhältnisse, wie auch schon

1808 festgesetzt worden, unmittelbar unter der königl. Regierung und deren Commissar dem Kreis-Landrathe, ohne Dazwischenkunft der städtischen Polizei und Verwaltungsbehörde.

II. Entstehung dieser Anstalt.

§. 112.

Der Mangel eines besondern Armen- und Waisenhauses wurde gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts in dem stark bevölkerten Soest sehr fühlbar; die Straßen-Bettelei hatte in damaliger Zeit überhand genommen, die manchen alten siechen und arbeitsunfähigen hülflosen Personen verabreichte wöchentliche Unterstützung an Gelde oder Korn wurde häufig unzweckmäßig verwandt, in den ersten Tagen verschwendet, und für unnöthige Sachen ausgegeben, wovon alsdann die Bettelei in den letzten Tagen der Woche unausbleibliche Folge war; und die verwaiseten Kinder, zu deren Erziehung und Verpflegung Beiträge gegeben wurden, erhielten meistens eine schlechte Nahrung, keinen ordentlichen Schulunterricht, und noch weniger eine angemessene häusliche Erziehung. Deshalb beschlossen der Magistrat und die Zwölfen unterm 4. December 1690, ein allgemeines Waisen- Armenhaus zu errichten, worin die hülflosen Alten und Kranken anständig unterhalten, die verwaisete Jugend verpflegt und christlich und gut erzogen, und die gesunden Müßiggänger zu nützlichen und schicklichen Arbeiten angehalten werden sollten.

Dieß Gebäude wurde in dem Jahre 1701 bis 1704 erbaut, am 5. Januar 1705 zu seiner Bestimmung eingeweiht, und an diesem Tage schon mit

Digitized by Google

48 Armen versehn. Um die Baukosten bestreiten zu können, ward eine Sammlung in der Stadt, welche 1000 Rthlr. einbrachte, veranstaltet, das bereits vorhandene, jedoch zum Theil verfallene Armenhaus, der große Mariengarten genannt, nebst dem dazu gehörigen kleinen Kirchlein niedergerissen und dessen Material zum Theil wieder benutzt, zum Theil zum Vortheil der Baukasse verkauft, und die benöthigten Steine wurden unentgeldlich von der Stadt hergegeben, und die Fuhren von den Bördebewohnern umsonst geleistet. Das hiernächst noch Fehlende ist wahrscheinlich aus der Kämmereikasse hergegeben, wenigstens finden sich keine Nachrichten darüber, daß es anderswo hergekommen sey. Der ganze Bau hat über 5000 Rthlr. gekostet, welches in damaligen Zeiten ein bedeutendes Kapital gewesen ist.

Dieß Gebäude, das 133 Fuß rheinländisch lang, und mit den Seitenflügeln 80 Fuß breit ist, enthält jetzt folgende Zimmer, welche mit Ausnahme eines einzigen vom Anfange an vorhanden gewesen sind: 1) ein Wohnzimmer für die männlichen Hospitaliten, 2) eins für die weiblichen Hospitaliten, 3) ein Industriezimmer zum Aufenthalte der Waisenkinder, 4) einen gemeinschaftlichen Speisesaal, 5) ein Wohnzimmer für die erwachsenen männlichen, und 6) eins für die erwachsenen weiblichen Hospitaliten, 7) eins für die weiblichen, und 8) eins für die männlichen Kinder, 9) zwei Krankenzimmer, nämlich eins für das männliche und eins für das weibliche Geschlecht, 10) eine Schlafstube für die Industrielehrerin, 11) ein Arbeitszimmer für Arme in der Stadt, 12) ein Strafzimmer zur Einsperrung der Widerspenstigen,

und 13) einen großen Betsaal, in welchem eine Orgel ist; und außer diesen 14 Zimmern, von denen sich die unter 1, 4, 11 und 13 in dem ersten, die übrigen im zweiten Stockwerke befinden, ist eine anständige Wohnung für den Oekonomen und Rendanten, und hinreichender Raum zur Belassung der erforderlichen Bedürfnisse desselben zur Verpflegung u. s. w. vorhanden.

Nachdem 1819 und 1820 einige Reparaturen vorgenommen, und zweckmäßige Abänderungen getroffen sind, kann man dies Gebäude als sehr gut bewohnbar, und dem Zwecke gemäß, eingerichtet, ansehen, nur wird ihm noch ein freundliches Aeußere verliehen, und das Innere etwas mehr ausgeputzt und verschönert werden müssen, um den unangenehmen Eindruck, welchen dergleichen Anstalten gewöhnlich zu machen pflegen, zu vermindern. Wegen der niedrigen Kornpreise und der deshalb bedeutend verminderten Revenüen, und bei der in den letzten Jahren so sehr zugenommenen Armuth hat dieß bis jetzt unterbleiben müssen; zumal da im Jahre 1819 und 1820 ungefähr 800 Rthlr. zu Reparaturen verwandt sind.

§. 113.

Der Waisenhaus-Fonds ist aus mehren kleinen Armen-Stiftungen entstanden; es sind nach und nach dazu gekommen: 1) eine Stiftung für Aussätzige bei der Marbke, nahe bei Soest, welche aus den Zeiten der Kreuzzüge herrührte. Das zur Aufnahme der Aussätzigen bestimmte Haus ist bereits im dreißigjährigen Kriege zerstört worden, und die dazu gehörige Kirche, in welcher die Pfarrer der Petri-Ge-

meine in Soest, vierteljährig, Gottesdienst halten mußten, im siebenjährigen Kriege niedergerissen; 2) eine Stiftung, das große Altena genannt, in der Stadt Soest. In dieses Institut wurden unverheirathete Frauenzimmer aufgenommen, die darin eine jährliche Geldrente erhielten. Im dreißigjährigen Kriege ist das Gebäude zerstört, und der Platz, woselbst es gestanden, zu einem Bleichplatz umgeschaffen; 3) eine Stiftung, das kleine Altena genannt, bestimmt zur Aufnahme von Kranken, welche die Bewohnerinnen des großen Altena (s. Nro. 2) verpflegten. Die Gebäude dieser Stiftung sind noch vorhanden, und zum Vortheil der Waisenhaus-Kasse, nachdem sie zu drei Wohnungen eingerichtet worden, vermiethet; 4) das Sindinker-Haus, in welchem alte unvermögende Frauenspersonen freie Wohnung nebst dem Abnutzen eines Gartens, und eine kleine jährliche Rente erhielten; 5) die Brasse, ein ähnliches Institut wie das Sindinkerhaus. Das Gebäude ist bei Errichtung des Waisenhauses verkauft, und der Erlös so wie die Einkünfte dieser Anstalt sind dem Waisenhause einverleibt worden; 6) die Kluse, ein ebenfalls zur Aufnahme unvermögender Frauenzimmer bestimmtes Gebäude; welches zum Vortheil des Waisenhauses verkauft worden ist; 7) ein Gasthaus für arme Reisende, besonders für durchkommende Handwerker, im Jahr 1437 von einer Wittwe Steinborn erbaut und dotirt. 1653 ist dasselbe abgebrannt, und 1666 der Platz verkauft und der Erlös mit dem Vermögen dieser Anstalt dem großen Mariengarten einverleibt; 8) das Pilgrims-Haus, welches nebst einer dazu gehörigen Kapelle im 14ten Jahrhundert vor dem Ja-

Digitized by Google

kobi Thore erbaut worden. Beide Gebäude sind in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, und zwar zur Fehde-Zeit der Stadt Soest mit dem Erzbischof Diederich von Köln, abgebrannt. Statt sie wieder aufzubauen, hat man mit dem Vermögen dieser Stiftung 1447 ein in der Stadt, nahe bei demselben Thor, gelegenes Haus gekauft, und selbiges zur Aufnahme der Pilger eingerichtet, die Kirche oder Kapelle hingegen auf das Jacobi Thor verlegt. Zur Aufnahme, Wartung und Pflege der Pilger befanden sich Personen männlichen Geschlechts in dieser Anstalt, welche, wenn sich keine Wallfahrter einfanden, die Einkünfte selbst verzehrten, und in Soest den Namen Jacobi-Mönche hatten. Im 16ten Jahrhundert hat diese Anstalt aufgehört, und der Fonds, dem großen Mariengarten sich zugesellt; 9) die Einkünfte der Schmiedehaus-Armen, hierzu gehörten feststehende jährliche Beiträge der Gilden und Zünfte zur Linderung der Noth, welche in Korn bestanden. Diese Spendungen wurden zuerst auf dem Friedhofe, dann unter dem auf dem Georgs Todtenhofe stehenden Hagedornbaum, und zuletzt in einem der Schmiede-Innung gehörigen Zimmer ausgetheilt; 10) die Einkünfte der Fleischscharren, welche durch freiwillige Sammlungen entstanden waren, und den Namen, von dem Orte, wo sie unter die Armen vertheilt wurden, nämlich in der Metzgerhalle, führten; 11) der große Mariengarten, ein 1320 zur Aufnahme und Verpflegung verarmter alter Personen beiderlei Geschlechts erbautes Haus. Diese Anstalt, welche der Jungfrau Maria gewidmet war, und in ihrem Siegel deren Bildniß führte, war das Haupt-Ar-

menhaus der Stadt Soest; sie besaß eine besondere Kapelle, in welcher die Hospitaliten täglich ihre Gebete verrichteten, und vierteljährig der Pfarrer der Marienkirche zur Wiese Gottesdienst hielt. In der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts war indeß das Haus so verfallen, daß man theils dieserhalb, theils aber auch wegen der, ungeachtet der damals bereits erfolgten Vereinigung der unter 1 bis 10 erwähnten Stiftungen mit diesem Institute, für die durch den 30jährigen Krieg bewirkte große Armuth, noch immer unzureichenden Fonds, die Anstalt aufhob, und die darin befindlichen Personen, bei den Eingesessenen in Soest gegen eine geringe Vergütung einmiethete, und ihnen eine kleine Unterstützung an Korn und Gelde verabreichen ließ.

Im Anfange des 18ten Jahrhunderts wurde darauf das Haus und die Kapelle niedergerissen, und das Material, und der Erlös für dasselbe, zum Vortheil des auf dieselbe Stelle neu erbauten Waisenhauses verwandt, die Fonds aber dieser neuen Stiftung einverleibt.

III. Von dem jetzigen Vermögen dieser Anstalt, und dessen Verwendung.

§. 114.

Das Vermögen dieses Instituts, dessen Entstehen wir in den vorigen Paragraphen beschrieben haben, besteht jetzt in Folgendem:

1) In dem Waisenhaus-Gebäude, nebst den dazugehörigen Oekonomie-Gebäuden und einem daran gelegenen kleinen Garten; 2) in drei kleinen Wohnhäusern, welche jährlich einen Pachtzins von 40 bis

Digitized by Google

45 Rthlr. eintragen; 3) in 45 Schillwerth Gartenland; 4) 175 Morgen 62 Ruthen Soester Maß Ackerland, welche verpachtet sind, und nach dem letzten Etat jährlich 224 Mütte 4 Becher Roggen, 224 Mütte 4 Becher Gerste einbringen; 5) in einer Wiese von 7 Morgen 22 Ruthen 44 Fuß, die für 15 Rthlr. verpachtet ist; 6) in Kapitalien zum Betrage von 15063 Rthlr. 3½ gGr.; 7) an jährlichen Pacht-Gefällen von Colonien:

1) 18 Mütte Weitzen, 2) 245 Mütte 8$\frac{14}{15}$ Becher Roggen, 3) 221 Mütte 8$\frac{14}{15}$ Becher Gerste, 4) 118 Mütte 17$\frac{13}{15}$ Becher Hafer, 5) 1 Mütte Erbsen, 6) das halbe Obst von 11 Colonien, 7) die Mast von 2 Colonien, 8) 2 Schuldschweine, 9) 4 Gänse, 10) 76 Hühner, 11) das Recht 14 Becher Leinsaamen auf Coldnieland zu säen, 12) 12 Fuder Holz theils Börden, theils Büchenholz, 13) 3 Spanndienste, 14) das Recht 6 Stück Schweine auf der Colonie zu halten, 15) 5 Rthlr. 22 Stbr. 11 Pf. Binnerpachtsgeld, 16) 12 Rthlr. 18 gGr. jährlicher Gewinngelder,

8) in jährlichen Peterpächten zum Betrage von 188 Rthlr. 19 gGr. 5 Pf.; 9) in jährlichen Pilgrimsgelder zu 9 Rthlr. 8 gGr. 3 Pf.; 10) in jährlichen Renten und Canons 148 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. in Gelde, und 55 Mütte 28 Becher Roggen, und 47 Mütte 28 Becher Gerste; 11) an Erbpachtsgeldern jährlich von 4 Morgen 25 Ruthen 6 Mütte Roggen, und 6 Mütte Gerste; 12) in 24 Morgen Schlagholz, so zum Brandbedarf im Waisenhause verwandt wird.

Dieß ist das Vermögen und das Einkommen der Waisenhaus-Anstalt.

In dem letztern 1820 aufgestellten, bis 1825 geltenden Etat ist der Geldbetrag dieser Revenüen zu 2797 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. angegeben; da indessen seit 1820 die Kornpreise bis auf ¼tel der damaligen Ansätze gesunken sind, so kann man diesen Geldbetrag jetzt nicht mehr als richtig annehmen.

Zu diesem feststehenden Einkommen müssen sodann noch folgende unbestimmte Einnahmen gerechnet werden: 1) der Verdienst der Hospitaliten durch ihre Arbeit. Derselbe ist indeß nur geringe, nach einem 6jährigen Durchschnitt 43 Rthlr., indem die alten, meist siechen Personen fast zu aller Beschäftigung untauglich sind; 2) die Geschenke in dem im Waisenhause befindlichen Armenstock, welche im Durchschnitt zu 8 Rthlr. angesetzt werden können; 3) etwaige Vermächtnisse, welche jedoch in der letzten Zeit immer seltener geworden sind; 4) der Nachlaß der im Waisenhause verstorbenen Personen, welcher jedoch stets unbedeutend ist.

§. 115.

Auf diesem Vermögen lasten jedoch folgende beständige Abgaben: 1) an Geldrenten, an verschiedene Corporationen, 25 Rthlr. 2 Pf., 2) an Kornrenten an die königl. Domainen-Rentei, und an den Freiherrn von Fürstenberg 18 Mütte 5 Becher Roggen, 18 Mütte 5 Becher Gerste, 3) an die Kämmereikasse in Soest, und an den Pfarrer und Küster der Petri Gemeine daselbst 3 Rthlr. 4 gGr. in Gelde und 10 Mütte Roggen und 10 Mütte Gerste.

Diese Abgaben, welche nicht zum Besten des Waisenhauses verwandt werden, gehen von obigem Vermögen ab; welcheinnächst sich erst eine reine Einnahme

Digitized by Google

für die Anstalt ergiebt, die folgendermaßen verwandt wird:

A. zur Besoldung einiger Beamte:

1) der Waisenhaus-Wundarzt, jetzt der Kreischirurgus Wäger erhält jährlich: 10 Rthlr., 6 Mütte Roggen und 6 Mütte Gerste; 2) der Superintendent und Prediger Hennecke für seine geistliche Amtsverrichtungen im Waisenhause und Mariengarten 3 Rthlr., 6 Mütte Roggen und 6 Mütte Gerste; 3) der Küster Huver für seine Dienstverrichtungen als Küster: 1 Rthlr., 2½ Mütte Roggen und 2½ Mütte Gerste; 4) der Holzvogt Löbbecke für Beaufsichtigung des Waisenhaus-Gehölzes 5 Rthlr.; 5) der Schieferdecker Sasse für Instandhaltung des Dachs des Waisenhauses 2 Mütte Roggen und 1 Mütte Gerste; 6) der Küster Dahlhoff für Beiforderung der Pilgrimsgelder 2 Rthlr., und 7) der Inspektor Lange an Gehalt 200 Rthlr.

Von dem Uebrigen muß demnächst noch die Grundsteuer, welche 1825 125 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf., betrug, und die Communalsteuer, berichtigt werden, und das alsdann Verbleibende wird für die Hospitaliten verwandt, welche, da sich ihre Anzahl gewöhnlich auf 50 beläuft, 1937 Rthlr. 12 gGr. an Verpflegungsgelder erfordern.

IV. Von der innern Einrichtung.

§. 116.

Nach dem bei der Errichtung der Waisenhaus-Anstalt im Anfange des vorigen Jahrhunderts, ausgesprochenen Grundsatze sollten in derselben arme, alte und kranke Personen lebenslänglich verpflegt, verwaisete Kinder christlich und gut erzogen und

unterrichtet, und gesunde und starke Müßiggänger zu nützlichen und schicklichen Arbeiten angehalten werden.

Mit der Arbeitsanstalt für die Letztern hat es indeß nicht recht gelingen wollen; aller Mangel an Fabriken und Manufaktureien hemmte eine anhaltende Beschäftigung arbeitsfähiger Faullenzer, und so oft auch Vorschläge und selbst Versuche in dieser Beziehung gemacht sind, so haben sie doch niemals einen erwünschten Erfolg gehabt. Jeder Versuch wird auch fernerhin vergeblich seyn, wenn nicht irgend einer der Soester Kaufleute durch Manufaktur-Anlagen, durch Herbeischaffung des zu verarbeitenden Stoffs, und durch Abnahme der verfertigten Waare, für stete Beschäftigung zu sorgen, sich verbindlich macht. Darauf kann man aber nach dem, was wir oben über den Charakter der Soester und deren Erwerbszweige gesagt haben, noch zur Zeit nur geringe Hoffnung machen.

Dahingegen sind die beiden andern Zwecke stets mehr oder weniger vollständig erreicht; die Menge der alten armen und siechen Personen und der verwaiseten Kinder, welche ihre Zuflucht zu dieser Anstalt nahm, überstieg fast immer die Normalzahl; die Verpflegung der Alten war ihrem körperlichen Zustande angemessen, und so weit sie zum Spinnen und Stricken fähig waren, wurden sie dazu angehalten. Die Kinder erhielten außer der ihrem Alter angemessenen Nahrung, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion, so wie in einigen Handarbeiten.

Zwar wurde in früherer Zeit zuweilen darüber

gesprochen, daß die Beköstigung nicht immer der Speiseordnung entspreche, und Reinlichkeit und Ordnung Manches zu wünschen übrig lasse. Allein abgesehen davon, daß, wenn diese Mangelhaftigkeiten eingeschlichen waren, die beaufsichtigende Behörde der größte Vorwurf trifft, so sind diese Rügen wenigstens nicht aktenmäßig als wahr dargethan, und sonder Zweifel, wie alles von Munde zu Munde gehende derartige Gerede, übertrieben gewesen. Seitdem indessen 1819 das jetzige Armen-Directorium constituirt, und die im §. 110. beschriebene spezielle Aufsicht angeordnet ist, würde jedes Entgegenhandeln gegen die Speiseordnung und die sonstigen Vorschriften leicht entdeckt und beseitigt werden; und das Armen-Directorium hat auch noch keinen Anlaß gefunden, hierüber etwas Erhebliches zu rügen oder abzustellen.

Das von den alten Hospitaliten gesponnene Garn, so wie die gestrickten Strümpfe, werden theils zum Vortheil derselben verbraucht, theils zum Besten der Waisenhauskasse verkauft.

Einige Hospitaliten beschäftigen sich auch wohl mit ihrem früheren Handwerke, und verfertigen für sich und ihre Mitbewohner Schuhe, Kleider u. s. w.; einige machen auch Körbe und Holzschuhe. Die Frauenzimmer müssen das Flachs reinigen, ausjäten und zubereiten, welches von ihnen fürs Waisenhaus gesponnen wird.

Ein Haupt-Augenmerk hat diese Anstalt, mit Recht, auf die verwaiseten oder von ihren Eltern verlassenen Kinder von jeher verwandt, und für deren sittliche Bildung, und ihr Fortkommen in der bürgerlichen Welt, möglichst gesorgt.

Digitized by Google

Bis Ende des Jahrs 1819 wurden dieselben im Waisenhause verpflegt, erzogen und unterrichtet. Unterm 13. November dieses Jahres beschloß indessen das Armen-Directorium, sie bei den Eingesessenen in Soest, gegen eine billige Vergütung, in Verpflegung und Erziehung unterzubringen, die Waisenhausschule ganz aufzugeben, und die etwa im Waisenhause verbleibenden so wie die ausgemietheten Kinder in die Stadtschulen zu schicken, und man bestimmte als wöchentliches Kostgeld für die Pflegeeltern 36 Stbr. gemein Geld.

Dieser Beschluß wurde auch sofort ausgeführt; die Mitglieder des Armen-Directoriums übernahmen nach der Bestimmung des Präses die spezielle Aufsicht über diese Kinder, und jedem Pflegevater wurde eine in dem 4ten Stücke des Soester Wochenblatts Jahrgang 1820 bekannt gemachte Anweisung über seine Rechte und Pflichten gegen das Pflegekind und das Waisenhaus-Directorium, zur genauen Erfüllung eingehändigt.

Unter den Mitgliedern des Armen-Directoriums wurde vor Abfassung jenes Beschlusses die Frage: Ob diese Verpflegung und Erziehung bei Pflegeeltern der im Waisenhause vorzuziehen sey? von allen Seiten berathen und erörtert. Wenn nun zwar nicht verabredet werden konnte, daß nur selten Bürger aus den höhern Ständen die Pflege dieser Waisen übernehmen, und die meisten sich nur des ausbedungenen Kostgeldes wegen dazu bereitwillig zeigen, daher ihnen häufig nicht nur schlechte Nahrungsmittel verabreichen, sondern sie auch oft zu früh für ihr Alter unpassenden Arbeiten anhalten, ja ihnen vielleicht

Digitized by Google

böse Beispiele in Thaten und Worten geben, so war doch die Mehrzahl der Meinung, daß wenn, wie zu erwarten sey, diesen nachtheiligen Folgen durch eine sorgfältige Beaufsichtigung der mit vieler Vorsicht auszuwählenden Pflegeeltern vorgebeugt werden könnte, die Erziehung in den Häusern der Bürger eine vielseitigere und gleichmäßigere Ausbildung aller Körper- und Geisteskräfte der Waisen gewähre, und sie fürs bürgerliche Leben weit geschickter mache, als die zu einseitige Ausbildung im Waisenhause; zumal da den Pflegeeltern erlaubt werden müßte, sie zu ihren häuslichen, jugendlichen Kräften angemessenen, Verrichtungen anzuführen und zu gebrauchen.

Der Verfasser dieses Werks, nicht verkennend den Zweck der Waisen-Erziehung, hat sich auch stets für diese Ansicht erklärt; und da die genaueste Controlle der Behandlung der Waisen nach seiner Meinung möglich ist, so hat er vorzüglich mit dahin gewirkt, daß deren Ausmiethung erfolgt. Eine 4jährige Erfahrung hat auch die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel bewährt; frische Gesundheit, und ein fröhliches Gedeihen der Kinder bewahrheitet dieß; nur wenige Beispiele einer schlechten Erziehung und Pflege haben sich in diesem Zeitraume gezeigt; nur wenige Mahl sind die Kinder den einmal gewählten Pflegeeltern weggenommen. Freilich gieng das Armen-Directorium in der Wahl behutsam zu Werke, und ließ es nachher an genauer Beaufsichtigung nicht fehlen. Dergleichen Vorsichtsmaßregeln erheischen aber fast alle Lebensverhältnisse.

Um mehr Einheit in die Art der Erziehung zu

bringen, ist jetzt ein Mitglied des Armen-Directoriums, dem seine sonstigen Geschäfte hinreichende Zeit dazu übrig lassen, der Hauptmann von Kleist, damit beauftragt, die spezielle Aufsicht über die Waisenkinder zu führen, sie von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, und etwaigen vorgefundenen Mängeln sofort selbst, oder durch Anzeige beim Armen-Directorium, abzuhelfen. Diese uneigennützige Mühe wird ohne Zweifel für die oft bei ihrer Annahme in die Waisenhaus-Anstalt sehr verwahrloseten Kindern heilsam werden, und es verdient deshalb der Hauptmann von Kleist den Dank aller Menschenfreunde.

Im Waisenhause befinden sich hiernach nur diejenigen Kinder, welche wegen Kränklichkeit, oder zu geringen Alters, eine besonders aufmerksame Pflege haben müssen, und diejenigen, welche nicht sofort bei sorgsamen Pflegeeltern untergebracht werden können, und deshalb einstweilen darinnen verbleiben müssen. Im Jahr 1824 belief sich deren Zahl auf 9, und die der ausgedungenen auf 45.

Der Kreisphysikus Dr. Beyer besucht regelmäßig das Waisenhaus alle 14 Tage, um in gesundheitspolizeilicher Hinsicht das Erforderliche zu veranlassen; derselbe ist auch Krankenarzt dieser Anstalt.

Die Anlegung eines Badezimmers ist zwar beabsichtigt worden, indessen hat das 1823 von dem Domainenpächter Uslacker eingerichtete Soolbad dasselbe zum Theil überflüssig gemacht, indem man sich wegen Ueberlassung von Freibädern für arme Kranke mit demselben vereinigt hat.

Digitized by Google

Der Aufenthalt der alten Hospitaliten im Waisenhause dauert gewöhnlich lebenslänglich, indem der Grund ihrer Aufnahme, Armuth, Hülflosigkeit u. Mangel an Körper- u. Geisteskräften um sich selbst zu ernähren, selten bei ihnen aufhört; dahingegen bleiben die Kinder nur bis zum erreichten 14 Lebensjahre in dieser Anstalt; alsdenn werden sie, nach erfolgter Confirmation, gewöhnlich bei irgend einem Professionisten oder Handwerker, auf Kosten des Waisenhauses, in die Lehre gegeben, jedoch auch noch in der Lehrzeit, während welcher sie mit Kleidungsstücken versehen werden, beaufsichtigt; hat aber ein Knabe oder Mädchen hiezu kein Geschick und keine Lust, so wird auch wohl, jedoch selten, das Vermiethen als Gesinde gestattet.

Bei der Aufnahme der Hospitaliten wird unter den verschiedenen Glaubenspartheien kein Unterschied gemacht. Jedoch verrichtet nur ein evangelischer Pfarrer den Gottesdienst in dem mit einer Orgel versehenen Betsaal des Waisenhauses, welchem, obwohl sie dazu nicht zwangsweise angehalten werden, die katholischen Hospitaliten beizuwohnen pflegen. Die katholischen Kinder werden von den katholischen Lehrern und Pfarrern in der Religion unterrichtet.

Die nächste Aufsicht im Waisenhause führt der Inspektor Lange, jedoch unter der vorhin angegebenen Controlle und Oberaufsicht; derselbe ist auch Erheber sämmtlicher Gefälle, und darf, zur Vergütung der mit der Pachterhebung verbundenen Mühwaltung, die von den zum Waisenhause gehörigen Colonien zu entrichtenden sogenannten Binnerpächte für sich behalten.

Digitized by Google

II. Von der Stadt-Armen-Anstalt.

§. 117.

Getrennt und verschieden von der Waisenhaus-Anstalt ist das städtische Armen-Institut, welches im Gegensatze zu den früheren Spezial-Armen-Anstalten General-Armen-Anstalt genannt wird, dessen Zweck die Unterstützung der Hülfsbedürftigen als Hausarme, nach dem Verhältnisse ihrer Hülfsbedürftigkeit, befaßt.

I. Entstehen dieser Anstalt.

Bis 1808 existirte diese Stadt-Armen-Anstalt nicht, sondern die Armen wurden von den kirchlichen Gemeinen, aus den bei jeder derselben vorhandenen Revenüen, nach dem Gutfinden des Pfarrers und der Armenvorsteher, unterstützt; und als diese Einkünfte nicht hinreichten, wurde eine Zeitlang durch Sammlungen eine allgemeine Armenkasse gebildet. Ob dennoch der Armuth wegen Mangel an vorhandenen und gesammelten Geldern nicht hinreichend geholfen werden konnte, oder ob bei deren Verwendung nicht immer mit der gehörigen Vorsicht verfahren wurde, oder endlich, ob die Polizeibehörde nicht mit der angemessenen Sorgfalt und Umsicht die Armen-Polizei handhabte, mag dahingestellt seyn. Genug, es war fast von allen Soestern anerkannt, daß sich in Soest die so schädliche Straßen-Bettelei, im Anfange dieses Jahrhunderts, außerordentlich vermehrt hatte, und hier mehr als anderswo getrieben wurde.

Viele Eingesessene waren daher schon 1803 und 1804 bemüht, diesem Uebel abzuhelfen. Zu diesem

Digitized by Google

Ende hatten sich einige Mitglieder des Magistrats und der Bürgerschaft zu einer Armen-Commission constituirt, deren Zweck in Errichtung einer allgemeinen Armen-Versorgungs-Anstalt für die Stadt Soest, und die dazu eingepfarrten Dorfschaften, bestand. Allein vielfache Schwierigkeiten stellten sich ihr entgegen, ihre Absicht wurde nicht erreicht; Widerspruch erzeugte Lauheit, und endlich blieb Alles so, wie es gewesen war.

Die Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm, welcher der Bettler-Unfug nicht unbekannt geblieben war, fand sich daher veranlaßt, durch den mit der Untersuchung des Waisenhauses beauftragten Commissar (s. §. 112.) das Armenwesen und die Ursachen der eingeschlichenen Straßenbetteleien einer genauen Prüfung zu unterwerfen; und sie hob, in Gefolge dieser Recherge, die seitherige bloß von den Kirchengemeinen ausgehende Armenverwaltung auf, nahm den Kirchenbeamten die Armenpflege, entzog dem Magistrat die Oberaufsicht über dieselbe und die Armenpolizei, und ordnete eine allgemeine Versorgungs-Anstalt für Soest und die zu den kirchlichen Gemeinen daselbst gehörigen Dörfer an, welcher eine zugleich mit der Armenpolizei beauftragte Behörde, unter dem Namen Armen-Directorium, (welches zugleich die Aufsicht über das Waisenhaus erhielt s. §. 113.) vorgesetzt wurde. Die Fonds dieser Versorgungs-Anstalt sollten 1) das Armen-Vermögen und die Einkünfte der städtischen Kirchengemeinen, 2) das Vermögen des bis dahin für sich bestandenen hohen Hospitals, 3) das des kleinen Mariengartens und 4) die Stiftung der Ottilia von Fürstenberg bilden.

Digitized by Google

Das hohe Hospital war ursprünglich eine unter dem Namen des Hauses zum heiligen Geiste bekannte, zur Aufnahme und Verpflegung alter und armer Personen beiderlei Geschlechts, errichtete Armenstiftung; der Magistrat hatte aber in den letzten Jahrhunderten diesen anfänglichen Zweck aus den Augen verloren, und nach und nach festgesetzt: daß nur unverheirathete Bürgertöchter, deren Väter zu gewissen Aemtern und Gewerben gehörten, gegen ein Eintrittsgeld von 450 bis 500 Rthlr. aufgenommen werden sollten. Dieß Institut wurde aufgehoben, und sein Vermögen, so wie der Kaufschilling der veräußerten Hospitalgebäude, dem allgemeinen städtischen Armenfonds einverleibt, und die vorhandenen Mitglieder erhielten eine ihren Bedürfnissen und dem bisherigen Genusse angemessene Unterstützung in Gelde und an Korn.

Der kleine Mariengarten war ebenfalls eine Stiftung für arme Bürgertöchter; eine jede darin aufgenommene Person erhielt, nebst freier Wohnung und gemeinschaftlicher Stubenwärme, 9½ Mütte halb Roggen halb Gerste, 1 Rthlr. 20 Sbr. in Gelde und den Abnutzen von 4½ Schillwerth Gartenlandes. Dieses Institut, welches nur 8 Personen aufnehmen konnte, blieb einstweilen bestehen, und das Armen-Directorium bekam darüber nur die Aufsicht, und das Recht, die darin aufzunehmenden Personen zu wählen.

Die Stiftung der Ottilia von Fürstenberg wurde gleich Anfangs bei Errichtung dieser Versorgungs-Anstalt nicht berücksichtigt; das Armen-Directorium hat sie entweder nicht gekannt, oder aus Gründen

Digitized by Google

welche aus den Verhandlungen nicht ersichtlich sind, unberücksichtigt gelassen. Späterhin ist sie inzwischen dem allgemeinen Armenfonds zugesellt. Die Revenüen derselben waren jedoch unbedeutend. Nach der Stiftungsurkunde konnten nur alte nothleidende Frauenzimmer, wenn sie sich verpflichteten, täglich eine Messe zu hören, Anspruch darauf machen.

Der Hauptzweck, dessen Erreichung das Armen-Directorium sich zur Pflicht machte, war: 1) eine angemessene Versorgung und Unterstützung der wirklich Hülfsbedürftigen, welche darauf gegründeten Anspruch machen könnten, 2) gänzliche Abstellung der Straßenbettelei, und 3) Entfernung fremder Bettler.

Dadurch daß man im Waisenhause eine Arbeitsanstalt zu stiften beschloß, hoffte man jedem Vorwande zur Bettelei vorzubeugen; Bettler, denen es an Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienste mangelte, wollte man nöthigenfalls zwangsweise hier beschäftigen.

Die Wahl der Mitglieder dieses Armen-Directoriums war unwidersprechbar glücklich ausgefallen; ein reger Eifer beseelte alle für die gute Sache, und von der vorzüglichen Einsicht und Thätigkeit des Vorsitzenden, (des verlebten Cammerarius Wedeking,) ließ sich eine kräftige Ausführung der weise berathenen Beschlüsse erwarten. Weil die Revenüen des Armenvermögens zur Versorgung der Nothdürftigen nicht hinreichten, so wurde sogleich eine freiwillige Subscription zu jährlichen Beiträgen eröffnet, und als diese unzureichend waren, eine Zwangs-Armensteuer ausgeschrieben, welche auch fürs erste Jahr

Digitized by Google

1776 Rthlr. 37 Stbr. einbrachte, späterhin jedoch, weil die Mehrzahl der Bürger sich weigerlich hielt, dazu fernerhin etwas herzugeben, wieder unterblieb.

Aber auch dieser Anstalt erging es zur Zeit der Zwischen-Regierung, wie so vielen andern, sie wurde in ihrer kaum begonnenen wohlthätigen Wirksamkeit durch Gesetze, die nicht der vaterländische Boden erzeugt hatte, gehemmt. Das kaiserliche Dekret vom 3. November 1809 befahl eine andere Einrichtung der Armen-Institute; an die Stelle des Armen-Directoriums, und aller kirchlichen Armen-Verwaltungen in den Gemeinen der Börde, trat im Jahr 1810 ein Central-Büreau für den Kanton Soest, und ein Hülfs-Büreau für jede der ihn bildenden 4 Mairien. Ersteres bestand aus 5, und jedes der Letztern aus 3 Mitgliedern, welche nach den unzweckmäßigen und mangelhaften Vorschriften des oben erwähnten Dekrets die Armenpflege ausübten. Es erfolgte nun eine Allgemeinmachung der Armenverwaltung und Versorgung in den städtischen und ländlichen Gemeinen; alle Fonds wurden zusammengeworfen, und der Verwaltung des Central-Büreaus übergeben; und die Hülfs-Büreaus befaßten sich mit der speziellen Ausmittelung der Armen, und dem Austheilen der Unterstützungen, nach Anweisung des Central-Büreaus.

Keinem Zweifel unterliegt es, daß durch dieß franz. Gesetz die Armenpflege erschwert und sehr unvollkommen behandelt wurde. Die vielen Formalitäten, an welche dieselbe gebunden war, die durch die große Entfernung der Wohnörter der einzelnen

Digitized by Google

Mitglieder der Central- und Hülfs-Büreaus herbeigeführten mannichfaltiger Convenienzen, und der dadurch bewirkte Uebelstand, daß die dringende Armuth nicht leicht geklagt, und nicht schnell befriedigt werden konnte, der zu sehr beschränkte Wirkungskreis der Hülfsbüreaus, die geringe Theilnahme die den Pfarrern, welche doch das Bedürfniß ihrer Gemeinsglieder durchgehends am besten kennen, gestattet wurde, und das Mißtrauen des Publikums gegen eine solche erweiterte Anstalt, die ihnen ihre seit Jahrhunderten bei den Gemeinen gewesenen Fonds genommen, ohne dafür, wie man glaubte, hinreichende Sicherheit bestellt zu haben; Alles dieß wirkte nachtheilig auf die Armenversorgung, und erregte, nach glücklich vertriebener Fremdherrschaft, bei allen Gemeinen den Wunsch nach Abänderung.

Diese erfolgte denn auch bald. Unterm 15. Febr. 1815 hob der damalige Civil-Gouverneur, Freiherr von Vincke, das Dekret vom 3. Novbr. 1809 auf, verordnete die Auflösung der Central-Hülfsbüreaus, und befahl die Zurückgabe der den kirchlichen Gemeinen der Börde gehörigen Armenmittel, und daselbst die Bildung eines Armenvorstandes unter der Leitung des Ortspfarrers; in Beziehung auf Soest hingegen sollte nach dieser Verordnung den einzelnen Gemeinen die Armen-Versorgung nicht wieder überlassen, sondern einem Armen-Directorium, bestehend aus den Pfarrern, und einigen Mitgliedern aus dem Magistrat, dem Gemeinderath, dem Kirchenvorstande und aus der Bürgerschaft, die Pflege der Stadtgemeinen übertragen werden.

Stillschweigend stellten hierauf die Central- und

Hülfsbüreaus ihre Funktion ein, und eine angeordnete Commission gab den ländlichen Pfarrgemeinen ihre Fonds zurück. Zur Bildung des Armen-Directoriums versammelten sich auch unter dem Vorsitze des Stadtbürgermeisters Butte die Pfarrer der Stadt, und einige Gemeinderäthe und Kirchenvorsteher; indessen eine förmliche Constituirung ist wie wir schon im §. 111. erzählt haben, nicht erfolgt. Diese Behörde übernahm die Verwaltung des Armenwesens für die Stadt und die zu den städtischen Kirchen eingepfarrten ländlichen Bauerschaften, und ließ die Revenüen, welche seit 1808 bis 1810 von dem Rendanten der Kirche erhoben, und dann in die General-Armen-Kasse abgeliefert wurden, durch einen gemeinschaftlichen Rendanten erheben.

Wegen Mangelhaftigkeit der Armenverwaltung wurde indeß durch eine Verfügung der königl. Regierung in Arnsberg vom 16. October 1818 das seitherige Armen-Directorium aufgehoben, und ein neues zum Theil aus anderen Mitgliedern angeordnet, das sich am 12. Novbr. desselben Jahrs, förmlich als Waisenhaus- und Armen-Directorium constituirte und einen Präsidenten und Sekretair erwählte. Es ist dieß dasselbe Colleg, dessen der §. 109. erwähnt.

Diese Behörde ist jetzt die einzige Armenbehörde der Stadt, sie übt auch in dieser Beziehung die Polizei aus, zu welchem Behufe ein Armenvogt angestellt ist; sie steht nicht unter dem städtischen Magistrat, sondern unmittelbar unter dem Kreis-Landrathe, als dem Commissar der königl. Regierung, welche die Oberaufsicht und höhere Controlle führt,

Digitized by Google

jedoch wie billig und ganz zweckmäßig ist, so wenig durch eine ins Kleinliche gehende Beaufsichtigung, und eine die freie Wirksamkeit des Armen-Directorium zu sehr einengende Controlle, als durch eine gebieterische Einmischung, das Amt, das nur aus Liebe übernommen, und mit Liebe verwaltet wird, trübt oder gar verleidet.

II. Von dem Vermögen der Stadt-Armen-Anstalt.

§. 118.

Das Vermögen der städtischen Armenanstalt ist im vorigen Paragraphen nach seiner Entstehungsart und Zusammensetzung angegeben.

Es gehört dazu Folgendes: 1) an Häusern: a. der kleine Mariengarten, in welchen noch einige alte Jungfern wohnen, b. die katholische Mädchenschule, welche unentgeldlich als solche benutzt wird, 2) 99 Schillwerth Gartenland, 3) 158 Morgen 33¼ Ruthen Bauland, welche gegenwärtig folgende Pachtgefälle eintragen: 142 Mütte 25⅔ Becher Roggen, 142 Mütte 25⅔ Becher Gerste und 225 Rthlr. 12½ Sbr. in Gelde; 4) an Kapitalien: a. 33191 Rthlr. 19 gGr. in Berl. Cour., b. 1707 Rthlr. 12 gGr. in Golde; 5) an jährlichen Peterpächten: 265 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf.; 6) an Pfennigrenten 5 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf.; 7) an Canones: a. in Gelde 12 Rthlr. 10 Sgr., b. an Naturalien: 4 Mütte Roggen, 4 Mütte Gerste und 6 Mollen Salz; 8) an Pachtgefällen von Colonien: a) 24 Mütte 3⅓ Becher Weitzen, b) 272 Mütte 29⅔ Becher Roggen, c) 277 Mütte 13⅔ Becher Gerste, d) 237 Mütte 13⅓ Becher Hafer, e) 2 Mütte 10⅔ Becher Erbsen, f) das halbe

Obst von 13 Bauernhöfen, g) die halbe Mast von 5 Bauernhöfen, h) $2\frac{1}{3}$ Fuder Holz, i) $\frac{2}{3}$ eines Lamms, k) $4\frac{2}{3}$ Schweine, l) $14\frac{1}{3}$ Gänse, m) $145\frac{17}{20}$ Hühner, n) 9 Pfund Fische, o) $44\frac{1}{3}$ Pfund Butter, p) $6\frac{1}{10}$ Stück Käse, q) $1013\frac{1}{3}$ Eier, r) $\frac{1}{2}$ Scheffel Lein zu säen, s) $2\frac{17}{20}$ Fischereigerechtigkeiten in den auf Coloniegrunde befindlichen Fischteichen, t) $10\frac{11}{30}$ Spanndienste, u) 8 Rthlr. 2 gGr. 8 Pf. Binnerpachtsgelder, v) an jährlichen Gewinngeldern 25 Rthlr. 4 Deut.

Diese Pachtabgaben betragen nach dem aufgestellten Etat in Gelde 1107 Rthlr. 7 gGr. 3 Pf., nach dem jetzt geltenden Getraidepreise indessen kaum halb so viel.

Außerdem noch 9) an Gehölze:

1) An Schlagholz bei Berckesen 12 Morg. — Ruth.
2) " " im Brandholze 80 " — "
3) " " im Dorenbusch der Wildebusch genannt 70 " — "
4) einige hohe Gehölze auf den einzelnen Colonien, dessen Flächeninhalt nicht genau angegeben werden kann.

Die Kapitalien unter Nro. 4. haben sich folgendergestalt gebildet: 1) aus dem Petri Armenfonds, welcher 4625 Rthlr. 10 gGr., 2) aus dem Georgs Armenfonds, welcher 1801 Rthlr. 12 gGr., 3) aus dem Wiese Armenfonds, welcher 1382 Rthlr., 4) aus dem reformirten Armenfonds, welcher 742 Rthlr., 5) aus dem Hohne Armenfonds, welcher 2543 Rthlr. 8 gGr., 6) aus dem Thomä Armenfonds, welcher 3135 Rthlr. 13 gGr. 2 Pf., 7) aus dem Pauli Armenfonds, welcher 6670 Rthlr. 1 gGr., 8) aus dem Patrocli Armenfonds, welcher 5509 Rthlr. 17 gGr.

Digitized by Google

11 Pf. und in Golde 1497 Rthlr. 12 gGr., 9) aus dem Hospitalfonds, welcher 8489 Rthlr. 20 gGr. 11 Pf. und in Golde 210 Rthlr., und 10) aus dem kleinen Mariengartenfonds, welcher 292 Rthlr. betrug.

Die Bauernhöfe, Ländereien, Peterpächte, Pfenningrenten und Canons stammen größtentheils vom Hospitale her.

Zu den Revenüen, welche dies Armenvermögen gewährt, kommen noch folgende unbestimmte Einnahmen: 1) aus den Armenstöcken in den Stadtkirchen 95 Rthlr. 6 gGr. 10 Pf., 2) an Sammlungen auf Hochzeits- und Kindtaufsfesten jährlich ungefähr 150 Rthlr., 3) aus den in den Gasthäusern aufgestellten Armenbüchsen 9 Rthlr. 4 gGr. 4 Pf., 4) von Tanz- und Musikfesten und Schauspielen 46 Rthlr. 21 gGr. 7 Pf., 5) für zu verkaufende Effecten verstorbener Armen etwa 31 Rthlr. 10 gGr. 9 Pf. Diese angegebenen Ansätze richten sich nach einer 6jährigen Durchschnittsrechnung.

Auf Schenkungen darf wenig Rechnung gemacht werden, indem der Wohlthätigkeitssinn im Allgemeinen in unserer Zeit sehr erkaltet ist. In dem letzten Etat sind dafür nach einer Fractions-Rechnung jährlich 95 Rthlr. 6 gGr. 10 Pf. ausgeworfen, welche aber seit 5 Jahren nicht eingegangen sind.

Von den Bürgern werden keine stehende Beiträge geleistet.

§. 119.

Auf diesem Vermögen haften folgende Abgaben:

A. Beständige Abgaben.

1) An Renten an die königl. Domainen-Rentei und andern Corporationen 15 Rthlr. 4 gGr. 7 Pf.,

2) an den Pfarrer der Wiese Gemeine für die Besuche der Mitglieder des kleinen Mariengartens 1 Rthlr., 3) an den Küster dieser Gemeine aus demselben Grunde 12 gGr., 4) an Stipendiengeldern von einem Kapital zu 500 Rthlr. welches die Anna Dael verehelicht gewesene Merkelbach zum Vortheil der auf hohen Schulen sich dem Kirchen- oder Schulfache widmenden bedürftigen Jünglinge vermacht hat, jährlich 25 Rthlr., 5) eine Abgabe von 22 Mütte 27 Becher Roggen und eben so viel Gerste an fünf arme Frauenspersonen, welche täglich in der Patrokli Kirche dem hohen Amte beiwohnen und Messe hören, zufolge Vermächtnisses der Frau Ottilia von Fürstenberg zu Herse und Ohlinghausen. Dieser Ausgabeposten fällt indeß jetzt in soweit weg, daß dieser Fonds dem allgemeinen Armenfonds einverleibt, und daraus die Hülfsbedürftigen, nach allgemeinen Grundsätzen, unterstützt werden. 6) An einen Commendator für wöchentliche Lesung zweier Messen 26 Rthlr. Diese Stiftung rührt von Barbara Eversberger, Stifterin der mit dem aufgehobenen hohen Hospital vereint gewesenen Commende ad St. Vincentium, her. 7) An die beiden Prediger der Petri Gemeine für 2 Fuder Holz 7 Rthlr. 16 gGr., und dem Küster daselbst 1 Rthlr. 12 gGr. 4 Pf. 8) An den Kirchenknaben der Thomaser Gemeine 1 Rthlr. 1 gGr., und 9) dem Salzmesser der Saline Sassendorf 4 gGr. 8 Pf.

Vor 1820 ruheten noch mehre beständige Abgaben auf dem Armenfonds, insbesondere sehr ansehnliche an Kirchen und Schulen und an dürftige Studierende, welche indessen mit Genehmigung der

Arnsberger Regierung dadurch, daß an die Corporationen, denen die Revenüen gebührten oder die darüber zu disponiren hatten, der Kapitalwerth abgegeben worden, mit Recht von der Armen-Verwaltung getrennt sind. Wegen der Renten unter 1. könnte noch dasselbe geschehen.

B. Einstweilen noch bestehende Abgaben.

1) An die 8 Conventualinnen des aufgehobenen hohen Hospitals: a. an Korn: 48 Mütte Roggen, 48 Mütte Gerste, b. an Gelde: 336 Rthlr.; 2) an die 4 Jungfern des kleinen Mariengartens: a. an Korn: 1 Mütte Weitzen, 18 Mütte 16 Becher Roggen, 18 Mütte 16 Becher Gerste, und b. an Gelde: 17 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Diese beiden Ausgabeposten hören nach dem Ableben derer, welche jetzt Theil daran nehmen, auf. 3) An Zuschußgeldern zur Thomaser Kirchenkasse 32 Rthlr. 1 gGr. Dieser Zuschuß fällt weg, sobald die Kirchenkasse hinreichende Mittel zur Bestreitung der nothdürftigen Ausgaben bekömmt.

Erst nach dem Abzuge dieser Ausgaben unter A. B. bildet sich das reine zum Besten der Armenanstalt übrig bleibende Vermögen, welches dann folgendermaßen verwandt wird:

A. Zur Besoldung einiger Beamte:

1) des Inspektors Langè 200 Rthlr., dessen Büreaukosten 20 Rthlr., 2) eines Polizeidieners 100 Rthlr., 3) des Holzvogts für Aufsicht des Gehölzes 5 Rthlr., 4) des Armenarztes Dr. Beyer 50 Rthlr., 5) des Armen-Wundarztes Wäger 30 Rthlr.

B. Zur Bezahlung der Grund- u. Communal-Steuern, welche fürs Jahr 1824 120 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. und resp. 5 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. betrugen.

Digitized by Google

C. Zur Beköstigung der die Pachtgefälle abliefernden Colonen, wofür 7 Rthlr. 8 gGr. 9 Pf. vergütet worden.

D. Zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen der Stadt, welche nach dem letzten Etat folgendermaßen verabreicht wird: 1) an wöchentlichen Unterstützungsgeldern 1194 Rthlr. 3 Pf., 2) an monatlichen Unterstützungskosten 673 Rthlr. 12 gGr. 4 Pf., 3) an außerordentlichen Unterstützungskosten 120 Rthlr. 22 gGr. 3 Pf., 4) an arme Reisende 33 Rthlr. 2 gGr. 9 Pf., 5) an Medizinalkosten 330 Rthlr. 21 gGr., 6) an Begräbnißkosten 67 Rthlr. 20 gGr. 9 Pf., 7) für Kleidung 22 Rthlr. 19 gGr. 7 Pf., 8) für Hausmiethe 13 Rthlr. 13 gGr., 9) an Gehalt der Lehrer für arme Kinder, und an Schulgeld nach der Kopfzahl, in Gelde 200 Rthlr. 11 gGr. 7 Pf., und 6 Mütte Roggen, und 6 Mütte Gerste; 10) für Schulbücher 47 Rthlr. 19 gGr. 5 Pf., 11) an Examinationskosten der Dorfsschullehrer 9 Rthlr. 22 gGr. 5 Pf., 12) an Reparaturkosten und sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben 118 Rthlr. 21 gGr. 11½ Pf.

An diesen Unterstützungen nahmen 1824 in der Stadt 241, und auf den Dörfern 18 Familien Theil, ohne diejenigen vielen Familien, für deren Kinder das Schulgeld bezahlt und die Schulbücher angeschafft wurden, welche letztere Ausgaben im Ganzen jetzt nach der 1824 getroffenen neuen Einrichtung jährlich gegen 360 Rthlr betragen, wogegen denn die Ausgabe unter 9 und 10, so weit sie die Stadtschulen anbelangt, wegfällt.

Digitized by Google

III. Von der Verwaltung und innern Einrichtung dieser Armen-Anstalt.

§. 120.

Das Armen-Directorium versammelt sich alle 14 Tage des Montags, Nachmittags 3 Uhr, zur gemeinschaftlichen Berathung über die Art der den Hülfsbedürftigen zu bewilligenden Unterstützung, und über die sonstigen das Armenwesen betreffenden Angelegenheiten (es geschieht in derselben Sitzung, welche den Waisenhaus-Angelegenheiten gewidmet ist s. §. 113). Jeder Antrag eines Armen wird zum gemeinschaftlichen Vortrage gebracht, und darauf nach sorgfältiger Prüfung die Höhe der Unterstützung, oder die Abweisung, verfügt; und wenn seine Hülfsbedürftigkeit nicht bekannt ist, so wird sie vorab durch ein Mitglied des Armen-Directoriums genau untersucht. Bei eiligen Fällen, z. B. Krankheiten, Sterbefällen u. s. w. erläßt der Präsident des Armen-Directoriums das Erforderliche, und bringt es, nach erfolgter Genehmigung von zwei Mitgliedern, zur Vollziehung.

Die Armen sind eingetheilt in Eingezeichnete und Nichteingezeichnete, oder in solche welche ordentliche und welche außerordentliche Unterstützung erhalten; Letztere findet nur bei besonders dringender Veranlassung Statt, z. B. bei Krankheitsfällen, und hört, nachdem die Ursache weggefallen, auf. Die Armen stehen zunächst unter der speziellen Aufsicht der Gemeine-Pfarrer, welche ihre Lage am besten kennen zu lernen, Gelegenheit haben, und in einzelnen Fällen auch unter der eines andern damit beauftragten Mitgliedes des Armen-Directoriums.

Digitized by Google

Die Unterstützungen werden größtentheils in Gelde verabreicht, welches für zweckmäßiger gehalten wird, als eine Austheilung von Korn oder Victualien. Die Verabreichung erfolgt durch den Rendanten in Beiseyn eines Armen-Vorstehers, an jedem Sonnabend Nachmittags 3 Uhr; Hausarme werden auch zuweilen auf eine Anzeige beim Präses und einem Mitgliede, nach Befinden, im Geheimen unterstützt.

Um den Armen wohlfeiles Brandmaterial zu verschaffen, sind im Sommer 1824 zum ersten Mahl mehre hundert Fuder Bördenholz angekauft, und in der Minoritten-Kirche aufgestellt, welche im folgenden Winter den Bedürftigen statt des baaren Geldes für den wohlfeilen Einkaufspreis überlassen werden sollen. Dadurch wird denselben eine große Erleichterung zu Theil, indem sie seither des Winters hindurch ihren Brandbedarf, in kleinen Parthien, von den Vorkäufern, zu theuren Preisen anzukaufen, genöthigt waren.

Für die Armen der Stadt ist 1821 im Waisenhaus-Gebäude ein geräumiges, hohes und helles Zimmer eingerichtet, das im Winter erwärmt wird, in welchem sich Jeder, dem es in seinem eigenen Hause an Wärme und Licht, oder auch an Materialien zum Spinnen oder Stricken, oder an Gelegenheit dadurch etwas zu erwerben, fehlt, täglich einfinden, und entweder seine eigenen Materialien verarbeiten, oder das ihm daselbst verabreicht werdende Flachs spinnen, und im letztern Falle bei der Ablieferung dafür die Vergütung des Spinnlohns aus der Armen-Kasse erhalten kann. Diese Spinn-Anstalt, so augenscheinliche Vortheile sie auch den Armen gewährt, ist doch

Digitized by Google

bisher gar nicht benutzt worden; unzeitiger Stolz hat dieß verhindert, und es scheint, daß sie ohne einen vom Armen-Directorium anzuwendenden, in Entziehung der Unterstützungsgelder bestehenden Zwang, nicht in Gang kommen werde.

Die Rendantur des Armen-Vermögens besorgt der Inspektor Lange, welcher jedoch die Ausgaben nur auf Anweisung des Armen-Directoriums leistet. Alljährlich wird von ihm Rechnung abgelegt, die mit dem von dem Präsidenten der Anstalt, oder einem von ihm committirten Mitgliede, aufgenommenen Revisions-Protokolle zur Super-Revision an die königl. Regierung in Arnsberg gelangt. Derselbe hat eine hypothekarische Caution von 800 Rthlr. bestellt. Seine Kasse wird von Zeit zu Zeit revidirt.

Bei der Korn-Rendantur wird das 16te Mütte für Mäusefraß und Krimpe gut gethan, die Binnerpächte werden aber sämmtlich dem Armenfonds berechnet, und ihm nicht gleich wie beim Waisenhause für seine Mühwaltung belassen.

Der Inspektor Lange ist zugleich Secretair und Registrator der Armenanstalt.

III. Abschnitt.

Allgemeine Reflexionen über die Waisenhaus- und Armen-Anstalt.

§. 121.

Man erkennt aus der Darstellung in den beiden vorhergehenden Abschnitten, wie wohlthätig unsere Vorfahren für die Armen und Hülflosen gesorgt haben. Die Namen Derer, welchen so viele fromme Stiftungen ihr Daseyn verdanken, hätten billigerweise

der Nachwelt überliefert werden sollen; sie waren würdig, in allen Kirchen und Armenhäusern mit goldenen Buchstaben aufgezeichnet zu werden, damit sie in steten Andenken blieben, und der Sinn der Nachkommen an ihnen zu gleich frommen Zwecken sich stärkte. Aber leider umhüllt der verdunkelnde Schleier der Zeiten zum Theil selbst ihre Namen; unserer Soester Vorfahren geringe Liebe fürs Geschicht- und Chroniken-Schreiben hat auch diese Wohlthäter der sich ihrer Segnungen freuenden Nachwelt nur sehr unvollständig aufbewahrt. Mit der Mitwelt, und spätestens mit der nächstfolgenden Generation, ist ihr Gedächtniß größtentheils verschwunden; nur von wenigen weiß man bloß die Namen, ohne weiter ihr Geschick zu kennen.

In den letzten zehn Jahren haben nachbenannte, bereits zum höheren Lichte hinübergegangene, menschenfreundliche und fromme Bürger und Bürgerinnen von Soest unserer Armenanstalt dankenswerthe Vermächtnisse hinterlassen: 1) die 1817 verstorbene Chanoinesse von Bockum genannt von Dolffs 650 Rt. Berl. Cour.; 2) der 1819 verstorbene Küster und Stifts-Secretair Schower 327 Rth. 21 Sgr. 3 Pf.; 3) der 1820 verstorbene Dom-Dechant Freiherr von und zum Pütz 153 Rth. 25 Sgr. 5 Dt.; 4) der 1821 verlebte Gastwirth Freytag 38 Rth. 13 Sgr. 10 Dt.; 5) die 1822 verlebte Jungfer Meisterin Clara Simons 150 Rth. Sodann hat der Pfarrer Iskenius zu Erwitte 1823 die ihm zu diesem Behufe von einem Ungenannten eingehändigten 64 Rth. 18 Sgr. 5 Dt. den hiesigen Armen überschickt, welches ebenfalls eine rühmliche Erwähnung verdient.

Digitized by Google

§. 122.

Bei den seit einigen Jahren herrschenden wohlfeilen Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, welche unser vaterländische Boden in Menge hervorbringt, und bei dem durchgängig noch hohen Lohne der Taglöhner und Handwerker, sollte man glauben, daß dieser ansehnliche Waisenhaus- und Armen-Fonds nicht allein zur Unterstützung der Hülfslosen und Hülfsbedürftigen hinreiche, sondern nicht einmal gänzlich dazu erfordert werde. Keine Stadt des Regierungsbezirks Arnsberg hat so bedeutende Armen-Mittel. Dennoch hört man öfters klagen über Mangel an Unterstützung, öfters Aeusserungen der Unzufriedenheit über die dargereichten Gaben, und wenn die Polizei- und Armendiener nicht stets eifrig bemüht wären, die Bettelei zu verhüten, so würde sie auch hier ohne Zweifel wiederum, gleich wie in früherer Zeit, überhand nehmen.

Es wird hier nicht am unrechten Orte seyn, zu fragen, worin dieß seinen Grund habe?

Vielfach ist behauptet worden, man solle den Kirchengemeinen ihre Armenfonds zurückgeben, und die Versorgung ihrer Armen überlassen; dann werde der Wohlthätigkeitssinn wieder aufleben, und die Armuth nicht in so kühn fordernder, ja gar frecher, Gestalt, erscheinen, wenn die Armenpflege keine Zwangs-Anstalt, sondern wiederum bei den Kirchen ein Werk freier Mildthätigkeit sey; auch würden dadurch die Verwaltungskosten gespart, und der von der kirchlichen Gemeine herstammende Fonds besser und sorgfältiger als ihr Eigenthum verwahrt. Wir können indessen dieser Meinung nicht beipflichten.

Digitized by Google

Sehen wir zunächst auf die Erfahrung, so dürfen wir gar nicht zweifeln, daß für eine von einem gemeinsamen Bande umschlungene Stadt, die in der bürgerlichen Welt nur als ein Ganzes erscheint, eine allgemeine Wohlthätigkeits-Anstalt zweckmäßiger sey, als die Versorgung der Armen nach kirchlichen Gemeinen, aus den verschiedenen denselben zugehörigen Fonds. Niemals ist die Bettelei in Soest stärker gewesen als vor 1808, da jene Einrichtung Statt fand; obwohl damals in Soest die Abgaben, im Vergleich zu der spätern Zeit, sehr unbedeutend, der Erwerb zur Unterhaltung weit leichter, die Zahl der Armen viel geringer, und die Armuth in weit kleinerem Maße vorhanden war. Ist nun Bettelei Folge nicht zweckmäßiger Unterstützung, und einer nicht gehörigen Armenpflege und Armenpolizei, so muß diese ungeachtet vielfältiger Hindernisse, und der durch die Zeitläufte herbeigeführten mannichfaltigen Uebelstände, doch späterhin vorzüglicher gewesen seyn; denn mag sie auch nicht gänzlich verhindert werden können, so ist sie doch jetzt keine drückende Last der Bürger.

Dieß aus dem Gesichtspunkte der Erfahrung in unserer nächsten Umgebung, welche eingreifender, wirklicher und vollkommner überzeugt, als die gelehrtesten Hypothesen. Andere Städte haben ähnliche Vergleiche angestellt, und ähnliche Resultate gefunden.

Aber auch aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Staatswirthschafts- und Wissenschaftslehre können wir die Trennungen in Städten nicht billigen. Zwar wollen wir es nicht gänzlich bestreiten, daß

Digitized by Google

der Ursprung der Armenanstalten in den christlichen Gemeinen nur in der Geschichte der Kirchen, und nicht in der der Staaten, zu finden sey. Allein dieß hatte, wenigstens in den ersten Jahrhunderten des Christenthums, nicht sowohl seinen Grund in dem freien Willen der Christen, als in der Nothwendigkeit; weil sich der Staat, der sich anfänglich friedlich oder gleichgültig gegen die Christus-Bekenner zeigte, um die Nothdürftigen unter denselben nicht bekümmerte. Wollten die Christen daher dem Befehle des erhabenen Stifters unserer Religion, rücksichtlich der Armen, Folge leisten, so mußte die Kirche in sich selber Anordnungen dazu treffen; dadurch entstanden die kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten und die kirchlichen Armen-Vorstände, welche sich auch im Mittelalter schon deswegen erhielten, weil sich der Staat gern einer Last überhoben sah, und nicht zu läugnen war, daß durch die herrschend gewordene Idee: es seyen die Wohlthätigkeitsanstalten rein kirchliche Institute, der Sinn fürs Wohlthun zunahm, und die Fonds sich mehrten. Daß aber auch bei älteren, nicht christlichen Staaten der Ursprung der Armenanstalten nur in der Kirche oder in den religiösen Instituten zu suchen sey, ist eine gewagte Behauptung. Die Griechen und Römer bekümmerten sich wenig um die Armenpflege; das mildere, die Unterhaltung aller Bewohner erleichternde Klima, und der fruchtbare Boden, der bei geringer Mühe eine reiche Erndte gewährte, machte die Sorge für die Armen fast gänzlich überflüssig. Wo wir aber finden, daß man sich ihrer annahm, da geschah es von

Digitized by Google

Staatswegen, und nicht von den religiösen Anstalten. In der künstlich theokratischen Staatseinrichtung der Juden hatte der weltliche Gesetzgeber für die Armuth gesorgt; ein Theil des Zehntens war für sie bestimmt; und wenn gleich Kirche und Staat hier durcheinander verwebt waren, so darf man doch nicht behaupten, daß die Armen-Institute nur der Ersteren angehört hätten.

Bei den Muhamedanern ist die Armenpflege Sache des Staats und der Kirche; ihr Haupt-Coder, der Koran, vermengt Glaubens- und Sittenlehren mit Civil-, Polizei- und Verwaltungsgesetzen, und wirft, ohne die Pflichten der Staats- und Kirchenbeamten gehörig zu sondern, Alles bunt durcheinander.

Auch schon im christlichen Mittelalter war dieselbe einigermaßen Sache des Staats; die zwangsweise eingeführten Zehnten dienten, zu einem gewissen Theile, zur Unterstützung der Armen.

So läßt es sich allerdings bezweifeln: ob die Armenanstalten, wenn sie nicht aus Nothwendigkeit die ersten Christen dazu gemacht hätten, kirchliche Institute geworden wären *).

---

*) Vergleiche Mösers patriotische Phantasien I. Thl. S. 74. Der Consistorialrath Dr. Reche in Mülheim hat in seiner 1821 herausgegebenen Schrift: Evergesia oder Staat und Kirche in Beziehung auf Armenpflege, alle Gründe für die Behauptung: daß die Armenpflege überall nur von der Kirche ausgegangen, und dahin zurückzugeben sey, vorgetragen. Seine Meinung wegen des Ursprungs dieser Anstalten bei den Griechen, Römern, Juden und Muhamedanern läßt sich indessen nach unserm Dafürhalten nicht überall rechtfertigen; und gegen die

Bei diesen Bewandtnissen dürfen wir nicht so sehr Anhänger der Geschichte, so werth sie uns auch bei der Frage über Staats- und Gemeinde-Einrichtungen ist, seyn, um ihr zu Willen, unseren jetzigen Verhältnissen angemessenere Grundsätze aufzuopfern.

Es ist aber zum Wohl einer nur ein Ganzes bildenden Stadt nothwendig, daß deren Bürger, die ein gemeinsames Interesse verbindet, überall nach einem gleichen Maßstabe, nach gleichen Prinzipien und gleichen Gesetzen behandelt werden, und an den allgemeinen Bürger- oder Gemeine-Vortheilen, unter denselben Bedürfnissen, dieselbe Theilnahme erhalten; es läßt sich unmöglich mit den Grundsätzen einer guten Stadtverwaltung vereinen, wenn, bei vielen vorhandenen kirchlichen Gemeinen, ein Dürftiger genügend unterstützt wird, der andere zum Ueberfluß, der dritte gar nicht, und dieser deshalb zu betteln gezwungen ist. Dieß ist aber unausbleibliche Folge, wenn die Versorgung aller Stadtarmen keine gemeinschaftliche Sache eines Bürger-Ausschusses ist, und die sämmtlichen Revenüen nicht nach dem Bedürfnisse für jeden Nothleidenden verwandt werden. Die Armen gehören der ganzen Stadt an, nicht einer einzelnen, oft nach Zufälligkeiten abgegränzten kirchlichen Abtheilung derselben; für sie muß dieselbe gleichmäßig sorgen. Alle Uebel welche durch eine allgemeinen Armenversorgung entstehen werden, sind auch

---

übrigen Ansichten, wegen Zurückgabe der Armen-Versorgung an die Kirchen, wie klar und beifallswerth sie auch auseinandergesetzt sind, läßt sich in Beziehung auf Städte Erhebliches einwenden.

Digitized by Google

meistens bei getheilter Armenpflege vorhanden, und alle Vortheile der Letzten kann die Erste gewähren, wenn nur die Armenbehörde die Sache recht angreift, und ihre Verwaltung zweckmäßig und gut ist. Immerhin mag bei denen, welche anfangs dieser neuen Einrichtung mißtrauen, der Wohlthätigkeitssinn etwas erkalten, er wird sich aber, ist er rechter Natur gewesen, wieder erwärmen, sobald man sich von der Güte und Zweckmäßigkeit derselben überzeugt hat.

Daß die Armuth bei Austheilung der Gaben durch eine Stadtbehörde keckere Ansprüche macht, und sich des Danks überhoben glaube, kann zwar nicht bezweifelt werden; allein die Persönlichkeit der Armenvorstände wird hiergegen kräftigen Einhalt zu thun vermögen, und die Pfarrer, welche stets Mitglieder des Vorstandes seyn müssen, werden wie früherhin, in der Regel das Ehr- und Schamgefühl der Armen zu erhalten wissen. Die Verwaltungskosten aber sind unbedeutend, da nur der gemeinsame Rendant und der Armenvogt besoldet werden; und die Sicherheit des Armenfonds kann bei gehöriger Aufsicht nie gefährdet seyn, sie wird im Gegentheil durch das beständige Armen-Directorium besser begründet, als durch die gewöhnlich alle Jahr wechselnden Armenvorsteher der Kirchengemeine; indem sich diese durchgängig wenig oder gar nichts darum bekümmern, und alles dem Küster zu überlassen pflegen. Auch ist von einem beständigen Collegium eine rücksichtslosere unpartheischere Armenversorgung zu erwarten, als von den nach kurzer Zeit wieder abtretenden kirchlichen Vorstehern, die sich für die Dauer ihres Amts

Digitized by Google

gar zu gern aller Mühe und Sorge zu entladen suchen, und sie auf ihre Nachfolger, die von gleicher Gesinnung ausgehen, werfen. So liegt es meist in der Natur der Menschen.

In den preußischen Landen kann auch das Recht des Staats zur Einmischung, in die Armenangelegenheiten, nicht mehr zweifelhaft seyn; denn nach dem Allgem. Landrechte Thl. 2. Tit. 19. liegt ihm ob, für die Ernährung und Verpflegung der Nothleidenden zu sorgen; wenn daselbst von Stadt- und Dorfgemeinen, welche sich insbesondere ihrer verarmten Miteinwohner anzunehmen haben geredet wird, so sind darunter keine kirchlichen Gemeinen verstanden.

Gleich wie dem Staate das Recht zusteht, Klöster und Stifter aufzuheben, eben so darf er vermöge des ihm zustehenden Rechts der Oberaufsicht und Landesherrschaft eine allgemeine Armenversorgung eintreten lassen. Bei dem Egoismus unserer Zeit ist sein Mitwirken höchst nothwendig; die Kirche allein kann nicht mehr hinreichen, den freien Willen zur Wohlthätigkeit zu stimmen, und die Armuth vor Untergang zu sichern. Gesetze müssen hier Zwang gestatten, denn sonst wird jetzt nur von Wenigen dem Hungerigen etwas mitgetheilt. Der Luxus nimmt die Sparpfennige weg. Freilich werden dann auch Gesetze wünschenswerth, welche die Ausschweifungen strenge bestrafen, den verderblichen Aufwand der geringern Klasse beschränken, sie wider Willen zur Arbeit anhalten, und Müßiggang ahnden, die Heirathen nicht gestatten, wenn kein bestimmter Ernährungszweig nachgewiesen werden kann, das Ansiedeln an allen Orten nicht unbedingt erlauben, und die

Digitized by Google

Gelegenheit zu Verschwendungen, zu Lotterie und sonstigen Glücksspielen, für die ärmere Volksklasse, abschneiden oder beaufsichtigen. Ob die Gründe, weswegen derartige Verordnungen selten erlassen werden, überwiegend sind, können wir hier nicht beurtheilen; der Armenvorstand wird sie aber überall für wünschenswerth, ja nothwendig, erachten.

Aber worin liegt denn der Grund der zunehmenden Armuth? Diesen zu erforschen und ihn sodann durch heilsame Anordnungen zu entfernen, ist ein Gegenstand der zu allen Zeiten des Nachdenkens würdig war, in unserer Zeit aber doppelte Untersuchung erheischt.

Im Allgemeinen dürften die seit 1806 erhöhten Staatsausgaben, die langdauernden Kriegsdrangsale der vorigen Jahrzehende, und die politischen und Handelsverhältnisse der europäischen Staaten unter sich und mit den übrigen Welttheilen, und der dadurch eingetretenen Stockung der Gewerbe, die Armuth vermehrt haben; insonderheit in Rücksicht auf Soest ist aber dem gänzlichen Mangel an Handel und Industrie, der wenigen Betriebsamkeit und dem geringen Fleiße der niedern Bürgerklasse, so wie den schlechten Kornpreisen und dem dadurch erzeugten Geldmangel, der Entziehung der vielen vor 1806 Statt gefundenen Privilegien und Vorzüge, und der vergleichsweise zu hohen Grundsteuer, die Ursache der zunehmenden Noth zuzuschreiben.

Hiezu kann man noch die im Vergleich zu andern Städten, hier sehr häufigen Niederlassungen armer Familien, welchen nach den jetzigen Gesetzen nicht kräftig genug entgegengewirkt werden kann, und das zu

Digitized by Google

unbeschränkt erlaubte Verheirathen des aus den umliegenden Dörfern des Herzogthums Westphalen hierhin ziehenden armen Gesindes, und demnächstiges Verbleiben in hiesiger Stadt, rechnen. Dieß Gesinde, obwohl hier nicht geboren, fällt häufig bald nach der Heirath, schon in den ersten Jahren, der Stadt-Armen-Kasse zur Last.

Soll die überhand nehmende Armuth nicht noch fortdauern, oder sich gar noch verschlimmern, so wird mehr Sinn für Industrie und für Erweiterung der Erwerbszweige, und Vervollkommnung der vorhandenen, rege gemacht, und jede Gelegenheit, etwas zu verdienen, besser benutzt werden, mehr Sparsamkeit, Ordnungsliebe und Fleiß eintreten, und hinsichtlich der Niederlassungen und Verheirathungen eine gesetzliche Beschränkung Statt finden müssen.

Ein fernerer Grund zur Vermehrung des Müßigganges, der Armuth und Bettelei, ist die Ausspendung milder Gaben an den Thüren. Wohlzuthun gewährt zwar Freude und Seligkeit, aber soll es heilbringend seyn, so muß es zu rechter Zeit und am rechten Orte geschehen. Zweckwidrig wirken die an den Thüren verabreichten Gaben; Bettelei und Faulheit werden dadurch befördert, und sie erhält zu häufig, ja gewöhnlich, nicht der Meistbedürftige, sondern der Tagedieb. Der Moralität wird auch dadurch geschadet, und der noch etwa innwohnende Sinn für Arbeitsamkeit und Industrie gänzlich getödtet. Dort sind die mehrsten Bettler und Müßiggänger, wo mitleidige Menschen, ohne Prüfung, Jedem etwas geben. Daher muß in Hamburg Jeder, der einem Bettler

Digitized by Google

eine Gabe verabreicht, eine Geldstrafe von fünf Thaler bezahlen.

Der Edle den sein Herz dazu antreibt, die Armuth zu lindern, vertraue sein Scherflein dem Armen-Vorstande, der ohne äußere Rücksichten auf Stand oder Confessionen, stets nach sorgfältiger Untersuchung dort hilft, wo es am meisten noth thut; und der sich, wenn zu mäßigen Ansprüchen die rath- und thatvolle Theilnahme der Bürger hinzukömmt, gewiß eines Jeden Zufriedenheit erwerben wird.

IV. Abschnitt.

Von dem Armen-Wesen in der Börde.

§. 123.

Bis 1810 unterstützte jede Pfarrgemeine aus den ihr gehörigen Fonds, und aus milden Gaben der Gemeinsglieder, wenn jene unzureichend waren, die Kirchspiels-Armen. In diesem Jahre trat aber die §. 119. beschriebene Aenderung ein, welche jedoch mit dem Monat April 1815 der frühern Einrichtung wiederum Platz machte.

In jeder Pfarrgemeine ist jetzt ein Armen-Vorstand, bestehend aus dem Pfarrer und einigen Eingesessenen derselben, welche den Armenfonds verwalten, die Nothleidenden unterstützen, und die jährliche Rechnung darüber durch den Küster oder Schullehrer führen lassen. Das Armenvermögen ist durchgängig unbedeutend, die Zahl der Hülfsbedürftigen aber auch geringe. Einige Kirchspiele z. B. Sassendorf, Lohne, haben gar keine regemäßig unterstützt werdende Arme.

Digitized by Google

Zu den Revenüen des Armenfonds gehören auch auf der Börde der zehnte Theil der auf Hochzeitsfesten und bei Haushebungen von den Gästen dargebrachten Gaben, und, in einigen Gemeinen, die von Zeit zu Zeit Statt findenden allgemeinen Sammlungen.

Die Landleute beschweren sich häufig darüber, daß sie von Bettlern aus Soest heimgesucht würden. Diese Klagen sind zweifelsohne gegründet; sie können aber nicht anders als durch eine größere Wachsamkeit der zu deren Aufgreifung strenge anzuweisenden Polizeidiener der ländlichen Bürgermeistereien, beseitigt werden.

Daß auf dem Lande jede kirchliche Gemeine ihren Armenfonds für sich hat, und ohne Gemeinschaft mit andern ihre Kirchspielsarmen versorgt, können wir nicht anders als zweckmäßig erkennen.

Die bei Städten eintretenden diesem entgegenstehenden Gründe sind hier entweder gar nicht, oder doch nicht in gleichem Maße vorhanden, und Manches, was diese abgesonderte Armenpflege auf dem platten Lande erheischet z. B. die große Entfernung der verschiedenen Gemeinen von einander, kann in Städten nicht obwalten.

Siebentes Kapitel.

Von den Erwerbszweigen der Stadt und Börde.

§. 124.

Schon die bedeutende Rolle, welche die Stadt Soest im Mittelalter als Verbündete des mächtigen

Hanseebundes einnahm, läßt in ihren ausgebreiteten Handel und in ihre Industrie keinen Zweifel setzen. Erweislich haben hier auch bedeutende Manufacturen existirt. Nach einer vor uns liegenden alten Urkunde sollen hier unter andern mehr als tausend Wollenweber, auf mehren hundert Weberstühlen, beschäftigt gewesen seyn. Jetzt ist es ganz anders, die Zeiten sind vorbei, wo sich der Kunstfleiß auf einer hohen Stufe von Flor befand, und ein lebendiger Verkehr hier waltete, und der Ackerbau nicht den alleinigen Nahrungszweig ausmachte. Kaum glaubt man es jetzt noch, daß es einst so gewesen sey, und hier ein so reich bewegtes Leben Statt gefunden habe. Nicht ohne Nutzen würde man den Ursachen dieses außerordentlichen Verfalls bis in die innersten Tiefen nachforschen, und sie der Gegenwart vor Augen führen; es würde dadurch eine Geschichte der Aemter und Gilden entstehen, von der sich Möser so Vieles zum Besten der Jetztwelt verspricht. S. patriotische Phantasien Th. I. S. 62.

Soest kennt jetzt keine Fabriken und Manufacturen, und der Handel beschränkt sich auf Ein- und Verkauf der hier verbraucht werdenden Waaren, und auf den Verkauf der auf unserem Boden erzeugten Früchte. Der Ackerbau ist fast der einzige Erwerbszweig; durch ihn muß das benöthigte Geld eingebracht werden, von ihm leben Alle.

§. 125.

Die Zahl der Kaufleute, welche sich mit dem Ein- und Verkaufe der hier erforderlichen Waaren beschäftigen, beläuft sich auf 15, und die der Höcker und Krämer auf 67; außer diesen ist Einer vorhanden, welcher sich mit Speditionsgeschäften befaßt.

Die Stadt hat fünf Jahrmärkte, von denen der erste vierzehn Tage nach Ostern, der zweite drei Wochen später, der dritte auf Udalricus-Tag (den 4ten Juli) der vierte am 15ten September, und der fünfte auf Allerheiligen (den 1sten November) beginnt; der letzte dauert acht, die übrigen hingegen nur drei Ta-

Digitized by Google

ge.*) Während dieser Zeit wird auf dem Dom-Thurme eine weiße Fahne, mit dem Stadt-Wappen, dem Schlüssel im röthlichen Felde, versehen, aufgesteckt. Diese Märkte, besonders der Allerheiligen-Markt, werden von auswärtigen Verkäufern, so wie von auswärtigen, jedoch blos in der nahen Umgegend wohnenden, Ankäufern besucht, und gewähren für Soest einen ziemlich lebhaften Verkehr. Außer allerlei Waaren-Gattungen, welche zum Verkaufe ausgestellt werden, ist auch jedesmal an einem der Markttage zugleich Viehmarkt, wohin auf Allerheiligen das fette Vieh aus der Umgegend gebracht wird. Nur an diesen Markt-Tagen zeugt das Leben in Soest von einiger Betriebsamkeit; zu andern Zeiten findet man hier kein reges Getreibe, kein Menschengewühl auf den Straßen, kein Hin- und Her-Fahren, Laufen und Rennen, das in Handels- und Fabrik-Städten die Thätigkeitsliebe der Bewohner stündlich zeigt. Eine große Stille herrscht vielmehr auf den Straßen, Alles bewegt sich bedächtig und langsam fort, und das Gewohnte wiederholt sich täglich.

Bei der jetzigen Bevölkerung der Stadt Soest und beim Mangel eines auswärtigen Handels und Gewerbeverkehrs, sind der Jahrmärkte unbestreitbar zu viele, und sie wirken deshalb für das Ganze eher nachtheilig als wohlthätig; sie schaden den einheimischen angesessenen Handelsleuten und Professionisten,

*) Bald nach Einführung des Christenthums sind in Deutschland solche Märkte fast in allen mit Kirchen versehenen Städten und Dörfern, meistentheils zum Andenken der Stiftung und Einweihung der christlichen Kirchen, entstanden; sie waren eigentliche Einweihungsfeste, Kirchweihfeste, haben aber nach und nach diesen ursprünglichen Charakter verloren.

Nach Constantins Anordnung sollten diese Feste 8 Tage dauern, späterhin verkürzte man sie gewöhnlich auf drei. Das erste Beispiel einer besondern Kirchweih, die jährlich wiederholt wurde, gab der Kaiser Constantin bei der neu erbauten Kirche zu Jerusalem. Wo wie in Soest, viele Kirchen waren, wurden auch viele Kirchweihfeste gefeiert, daher die vielen Jahrmärkte.

Digitized by Google

geben der geringern Bürgerklasse und besonders auch dem Bauernstande zu viele Gelegenheit zum Müssiggange, zu Ausschweifungen und zu Verschwendungen aller Art, und verleiten Manchen zur Anschaffung ihm entbehrlicher Sachen. Es muß uns daran gelegen seyn, daß uns so viel wie möglich Alles, was auf unsere Wohnung, Nahrung und Kleidung Bezug hat, durch unsern Mitbürger verschafft werde, und daß die Handelsleute, welche in unserer Stadt öffentliche und Gemeinde-Lasten mittragen, und welche uns das Nothdürftigste aus dem Auslande auf die wohlfeilste Weise zuführen, und hinwiederum unsern Erzeugnissen Absatz gewähren, nicht durch das Ueberfüllen der zu zahlreichen Jahrmärkte, und des als Folge derselben zu betrachtenden übermäßigen so sehr nachtheiligen Hausirens, zu Grunde gehen. Wo aber bei so unbedeutendem Verkehr fünf so lang dauernde Jahrmärkte sind wie in Soest, lebt der einheimische Kaufmann und Professionist stets in Ungewißheit des Absatzes, und der Gewerbfleiß und die Industrie kann daselbst nur mit großer Mühe und Aufopferung gedeihen. Es ist aber ein regelmäßiger Verkehr unter wohlhabenden einheimischen Kaufleuten und Professionisten von größerem Nutzen für die Stadt, als ein, wenn gleich größerer, doch nur mit Auswärtigen gepflogener, auf einige Marktage eingeschränkter Handel; und es wird auch der hier ansäßige Kaufmann durchgängig die Waaren wohlfeiler verkaufen können, als der die Märkte mit vielem Kostenaufwande bereisende, und als der Hausirer.

Im Mittelalter, als diese Märkte entstanden, schützte den Handelsstand der Gewerbezwang gegen mancherlei ihn jetzt treffende Nachtheile; damals konnten sie nur wohlthätig seyn, jetzt hingegen kann sich das minder bevölkerte Soest füglich mit zwei höchstens drei Jahrmärkten begnügen.

Außer diesen fünf Jahrmärkten wird hier seit 1823 alljährlich im Monat Juli (und zwar am letzten Montage dieses Monats) ein Wollmarkt gehalten; welcher für Soest und die selbst entfernte Umgegend

sehr wohlthätig ist, indem es in Westphalen, ungeachtet vieler nicht unbedeutender Schäfereien, daran bisher gefehlt hat, Soest aber ziemlich an der Grenze der Gegenden, wo die Schafheerden gehalten werden (Paderborn, Fürstenthum Lippe, Waldeck u. s. w.) und wo man die Wolle verarbeitet (im Bergischen Clevischen und Märkischen) gelegen, und wegen der durchführenden Chaussee der Nähe und Ferne sehr zugänglich ist.

Die Anlegung dieses Wollmarkts ist durch die Arnsberger Regierung — Dank der väterlichen Fürsorge derselben — veranlaßt, und es hat bereits der Erfolg dessen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit bewährt. Im Jahr 1824 sind 50000 Pfund Wolle, größtentheils wirklich, zum kleinen Theil in Proben, zum Verkaufe hiehin gebracht, welche auch bis auf eine kleine Quantität, wofür die abwesenden Eigenthümer zu hohe Preise gesetzt hatten, verkauft wurden. Für die besten Sorten wurden 55 bis 60 Rthlr. Berl. Courant, und für die schlechtesten 18 bis 20 Rthlr. Berl. Cour., zentnerweise, bezahlt. Obwohl erst im Entstehen, sind doch die beiden ersten Märkte von Käufern und Verkäufern, von Produzenten und Fabrikanten zahlreich besucht worden, und Beide haben sich mit dem gemachten Handel, wozu es keiner Zwischenhändler bedurfte, zufrieden gezeigt. Die in Vergleich gegen die Wollmärkte in Sachsen geringen Preise waren wahrscheinlich eine Folge des gegen die westphälische Wolle im Allgemeinen herrschenden Vorurtheils; hoffentlich wird dieß bald verschwinden, da auch veredelte Schafe in Westphalen nicht mehr selten sind, und bei dem geringen Absatze des Korns auf die bessere Wartung und Pflege, Fütterung und Weide der Schafe, immer mehr Aufmerksamkeit verwendet werden wird.

Zur sicheren und trockenen Aufbewahrung der Wolle ist der große blaue Saal am Rathhause und zur Abschließung der Handelsgeschäfte ein geräumiges Zimmer neben demselben, sehr passend eingeräumt; und zum Commissionär und Spediteur hat sich der Kaufmann Florenz Cöster erboten, der auch das

Wage-Geschäft und die Niederlagen beaufsichtigt. Für Markthelfer, ordentliche Wäge- und sonstige Bequemlichkeiten, ist gesorgt. Alles zum Markte kommende Wollfuhrwerk genießt auch Freiheit vom Stadtpflastergelde.

Sodann wird in Soest wöchentlich zweimal, des Mittwochs und Sonnabends, ein Wochenmarkt zum Verkaufe des Korns und sonstiger Lebensmittel gehalten, welcher indessen von keiner großen Wichtigkeit ist, indem die mehrsten Bewohner in Soest ihre Lebensbedürfnisse in eigenen oder gemietheten Gärten und Feldern ziehen, und meistens auch Vieh zur Bereitung der Butter, Milch ꝛc. besitzen; er wird daher auch wegen seiner Geringfügigkeit der Kungelmarkt genannt. Der hier Statt findende Preis des Korns ist stets höher als der im gewöhnlichen Handel; indem meist nur Brinksitzer oder solche Personen die nur einige wenige Scheffel verkaufen können, ihren Ueberfluß hierhin bringen, und, um möglichst viel dafür zu erhalten, durchgehends sehr gut gereinigtes Korn und reichliches Maß liefern. Daher kann dieser Markt nicht füglich als Richtschnur für die nach dem Gesetze vom 25. September 1820 über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermittelnde Geldrente dienen.

§. 126.

Die Gewerbe beschränken sich in Soest meist nur auf das eigene Bedürfniß; nur die Lohgärber, Nagelschmiede, Branntweinbrenner und Bierbrauer erfreuen sich eines Absatzes nach Außen.

Es sind in Soest: 12 Gastwirthe, 36 Schenkwirthe, 44 Schneidermeister, 9 Müller, 66 Schustermeister, 42 Schreinermeister, 6 Zimmermeister, 87 Leinweber, 2 Wollenweber, 1 Tuchfabrikant, 5 Schlössermeister, 1 Messerschmidt, 21 Grobschmiede, 1 Nagelschmidt, 7 Kupferschmiede, 5 Böttcher, 6 Maurermeister, 10 Lohgerber, 3 Weißgerber, 3 Handschuhmacher, 7 Knopfmacher, 1 Strumpfwirker, 10 Drechsler, 6 Uhrmacher, 1 Feilenhauer, 2 Blechschmiede,

Digitized by Google

2 Zinnengießer, 1 Gelbgießer, 1 Töpfer, 2 Pumpenmacher, 4 Silber- und Goldarbeiter, 3 Schieferdecker, 2 Nadler, 5 Hutmacher, 10 Färber, 4 Seiler, 4 Seifensieder, 9 Sattler, 3 Glaser, 2 Buchbinder, 1 Leimsieder, 5 Wagenmacher, 1 Ziegler, 38 Bäcker, 29 Branntweinbrenner, 31 Bierbrauer, 5 Schäfer, und 4 Mahler und Tapezierer.

So wie man gewöhnlich in Ackerbau treibenden Städten Handwerker und Professionisten antrifft, an deren Arbeiten Geschick und Geschmack fehlt, so ist es auch in Soest der Fall. Nur Wenige arbeiten mit Geschmack und Eleganz, und man muß froh seyn, wenn man die sehr mittelmäßigen Arbeiten, und die wegen mangelnder Kunstfertigkeit über dieselbe verschwendete lange Zeit, nicht allzutheuer zu bezahlen braucht. Im Mittelalter war es hier anders; mit dem Verschwinden der hanseatischen Handlung scheint aber auch der solide Geist der Handwerker entflohen zu seyn. Mancher glaubt, das Zunftwesen werde dem Stande der Handwerker und Professionisten aufhelfen; allein mit Unrecht. Schon die Erfahrung, die man in den mehrsten Städten, besonders in Reichsstädten, in dieser Hinsicht gemacht hat, zeigt uns das Gegentheil *); Freiheit des Handels und der Gewerbe, ist die Seele die Alles belebt; nur fesselfrei entwickelt sich die Kraft und das Talent, nur so steigt Geschmack und Geschicklichkeit zur höchsten Vollkommenheit. Indeß muß polizeiliche Aufsicht das Gute was die Zünfte mit sich führten, zu bewirken, und den Nachtheilen derselben vorzubeugen, sich bemühen.

Ob Gesellschaften von Handwerkern und Gewerbsleuten, in der Art, wie sie in vielen Städten Englands Statt finden, auch hier mit gutem Erfolge errichtet werden könnten, ist eine der Beherzigung und Prüfung werthe Frage.

---

*) Frankreich hat die unwidersprechlichsten Beweise der Zweckmäßigkeit der Gewerbefreiheit geliefert, vergl. Ganith de la science des finances, Paris 1824.

Digitized by Google

§. 127.

Zu den Gründen, warum Fabriken und Manufakturen in Soest nicht aufkommen, kann man hauptsächlich folgende zählen: a) die durch die reiche Productionskraft des Bodens bewirkte wenig mühvolle Art der Erlangung des unumgänglich erforderlichen Nahrungsbedarfs.

Jeder Eingesessene der geringeren Klasse kauft oder pachtet ein Stück Land, cultivirt es selbst und erwirbt sich dadurch seine Lebensmittel; darzu hält er eine Kuh, die er den Sommer hindurch auf ihm nicht eigenthümlich gehörige Anwenden, Wege und Felder treibt, welche ihm nicht nur seinen und seiner Familie Milchbedarf gewährt, sondern ihm auch noch täglich einige Groschen für verkaufte Butter und Milch einbringt. Was sonst noch erforderlich ist, verdient er durch sein Handwerk oder durch Tagelöhnerarbeit. Diese Lebensart gefällt ihm besser, als anhaltende Thätigkeit; daher sind mehre Versuche zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen zum großen Nachtheil der Unternehmer gescheitert *).

b) Der Stand der Professionisten und Gewerbsleute, wird nicht genug geehrt, und deshalb entziehen sich ihm zu viele Jünglinge, welche ihn empor bringen könnten.

So viele Väter aus diesem Stande bemühen sich ihren Söhnen, wenn sie nach ihrer individuellen oder von andern ihnen beigebrachten Ansicht sie oder ihres Gleichen an Geistesfähigkeiten übertreffen, einen andern von ihnen für ehrenvoller gehaltenen Wirkungskreis zu verschaffen, und entziehen sie dem Stande, in welchem sie wahrscheinlich sehr nützlich und sich auszeichnen würden, um sie in eine ungewohnte Sphäre, in der sie es in der Regel nicht einmal zur Mittelmäßigkeit bringen, hineinzustoßen; und die Jünglinge wollen lieber mittelmäßige Beamte als tüchtige Professionisten oder Fabrikanten werden. Es ist dieß an allen Orten für Gewerbe und Handwerke nachtheilig, kann aber wohl nirgends so

*) Vergleiche über diesen Gegenstand §. 14 ff.

schädlich seyn, als in Soest, wo vergleichsweise mit andern Städten, die Zahl der zur Universität hineilenden Jünglinge, seit mehren Jahren sehr groß, und die Gewerbs- und Kunstfertigkeit sehr klein gewesen ist. Alles will zum Gelehrten heranreifen. Möchte man es doch einsehen, daß ein Professionist und Gewerbsmann, der sein Fach versteht, es treulich übt und zur Vollkommenheit zu bringen sucht, eben so ehrenwerth ist, als ein geistlicher oder weltlicher Beamte, und daß er eben so ruhig, ja häufig weit ruhiger, bequemer und gemächlicher leben kann; man erwäge die bedeutenden oft mehre tausend Thaler betragende Studierkosten, und vergleiche sie mit dem nachherigen Diensteinkommen, so wird man sich bald überzeugen, daß man bei Verwendung eines gleich großen Kapitals zur Erlernung eines Gewerbes oder einer Profession, zur Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften und zur ersten Einrichtung, einen reichlicheren Ertrag erwarten und auf höhere Zinsen Hoffnung machen könne. Dann würden sich die Gewerbe und Fabriken, Manufakturen und Handwerke heben, statt daß sie jetzt, weil man sie nicht gehörig erlernt, nur wenig Geld darauf verwendet, und gleich Gewinn von dem angelegten Kapital haben will, anstatt das Gewonnene zur Vergrößerung und Vervollkommnung zum Theil wieder in das Gewerbe zu stecken, unvollkommen bleiben. In England und Nordamerika ist es anders; deshalb ist auch dort der Gewerbsmann hoch geehrt. Der Ausspruch eines für das gemeine Wohl sehr begeisterten Mannes: Wer eine bessere Distillationsmethode ersonnen, sey nützlicher als der beste Dichter, enthält viel Beherzigungswerthes *).

*) Es verdient eine große Beherzigung, daß sich jetzt in allen deutschen Staaten zu viele Jünglinge zu öffentlichen Aemtern vorbereiten, und deshalb hinführo viele entweder gar nicht oder erst nach langem Harren angestellt werden können. Die baierische Regierung hat, um den allzugroßen Andrang zum juristischen Studium

c) Die Professionisten und Gewerbsleute lassen sich die Erlernung ihres Faches zu wenig angelegen seyn. Jeder will gleich Meister werden.

Es ist in Soest zu wenig üblich, daß die Handwerker, bevor ihnen eine Niederlassung gestattet wird, zur Erlernung ihres Faches in andere Gegenden wandern, und sich bei den vorzüglichsten Meistern anderer, besonders großer, Städte ausbilden. Fast Jeder bleibt in seiner Vaterstadt, erwirbt sich bei irgend einem Meister nothdürftige Kenntnisse, und beginnt sodann selbst den Meister zu spielen. Daher haben wir so viele Pfuscher, und froh muß man seyn, wenn, statt vorwärts zu gehen, keine Rückschritte geschehen.

§. 128.

Die übrigen Bürger welche nicht zum Handelsstande und zu der Gewerbs- und Handwerksklasse gehören, leben fast gänzlich vom Ackerbau, und dieß ist auch bei den Börde-Eingesessenen der Fall. Welcher Fruchtertrag gewöhnlich zu erwarten ist, haben wir schon im §. 10 und 23. angegeben. Man beschränkt sich hierbei noch zu sehr auf die daselbst benannten Getreidearten, ohne genugsam auf Vervielfältigung in Benutzung des Bodens bedacht zu seyn. Bei dem geringen Absatze des Getreides, bei den seit einigen Jahren herrschenden niedrigen Kornprei-

---

zu hindern, öffentlich bekannt machen lassen, daß von 1809 bis 1821 1103 Rechts-Kandidaten die zum Entritt in den Staatsdienst erforderliche Prüfung bestanden, aber nur 658 eine Anstellung erhalten hätten. Im Preußischen dürfte bald eine ähnliche Vergleichung erfolgen können. Warlich keine gute Aussicht für die vielen Rechtsbeflissenen, welches die Eltern von Söhnen bei der Wahl ihres künftigen Berufs wohl erwägen mögen.

Ob die Staatsbehörde diesen zu großen Andrang verhindern darf, mag dahin gestellt seyn; man würde vielleicht einen Geisteszwang darin erkennen; indessen mag Jeder bedenken, daß dem Staate keine Pflicht obliegt, alle studiert habende Jünglinge mit Aemtern zu versorgen, und daß daher Mancher Gefahr läuft, amt- und brodlos zu bleiben.

Digitized by Google

sen, und bei den schlechten Aussichten, die sich den bloß Ackerbau treibenden Gegenden für die Zukunft darbieten, weil fast in ganz Europa, einige wenige südliche Länder und Holland ausgenommen, hinreichend ja überflüssig Getreide zum Bedarf produzirt wird, das Ausland die Einfuhr unseres Korns entweder gänzlich verboten oder doch sehr erschwert hat, und Amerika uns in dieser Hinsicht entbehren kann, thut es warlich sehr noth, auf der einen Seite die Erwerbsquellen zu vervielfältigen, und auf der andern die Ausgaben für ausländische Produkte, die wir größtentheils entbehren können, zu vermindern *).

Wir haben auch die Ueberzeugung, daß es hier schon jetzt mit den Fabriken und Manufakturen weit besser gelingen werde, indem man bereits einsieht, daß der Acker allein nicht genügt, die Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Möchten sich daher neue Unternehmer darzu finden.

Man sollte bei Soest und in der Soester Börde den Anbau von Taback, Spelz, Farbekräutern, Rappsamen, Hopfen, Hanf, Flachs u. s. w. befördern, und Holz-Anpflanzungen, woran es sehr mangelt, begünstigen; man sollte auf die Produkte Bedacht nehmen, welche uns vorzüglich zur Verbannung des jährlich Millionen Thaler aus Deutschland herausziehenden Kaffees, Thees, Zuckers u. s. w. nützlich seyn können, sie cultiviren und vervollkommen, und diese ausländischen Produkte gänzlich verbieten; dadurch würde der Landmann theils manchen Thaler behalten den er jetzt an Auswärtige gibt, theils manchen einnehmen, der ihm jetzt entgeht.

Man sagt: Holland führe jährlich für 150000 Pfund Sterling Farbekräuter nach England aus; unser Boden eignet sich zu deren Erzielung sehr gut,

*) In den 1750iger Jahren wurden in Sachsen 6 Millionen Scheffel Korn erzeugt; dahingegen in den ersten 13 Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts, jährlich gegen 16 Millionen Scheffel. Wohin will dieß führen? Die Bevölkerung vermehrt sich nicht nach gleicher Progression.

Digitized by Google

und wir holen sie von Andern, statt sie anzubauen und den Ueberfluß zu verkaufen.

Was den Ackerbau in der Börde betrifft, so kann derselbe im nördlichen Theile durch Wasserleitungen, und in dem südlichen durch häufigen Gebrauch des Mergels, und überall durch Austauschungen und Abrundungen, verbessert werden, so wie auch die noch hie und da zu weitläufigen Colonien, sehr vortheilhaft, in kleinere, etwa 30 bis 40 Morgen enthaltene Agrikulturstellen getheilt werden könnten *).

Zur Bewirkung vielseitiger und mehrfacher Benutzung des Bodens, und überhaupt zur Hebung des Ackerbaues, wäre die Bildung eines landwirthschaftlichen Vereins in Soest und der Börde heilsam. In England haben dergleichen Gesellschaften ungemein Vieles geleistet; dieß könnte auch hier, wo noch zur Zeit die Erfindungen und Versuche wissenschaftlich-landwirthschaftlicher Vereine meist unbekannt sind, nicht fehlen **).

---

*) Die Theilbarkeit der ländlichen Güter ins Unendliche, ist zweifelsohne der Landeswohlfahrt nachtheilig. In der Soester Börde hat man sich auch fast allgemein dagegen ausgesprochen, und viele Hofesbesitzer, befürchtend die gesetzliche Zulässigkeit derselben, haben sie durch testamentarische oder andere Dispositionen zu hindern gesucht.

**) Bei allen Völkern des Alterthums, die sich vom Getreide nährten, finden wir den Ackerbau und die ihn Treibenden in hohem Ansehen, und auch noch jetzt ist er in vielen Staaten hochgeehrt und geheiligt. Die Egypter feierten jährlich der Isis zu Ehren, als der Erfinderin des Getreides, ein großes Fest; die Griechen und Römer huldigten besonderen Schutzgöttinnen des Getreides; bei den Indiern wird es noch jetzt für Sünde erachtet, selbst die Spreu und die Schalen des Getreides mit Füßen zu treten, und in China eröffnet alljährlich der Kaiser den Feldbau, indem er an einem bestimmten festlichen Tage den Pflug mit eigener Hand führt, und jährlich macht er den Landmann, der sich in seinem Berufe am meisten ausgezeichnet hat, zum Mandarin der 8ten Klasse. Nur ein Volk gab es, wenn wir Herodot Glauben beimessen wollen, in Scythien, welches den Ackerbau so gering achtete, daß es das Getreide nicht der Nahrung wegen

§. 129.

Vor Einführung der französisch-bergischen Verfassung durfte auf der Börde Niemand ein Gewerbe treiben; jetzt befinden sich aber daselbst:

A. In der Bürgermeisterei Schwefe:

12 Schustermeister, 1 Fleischer, 1 Bäcker, 1 Seiler, 25 Schneidermeister mit 8 Gehülfen, 20 Zimmerleute mit 9 Gehülfen, 2 Tischler mit 2 Gehülfen, 4 Rade- und Stellmacher, 1 Drechsler, 1 Maurer, 4 Grobschmiede mit 3 Gehülfen, 18 Leineweber, 7 Viktualienhändler und Höcker, 3 Wirthe für das Frachtfuhrwerk, 23 Schenkwirthe und 1 Branntweinbrenner.

B. In der Bürgermeisterei Borgeln:

2 Bäcker, 1 Kuchenbäcker und Conditor, 1 Gerber, 10 Schustermeister mit 5 Gehülfen, 22 Schneidermeister mit 9 Gehülfen, 2 Tischler, 1 Drechsler, 1 Maurer, 2 Glaser, 6 Grobschmiede mit 2 Gehülfen, 4 Viktualienhändler und Höcker, 6 Wirthe für Frachtfuhrwerk, 16 Schenkwirthe, 17 Leineweber, 3 Schönfärber und 1 Branntweinbrenner.

C. In der Bürgermeisterei Lohne:

4 Grobschmiede, 2 Leinweber, 12 Rademacher, 20 Schneidermeister, 6 Höcker oder Krämer, 15 Wirthe, 5 Zimmerleute, 12 Schreiner, 3 Böttcher, 7 Schustermeister, 1 Lohgerber, 1 Schönfärber, 10 Maurer, 3 Steinhauer, 3 Drechsler, 3 Bierbrauer, 1 Branntweinbrenner, 1 Fleischer und 3 Bäcker.

§. 130.

Bis in die neueste Zeit bedient man sich in Soest und der Börde eines besondern Ländermaßes. Die Ackerfelder werden in Morgen, große Ruthen und Glaberuthen (einige schreiben auch Graberuthen) eingetheilt; ein Morgen enthält vier große Ruthen, 100 Glaberuthen, und 40000 Quadratfuß. Das Maß

---

baute, indem es sich dessen zur Speise nicht bediente, sondern bloß deshalb, um beim Mangel von Brandmaterial, das Stroh hierzu zu gebrauchen.

Digitized by Google

der Gartenfelder hingegen ist Morgen, Schillwerth und Pennwerth; ersterer umfaßt 25 Schillwerth, und ein Schillwerth 12 Pennwerth.

Die Größe eines Soester Morgens verhält sich nach der genauen Untersuchung des Lehrers der Mathematik am hiesigen Gymnasium, Rectors Egen, zu der eines Preußischen, wie 234 Ruthen $54\frac{7}{10}$ Fuß rheinländisch zu 180 Ruthen. Bei Einführung der Grundsteuer im Jahre 1810 hat man irrig die Größe zu $236\frac{1}{4}$ rheinländische Ruthen angenommen.

Das Getreidemaß ist das Mütte, Scheffel, Spinnt und Becher; ersteres enthält 2 Scheffel, dieses 2 Spinnt, und ein Spinnt 8 Becher; ein Mütte verhält sich zum Berliner Scheffel wie 13 zu 12; so ist es von jeher allgemein in Soest angenommen, und selbst bei richterlichen Entscheidungen hat man dieß Verhältniß als das richtige angesehen; nach der Bekanntmachung im Arnsberger Amtsblatte Jahrgang 1818 Stück 77. soll indessen 1 Mütte gleich einem Berliner Scheffel $1\frac{509}{1000}$ Metzen seyn; allein alle Soester Oekonomen und Korn-Rendanten bestreiten die Richtigkeit dieses Verhältnisses, behauptend, daß 12 Mütte höchstens 13 Berliner Scheffel enthielten. Diese Sache ist von großer Wichtigkeit, indem die Domainen-Rentei, statt der Ablieferung des Getreides in Mütte-Maß, die in Berliner Scheffel, nach der im Amtsblatt angesetzten Größe verlangt; deshalb bedarf es einer nochmaligen genauen Revision; erfolgt sie nicht, so sind Prozesse unvermeidlich, in denen die Gerichtsbehörden ohne Zweifel das wahre Verhältniß der verschiedenen Maße mit vielen Kosten zu ermitteln genöthigt werden; welchem die landesväterliche Fürsorge der königl. Regierung vorbeugen muß.

Beim Ellen- und Fußmaß, hat man das hier übliche gewöhnlich das Kölnische genannt, und es mit diesem übereinstimmend gehalten; nach der Ausmessung des ꝛc. Egen enthält aber der kölnische Fuß $127\frac{4}{10}$ Pariser Linien, und der Soester $127\frac{8}{10}$. Dieser Unterschied ist indessen so unbedeutend, daß es wohl noch dahin steht, ob nicht die der

Digitized by Google

Berechnung des ꝛc. Egen zum Grunde gelegte 100jährige Elle nach der Größe des kölnischen Maßes hat angelegt werden sollen, und dabei gleich Anfangs um ein Geringes gefehlt, oder auch nachher durch den Gebrauch diese Verschiedenheit hervorgebracht ist. Beim Getränk hingegen hat man sich des preußischen Maßes bedient.

Nach den ergangenen neuern Verordnungen ist man bemüht gewesen, überall preußisches Maß einzuführen, welches auch bei kaufmännischen Waaren durchgängig gelungen ist, bei Vermessungen und Verkäufen von Grundstücken und Getreide hingegen große Schwierigkeiten gefunden hat. Da alle Grundstücke in den Hypothekenbüchern und Steuer-Mutterrollen, in den Kauf- und sonstigen Dokumenten nach Soester Maß eingetragen, und alle Gewinn- und Pachtkontrakte auf Müttemaß berechnet sind, so wird die Annahme des preußischen Maßes ohne Zweifel in den ersten Jahren noch nicht allgemein werden. Erst die allgemeine Landes-Catastrirung wird das Maß der Grundstücke ändern können.

§. 131.

Der Ueberfluß der Erzeugnisse an Getreide wird in das benachbarte Münsterschе, das Herzogthum Westphalen, die Grafschaft Mark, und in das Holländische verkauft. Dieß geschieht indessen selten durch die Produzenten an die Consumenten, sondern Zwischenhändler kaufen meist in der Stadt und Börde das Korn, und bringen es zu den Märkten; die Consumenten aus der Grafschaft Mark pflegen es jedoch auch von hier abzuholen. Vortheilhafter däucht es uns zu seyn, wenn sich der Grundbesitzer des Zwischenhändlers nicht bedient, und seine Produkte selbst zu Markte fährt; die Schwierigkeiten welche damit verbunden sind, werden sich ohne Zweifel beseitigen lassen, und der höhere Preis der dadurch erzielt wird, kann hinreichend für die damit verknüpfte Mühwaltung entschädigen.

§. 132.

Sowohl in Soest als auch in der Börde könnten

Digitized by Google

die Erwerbszweige vermehrt, und die vorhandenen erweitert und vervollkommnet werden.

Durch die Anlegung der Chaussee ist dazu vorbereitet, und es wird nur an den Soestern liegen, dieses Belebungsmittel des Handels und der Gewerbe zeit- und ortgemäß zu benutzen. Einiges ist in neuerer Zeit in dieser Beziehung geschehen, doch bleibt noch viel zu thun übrig. Insbesondere würden außer den schon im ersten Kapitel so wie in §. 128. vorgeschlagenen mehren Erwerbsmitteln und deren Verbesserungen 1) bei Soest, Bleichereien sehr gut angelegt werden können. Alles läßt sich bei der Feldmühle an dem vorbeifließenden Soester Bach dazu mit geringen Kosten einrichten. Der Eigenthümer dieser Mühle und der daneben liegenden Gründe könnte sich dadurch ein großes Verdienst unter seinen Mitbürgern erwerben, und seines pekuniären Vortheils ebenfalls sicher seyn. Jetzt muß man das Leinewand meilenweit von hier zur Bleiche hinschicken, indem der kleine Bleichplatz in der Stadt Soest nicht viel aufnehmen kann.

2) Leinwebereien und Wollenwebereien, besonders letztere, sind im Mittelalter in Soest äußerst ansehnlich und zahlreich gewesen. Alles ist dazu geeignet sie wieder in Gang zu bringen und weit über den eigenen Bedarf zu vermehren. Jetzt wird vieles Leinewand, vorzüglich feines, auswärts gekauft und hierhin gebracht (von Bielefeld ꝛc.), was, da sich unser Boden sehr gut zum Flachsbau schickt, nicht der Fall seyn müßte. Von hier aus sollte man die Gegenden des Herzogthums Westphalen, in denen wenig Flachs erzielt werden kann, damit versehen. Auch Wollmanufakturen könnten hier vortheilhaft eingerichtet werden.

3) Die Branntweins-Brennereien und Bierbrauereien müßten in der Stadt Soest vervollkommnet werden. Von hieraus wird die Gerste nach Dortmund und andern Städten, denen es übrigens selbst nicht daran fehlt, hingeholt, um Bier daraus zu brauen, weil sie darzu vorzüglich gut ist, und dennoch ist das Bier hier meistens sehr mittelmäßig.

Digitized by Google

Insbesondere müßte man Weisbier brauen, welches in mancher Beziehung vor dem Braunbier den Vorzug verdient. Wer sich mit der Art der Fabrikation desselben bekannt machen und es in guter Qualität liefern wird, darf eines erwünschten Absatzes gewiß seyn.

4) Die Rindvieh- und Pferdezucht wird in Soest und der Börde nicht so beachtet, als sie es verdient, obwohl sie einen der wichtigsten Gegenstände der Landwirthschaft bilden und den Wohlstand des Landmanns trefflich befördern kann. Meistens wird das Rindvieh nur des Düngers und der Milch wegen gehalten; wenn dieß auch der Hauptzweck bleiben muß, so soll man ihn doch nicht zum alleinigen machen. Zur Veredlung der Pferde-Race sind vor einigen Jahren durch die Fürsorge der königl. Regierung einige Hengste zum Beschälen in die hiesige Gegend gelangt, indessen dürfte sich davon bis jetzt nur noch ein sehr geringer Erfolg gezeigt haben. Sehr ersprieslich würde es seyn, wenn zu diesem Zwecke mehre Neustädter Hengste, welche vorzüglich gut seyn sollen, hiehin befördert würden, und dürfen wir den desfallsigen von mehren Seiten ausgesprochenen Wunsch unserer alles Gute so gerne befördernden königl. Regierung gewiß mit Vertrauen vorlegen.

Auch die Schweine-, Ziegen- und Schafzucht verdient eine besseren Berücksichtigung; es muß die Letztere durch das angelegte Wollmarkt Aufmunterung erhalten (s. §. 125).

5) Die Obstcultur ist in der Börde zu unbedeutend. Das Colonat-Verhältniß, in welchem sich die Bauern befinden, ist der Anpflanzung von Obstbäumen hinderlich; weil der Gutsherr gewöhnlich die Hälfte des Obstes erhält, so bezeigt der Colon keine Lust, Sorgfalt auf dessen Vermehrung zu verwenden; er benutzt seinen Hof lieber auf eine solche Weise die ihm den Vortheil allein gewährt. Wünschenswerth bleibt indessen eine bessere Cultur des Obstes, das hier so herrlich gedeiht. Auch ein mittelmäßig guter Boden ist dazu tauglich.

Digitized by Google

6) An Bienenzucht wird wenig gedacht. Wenn indessen dieselbe auch wegen Mangel naher waldigter Moosgegenden nicht gut gedeihen möchte, so müßte sie doch wegen des den Haushaltungen gewährenden großen Nutzens nicht so ganz vernachlässigt werden.

7) Die Ackerwirthschaft mit Ochsen ist sehr selten; dennoch ist sie so einleuchtend vortheilhaft, daß man nicht begreifen kann, warum sie der Landmann nicht einführt. Nach unserer Ueberzeugung kann derselbe darin noch ein Mittel finden, sich vor dem ihm drohenden Ruin zu schützen; und wenn die Mehrzahl allen Neuerungen zu abhold und zu vorurtheilsvoll ist, als daß sie sich dazu verstehen wird, so fordert Menschenpflicht die Vernünftigern auf, mit gutem Beispiele voranzugehen. Im Hessischen, in der Wetterau, auf dem Westerwalde, im Nassauischen, Siegenschen, Mecklenburgischen und Lüneburgischen, so wie hie und da in Schlesien und Sachsen, bedient man sich größtentheils der Ochsen, und auch wohl der Kühe statt der Pferde; darin liegt schon der auf Erfahrung gestützte Beweis, daß auch unsere Gegend, zu einem großen Theile, der Pferde entbehren kann.

8) Die Chaussee ist unserm Ackerbau günstig; aber an den Landwirthen ist es, sie gehörig zu benutzen. Statt das Korn aus ihren Häusern abholen zu lassen oder es an Zwischenhändler zu verkaufen, müssen sie es selbst zu den Märkten hinfahren, und das Fuhrlohn mit ihren eigenen Pferden und Ochsen verdienen.

9) Die Anlegung von Kornmärkten in der Nähe müßte befördert werden; insbesondere dürfte zur Unterhaltung des Verkehrs mit dem Münsterlande und dem Holländischen, ein Kornmarkt zu Hofestadt sehr wünschenswerth seyn. Die durch die Fürsorge des Oberpräsidenten, Freiherrn von Vincke, schiffbar gemachte Lippe erleichtert die Versendung ins Holländische sehr, und wird einem Markte in Hofestadt Absatz verschaffen.

10) Die Landleute müssen ihre Höfe möglichst zu arrondiren, und gegenseitig die entfernt und unbequem gelegenen Grundstücke auszutauschen suchen.

Digitized by Google

Der für sie daraus hervorgehende Nutzen ist unverkennbar groß. Einige vernünftige Landwirthe haben dieß schon gethan, allein die Mehrzahl wird durch Eigensinn, Vorurtheile und übertriebene Anforderungen, daran gehindert. Der Staat sollte Prämien darauf setzen, um sie zu bewirken, und die landwirthschaftlichen Polizeibehörden bei jeder passenden Gelegenheit dazu ermuntern. Nach erfolgter Rundung der zu einem Hofe gehörigen Felder sind viele Vortheile leicht zu erlangen, z. B. Trockenlegung.

11) An den verschiedenen Hagel-Versicherungs-Anstalten haben die Soester keinen Antheil genommen. Wenn gleich die Gewitter hier in der Regel nicht sehr verheerend sind (s. §. 21.) so sollte dieß doch nicht unterbleiben, zumal nach verschiedenen bekannt gewordenen Rechnungen die jährlichen Beiträge in der Regel sehr unbedeutend sind.

12) Die Stallfütterung müßte mehr als geschehen ist, eingeführt, und

13) das schädliche Hüten des Viehes auf Anwenden, Wegen und Ufern, und nach erfolgter Erndte auf Stoppelfeldern, möglichst eingeschränkt werden (vergl. §. 14 und 25.).

Dieß sind einige Andeutungen wie die Soester ihre Erwerbsquellen erweitern und die Vorhandenen verbessern können. Der Ackerbau ist und bleibt der eigentliche Kern unserer Gegend, aber er darf nicht der einzige seyn, sonst leiden wir bei vollen Kornscheunen Mangel und müssen solche Zeiten herbei wünschen, die andere Gegenden verfluchen. Wenn auch beim Ackerbau die größte Menschenmasse vergleichsweise auf dem kleinsten Raume am sichersten Unterhalt finden, so ist dieselbe doch die ärmste, wenn sie keinen oder nur geringen Absatz hat und ihre Erzeugnisse selbst verzehren muß; denn der Mensch gebraucht mehr, ist wenigstens an mehr gewöhnt, als was unser Boden erzeugt.

Zweierlei Erwerbsquellen sind neuerdings geöffnet, welche die Möglichkeit deren Vermehrung zeigen. Von jeher wurden Ziegel- und Backsteine und irdene Gefäße

Digitized by Google

und der Kalk aus der Ferne hergeholt, und Niemand dachte daran, daß unser Erdreich Letzteren enthalte und zu Ersteren tauglich sey. Eine Ziegelei und Töpferei hat jetzt der Stadtbürgermeister zur Megede, ¾ Stunde von Soest entfernt, und eine Kalkbrennerei der Pfarrer Overhoff zu Paradiese, eine Stunde von Soest, angelegt, und Beider Fabrikate sind nach den schon gemachten Erfahrungen gut ausgefallen. So sehr auch, engherziger Weise, das Unternehmen wegen der Ziegelei anfangs getadelt und das Gelingen bezweifelt wurde, so ließ sich doch der Bürgermeister zur Megede dadurch nicht irre machen, und er hat, mit Besiegung vielerlei Schwierigkeiten, glücklich das Werk ausgeführt.

Mögen Manufakturen und Fabriken durch Kunst, Fleiß und Thätigkeit geschaffen; mögen die Erzeugnisse des Bodens, vervielfältigt hervorgerufen, durch umsichtige Betriebsamkeit, die nicht am Alten hängt; mögen endlich Verbannungen aller aus fremden Welttheilen zu uns herüberkommenden und alles baare Geld wegnehmenden Luxusartikel, und Beschränkungen unserer Bedürfnisse auf einheimische Produkte, den sichtbar sinkenden Wohlstand der Soester aufrecht erhalten! Dieß ist des Verfassers Wunsch beim Niederschreiben dieses Kapitels, darzu sein Scherflein beizutragen, sein Streben.

§. 133.

Um das ungefähre Resultat der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit, mit Berücksichtigung der im §. 6. 10. 22 u. 23. enthaltenen statistischen Angaben, ermitteln, und die daraus sich ergebende Nothwendigkeit der Vervielfältigung der Erwerbszweige, und Verbannung fremder alles Geld aus dem Lande ziehenden Erzeugnisse beurtheilen zu können, folgt hier eine Uebersicht der seit 1807 auf dem hiesigen Martinimarkte bestandenen Durchschnittspreise des Getreides:

Digitized by Google

	Weitzen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1807 kostete das Mütte	2	54½	1	24	2	5	1	3½
1808 " " "	2	29	2	6½	1	47	1	7½
1809 " " "	2	30	1	53	1	30	1	7½
1810 " " "	2	49½	1	49½	1	27½		59½
1811 " " "	3	12⅔	2	7½	1	32		58
1812 " " "	3	53½	2	11½	1	50½	1	5
1813 " " "	2	48	2	11½	1	50	1	12
1814 " " "	3	20	2	35½	1	37	1	4½
1815 " " "	2	53	2	13	1	28		51
1816 " " "	5	54	4	52	2	57½	1	26
1817 " " "	5	27½	5	6	2	57	1	30½
1818 " " "	3	30½	2	57½	2	18⅔	1	50
1819 " " "	2	48	2	19	1	43	1	5

Der Ansatz ist in gemeinem Gelde geschehen, worin bis dahin der Verkauf geschah, welches vom Magistrate nach dem Verhältnisse wie 6 zu 5 in Berliner Cour. reduzirt wurde. Bis 1819 incl. bediente man sich auch des Soester Mütte-Maßes; es wurde aber nicht, wie es bei sonstigem Handel üblich ist, kahl gestrichen, sondern enthielt ein Uebermaß, welches nach Soester Observanz in $\frac{1}{17}$tel bestand; um den richtigen Preis zu bekommen, muß daher von obigen Ansätzen $\frac{1}{17}$ abgezogen werden.

Von 1820 an wurde indeß nach Berliner Scheffeln verkauft, obwohl in den ersten Jahren noch in demselben Geldcours.

1820 kostete der Berliner Scheffel Weitzen 2 Rthlr. 11 Sgr., Roggen 1 Rthlr. 29½ Sgr., Gerste 1 Rthlr. 15½ Sgr., Hafer 46½ Sgr. 1821 kostete der Berl. Schfl. Weitzen 3 Rthlr. 3½ Sgr., Roggen 2 Rthlr. 15¼ Sgr., Gerste 1 Rthlr. 19½ Sgr., Hafer 39½ Sgr. (alles in gemeinem Gelde) 1822 kostete der Berl. Scheffel Weitzen 1 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf., Roggen 1 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf., Gerste 27 Sgr. 4 Pf., Hafer 18 Sgr. 1 Pf. 1823 kostete der Berl. Schfl. Weitzen 1 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf., Roggen 27 Sgr. 5 Pf., Gerste 24 Sgr. 6 Pf., Hafer 13 Sgr. 4 Pf. 1824 kostete der Berl. Schfl. Weitzen 21 Sgr. 6 Pf., Roggen 14 Sgr. 1 Pf., Gerste 11

Digitized by Google

Sgr. 8 Pf., Hafer 7 Sgr. 3 Pf. In den letzten 3 Jahren in Berliner Cours *).

So wie diese Kornpreise beinahe auf ein Drittel herabgesunken sind, so verhält es sich auch mit den übrigen Erzeugnissen. Der Preis des Strohes war 1824:

1) beim Roggen	100	Pfund	zu	7	bis	8 Sgr.
2) „ Weitzen	100	„	„	7	„	8 „
3) „ Hafer	100	„	„	5½	„	6 „
4) bei der Gerste	100	„	„	4	„	5 „
5) beim Kleeheu	100	„	„	10	„	12 „
6) „ Raufutter	100	„	„	5	„	6 „

Diese Preise sind bei mehren Abschätzungen ermittelt. Vergleicht man hiermit die Kosten der Production, so wird jetzt wenig Gewinn übrigbleiben, woraus der Ruin des Landmannes, wenn sich für ihn die Zeiten nicht bessern, und wenn er den Boden nicht vielfältiger benutzt, und auf jedes Geld-Ersparniß Bedacht nimmt, unausbleiblich folgt **).

Selbstredend ergibt sich daraus, daß auch die Grundstücke nach demselben Verhältnisse im Preise gefallen sind, wie das Getreide. Wenn man vor 3 — 4 Jahren noch 200 bis 250 Rthlr. für einen Soester Morgen gutes Ackerland bezahlte, so kann man dafür jetzt höchstens 70 — 80 Rthlr. bekommen. Der Grundbesitzer ist daher um 60 — 70

*) 1824 war der Preis des Korns so niedrig, als er seit Menschengedenken nicht gewesen ist.

**) Im Jahr 1824 haben einige Eingesessene von Soest Korn in die Erde geschüttet, um es darin für theure Zeiten aufzubewahren. Für den Einzelnen der mit dem Verkaufe so lange warten kann, ist dieß von Nutzen, allein aufs Ganze hat dieß keinen Einfluß. Nur unter öffentlicher Auctorität angelegte ansehnliche Korn-Magazine könnten in jetziger wohlfeilen Zeit allgemeinen Nutzen gewähren. Den größten Einfluß auf die Kornpreise würde aber die Stundung der Branntweinssteuer bis zur Zeit des Verkaufs des Branntweins haben; statt des Korns könnten alsdann jeder Oekonom den Branntwein in Lagern aufbewahren, dessen Güte dadurch gewinnt, und der Spekulationsgeist der Geldbesitzer erhielte dadurch einen großen Spielraum.

Digitized by Google

Prozent ärmer geworden, und der Reichthum des Staats, wenn auch nicht in demselben Maße, doch sehr bedeutend gesunken. Das Verhältniß zwischen dem Gelde und dem Getreide ist gestört, und der Preis des Letztern bestimmt den des Grundvermögens. Rettungsmittel für den ackerbautreibenden Stand sind hier durchaus erforderlich; sie scheinen weder allein vom Staate, noch allein vom Unterthan ausgehen zu können. Beider kräftiges Einwirken erheischt die gegenwärtige Zeit; sonst geht das ackerbauende Volk zu Grunde. Daß sich alles wieder von selbst ins Gleichgewicht fügen werde, ist sonder Zweifel eine sehr täuschende Hoffnung.

Achtes Kapitel.

Von den Bauerngütern in der Soester Börde.

§. 134.

In der Soester Börde ist die Zahl der im freien Eigenthum der Besitzer befindlichen Bauerngüter *) (Erbgüter) sehr geringe; der größere Theil befindet sich in einem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, im Colonat-Verbande. Landesherrliche Gesetze bestimmen auch hier die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht; doch hat sich seit 100 Jahren ein fester Gerichtsgebrauch und eine Observanz gebildet, welche das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Colonen nur in wenigen Punkten im Zweifel lassen.

Man kann die dasigen Bauerngüter vollständig unter folgende Rubriken bringen: 1) freie oder Erbgüter, 2) reine Zeitpachtgüter, 3) Erbpachtgüter, 4) Zinsgüter und 5) Gewinngüter.

*) Bauerngut ist ein zur Landwirthschaft (zum Ackerbau und zur Viehzucht) bestimmtes den gemeinen Staats- und Gemeinde-Lasten unterworfenes ländliches Gut.

Andere Arten gibt es in der Soester Börde nicht. Der Rechtszustand dieser Güter ist durch die neuere französisch-bergische und preußische Gesetzgebung sehr verändert, daher derselbe in zwei Hauptabschnitte zerfällt, wo in dem ersten der Zustand vor dem französisch-bergischen Dekrete vom 12. Decbr. 1808, und in dem zweiten der nach dieser Zeit geschildert werden muß.

I. Abschnitt.

Aelterer Zustand vor dem 12. December 1808.

§. 135.

Von den freien oder Erbgütern.

Erbgüter *) sind diejenigen welche sich im vollständigen Eigenthum der Besitzer befinden, durch keine gutsherrliche Bande beschränkt und mit keine Grundzinsen oder Frohnden beschwert, und auf welchen bloß die gemeinen Staats- und Gemeindelasten haften. Auf sie fanden in der Soester Börde die im allgem. Landrechte fürs freie Eigenthum gegebenen Vorschriften Anwendung, und sie waren bis zur französischen Gesetzgebung keiner weitern Einschränkung unterworfen, als welche die Landesbehörde in politischer und publizistischer Hinsicht für rathsam oder nothwendig erachtete. In dieser Beziehung

*) Viele behaupten: Erbgüter kämen nur bei Bürgerlichen vor, Bauern könnten sie nicht besitzen. Die unrichtige Definition des Begriffes Bauerngut, in welchem man Grundzinsen und Frohnden als nothwendig hat hineintragen wollen, hat zu diesem Irrthum verleitet. Auch der Appellationsrath Rive in seinem 1824 erschienenen ausführlichen und trefflichen Werke über das Bauerngüterwesen in der Grafschaft Mark S. 5. theilt diesen Irrthum, und geräth deshalb auch mit sich in Widerspruch, wenn er freie Güter als Bauerngüter S. 205. 295 u. s. w. abhandelt. Mit treffendem Witze äußert sich hierüber Dr. Sommer in seiner Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westphalen S. 19.

Digitized by Google

fand die Theilbarkeit in der Regel nicht Statt; sie war durch mehre Verordnungen, insbesondere durch die Edikte vom 5. März 1723 und 5. März 1767 verboten; nur die Clev-Märkische Kriegs- und Domainen-Kammer konnte in einzelnen Fällen nach vorheriger genauer Untersuchung die Abzweigung einzelner Pertinenzien und die Versplitterung des Guts gestatten, wenn dennoch hinreichende Grundstücke bei der Sohlstätte verblieben, um die Gemeinde und Staats-Lasten abführen und eine Familie unterhalten zu können. War diese Erlaubniß ertheilt, so konnten keine Consolidations- und Reunionsklagen eintreten, die sonstigenfalls rücksichtlich der Absplisse zulässig waren. Jedoch beschränkte die vorhin gedachte letztere Verordnung, in jedem Falle, diese Klagen auf die seit dem 31. März 1740 vorgefallenen Abzweigungen und Versplitterungen.

Aus dieser Bestimmung folgte denn auch die: daß nur ein Nachkömmling oder Miterbe des vorigen Besitzers den Hof erhalten konnte; denselben hatten gewöhnlich seine Eltern, durch Verträge oder sonstige Dispositionen unter Lebenden oder auf den Todesfall bestimmt; war dieß aber unterblieben, so übernahm meistens der älteste Sohn oder auch die älteste Tochter den Hof gegen eine gütliche oder durch die Gerichte festgesetzte Taxe, und gab den Anerben verhältnißmäßig heraus. Auf eine gesetzliche Bestimmung gründete sich indessen diese Erwerbung des Hofes durch das älteste Kind des vorigen Besitzers nicht, sondern nur factisch wurde es so gehalten; wiewohl bei den wenigen Erbgütern in der Börde derartige Vererbungen auch nur selten seyn konnten.

§. 136.

Von den Zeitpachtgütern.

Auch diese Güter sind in der Soester Börde selten; vor 1809 trifft man bei wirklichen Bauerngütern, unseres Wissens nach, gar keine Zeitpacht an, erst unter der französisch-bergischen Gesetzgebung ist sie bei einigen entstanden. Besondere statutarische oder

Digitized by Google

Gewohnheitsrechte gibt es hierüber nicht; die allgemeinen Landesgesetze dienen lediglich zur Richtschnur.

§. 137.

Von den Erbpachtgütern.

Fast eben so selten sind die Erbpachtgüter in der Soester Börde; große Bauernhöfe in diesem Verhältnisse gibt es hier nicht, sondern nur kleine Rustikalbesitzungen und einzelne Ländereien, und auch diese nicht in großer Menge. Die mehrsten derartigen Rustikalbesitzungen sind aus Unkunde der Natur der hiesigen Gewinngüter entstanden; der Gutsherr oder Eigenthümer sah diese als Erbpachtgüter an, und stellte in diesem Glauben den Pachtbrief als einen Erbpachtcontrakt aus; wo Erbpacht bei Höfen existirt, ist der Erbverpächter gewöhnlich ein Auswärtiger, der die hiesigen bäuerlichen Verhältnisse nicht gekannt hat.

Die Soester Statuten enthalten über die Erbpachtgüter keine besondere Bestimmungen. Das rechtliche Verhältniß derselben kann indessen nicht zweifelhaft seyn; ist die Erbpacht nach Einführung des allgem. Landrechts entstanden, so muß dasselbe, beim Mangel contraktmäßiger Bestimmungen, zur Anwendung kommen, und war es vorher schon vorhanden, so gelten die Bestimmungen des deutschen Privatrechts, und im zweifelhaften Falle diejenigen, welche mit den Vorschriften des allg. Landrechts am meisten übereinstimmen (s. Publikationspatent zum Allg. Landrechte vom 5. Febr. 1794 IX. XI. und Patent vom 9. September 1814 §. 4.)

§. 138.

Von den Zinsgütern.

Zinsgüter sind diejenigen Güter, welche sich im Eigenthum des Besitzers befinden, der aber von denselben, außer den Staats- und Communal-Abgaben, einen jährlichen Zins oder gewisse Dienste an andere Personen entrichten muß; und Erbenzinsgüter solche, wo dem Besitzer das nutzbare Eigenthum des Grundstücks gegen die dafür zu entrichtende Abgabe ver-

Digitized by Google

liehen, und dem Empfänger dieser Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist *).

Geschlossene Bauernhöfe oder Kottstellen dieser Art gibt es hier wenige, aber desto mehr einzelne als Pertinenzien, oder auch besonders für sich benutzt werdende Ländereien. Letztere sind meistens reine Zinsgüter, an denen der Zinsherr keine andere Rechte hat, als die Abgabe fordern, und sich dieserhalb an das Gut und jeden Besitzer desselben halten zu können; es läßt sich hierbei in der Regel nicht ermitteln: ob der Zins ein auferlegter oder vorbehaltener sey, daher der erstere, als die gesetzliche Vermuthung für sich habend, angenommen wird. Dahingegen trifft man bei den Kottstellen, welche sich in diesem Verhältnisse befinden, sowohl Zins- als Erbzinsgüter an. Hierzu gehören hauptsächlich:

1) die auf Gemeinheits- oder Dorfsgründen angebauten Brinksitzer-Stellen, deren Besitzer für die ihnen abgetretenen Hausplätze und den darzu verliehenen Grund zum Hofraum oder Garten, so wie für das Recht zur Mithude auf der Dorfs-Gemeinheit oder Waldemei, einen jährlichen Grundzins und ein Hudegeld zur Dorfschaftskasse entrichten müssen. Wenn der Contrakt über dieß Verhältniß keine deutliche Bestimmungen enthält, so wird nach allgemeinen Rechtsprinzipien eher ein Erbzinsgut anzunehmen sey, als ein Zinsgut, weil nicht vermuthet werden darf, daß der seitherige unbeschränkte Eigenthümer ein Mehres von seinen Rechten hat vergeben wollen, als was von ihm ausdrücklich abgetreten worden, die Verleihung zu einem Erbzinsgute aber seinen Rechten weniger schadet, als die zu einem Zinsgute.

2) Die Einlieger, welche sich mit Bewilligung des Gutsherrn auf Colonie-Grunde angebaut haben, und für die Hausstelle und den darzu abgetretenen Grund jährlich einen Zins an den Colonie-Besitzer

*) Diese Definition ist die des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 18. §. 680. 683.

bezahlen müssen. Hierbei gilt die eben gemachte Bemerkung; doch steht diesen Einliegern keineswegs das Recht zu, bei Theilungen der Dorfsgemeinheit eine Abfindung zu verlangen *), wenn gleich ihr Vieh gewöhnlich zusammen mit dem des Colonen, auf dessen Hofe sie wohnen, auf der Gemeinheit gehütet worden. Denn ihre Ansiedelung ist nicht vom ganzen Dorfe bewilligt, und dessen Kasse erhält auch keinen Grundzins und kein Hudegeld, sondern nur der einzelne Colon, der durch ihn Vortheile hat. Ferner gehören

3) unter diese Kategorie verschiedene Kötter, welche nur einige Rauchhühner, Zinsgelder, oder andere unbedeutende Abgaben von ihrer Kottstelle und den darzu gehörigen Partinenzien an die Soester Stadtkämmerei, oder auch wohl an sonstige Corporationen oder Privatpersonen, entrichten müssen. Ob hier Zins- oder Erbzinsgüter anzunehmen sind, dürfte, wenn kein Contrakt zum Grunde liegt, schwer zu entscheiden seyn. Das vormalige Soester Stadtgericht scheint sich für Zinsgüter erklärt zu haben, weil meistens der Eintrag des vollen Eigenthums ins Hypothekenbuch für den Besitzer geschehen, und der Zins nur als Reallast bemerkt ist; uns will jedoch bedünken, daß diese Abgabe eher ein Anerkenntniß des Obereigenthums des Empfängers involvire, und deshalb ein Erbzinsgut anzunehmen sey. Und endlich gehören darzu

4) einzelne Ländereien und Häuser, auf denen eine jährliche Rente, ein Canon oder eine Peterpacht, als Grundzins haftet; bei welchen das volle Eigenthum des Besitzers nicht im Geringsten bezweifelt wird.

Diese sämmtlichen Abgaben waren vor der neuen Gesetzgebung unablösbar.

---

*) Nach dieser Ansicht hat der Verf. bei Gemeinheitstheilungen die Einlieger, falls ihnen von den Gemeinheitsinteressenten aus freien Stücken keine Theilnahme bewilligt worden, stets mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen.

Digitized by Google

Die Soester Statuten enthalten über diese Zinsgüter keine Bestimmungen. Nur wegen der Brinksitzer und Einlieger ist ein einziger Paragraph in die Statutensammlung aufgenommen der unten beigefügt wird; doch wird darin zwischen Brinksitzern und Einliegern nicht gehörig unterschieden. Bei streitigen Fällen muß auch hier der Rechtszustand, so wie bei den Erbpachtsgütern (s. §. 137.) festgestellt werden.

§. 139.

Von den Gewinngütern.

Der Haupt-Bauernstand der Soester Börde besteht aus Leib- und Zeitgewinnern *); wenigstens 2tel des Flächen-Inhalts befinden sich in diesem Gewinn-Verhältnisse.

Zeitgewinngüter sind diejenigen, welche auf eine gewisse Anzahl von Jahren, hier mehrentheils auf 12 Jahre, von dem Gutsherrn an den Besitzer (Colonen) unter der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer jährlichen Pacht in Gelde, Naturalien oder Diensten **) und des Gewinngeldes nach Ab-

---

*) Sehr große Bauerngüter sind in der Soester Börde nicht; nur einige enthalten mehr als 100, wenige 200 Soester Morgen, die mehrsten gegen 50 bis 70. Unbestreitbar sind mittlere Höfe die zuträglichsten; auch in der Soester Börde sind deren Besitzer so wie die der kleinern Ackergüter durchgängig die wohlhabendsten. Wenn nun auch eine zu große Zerstückelung zu verhindern ist, so kann doch eine Mittelgröße fürs Allgemeine nur wohlthätig seyn. Dreißig preuß. Morgen würden wir in der Börde als das Minimum festsetzen; diese werden einer Familie den Lebensunterhalt gewähren; eine die Größe bei jedem einzelnen Hofe im vorkommenden Theilungsfalle bestimmende Untersuchung scheint uns kostspielig und schwierig zu seyn, daher wir den Umfang der Ackergüter in der Soester Börde generell für alle gleichmäßig festsetzen, höchstens einen Unterschied zwischen den Höfen der Ober- und den der Niederbörde machen würden.

**) Weil die Abgaben vor 1806 in Soest und der Börde sehr geringe waren, so konnte der Hofesbesitzer eine

lauf der bestimmten Jahre, verliehen sind; und Leibgewinngüter diejenigen, welche unter derselben Verpflichtung, jedoch mit Bestimmung der Gewinngeldszahlung auf Lebenszeit, abgetreten worden.

Bestimmte landesherrliche oder geschriebene Gesetze über das Verhältniß der Zeit und Leibgewinner zu dem Verleiher oder Gutsherrn gibt es für die Soester Börde nicht; indeß hat sich durch Herkommen und Gewohnheit, durch Gerichtsgebrauch und einzelne von dem Landesherrn bestätigte Gutachten und in speziellen Fällen erlassene Verordnungen, ein festes Prinzip gebildet, so daß der große Streit, welcher in der benachbarten Grafschaft Mark und in andern Gegenden über die Frage:

Ob dem Hofesbesitzer ein Erbrecht an seiner Colonie gebühre?

seit beinahe 100 Jahren hier nicht mehr Statt gefunden hat. Denn unläugbar hat man seit dieser Zeit bei den Gerichtsbehörden angenommen: daß die Colonen der Soester Börde ein Erbrecht an ihren Höfen besitzen, daß ihre Pacht unveränderlich sey, und sie so lange sie selbige und das Gewinngeld entrichteten, vom Hofe nicht vertrieben werden, vielmehr ihren Besitz auf ihre Descendenten vererben könnten.

Bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts liegt das hiesige Bauerngüterwesen sehr im Dunkeln; es finden sich keine Urkunden vor, die dasselbe aufhellen, und nur wenige Gewinnbriefe sind vorhanden, die aber wie die über die Bauernhöfe der Grafschaft Mark vorgefundenen, das wahre Wesen und die Natur derselben nicht ganz außer Zweifel setzen. Zur Zeit des 30jährigen Kriegs sind vermuthlich manche Dokumente darüber verloren oder verbrannt, indem damals nicht nur ein großer Theil der Stadt Soest eingeäschert worden, sonder auch eine pestartige Krankheit, von den Spaniern hierhin gebracht,

---

verhältnißmäßige hohe Pacht geben, daher sind, wie von Vielen behauptet worden, die gutsherrlichen Gefälle in der Soester Börde höher als anderswo.

eine ansehnliche Einwohnerzahl hingerafft hat, die meisten Gutsherren aber in Soest wohnten.

Erst in den 1720ziger Jahren finden wir eine Urkunde von Erheblichkeit. Um diese Zeit entspannen sich zwischen dem Soester lutherischen Ministerium, und den beiden Klöstern Welvern und Paradiese mehrfache Streitigkeiten über Besetzung der den Letztern zugehörigen Bauernhöfe. Die Mitglieder dieser Klöster ließen es sich sehr angelegen seyn, ihre Höfe nur katholischen Gewinnträgern zuzuwenden, und die lutherischen davon zu vertreiben. Dieß veranlaßte den Soester Magistrat, und die lutherische Geistlichkeit daselbst, zu Beschwerführungen bei des Königs Majestät, worauf unterm 1sten December 1726 folgende Verfügung an die Clev-Märkische Regierung erging:

„Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc.“

„Was der Magistrat zu Soest wider die in der Soester Börde gelegenen römisch-katholischen Klöster und Erbherrn, so mit Zurücksetzung der Evangelischen ihre Bauernhöfe mit Katholischen zu besetzen suchen, Supplicando an Uns gelangen lassen, das zeiget derselben hierbei befindliches Memorial ausführlicher. Nun ist zwar vor einiger Zeit Euch auf des Soestschen Ministerii Ansuchen befohlen worden, daß Ihr die von demselben wider die dortigen Römisch-Katholischen eingebrachten Beschwerden untersuchen und davon berichten sollet; es ist aber sothaner Bericht noch nicht zum Vorschein gekommen. Inzwischen sollen sich, obbemeldeter Vorstellung nach, sothane Beschwerden immer häufen, die evangelischen Unterthanen auf allerlei Weise betrübet und unter allerhand Practiquen gar von ihren Bauernhöfen vertrieben und selbige mit Römisch-Katholischen besetzet werden. Wie Wir aber den Klöstern und denen vom Adel dergleichen nicht gestatten und zugeben wollen, daß die Evangelischen und deren Kinder um ihre Bauerngüter, welche sie nicht als Simplices conductores, sondern jure perpetuae coloniae et superficiei und mehrerer Realrechte besitzen, dergestalt gebracht werden sollen,

so habt Ihr darauf fleißig Acht zu geben, und die Evangelischen so immer möglich bei ihren Gütern zu manuteniren, hingegen so weit es mit Recht geschehen kann, zu verhindern, daß die Römisch-Katholischen sich nicht weiter ausbreiten und unsere evangelischen Unterthanen vertreiben mögen, widrigenfalls wir die Verantwortung von Euch fordern werden. Wir wollen auch hierüber mit dem Forderſamſten und längſtens innerhalb vier Wochen Euren Bericht erwarten.

Berlin den 1. December 1726.

An die Clevische Regierung.

Die Regierung zu Cleve untersuchte darauf die Gerechtsame der Soester Bauerngutsbesitzer, und erließ, nach vorheriger Berichterstattung nach Hofe, folgende Weisung an den königl. Richter in Soest:

„Lieber Diener! Uns ist gebührend vorgetragen, was Magistratus daselbst in Unserm Hoflager wegen der römisch-katholischen Klöster und Erbherren, welche die in dortiger Börde gelegenen Bauernhöfe mit römisch-katholischen Pächtern zu besetzen, hingegen die Evangelischen dorten von Zeit zu Zeit auszuschließen suchen, Supplicando allerunterthänigst vorgestellet und gebeten."

„Weilen Wir nun gedachten Klöstern und Erbherren keineswegs gestatten wollen, daß die Evangelischen und deren Kinder, welche doch nicht simplices coloni oder conductores gedachter Güter sind, sondern dieselbe jure perpetuae coloniae und superficiei besitzen, ex odio religionis ausgeschlossen, und ihnen die Pachtung schwer gemacht werde, als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden Eures Orts fleißig Acht zu geben, daß gemeldete Evangelische bei ihren Gütern, so viel möglich geschützet, und so weit es rechtlich geschehen kann, zu verhindern, daß die Römisch-Katholischen sich nicht weiter ausbreiten und unsere evangelischen Unterthanen nicht weiter vertreiben mögen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Cleve im Regierungsrath den 18. Febr. 1727.

An den Richter Schmitz zu Soest."

Digitized by Google

Dieß sind die beiden ersten öffentlichen Urkunden, welche das Erbrecht der in der Soester Börde gelegenen Bauerngüter anerkannt, und deren rechtliche Natur ziemlich außer Zweifel gesetzt haben. Bald darauf, unterm 2. Febr. 1734, erstattete das Ober-Appellationsgericht in Berlin auf eine ähnliche Beschwerde des Soester lutherischen Ministeriums, wegen des Schulzen-Hofes zu Flercke, zufolge eines königl. Befehls, ein Gutachten über die rechtlichen Verhältnisse der Gutsherren zu den Colonen, in welchem es unter andern heißt:

„Weil der quäſtionirte Bauernhof als ein Erbbeſtändnißgut zu beſitzen die Wittwe Schulzens und ihre Kinder das Recht haben, mithin ad totam generationem des verſtorbenen Schulzen erblich verfallen iſt, ſo kann der reſpektive künftige Ehemann und künftige Stiefvater die Kinder davon nicht vertreiben, ſondern hat die Adminiſtration nur ſo lange ſolche Ehe währen wird; wenn aber ſeine Frau mit Hinterlaſſung eines oder mehrerer Kinder aus ſolcher Ehe verſterben und er ſie überleben ſollte, ſo müßte der quäſtionirte Hof denen Kindern erſter Ehe, mit Excluſion des Stiefvaters und der Stiefgeſchwiſter, als welche letztere mit Gelde abgefunden werden müſſen, allein verbleiben, und könnte ſolches dem Rieve noch vor ſeiner Verheirathung geſagt werden, damit er ſich darnach zu richten wiſſen möge.“

Dieſes Gutachten iſt am 13. deſſelben Monats von des Königs Majeſtät beſtätigt; es war die dritte öffentliche Urkunde, welche das Erbrecht der Beſitzer an ihren Höfen anerkannte, die, ſo viel die Magiſtratsverhandlungen ergeben, nicht angefochten worden. Von dieſer Zeit an haben ſich nach und nach dieſen Urkunden gemäße Grundſätze feſtgeſtellt, nach denen bis zur Einführung der franzöſiſch-bergiſchen Geſetze die rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen den Gutsherren und den Colonen in der Soeſter Börde beurtheilt worden. Niemand ſcheint dagegen Widerſprüche erhoben, oder überhaupt Bedenken gegen die erbliche

Digitized by Google

Qualität der Bauerngüter gehabt zu haben; vielmehr ist dieselbe von dem Soester Magistrat am 27. July 1751 in einem an die damals zur Untersuchung der städtischen Verfassung und Verwaltung von des Königs Majestät nach Soest geschickte Commission, auf deren Anfrage über die rechtliche Natur der hiesigen Bauerngüter, erstatteten Berichte dermaßen bezeugt, daß die allgemeine Annahme derselben unzweifelhaft wird. Die Anfrage der Commission, welche auf den Grund der eingesehenen Gewinnbriefe anderer Meinung gewesen zu seyn scheint, und die Antwort sind in dieser Beziehung zu wichtige Urkunden, als daß ihnen hier nicht ein Platz gebühren solle. Sie lauten folgendermaßen:

„Es hat zwar ein Edler Magistrat nach unserer Verordnung vom 15. dieses, die Rentkammer-Revenüen betreffend, unterm 18. praet. den 21. dieses, die Erläuterungen eingereicht. Wir finden sie aber nicht vollständig, maßen

ad 1) der Hauptumstand übergangen ist: ob und was

a. gesetzten Falls die Pacht nicht könne geändert werden, dennoch alle 12 Jahre an sogenannten Gewinn und nach welcher Proportion erleget werden müsse, maßen wir bei denen Rentkammer-Rechnungen bemerkt haben, daß dergleichen berechnet worden;

b. ist nicht wohl abzusehen: was denn die in den Pachtzetteln befindlichen Clauseln, daß Pächter sich ganz kein Erbrecht sollen anmaßen dürfen, vor eine Bedeutung, und wenn mit der Pacht keine Aenderung vorgenommen werden dürfe, vor einen Effect haben solle?

c. sind die pretia rerum seit denen ersten Verpflichtungen gegen die jetzigen Zeitperioden fast auf das Alterum tantum gestiegen, welches alles nebst denen naturellen Amelierationen der Güter, casu priori dem Erb- und Grundherrn nichts helfen würde!

Es ist daher dieses von Einem Edlen Magistrat in nähere Erwägung zu ziehen und uns darüber Anzeige zu thun, und da mündlich angeführt worden,

daß pro affirmativa perpetuae coloniae in contradictorio exempla allegirt werden könnten, so sind wir deren zugleich gewärtig.

ad 2) Halten wir für sehr irregulär, daß eingestandenen Falls die Binnenpächte nicht könnten erhöhet noch verändert werden, dennoch wie ad b. angeführt worden, diese Pächte zuweilen bei Unglücksfällen auf eine Zeitlang vermindert würden, maßen ja dieses keine reciproke Billigkeit zeiget, vielmehr einen Präjudiz induzirt, da in dergleichen Fällen keine Remission andergestalt Statt zu haben pflegt, nisi totalis rei interitus consequatur.

ad 3) (Das Fernere dieser Anfrage betrifft andere Gegenstände, daher es hier nicht abgedruckt wird.)

Soest den 24. July 1751.

V. C. S. R.

Die Antwort ist folgende:

1) Zufolge der von der königl. hochlöbl. Commission unterm 24. dieses an den Magistrat ergangenen Verordnung wegen der Rentei-Kammer-Revenüen erstattet der Magistrat die verlangte nähere Erläuterung folgendergestalt:

ad 1) a. ist ganz gewiß, daß die jährlichen Pächte von denen Colonien oder Bauernhöfen in der Soester Börde nicht versteigert werden können, es mögen dieselben geistlichen oder weltlichen Erbherren der Stadt oder Privatis eigen seyn; die laudemia oder Gewinngelder werden zwar von den mehrsten Colonien, bei einigen auf Lebenszeit, bei einigen auf 6 Jahre, bei den meisten auf 12 Jahre accordirt und bezahlt, und zwar wird bei Accordirung derselben die uralte Observanz oder das hergebrachte Quantum gemeiniglich beibehalten, falls aber der Hof oder Colon in bessern oder schlechtern Stand gerathen, das Quantum in etwa erhöhet und resp. vermindert, von einigen Colonien, bei welchen kein laudemium hergebracht, wird auch solches nicht entrichtet, als von Schulzen Hofe zu Weslarn. Vide praejudicium sub lit. A.

ad 1) b. ist das Erb- und Pachtrecht von denen Bauernhöfen oder Colonen unterschieden; der Eigner an der Colonie hat daran das Erbrecht, der Colonus aber das Pachtrecht, welches darin besteht, daß als lange der Colonus seine jährlichen praestanda auch zu gehöriger Zeit das Laudemium oder Gewinn richtig abliefert, er vom Hofe nicht vertrieben werden könne, sondern nach Ablauf der Gewinnjahre gegen Bezahlung des laudemii der Pachtcontrakt renovirt werden müsse, nach des Coloni Absterben auch dessen Kinder die nächsten zur neuen Anpachtung seyen, wenn sie sich zu denen hergebrachten praestandis verstehen, jedoch der Erbherr die Macht hat, unter denen Kindern eines, welches sich zum Hofe am besten schickt, zu choisiren. Wenn auch gleich ungewöhnliche Clauseln dem Pachtcontrakt inserirt worden, und die Coloni aus Einfalt zu deren Unterschrift sich verleiten lassen, so wird doch nach der Gewohnheit des Landes, und der Observanz mit hiesigen Bauernhöfen, mehr als solchen Nottuln reflektiret, vide praejudicium in causa Krup gegen Waterhoff.

ad 1) c. Es ist wohl an dem, daß die pretia rerum, mithin auch der Bauerngüter gestiegen seyen, dieses alterirt aber nichts bei dem, was hier oben ad a und b. angeführet, wie aus denen praejudiciis zu ersehen, als:

1) in causa Ministerii evangelici gegen Capitulum Rom. Catholic.
2) " " Decani v. Hanxleben gegen Wenner,
3) " " Krup gegen Waterhoff,
4) " " der Erben Schulte gegen den Schulzen zu Weslarn.

ad 2) Es verhält sich mit denen Binnerpächten eben also wie mit den übrigen Hofespächten, in Punkt daß so wenig Binner- als Hofespächte ob concurrens interesse publicum verhöhet, wohl aber im Unglücksfalle vermindert werden, als zum Exempel in Kriegszeiten, bei großen Hagelschaden vide adj. sub lit. B.

Digitized by Google

Dieses Adjunctum ist die Remissions-Verordnung nach dem Anno 1735 arrivirten starken Hagelschlage.

ad 3) (Das Weitere betrifft andere Gegenstände).

Soest den 27. July 1751.

J. F. Offershaus. J. H. Dimel. J. A. Schoof. J. D. zur Megede.

Die Anlagen dieses Berichts waren unter A die oben mitgetheilten Verordnungen vom 1. Decbr. 1726 und 18. Febr. 1727 und das Gutachten des Ober-Appellationsgerichts vom 2. Febr. 1734 nebst dem Allerhöchsten Bestätigungsdekrete vom 13. desselben Monats, und unter B folgende vom Soester Magistrate erlassene Verordnung vom 5. Febr. 1735.

„Nachdem durch Verhängniß Gottes einigen Colonis und Eingesessenen in hiesiger Börde die Winter- und Sommer-Früchte auf dem Felde durch Hagelschlag theils ganz ruinirt, theils aber sehr, und einige zum Theil, beschädigt sind, wie bei geschehenem Augenschein sich befunden, und durch die von einem hochachtbaren Magistrat zur Besichtigung angeordneten Herren Commissarien dieserhalb eine Spezifikation formirt ist, dahero dann diejenigen, so es betroffen, um Remission der Contribution angehalten; die weil aber selbige vor die Pächte und andern praestanda bezahlet werden muß, die Billigkeit und nöthige Conservation der Eingesessenen aber erfordert, denenselben in hoc casu fortuito zu Hülfe zu kommen, so hat gemeldeter Magistrat resolvirt, folgendes Reglement hierüber zu machen: daß nämlich von jedem Morgen so gänzlich zerschlagen, 20 Stüber an der Contribution und 1 Berlinisch Scheffel an der Pacht nachgelassen und 1 Scheffel bis künftiges Jahr geborget, und wann der Colonus keinen Rocken behalten, der Ueberrest an Gerste geliefert werden solle; von denen aber so nicht ganz zerschlagen, sondern nur zur Halbscheid beschädigt, soll von jedem Morgen an Contribution 10 Stüber und vom Erbherrn ein halb Berlinisch Scheffel nachgelassen, von den übrigen

so zu einigem Theil beschädigt, soll von jedem Morgen an Contribution 5 Stüber und vom Erbherrn ¼ Berliniſch Scheffel remittirt, und von denen Colonen ein Schwein nach Anweiſung der Spezifikation von dem Rezeptore genommen und dem Erbherrn vorgezeigt werden *).

Gleichwie nun dieſes zur Conſervation der Colonen und des Steuerweſens gereichet, denen Rechten und der Billigkeit auch gemäß iſt, ſo wird ein Jeder ſich darnach zu achten haben.

Decretum Soeſt den 5. Febr. 1735."

§. 140.

Der Magiſtrat zu Soeſt bildete zu jener Zeit die oberſte Juſtiz und Verwaltungsbehörde; man kann daher nur annehmen, daß ihm der Rechtszuſtand des Gutsherren und Colonen genau bekannt geweſen ſey; und daß er ſich ohne Zweifel ſchon gleich kräftig gegen die königl. Verordnung vom 1. Decbr. 1726 und den Regierungserlaß vom 18. Febr. 1727 würde aufgelehnt haben, wenn ſie wider Herkommen und Obſervanz, und ſeiner Anſicht entgegen, ein Erbrecht der Colonen conſtituirt hätten. Selbſt das perſönliche Intereſſe der Mitglieder deſſelben, die ſämmtlich Gutsherren waren, würde der amtlichen Verpflichtung, die Gerechtſame aller Stände zu ſchützen, zu Hülfe gekommen ſeyn; daß aber keine Remonſtration dagegen geſchehen iſt, zeigt ihr Einverſtändniß mit denſelben.

Vielfältig iſt in den letzten 30 — 40 Jahren behauptet worden, daß dieſe Verordnungen und Gutachten auf einem Irrthume beruhten, indem die Beſitzer der Bauernhöfe weder ein jus perpetuae coloniae et superficiei, noch überhaupt ein erbliches Realrecht gehabt hatten, ſondern bloße Zeitpächter geweſen

*) Dieſer passus wegen der Schweine iſt nicht ganz verſtändlich.

Digitized by Google

wären. Man will dieß hauptsächlich aus der Fassung der Gewinnbriefe herleiten, welche häufig die Clausel enthalten:

daß nach Ablauf der Gewinnjahre das Gut wiederum zur Disposition des Gutsherrn zurückfallen solle;

oder:

daß Pächter nach Ablauf der Gewinnjahre an dem Hofe nichts weiter zu prätendiren haben solle, es sey denn daß er ein neues Gewinn wiederum begehre und erhalte;

oder:

daß die Pacht nach Ablauf der Gewinnjahre aufs Neue verglichen werden solle;

oder:

daß wenn Pächter seine Pflichten gegen den Gutsherrn erfüllen werde, er und seine Descendenten zum Gewinn die nächsten seyn sollen;

oder:

daß Pächter nach Ablauf der Gewinnjahre den Hof von Neuem gewinnen solle.

Es gehört nicht in den Plan dieses Werks, diese in Westphalen so sehr bestrittene Frage über die Erblichkeit der Bauerngüter in dem Mittelalter hier näher zu untersuchen, indem sie seit 100 Jahren in Soest und der Börde feststeht, und die bestehenden Verhältnisse hauptsächlich geschildert werden sollen. Allein bezweifeln müssen wir es denn doch, daß die oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde in Soest in den 1720. 1730 und 1750iger Jahren die Natur der hiesigen Bauerngüter nicht sollte gekannt haben, und daß auch von dem Appellationsgericht in Berlin und der Regierung in Cleve, denen des Königs Majestät die Untersuchung derselben anbefohlen hatte, nach vorheriger sorgfältiger Erforschung und Prüfung der obwaltenden Umstände, dieser Irrthum getheilt sey. Nicht minder bezweifeln wir es, daß die königliche Verordnung gegen alle Geschichte ein jus perpetuae colonise et superficiei angenommen, und ein vorheriges bloßes Zeitpachtrecht darin verwandelt habe. Es war wahrlich auch die Verfassung der Stadt Soest

und der Börde, und ihr gegenseitiges Verhältniß, nicht von der Art, daß dadurch die Rechte der Bewohner der Letzteren gegen die der Ersteren, die den Gutsherrnstand größtentheils bildeten, leicht begünstigt wurden.

Die zuweilen aufgestellte Behauptung, daß jene Berichte, Gutachten und Verordnungen in odio religionis ihren Grund gehabt hätten, und daß den Bauern darum ein Erbrecht bewilligt worden, um die Vertreibung der evangelischen Pächter von den zu den Klöstern Welvern und Paradiese gehörigen Höfen zu verhüten, kann warlich wohl nicht im Ernste aufgestellt werden. So etwas läßt sich so wenig von hohen Landeskollegien als von einem zahlreichen achtbaren Justiz- und Polizei-Magistrate annehmen; ja es läßt sich kaum denken, daß dieselben die Rechte und Pflichten einer ganzen Klasse von Staatsbürgern gänzlich sollten geändert, dem Gutsherrn sein unbeschränktes Eigenthum genommen und dem Colonen theilweise zugewandt haben, um vielleicht ein halbes Dutzend protestantischer Pächter statt katholischer zu erhalten. Am wenigsten läßt es sich annehmen, daß der Soester Magistrat zu diesem Gewaltstreiche hülfreiche Hand geliehen habe, weil sich dadurch seine Mitglieder, als Gutsherren, einen bedeutenden Nachtheil zugefügt hätten.

Weit vernünftiger und der Wahrheit gemäßer däucht es uns zu seyn, wenn man annimmt:

daß der Magistrat in Soest vor 100 Jahren die gegenseitigen Verhältnisse der Erbherren und Colonen richtiger durchschauen und beurtheilen konnte, als jetzt nach einem so langen Zwischenraume geschehen kann, und daß er mit aller Ueberzeugung des Rechts den Letztern ein jus perpetuae coloniae et superficiei eingeräumt, und diese Ueberzeugung seinem persönlichen Interesse, als Gutherrschaft, nicht aufgeopfert habe;

und

daß von der Clevischen Regierung so wie vom Ober-Appellationsgericht in Berlin und dem

königl. Kabinet, nach vorheriger genauer Untersuchung und Prüfung, diese Ansicht als historisch wahr befunden und derselben gemäß verfügt und entschieden worden.

Merkwürdig bleibt indessen jener mitgetheilte Erlaß vom 5. Febr. 1735, durch welchen der Magistrat, kraft seines Amts, den Nachlaß eines Theils der Steuern und der Pachtgefälle wegen eingetretenen Hagelschlags verordnet. Jetzt dürften selbst die Landesregierungen ihre Amtsbefugnisse nicht so weit ausdehnen, und damals hat dem Magistratsbefehle Niemand zu widersprechen gewagt.

§. 141.

Die Fassung der Gewinnbriefe steht dieser Meinung nicht entgegen, da von den neuern Rechts- und Geschichtsforschern längst anerkannt ist, daß ein auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit festgesetzter Gewinn nicht nothwendig die Erblichkeit ausschließe *); es hatte diese Verleihung auf gewisse Jahre keine weitere Folge, als daß nach Ablauf der Gewinnzeit eine neue Verleihung nachgesucht und Gewinngeld bezahlt werden mußte. Andere Gründe, entnommen aus den gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen der Gutsherren und Colonen, sind eben wenig zur Widerlegung dieser Ansicht vorhanden.

Ob und was sich aus diesem Rechtszustande der Soester Börde auf die Verhältnisse der Bauerngüter der benachbarten Grafschaft Mark schließen lasse: dieß auseinanderzusetzen und zu lösen, gehört nicht zu unserer Aufgabe. Ganz ohne Wichtigkeit halten wir eine genaue Untersuchung dieser Frage nicht, indem die Gewinnbriefe, so viele uns deren zu Gesicht gekommen, durchgehends ganz oder ziemlich gleichlautend sind, und die Meinung Kindlingers und Anderer, daß die Hofesverhältnisse in Westphalen

*) S. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2ter Theil S. 587. Müller über das Güterwesen, und Rive über das Bauerngüterwesen; vergleiche auch die neuere Gesetzgebung des Landrechts Thl. 1. Tit. 21. §. 634.

ursprünglich fast überall dieselben gewesen seyen, Vieles für sich haben dürfte.

Aber es entsteht noch die Frage: was ist unter dem jure perpetuae coloniae et superficiei, welches man den Colonen der Soester Börde einräumte, zu verstehen?

Mehre Soester Juristen haben diese Bezeichnung getadelt, wenn sie gleich mit den einzelnen Bestimmungen und Folgen, die man daraus herleitete, einverstanden waren.

Bekanntlich begreift man aber unter dem jure perpetuae coloniae überhaupt die dinglichen Rechte eines Bauern an den Zins- oder Pachtgütern (den Colonien) *), das Colonatrecht; ohne daß man durch diese generelle Benennung den größern oder kleinern Umfang dieser dinglichen Rechte bezeichnen will. Ein wirkliches nutzbares Eigenthum, dominium utile, welches wahrscheinlich jene Rechtsgelehrten darin erkennen wollen, ist es aber nicht, sondern bloß ein dingliches Recht, welches keineswegs die Befugniß ertheilt, über die Substanz des Gutes ohne gutsherrliche Einwilligung zu disponiren. Daß es die oben angeführten Berichte, Gutachten und Verordnungen eben so angesehen haben, dürfte der Zusatz: et superficiei außer Zweifel setzen. In der Soester Börde muß man nun unter diesem jure perpetuae coloniae das erbliche Nutzungsrecht des Colonen an seiner Colonie, gegen Entrichtung der jährlichen unveränderlichen Pachtgefälle und des Gewinngeldes an den Hofes- oder Gutsherrn, und gegen Tragung der öffentlichen und Gemeindelasten, verstehen.

So haben die Gerichtsbehörden dieß Recht auch stets angesehen, und deshalb den Hofes- oder Gutsherrn als wirklichen Eigenthümer — nicht als Ober-Eigenthümer — ins Hypothekenbuch eingetragen, dahingegen dem Colonen, wenn er nicht etwa Eigenthümer der Hofesgebäude war, niemals ein beson-

*) S. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts Band 5. §. 527. und Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 527.

deres folium im Hypothekenbuche gegeben, welches doch, wenn ihm das nutzbare Eigenthum zugestanden hätte, nothwendig gewesen wäre.

Unter den Leib- und Zeitgewinngütern ist kein anderer Unterschied, als daß bei Letztern das Gewinngeld nach Ablauf der bestimmten Jahre, bei Erstern hingegen erst nach dem Ableben des gegenwärtigen Besitzers von dem künftigen zu entrichten war; im Uebrigen waren ihre Natur und die Verhältnisse zum Gutsherrn ganz dieselben. Es gibt sogar einige unter diesen Gütern, von denen kein Gewinngeld bezahlt zu werden braucht, in welchen Fällen denn auch kein Gewinnbrief ausgefertigt zu werden pflegt; doch sind diese Ausnahmen selten, und sie müssen in jedem speziellen Falle bewiesen werden. Auf welche Art diese Befreiung entstanden ist, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben; wahrscheinlich ist sie mehrentheils durch Verjährung erworben. Strenge genommen sind die letztern Höfe keine Gewinngüter, wenn man Bezahlung des Gewinngeldes als das charakteristische Merkmal derselben ansehen will. Allein es waltet sonst durchaus kein Unterschied zwischen den Gewinngeld zahlenden und den wenigen davon befreiten Gütern ob, und deshalb muß man sie unter dieselbe Kategorie bringen; man kann mit Grunde annehmen, daß die Nichtzahlung des Gewinngeldes auf spezieller Uebereinkunft oder den dieselbe vertretenden Handlungen oder Unterlassungen z. B. Verjährung durch Nichtgebrauch, die besonders dann, wenn der Gutsherr entfernt wohnte, leicht eintreten konnte, beruhen. Auch in andern Gegenden z. B. bei Dortmund gibt es ebenfalls Gewinngüter, die kein Gewinngeld bezahlen (s. Rive a. a. O. S. 309).

Noch findet eine Eintheilung der Gewinngüter der Soester Börde in die, welche zu Erbrecht, und in die, welche zu Landrecht liegen, Statt. Unter jenen versteht man diejenigen, bei denen Zimmer und Zäune (das sind die Hofesgebäude), u. Fett u. Besserungen dem Hofesbesitzer eigenthümlich zugehören, dahingegen unter diesen solche, wo diese Gebäude

und Meliorationen ein Eigenthum des Gutsherrn sind. In rechtlicher Hinsicht waltet hierbei kein anderer Unterschied ob, als der sich aus dieser Bezeichnung hinsichtlich der Bauten und der Fett- und Besserungen ergibt, nämlich der: daß der Colon bei jenen hierüber disponiren, und bei Concursen oder Insuffizienzfällen dessen Creditoren dieselben zum Verkauf befördern können.

§. 142.

Von den Leibeigenthumsgütern.

In der Soester Börde ist die Leibeigenschaft niemals allgemein gewesen; wenigstens finden sich keine Spuren, die im Geringsten darauf hindeuten. Nur einige 20 Höfe, welche zu den Klöstern Welvern und Paradiese gehörten, sind in den letzten Jahrhunderten in diesem Verbande angetroffen. Sehr wahrscheinlich hat diese Leibeigenschaft in speziellen Contrakten, durch die sich der Bauer freiwillig, oder darzu überredet, oder überlistet, diesem Verhältnisse zu der Hofesherrschaft unterwarf, ihren Grund; sie wird nicht vermuthet, sondern muß in jedem Falle vollständig nachgewiesen werden. Bei jenen 20 Höfen war aber auch die Leibeigenschaft keine römische Knechtschaft, keine persönliche Sklaverei, sondern die Eigenbehörigen wurden den andern Bauern gleich geachtet, und waren dem Gutsherrn nur zu strengeren persönlichen Dienstleistungen, und in Beziehung auf das Eigenbehörige, zu gewissen bestimmten Abgaben verpflichtet. In den Leibeigenschafts-Contrakten waren diese Abgaben und Dienste mehrentheils genau bestimmt; darnach, so wie bei deren Mangel nach der Observanz, wurde Folgendes als Ausfluß dieses Verbandes betrachtet:

1) Leibeigenthum der Kinder;
2) Zwangsdienst derselben; jedes Kind mußte ein Jahr gegen gewöhnlichen Lohn bei dem Leibherrn dienen;
3) Freikauf, Lösung eines Freibriefs, wenn die Loslassung aus dem Leibeigenthum erfolgen sollte. Auch die Kinder der Eigenbehörigen

waren hierzu verpflichtet, wenn sie sich anderswo niederlassen wollten;

4) der Sterbefall. Diese Abgabe war jedoch nicht allgemein, sondern mußte in jedem Falle speziell erwiesen werden, wenn sie gefordert wurde.

Andere Verpflichtungen führte die Leibeigenschaft nicht mit sich; insbesondere stand der Leibherrschaft keine Gerichtsbarkeit, kein Züchtigungsrecht und kein Zwang zu ungemessenen Diensten zu. Außer den gewöhnlichen Verpflichtungen hatte der Leibeigene als solcher keine ihm als Besitzer des leibeigenen Guts gegen den Hof- oder Leibherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, sondern er stand in demselben Verhältnisse wie die freien Leib- und Zeit-Gewinnträger. Der Grundsatz „die Luft macht eigen" galt hier nicht, denn die Leibeigenen wohnten mit freien Colonen vermischt, und nirgends war die Leibeigenschaft die Regel; dahingegen hatte die Rechtsparömie: die unfreie Hand zieht die freie nach sich, (Tritst du mein Huhn, wirst du mein Hahn,) Gesetzeskraft.

Die Ravensbergsche, Osnabrücksche, Münstersche oder eine andere Leibeigenthumsordnung galt hier nicht; nur in so fern die vorhin angedeuteten Folgen der Leibeigenschaft eine Abänderung von den sonstigen Colonat-Verhältnissen enthielten oder nothwendig mit sich führten, wurden diese Eigenbehörigen nach besonderen Observanzen beurtheilt; im Uebrigen galt, bei ihnen alles, was bei den übrigen Colonen Rechtens war.

§. 143.

Von den in diesem Kapitel geschilderten Güter-Arten sind mehre mit einem Garben-, Sack- und auch Blutzehnten belastet; doch ist ihre Zahl nicht sehr bedeutend, und insbesondere der Garbenzehnte nur bei wenigen anzutreffen. Diese Abgabe wird sowohl von Privatpersonen als auch von Kirchen und von der Domainen-Rentei erhoben. In neuerer Zeit ist der Garbenzehnte von vielen Pflichtigen ausgekauft, und von einigen auch die Verwandlung

Digitized by Google

in eine Geldrente auf den Grund des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 nachgesucht.

Wünschenswerth ist es den Garbenzehnten gänzlich auszukaufen oder in eine Geldrente oder Kornabgabe zu verwandeln. Nichts kann für den Ackerbau ersprieslicher seyn, wie wir in dem Arnsbergischen Haus- und Adreßkalender Jahrgang 1824 ausführlicher gezeigt haben. Doch sind die jetzigen Zeiten dieser Zehnt-Ablöse nicht sehr günstig, indem die laufenden Kornpreise von dem der 10jährigen Normaljahre zu sehr abweichen.

§. 144.

Allgemeine Betrachtungen über den Rechtszustand der Colonen und Leibeigenthumsgütern.

Die durch Herkommen und Observanz, und durch die oben angeführten Berichte, Gutachten und Verordnungen begründeten Rechtsverhältnisse der Gewinn- und Leibeigenthumsgüter, sind im Jahr 1790 von dem damaligen Soester Magistrat zusammengeschrieben; und diese Sammlung ist nach vorheriger Berathung von sämmtlichen Mitgliedern beider Departements als gültig erachtet, und unterm 30. Juny desselben Jahrs der königl. Regierung in Cleve zum Behuf der Abfassung des Provinzialgesetzbuchs eingesandt. In der Anlage E. wird dieselbe mitgetheilt. Obwohl die mit der Abfassung eines Entwurfs zu diesem Gesetzbuche beauftragten Commissarien, die bereits verlebten Präsidenten v. Rohr, v. Hymmen und v. Müntz, es bedenklich erachteten, diese von den Colonat-Verhältnissen der übrigen preußischen Provinzen, und von den landrechtlichen Bestimmungen abweichenden Observanzen dem Entwurfe einzuverleiben, indem sie zum Theil deren Existenz bezweifelten, und zum Theil die Zulässigkeit von besondern Rechten für so kleine Bezirke für unzweckmäßig hielten, so würde man doch höchst wahrscheinlich, wenn das Provinzialgesetzbuch zur Vollendung gediehen wäre, von diesem Bedenken abgelassen und die Aufnahme des seit einem Jahrhundert ohne

Widerspruch bestandenen, gesetzmäßig gebildeten, Rechtszustandes nicht geweigert haben. Denn selbst angenommen, daß im 15. 16. und sogar 17. Jahrhunderte Zeitpacht die Regel in der Soester Börde gewesen, und dem geschichtlichen Rechte entgegen ein Erbrecht bewilligt sey, so war doch dieser letztere Rechtszustand auf die jetzt lebende Generation übergegangen, und ihr Eigenthum geworden, und konnte ohne gewaltige Eingriffe in das bürgerliche Leben und in die Privatverhältnisse nicht wieder aufgehoben werden.

Jene Sammlung der hiesigen Observanzen und des herkömmlichen Rechts bekundet nun freilich nichts mehr als die damalige Ansicht des Magistrats; allein in den Hauptmomenten konnte man sich nach dem vorhin dokumentirten Rechtszustande richten, und wo noch Lücken obwalteten, zeigten gerichtliche Urtheile und Gerichtsgebrauch ziemlich sicher den Weg. Erwägt man dabei, daß die Glieder des Magistrats nicht nur fast insgesammt langjährige hiesige Beamte, sondern auch zum Theil anerkannt kenntnißvolle Rechtsgelehrte waren, welche mit der Soester Verfassung ausweise vieler darauf bezüglichen Arbeiten sehr genau bekannt gewesen, so darf man, ohne Gefahr des Irrthums, ein großes Gewicht auf diese unter dem Namen der Soester Statuten bekannte Sammlung legen, und sie, wo nicht das Gegentheil erwiesen werden kann, durchgehends für wahr und recht halten *).

Bis in die jüngsten Zeiten haben sich daher auch sowohl die unteren als oberen Gerichtsbehörden bei ihren Entscheidungen darauf bezogen, und nur bei wenigen Bestimmungen eine Abweichung erlaubt. Was sich nach unserer Meinung nicht rechtfertigen

*) Diese Sammlung rührt von dem verlebten Justizbürgermeister Rocholl her, der als ein ausgezeichneter Justizbeamter mehre Jahrzehende Dirigent des Stadtgerichts hierselbst gewesen ist; jedoch hat sie bei allen Magistratsgliedern zur Prüfung circulirt, und ist demnächst nach Berücksichtigung etwaiger Erinnerungen der Clevischen Regierung eingereicht.

Digitized by Google

läßt, haben wir bei den einzelnen Paragraphen in Anmerkungen angezeigt.

Einige erhebliche Vorschriften hätten in diese Sammlung noch mit aufgenommen werden müssen, nämlich:

1) daß nach der hier geltenden Verordnung vom 12. August 1749 ein ledig gewordener Bauernhof bei 100 Dukaten Strafe wieder mit einer Bauernfamilie zu besetzen, und in eben der Qualität zu unterhalten sey;
2) daß die Höfe nicht zersplittert oder Pertinenzien davon abgezweigt werden dürften, es sey denn, daß die Clev-Märkische Kammer darzu den Consens ertheilt habe, zufolge Edikts vom 5. März 1767;
3) daß observanzmäßig der Gutsherr in subsidium für alle Staats- und Gemeindelasten haften müsse; und
4) daß die Pachtgefälle nie erhöhet werden dürften.

§. 145.

Die fortdauernde Gültigkeit dieser Gewohnheits- und Observanz-Rechte, der sogenannten Statuten, unterliegt, in dieser Periode, keinem Zweifel. Denn wenn sie gleich nicht in das Provinzialgesetzbuch aufgenommen sind, wie der §. 3. der Einleitung zum allg. Landrechte vorschreibt, so kann ihnen dieß aus dem Grunde, weil in hiesiger Provinz kein solches Gesetzbuch zu Stande gekommen ist, nicht entgegenstehen. Die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Gültigkeit erforderlichen Eigenschaften sind aber, wie aus dem oben Gesagten erhellet, zur Genüge vorhanden, und dieß ist unbedenklich hinreichend. Zweifelhaft aber ist die Frage:

Welche Gesetze zur Anwendung kommen müssen, wenn die Statuten rücksichtlich der Bauerngüter mangelhaft sind?

Die Meinungen der Rechtsgelehrten sind hierüber verschieden, und auch die Gerichtsbehörden haben noch kein festes Prinzip angenommen.

Mehrmals ist das Landrecht, und insbesondere der 4. Abschnitt des 21. Titels im ersten Theile des-

Digitized by Google

selben, zuweilen auch der 7. Titel des 2. Theils als subsidiaires Recht angewandt; und es läßt sich nicht verkennen, daß das Patent wegen Publikation des Landrechts vom 5. Febr. 1794. Nro. IX. und der §. 57. der Einleitung zu demselben, dieser Meinung das Wort zu reden scheinen. Allein dennoch unterliegt deren Richtigkeit einem großen Bedenken. Das Publikationspatent sowohl wie auch der angeführte §. 57. sprechen, streng genommen, nur von Auslegung dunkler zweifelhafter Gesetze, welche so erklärt werden sollen, wie sie mit dem gemeinen Rechte (Landrechte) am nächsten übereinstimmen; sie verordnen also nichts weiter, als wie vorhandene Gesetze interpretirt werden sollen. Existirt aber nun über einen vorkommenden diese Bauerngüter betreffenden Fall gar keine Bestimmung in den Statuten, so kann auch von keiner Interpretation die Rede seyn; nirgends aber bestimmt das Landrecht, daß wenn in den übrigens unzweifelhaften Statuten und Observanzen einzelne Bestimmungen in einer Rechtsmaterie, die darin im Allgemeinen enthalten ist, fehlen, selbige aus dem Landrechte ergänzt werden sollten; und es kann dieß daher, in so fern letzteres Gesetzbuch seine Rechtsverhältnisse nicht kennt, oder wenigstens keine ganz gleiche enthält, wohl nicht geschehen. Die Statuten enthalten nun durchgehends unzweifelhafte Vorschriften über die hiesigen Bauerngüter; nur hie und da sind sie nicht ausreichend oder fehlen über einzelne Fälle gänzlich. Das Landrecht kennt aber die Soester Colonatverhältnisse nicht, und überhaupt keine solche Bauerngüter, die mit denen der Soester Börde identisch sind. Die unterthänigen Landbewohner des 7. Titels im 2. Theile sind ihnen durchaus nicht gleich; dergleichen Gutsunterthanen, die den Leibeigenen anderer Provinzen ziemlich ähnlich sind, kennt die Börde nicht; wir glauben daher nicht, daß es sich rechtfertigen lasse, die für sie gegebenen Vorschriften auf ein durchaus verschiedenes Rechtsinstitut anzuwenden. Aehnlicher dem hiesigen Colonate sind die zur Cultur ausgesetzten Güter, deren der §. 626 bis 650. des 21. Titels im

ersten Theile des Landrechts gedenkt; allein identisch sind sie nicht, und will man auch die dafür gegebenen Vorschriften analogisch anwenden, so kommt man um nichts weiter, weil sie äußerst unvollständig sind, weit weniger genügen als die Statuten, und weil der §. 628. ausdrücklich verordnet: daß beim Mangel schriftlicher Verträge oder darin enthaltener Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten diese nach den besonderen Verfassungen einer jeden Provinz beurtheilt werden sollen. Die übrigen Vorschriften des 21. Titels, vom §. 22. an, anwenden zu wollen, würde noch viel gewagter seyn, da die darin abgehandelten Rechtsinstitute ganz heterogen von den Soester Gewinngütern sind. Richtiger sind unseres Bedünkens folgende Grundsätze:

1) Wenn die Soester Statuten Vorschriften enthalten, so kommen diese zur Anwendung, und sind dieselben dunkel oder zweifelhaft so daß über deren Sinn und Anwendung verschiedene Meinungen obwalten, so gebührt derjenigen der Vorzug, welche mit den Vorschriften des allgem. Landrechts am nächsten übereinstimmt.
2) Ist keine Bestimmung in den Statuten vorhanden, so muß nach dem Geiste derselben und den darin enthaltenen allgemeinen Grundsätzen, und der Analogie mit andern darin aufgenommenen Vorschriften gemäß, entschieden werden (vergl. §. 49. zur Einleitung zum Landrechte). Ergeben sich dennoch Lücken, so muß
3) das deutsche Privatrecht, und zwar dessen Vorschriften über die Erbleibgewinngüter, unter der bei 1. am Ende gemachten Bedingung zur Anwendung kommen.

II. Abschnitt.

Neuerer Zustand seit den 12. December 1808.

§. 146.

Wir müßten nunmehr zum zweiten Abschnitt übergehen, und den durch die französisch-bergischen

und die neuern preußischen Gesetze herbeigeführten Rechtszustand des Soester Bauerngüterwesens schildern. Allein etwas Erschöpfendes kann jetzt noch nicht geliefert werden, weil dem Gesetze vom 25. Septbr. 1820, betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Septbr. 1822, eine Deklaration, und ohne Zweifel eine bedeutende Abänderung bevorsteht, und deshalb auch nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1824 alle dahin einschlagenden Rechtsstreitigkeiten sistirt sind. Wir müssen dieß daher, weil wir ungerne etwas Unvollständiges liefern und etwas auslegen und anwenden wollen, was vielleicht binnen Kurzem nicht mehr gilt oder wenigstens abgeändert wird, für eine besondere Abhandlung zurückhalten, in der wir denn zugleich, wenn Zeit und Kräfte es erlauben, näher zu untersuchen, zu prüfen und mitzutheilen gedenken, was von dem vormals so ansehnlichen Soester Statutar- und Gewohnheitsrechte jetzt noch Gesetzeskraft genießt.

Digitized by Google

Anlagen

zur statistischen Beschreibung von Soest und der Börde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage A.

Confirmation der Privilegien der Stadt Soest.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valagin, wie auch der Grafschaft Glatz in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, ober und unterhalb Gebirges, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft: Demnach Uns als Herzoge zu Cleve und Grafen der Mark, Unsere liebe Getreuen, Präsident, Burgemeister, Rath, und ganze Gemeinde Unserer Stadt Soest gewöhnliche Huldigung gethan, daß Wir ihnen ihre habende Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten, alte Herkommen und Gewohnheiten, welche sie von Unsern löblichen Vorfahren und Uns erhalten und hergebracht, auch in den Reversalen, Landtags-Abschieden, und ferner in denen mit ihnen aufgerichteten Vergleichen letztlich auch von Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und dessen Herrn

Oheims Majestät und Herrn Aelter-Vaters Churfürstl. Durchl. unterm 30. October 1668 bestätiget, und sonst seitdem ihnen weiter bis auf diese Zeit conferiret unterm 20/30. October 1689 demnächst unterm 25. October 1713 und 27. August 1740 und 10. October 1786 confirmiret worden, bestätiget und confirmiret haben; thun auch solches hiemit und in Kraft dieses, und sollten sie dawider von Unserer Clev-Märkischen Regierung, Krieges- und Domainen-Kammer, Landgerichten, derselben Räthen, Beamten und Bedienten, jetzigen und künftigen, bei den Uns geleisteten Pflichten im geringsten nicht beschweret werden, welches Wir ihnen Kraft dieses Briefes in der allerbesten Form für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, Könige von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, Herzoge zu Cleve und Grafen zu der Mark, bei Königlichen Würden, wahren Worten und gutem Glauben, festiglich zu halten und zu handhaben allergnädigst versprechen, auch die von des in Gott ruhenden Königs Friedrich Wilhelm des 1sten Majestät glorwürdigsten Andenkens unterm 28. May 1718 ausgestellte Deklaration, in soweit selbige auf die jetzige Zeiten und Umstände Unserer Stadt Soest applicable, hierdurch wohlbedächtig nochmals confirmiren und genehmhalten. Zu Urkund der Wahrheit haben Wir dieses Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm angehangenen Königlichen Insiegel bekräftigen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den Sechsten Julius im Eintausend Siebenhundert Acht und Neunzigsten, Unserer Königlichen Regierung im Ersten Jahr.

Friedrich Wilhelm.

Reck. Alvensleben.

Anlage B.

Statuten für die Spar-Casse zu Soest.

Um den Einwohnern von Soest und Umgegend Gelegenheit zu geben, ihre kleinern Ersparnisse zinsbar und sicher unter-

zubringen, und sich so ein Capital zu sammlen, welches sie bei ihrer Verheirathung oder in sonstiger Noth gebrauchen können, hat der Gemeinderath mit Genehmigung hochlöblicher Regierung und hohen Ministeriums zu Berlin unter Garantie der Commüne und derer gesammten Vermögens, die Errichtung einer Spar-Casse beschlossen, deren Statuten in folgender Art bestimmt sind:

1) Diese Casse welche auf dem Rathhause zu Soest besteht, nimmt Summen von 1 bis 100 Rthlr. an, und verzinst solche jährlich mit 4 ein Sechtel Prozent oder 15 Pfenningen vom Thaler. Was unter 2 Thaler ist, wird nicht verzinset. Um das Rechnungswesen zu vereinfachen, werden die Zinsen nicht vom Einzahlungstage, sondern vom 1sten nächsten Monats berechnet und bei der Rückzahlung auch nur bis zum 1sten des Monats vergütet. Jährlich mit dem 1sten Januar werden die Zinsen zum Capital geschrieben, wenn dieselben in der 1sten Sitzung nach Neujahr nicht abgefordert werden.

2) Die Spar-Casse soll beständig für sich bestehen, und kann unter keinem Vorwande mit der Communal- und andern Cassen vereinigt werden.

3) Die Verwaltung ist jeden Monat einmal und zwar an dem Sonnabende Nachmittags auf der Kämmereistube der Stadt von 4 bis 6 Uhr versammlet, welcher auf den 1sten jeden Monats zunächst folgt.

4) Jeder, welcher Geld einlegt, erhält ein Quittungsbuch mit dem Stadtsiegel. Will der Einleger seinen Namen nicht nennen, so ist die Nummer des Buches sein Zeichen.

5) Jedem Inhaber des Quittungs-Buches, werden gegen Vorzeigung Capital und Zinsen ausbezahlt, wer sich hiergegen sichern will, muß seinen Namen und Stand genau bei der Einzahlung in sein Buch eintragen und dabei bemerken lassen, daß nur an ihn persönlich oder den sonstigen rechtmäßigen Inhaber Zahlung geleistet werden soll.

6) Die Zurückbezahlung der eingelegten Summen erfolgt bei Summen unter 10 Rthlr. sogleich, bei höhern Summen

Digitized by Google

nach vorheriger Kündigung unter 25 Thaler nach 7 Tagen, unter 50 Rthlr. nach 4 Wochen, über 50 Rthlr. nach 8 Wochen. Der Casse steht aber frei früher Zahlung zu leisten.

7) Die eingenommenen Gelder werden von den Administratoren nur auf hypothekarisch sichere Obligationen oder gegen hinreichend werthvolle Faustpfänder ausgeliehen.

8) Dem Darleiher kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last; indem die Kosten aus dem Cassen-Bestande gedeckt werden. Bloß muß bei der ersten Zahlung 1 Sgr. für das Quittungsbuch vergütet werden.

9) Außer dem Tagebuche des Rendanten, welches am Schlusse jeder Sitzung von den Administratoren unterschrieben wird, wird ein Hauptbuch geführt, welches wörtlich mit den ertheilten Quittungsbüchern stimmt.

10) Wird die ganze Forderung eines Darleihers zurückbezahlt, so muß derselbe über den Empfang quittiren, und das Buch wird cassirt zum Archive der Spar-Casse genommen.

11) Die Administratoren und der Rendant sind für die Verwaltung der Casse und die Befolgung der Statuten persönlich verantwortlich und haften mit ihrem Vermögen für die Sicherheit der Gelder. Eventuell ist auch das ganze Stadtsvermögen verhaftet, und haftet als Sicherheit für den Darleiher. — Jedes Jahr soll die Casse unter Zuziehung des Herrn Bürgermeisters abgerechnet, nachgesehen, und das Resultat durch das hiesige Wochenblatt bekannt gemacht werden.

12) Die Administratoren und der Rendant beziehen keine Besoldung. — Wenn von den durch die Casse auszuleihenden Capitalien höhere Zinsen zu erlangen sind, als die Casse für die Einlage gewährt, so soll der Ueberschuß zuförderst gesammelt und kapitalisirt werden um die Ausfälle zu decken, welche etwa entstehen könnten. Ist aber das gesammelte Capital zu diesem Zwecke nach dem Er-

Digitized by Google

messen der Behörde hinreichend, dann bleibt der fernere Ueberschuß zur Disposition des Gemeinderaths.

13) Möchte in der Folge die höhere Behörde, der Stadt-Vorstand und der Gemeinderath die Aufhebung der Spar-Casse beschließen, so muß dieß 6 Monat vorher bekannt gemacht werden, innerhalb welcher Zeit jeder Inhaber gegen Ablieferung seines Quittungs-Buches seinen Betrag abholt.

14) Zusätze und Verbesserungen dieser Anstalt können nur unter Genehmigung der höhern Behörde, des Stadt-Vorstandes und des Gemeinderathes eingeführt werden.

Soest den 4ten Juni 1824.

Anlage C.

Die neuen Elementarschulen in Soest.

Unsere Elementarschulen haben seit einigen Tagen eine neue Gestalt bekommen. Bisher hatte jede Gemeinde ihre besondre Schule. Ein gemischter Kinderhaufe vom 6ten bis zum 14ten Lebensjahre beengte den Lehrer in seiner Wirksamkeit, und manche wichtige Lehrgegenstände konnten gar nicht, oder doch wenig, in der Schule betrieben werden. Die Zimmer waren überdies größtentheils klein und niedrig.

Das Bedürfniß einer neuen Einrichtung wurde lange gefühlt; es wurden viele Plane entworfen und verworfen. Jeder Plan scheiterte an dem Mangel der Mittel zur Ausführung und an der Festigkeit, mit welcher viele an ihren individuellen Ansichten hingen. Es ist schon schwierig, vielerlei Wünsche zu vereinigen, aber die Schwierigkeit wächst bis zur Entmuthigung, wenn sich fast gar keine Mittel zum Ziele finden. Man suchte Hülfe von außen, und überzeugte sich erst nach vielen Versuchen, daß man sie nur in sich selbst finden könne. Ein Schulvorstand war vorhanden, aber er vermochte nur wenig zu wirken.

Digitized by Google

Es war der seltenen Kraft und dem unermüdeten Eifer des neuen Präses der städtischen Schulkommission, des Herrn Justiz-Raths Geck, vorbehalten, auf bereitwillige und thätige Weise unterstützt von der Stadtobrigkeit und dem Gemeinderath, den Schulen die jetzige Gestalt zu geben, zu welcher der würdige Consistorialrath Hasenklever die Hauptumrisse gezeichnet hatte. — Es wurde der Bau zweier Gesammtschulen für 6 evangelische Gemeinden der Stadt beschlossen und in möglichst kurzer Zeit ausgeführt. Es wurden die bisher einzeln stehenden Pfarr-Gemeinde-Schulen in Stadtschulen umgeschaffen, und ihre Lehrer, so wie die Lehrer an beiden katholischen Lehranstalten, sind hinfort Beamte der Stadt, verfahren nach gleichem Unterrichtsplane und erhalten von dem in allen hiesigen Schulen gleich gestellten, und von einem städtischen Beamten einzuziehenden, Schulgelde gleichen Antheil. — Um ohne Nachtheil für einzelne Lehrer das gesammte Schulgeld unter sie gleich vertheilen und einige Industrie-Lehrerinnen anstellen zu können, wurde das Schulgeld um einige Silbergroschen, nämlich bis zu 1 Rthlr. 18 Sgr. für jedes Kind, erhöhet, und das Armendirectorium willig gemacht, statt der bisherigen Beiträge zur Schulgeldskasse für jedes arme Kind eine bestimmte Zahlung von 1 Rthlr. zu leisten. Früher waren mehrentheils an die einzelnen Schullehrer nur kleine Summen gezahlt, wenn sie auch noch so viele arme Kinder in ihren Schulen hatten.

Für jene Gebäude sind Plätze ausgesucht worden, die ziemlich in der Mitte der zu einer Schule gehörigen 3 Pfarr-Gemeinden und in einiger Entfernung von der geräuschvollen Straße liegen. Sie haben nur Ein Stockwerk, aber in jedem finden sich 4 sehr geräumige, 600 Quadratfuß enthaltende, hohe Zimmer mit vielen großen Fenstern. Das Mobiliar wurde neu angeschafft. — Die Kosten der ganzen Anlage belaufen sich an 6600 Rthlr., welche angeliehen sind, und nach einer zweckmäßigen Vertheilung alljährlich in kleinen Summen abgetragen werden.

Für die 1100 schulfähigen Kinder der Stadt sind nun 5

Elementarschulen. Zwei derselben haben drei, die übrigen zwei Klassen. Die größern Kinder sind von den kleinen geschieden, und die erstern überdies nach ihren Geschlechtern getrennt. An allen Schulen finden sich außerdem für die Mädchen besondere Industrieklassen. In ihnen werden die Mädchen, welche über die ersten Elemente des Lesens hinaus sind, auch die ärmsten, welche bisher keinen Unterricht in Handarbeiten genießen konnten, täglich im Stricken, Nähen, Stopfen, Flicken und Zuschneiden eines Hemdes oder Kleides unterwiesen. Die sogenannten feinern Arbeiten, als Perlenstrickerei und Putzmachen, so wie ein zu zartes Material zu den obigen Arbeiten, sind ausdrücklich von der Schule ausgeschlossen und auf den Privatunterricht verwiesen, und es dürfen an dem Tage der öffentlichen Prüfung nur Arbeiten der obigen Art vorgewiesen werden. Denn darin besteht der Hauptvorzug der öffentlichen Industrieklasse, daß sie unter der Aufsicht des Schulvorstandes steht, und die Betriebsamkeit der künftigen Hausfrauen weniger von der Eitelkeit mancher Mütter und von dem überhand nehmenden Sinne der Jugend für einen leeren Glanz geleitet wird.

In der Schule ist die Lektüre der Bibel neben dem Lesebuche für 2 Stunden in der Woche bestimmt. Eine weise Auswahl der zu lesenden Stücke und eine kurze Erklärung der schwierigen Stellen muß natürlich dabei statt finden. Eben darin, daß man früher Alles, und ohne einige Erläuterung in den Schulen las, scheint der Grund zu liegen, daß sich die heilige Schrift aus mancher Schule verloren hat, und von vielen Kindern nur erst beim Unterricht zur Konfirmation zur Hand genommen wird. Man hat aber nicht bedacht, daß ein den Verstand und das Herz freilich leicht tödtender Mißbrauch keineswegs die Verwerfung des an sich sehr Guten entschuldigen könne, und daß das Kind frühzeitig mit den Quellen der offenbarten Religion vertraut gemacht werden müsse, wenn es hohe Ehrfurcht und innige Liebe gegen das Heilige bekommen soll.

In Realien wird nur gelegentlich beim Gebrauch des Le-

Digitized by Google

sebuchs einiger Unterricht ertheilt werden. Sie bilden, so wie sie in der Volksschule vorgetragen werden können, fast nur das Gedächtniß, und ein ausführlicher Unterricht darin ist in unsern niedern Schulen mit den oben erwähnten Glanzarbeiten der Mädchen verworfen.

Die Pfarrer, als die natürlichen unmittelbaren Vorsteher ihrer Schulen, lassen sich noch ferner die Wohlfahrt derselben am Herzen liegen. Es verdient eine sehr rühmliche Erwähnung, daß einige derselben auch einen Theil des in Elementarschulen sehr schweren Unterrichts in schriftlichen Aufsätzen des bürgerlichen Lebens übernehmen, andere sich alle Monate die Aufsatz- und Schönschreibebücher aus der ihnen zunächst liegenden Schule zur Ansicht und um einige ermunternde Worte hinein zu schreiben, in's Haus bringen lassen, und noch andere eine bestimmte Schule von Zeit zu Zeit besuchen und die jährliche öffentliche und Privatprüfung leiten wollen. Der Schullehrer, welcher sein Amt von dem Pfarrer durch Theilnahme an seinem Lehrgeschäfte und an seinen übrigen Bemühungen geehrt sieht, wird sich gewiß durch solche Einrichtungen in seinem Eifer gestärkt fühlen.

Am 3ten d. M. wurde das eine neue Schulhaus — die Marienschule hinfort genannt — eingeweihet, nachdem Tag's zuvor die städtische Schulkommission unter dem Vorsitz des Herrn Consistorialraths Hasenklever den von einigen Mitgliedern unter Berücksichtigung früherer Bestimmungen entworfenen Plan für die innere und äußere Einrichtung des hiesigen Elementarschulwesens nach einigen Modifikationen genehmigt hatte. Die Kinder waren festlich gekleidet und mit einem schmalen Blumenkranz am linken Oberarm geschmückt. Sie hatten sich in den alten drei Schulen versammelt, und zogen von der entferntesten Schule nach dem zweiten und dritten Lokal, und dann, brüderlich und schwesterlich zur neuen Schaar vereinigt, nach dem neuen Schulhause. Ein solcher Zug hat ungemein viel Rührendes und Erfreuliches. Die

Digitized by Google

Unschuld wallte von einem Kinderheiligthume (wie die Schule in einem Gesange genannt wurde) zum andern; die Erndte ist groß, die treuen Arbeiter stehen da. — Einer der Lehrer rief in einer Rede der Schuljugend ein frohes Willkommen in dem neuen mit Kränzen geschmückten Hause zu und sprach den Dank für die schöne Werkstätte aus. Einer der Pfarrer redete das Wort der Weihe.

Ueber 40 Schulfreunde vereinigten sich mit den Lehrern zu einem frohen Mahle in dem hiesigen Gesellschaftshause, und Sr. Majestät des Königs, des Vaters seines Volkes; ferner der H. königl. Regierung, der Beschützerin der Schulanstalten; den Männern in Soest, welche der Stadt diesen frohen Tag bereiteten, und den treuen Lehrern erschollen Toaste.

Am 10ten d. M. fand die Einweihung des andern Schulhauses — der Petri-Gesammtschule — statt, wobei die Feierlichkeit in die dem Schulgebäude nahe liegende Kirche verlegt wurde. Einer der Lehrer und einer der Pfarrer redeten zu den auf dem Chore vereinten Kindern und zu der übrigen äußerst zahlreichen Versammlung freudige Worte über die schön gelungene Vereinigung, und sprachen ihre Hoffnungen für die neue Schule aus. E.

Soest, Mai 1824.

Anlage D.

Wir machen es uns nach der in diesen Tagen erfolgten Einweihung der neuen Schulgebäude zur angenehmen Pflicht, dem hiesigen Publikum das Wichtigste aus dem Plane für die äußere und innere Verfassung der hiesigen Elementarschulen mitzutheilen.

Dieser Schulanstalten sind 5.

1) Die Petri-Gesammtschule für ungefähr 330 Kinder, aus der Petri-, Pauli- und reformirten Gemeinde. Sie hat 3 Lehr- und eine Industrie-Classe.

Digitized by Google

2) Die Marien-Gesammtschule für ungefähr 280 Kinder, aus den beiden Marien-Gemeinden zur Wiese-Georgi und zur Höhe. Sie hat 3 Lehr- und eine Industrie-Classe.

3) Die Thomaser Schule im Seminar-Gebäude, für ungefähr 100 Kinder der Thomä-Gemeine. Sie hat 2 Lehr- und eine Industrie-Classe.

4) Die katholische Knabenschule für 240 Kinder. Sie hat 2 Classen.

5) Die katholische Mädchenschule für 207 Kinder. Sie hat 2 Classen, in welchen zu gewissen Stunden auch in Handarbeiten Unterricht gegeben werden soll.

Die Errichtung der zwei neuen Schulgebäude war mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden, deren Größe schon daraus hervorgeht, daß das Bedürfniß derselben ungemein lange gefühlt, und früher eine lange Reihe von Jahren der Schulbau vergeblich besprochen wurde. Und doch hing zum Theil von den Gebäuden die innere Verfassung der Schule selbst ab. Denn nur jetzt erst konnten die Kinder nach ihren Vorkenntnissen und Geschlechtern getrennt werden, so daß in jenen 2 Gesammtschulen die größern Knaben, die größern Mädchen, und die kleinern Kinder besonders unterrichtet werden, und nur jetzt erst vermochte man einen Lektionsplan zu entwerfen, nach welchem die Kinder besser für das gegenwärtige und zukünftige Leben vorbereitet werden können.

Der Unterricht in den neuen Schulen erstreckt sich auf die Muttersprache, Religion, Gesang, Rechnen und Schreiben, und für die Knaben noch in Einer Stunde wöchentlich auf Formenlehre, so wie für die Mädchen auf Handarbeiten. — Die sogenannten Sachkenntnisse — Geographie, Naturkunde ꝛc. werden bei dem Gebrauch des Lesebuchs gelegentlich berücksichtigt werden. — Die Lehrer wollen suchen, die Kinder zum ausdrucksvollen Lesen und Verstehen eines für ihren Kreis geschriebenen Buchs, zum richtigen Schreiben eines Aufsatzes des gemeinen Lebens, zur Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, und namentlich mit den biblischen Geschichten und dem Schauplatze derselben, zu führen, ihrem Gedächtnisse einige

Digitized by Google

erklärte Liederverse und Bibelsprüche einzuprägen, sie mit den Kirchenmelodien vertraut, und zur Aufführung eines Chorgesanges in der Kirche geschickt zu machen, sie zum Auflösen der Rechenaufgaben aus dem bürgerlichen Leben, verbunden mit der Kenntniß der Gründe des Verfahrens bei der Rechenkunst, und zu einer leserlichen und gefälligen Handschrift anzuleiten. Die Formenlehre beschränkt sich auf das Bedürfniß eines jeden zukünftigen Handwerkers oder Künstlers; der Industrieunterricht auf gewöhnliches Stricken, Nähen, Stopfen, Flicken und Zuschneiden eines Hemdes und Kleides. Ausdrücklich ausgeschlossen von dem letztern Unterricht sind Perlen- oder Filetstrickerei und Putzmachen, was die Kinder begüterter Eltern im Privatunterricht erlernen können, zu welchem in dem Locale der Schule, nach den eigentlichen Schulstunden, auch Gelegenheit gegeben wird.

Die Pfarrer, als die natürlichen unmittelbaren Vorsteher ihrer Schulen, werden sich auch ferner die Wohlfarth derselben am Herzen liegen lassen. In den Gesammtschulen der evangelischen und katholischen Kirche wollen einige Prediger und beide Capläne einen Theil des Unterrichts in schriftlichen Aufsätzen des bürgerlichen Lebens übernehmen; andre Geistliche wollen sich alle Monat die Aufsatz- und Schreibebücher aus der ihnen zunächst liegenden Schule ins Haus bringen lassen, und einige werden von Zeit zu Zeit die Schulen besuchen, indem Herr Pastor Ostendorff für die Petri-Schule, Herr Pastor Landfermann für die Marien-Schule, Herr Pastor Müller für die Thomaser-Schule und Herr Pastor Schmitt für beide katholische Schulen von der Schulcommission für diese Lehranstalten zu ihren Commissarien ernannt sind.

Alle Jahr kurz vor Michaelis wird bei jeder Schulanstalt eine öffentliche Prüfung unter Leitung des Schulcommissarius statt finden, bei welcher auch die Aufsatz- und Schreibebücher der Kinder, so wie von jedem Mädchen eine Handarbeit vorgezeigt wird. — Eben so ist gegen Ostern eine Privatprüfung der einzelnen Schulanstalten in Gegenwart der hiesigen Schulcommission.

Digitized by Google

Durch eine sorgsame Schulzucht soll für die äußere Ordnung und Wohlanständigkeit gesorgt werden. Dem eignen frommen Sinn der einzelnen Lehrer übergeben wir, und alle Eltern vertrauungsvoll das schwerste, doch schönste Geschäft, durch Unterricht, Ermahnung und Vorbild, den Kindern einen christlichfrommen Sinn, Liebe für König und Vaterland, und Achtung vor göttlichen und menschlichen Gesetzen einzuflößen.

In der Regel geht jedes Kind in die Schulanstalt seiner Gemeine; jedoch wird auf Verlangen der Eltern ein Kind gegen ein Eintrittsgeld von 2 Rthlr. B. C. auch in eine andre Schule aufgenommen, wenn diese nicht schon überfüllt ist.

Das jährliche Schul- und Holzgeld, welches von dem Schulrendanten in 4 Terminen eingezogen wird, beträgt für den gesammten Unterricht 1 Rthlr. 18 Sgr. Ueber die Ertheilung der ganz freien Schule aus dürftigen, und der halbfreien Schule für Kinder aus nicht wohlhabenden und sehr zahlreichen Familien entscheidet allein das wohllöbl. Armen-Directorium. Eltern die darum ansuchen wollen, haben sich am Sonnabend in der nächsten Pfingstwoche, Vormittags bei dem Dirigenten ihrer Schulanstalt zu melden, welcher das Verzeichniß der Bittsteller an das Armen-Directorium abzuliefern angewiesen ist. Der zeitige Dirigent

bei der Petri-Schule ist Herr Gallhof,
bei der Marien-Schule Herr Hölter,
bei der Thomä-Schule der Seminar-Director,
bei der katholischen Knabenschule Herr Mengersen,
bei der katholischen Mädchenschule die erste Lehrerin.

Diejenigen Eltern, welche sich nicht an dem obigen Tage melden, werden für zahlpflichtig angesehen; eben so sind es auch diejenigen von den sich gemeldeten, welchen das wohllöbl. Armen-Directorium die ganz- oder halbfreie Schule abgeschlagen hat.

Aufgenommen in die Schule werden Kinder nur nach zurückgelegtem 6ten Lebensjahre, in der Oster- und Michaeliswoche, wo die Eltern die Kinder dem Dirigenten der Schule zuzuführen haben.

Digitized by Google

Will das Kind nach vollendeten Schuljahren bei gehöriger Reife die Schule verlassen, so hat es dies seinem Lehrer geziemend anzuzeigen. Wird dies versäumt, so betrachtet sie der Schulrendant nach wie vor als Schulkinder, und zieht das Schulgeld ferner ein.

Auf einen ununterbrochenen Schulbesuch wird streng gehalten werden. Kinder, die eines häuslichen Vergnügens oder einer Reise wegen aus der Schule bleiben wollen, haben vorher bei dem Dirigenten der Schule um Erlaubniß dazu zu bitten; diejenigen, welche an dem Schulbesuch durch Krankheit verhindert sind, haben sich bei ihrer Wiederkehr in die Schule bei dem Dirigenten zu melden; bei muthwilligen Schulversäumnissen der Kinder gewissenloser Eltern wird die Hülfe der Obrigkeit gegen die letztern nachgesucht werden. Bei der Schulprüfung wird ein Auszug von den Listen über den Schulbesuch zur Ehre der treuen Eltern und zur Beschämung der sorglosen Väter vorgelesen werden, welche hier erfahren sollen zu welcher Summe sich einzelne Sorglosigkeiten anhäufen.

Den Schulen sind schöne Werkstätte gegeben; aber für das äußere Wohl der Lehrer hat noch wenig gesorgt werden können. Möchte doch bei manchen Begüterten in unsrer Stadt der fromme Sinn einkehren, so wie er sich hier bei unsern Vorfahren und auch jetzt noch in andern Orten gezeigt hat, wo sich durch Vermächtnisse an einzelne Schulen das Loos der Lehrer verbesserte. Mit hoher Achtung gedenken wir milder Geber der frühern Zeit an Kirchen und Schulen. Möchten sich auch einige von unsern Mitbürgern, besonders von solchen, welche kinderlos da stehen, geneigt fühlen, Jesu, dem Kinderfreunde nachzuahmen, und die Kinderwelt mit milder Hand zu segnen. Sie können es, ohne andrer Rechte zu kränken, auf eine dauernde Art. Möchten sie, wenn engherzige Leute sie abhalten wollen von dem guten Werke, ihnen zurufen: Wehret nicht, denn solcher ist das Reich Gottes!

In den evangelischen Schulen soll wöchentlich 2 Stunden

die heilige Schrift gelesen werden; in vielen dürftigen Häusern findet sich aber keine Bibel. Daher werden einige Pfarrer zur Anschaffung der Bibeln für Dürftige manche der hiesigen Einwohner ansprechen. Möge Keiner seine Hülfe versagen. Die Schulen sind die besten, welche die frömmsten sind, und das Wort Gottes führet schön zur Frömmigkeit.

Wir wünschen, daß das neue Werk einen gesegneten Erfolg habe. Was treue Lehrer mit Liebe und ruhigem Eifer treiben, und was liebende Eltern unterstützen, das segnet der Herr!

Soest, den 12ten Mai 1824.

Die städtische Schul-Commission.

Geck. Dohm. Landfermann. Ehrlich.

Anlage E.

Ein wohllöbliches Armen-Directorium hat mich aufgefordert, die Speise-Ordnung für die gesunden Hospitaliten im hiesigen Waisenhause vom 21. Novbr. 1793 zu revidiren, und die nöthigen Erinnerungen und Bemerkungen über dieselbe beizufügen.

Wenn ich nun bei der Revision nicht außer Acht gelassen, daß die Speise-Ordnung für die ärmste Klasse von Menschen, bei deren Versorgung die möglichste Kosten-Ersparung nothwendig wird, entworfen sey, so scheint mir doch in der Voraussetzung, daß die Anstalt dazu diene, theils die alten, siechen Personen ihre letzten Lebenstage erträglich zu machen, theils den Kindern eine physisch gute Erziehung zu geben, mancher Verstoß gegen die Grundsätze einer vernünftigen Diätetik, besonders in Rücksicht der Verpflegung der Waisenkinder, gemacht zu seyn. Ich fasse deshalb meine Erinnerungen in folgende Punkte zusammen:

1) Nach der Speise-Ordnung von 1793 wird an keinem Tage — mit Ausschluß der drei hohen Feste — Milch den Hospitaliten verabreicht. Da Milch anerkannt die zweckmäßigste

und gesundeste Nahrung sowohl für alte, sieche Personen, als auch für zarte Kinder von 6 bis 14 Jahren ist, da ferner der Preis der Milch und des Biers sehr wenig in Soest differirt, so ist es unbegreiflich, wie die Milch gar nicht zur Ernährung der alten und jungen Personen im Waisenhause bisher benutzt worden ist. Ich halte deshalb für nöthig, daß viermal in der Woche den Hospitaliten Morgens ein Brey aus Milch und Mehl — Milchsuppe — verabreicht, auch außerdem wenigstens 2 mal Mittags oder Abends eine Milchsuppe gekocht werde. Rührt vielleicht von der gänzlichen Entziehung eines der armen Klasse so nothwendigen Lebensmittels die kränkliche Farbe vieler hiesigen Waisenkinder, vielleicht auch die fast bei allen mehr oder weniger sichtbare Scrophelkrankheit?

2) Statt der in der Speise-Ordnung von 1793 so oft zu Mittage verordneten dicken Erbsen, worunter wahrscheinlich die schwer verdaulichen grauen Erbsen oder auch Feldbohnen zu verstehen seyn möchten, statt des Gemüses nach Gelegenheit der Jahreszeit ꝛc. müssen wenigstens viermal wöchentlich Kartoffeln gegeben werden. Dieses gesunde Nahrungsmittel, welches zum Genießbarwerden so weniger Zuthaten bedarf, und auf so verschiedene Weise zubereitet werden kann, war bisher den sog. Waisen, wenn nicht ganz vorenthalten, doch sehr spärlich gegeben, und nie bestimmt auf einen Tag festgesetzt. Deßhalb müssen in der Folge Kartoffeln mit Weißkohl, Kartoffeln mit Wurzeln, Kartoffeln mit Rüben, häufiger verabreicht, und dadurch die ungesunden grauen Erbsen, welche, täglich gegeben, bei Kindern Stockungen im Unterleibe und daher Drüsenkrankheiten zur Folge haben, verabreicht werden.

3) Der Zeitraum von Mittags 11 Uhr bis Abends 7 Uhr, ist auch zu lang, als daß er von den Kindern ohne Nahrung zugebracht werden könnte. Deßhalb wird es nöthig seyn, wenigstens den Kindern alle Nachmittag gegen 4 Uhr eine Butterschnitte zu verabreichen und dafür lieber Abends wenig oder gar keine Butter zu geben.

Kinder, welche nur Morgens früh, Mittags und Abends

Digitized by Google

zu Essen bekommen, und sich in der Zwischenzeit höchstens mit trockenem Schwarzbrode ernähren müssen, verfallen durch die zu selten abgereichte Nahrungsmittel leicht in eine übertriebene Freßbegierde bei Tische, und in die so vielen Waisenhäusern eigenthümlichen Krankheiten.

4) Die Qualität des Schwarzbrodes muß gut seyn, das Brod nie zu frisch und ungahr gegeben werden.

Eine auf vorstehende Erinnerungen abgeänderte Speise-Ordnung folgt anbei.

Soest den 17ten November 1819.

Dr. Beyer, Kreisphysikus.

Speise-Ordnung

für die gesunden Hospitaliten im hiesigen Waisenhause.

Sonntags. Morgens, Milchsuppe mit Mehl. Mittags, Fleischsuppe mit Gerstengraupen, Kartoffeln mit Weißkohl, oder Kartoffeln mit Vicebohnen oder mit Sauerkraut und Fleisch. Nachmittags, für sämmtliche Kinder gegen 3 oder 4 Uhr eine Butterschnitte. Abends, Gerstengraupensuppe, Butter für sämmtliche Hospitaliten.

Montags. Morgens, Biersuppe. Mittags, Gerstengrütze, dicke Erbsen, in der Bohnenzeit große Bohnen. Nachmittags, wie Sonntags. Abends, wie zu Mittage.

Dienstags. Morgens Milchsuppe mit Mehl. Mittags, Suppe von Roggenmehl, Kartoffeln mit Wurzeln und Fleisch. Nachmittags, wie Sonntags. Abends, wie Mittags ohne Fleisch.

Mittwochs. Morgens, Biersuppe. Mittags, Hafergrütze, Kartoffeln mit Rüben oder im Winter mit Braunkohl. Nachmittags, wie Sonntags. Abends, wie Mittags.

Donnerstags. Morgens, Milchsuppe mit Mehl. Mittags, geschelte Gerste, Gemüse wie Sonntags, Fleisch oder Speck. Nachmittags, wie Sonntags. Abends, wie Mittags ohne Fleisch.

Freitags. Morgens, Warmbier. Mittags, Erbsen mit Löffeln, Semmelsuppe. Nachmittags, wie Sonntags. Abends, Biersuppe, Pfannkuchen oder andere Mehlspeisen.

Digitized by Google

Sonnabends. Morgens, Milch mit Mehl. Mittags, Suppe mit Bier, Kartoffeln mit Wurzeln oder Rüben. Nachmittags, wie Sonntags. Abends, wie Mittags.

Speise-Ordnung

für die kranken Hospitaliten im hiesigen Waisenhause.

Sämmtliche Kranke im hiesigen Waisenhause werden nach dem Grade ihrer Krankheit in drei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse erhält ganze Portion. Unter ganzen Portionen sind die Speisen und Getränke zu verstehen, welche in der Speise-Ordnung für die Gesunden angeführt sind, Kranke mit ganzer Portion z. B. Kräzige und andere fieberlose Patienten erhalten also die Speisen der Gesunden.

Die zweite Klasse erhält halbe Portion. Kranke mit halber Portion, wozu die Reconvalescenten von hitzigen Fiebern ꝛc. gehören, erhalten: Morgens, nach Verordnung des Arztes entweder Biersuppe oder Milchsuppe, oder Thee, oder Haferschleim. Mittags, nach Verordnung entweder Haferschleim oder eine gute Biersuppe, und etwas gut gekochtes Gemüse — oder eine Fleischsuppe mit Reis und mit Fleisch. Nachmittags, Thee mit Milch. Abends, entweder Biersuppe oder Haferschleim. Auf den ganzen Tag wird 24 Loth gebeuteltes Brod oder sogenannten Kleinroggen gegeben.

Die dritte Klasse erhält eine Viertel Portion. Kranke mit ein Viertel Portion, wohin Nervenfieberkranke, Faulfieberkranke, Ruhrkranke ꝛc. gehören, erhalten: Morgens, Thee oder Kaffee. Mittags Fleischsuppe. Nachmittags, Thee oder Kaffee. Abends, Biersuppe oder Haferschleim, oder Graupenschleim. Auf den ganzen Tag wird 8 Loth Semmel gegeben.

Zu den extraordinairen Verordnungen, welche in einzelnen Krankheiten ausdrücklich vom Arzte schriftlich verordnet, und dann besonders berechnet werden müssen, gehören: Wein, Branntewein, Pflaumen, Eyer, Zucker und Butter.

Soest den 11ten December 1819.

Der Kreisphysikus Dr. Beyer.

Digitized by Google

Anlage F.

Zweite Abtheilung.

Von denen Rechten der verschiedenen Stände der Stadt Soest und Börde.

Erster Titel.

Vom Bauernstande.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die in hiesiger Börde wohnenden Bauern sie mögen Schulzen, halbe Schulzen oder Kötter seyn, sind entweder freie Bauern oder Leibeigene.

§. 2. Beide sind der Regel nach Coloni perpetui oder Immerzeitpächter *).

§. 3. Ihr Recht besteht darin, gegen das gewöhnliche Gewinn und eine gleichförmige Pacht, die unterhabende Colonie auf immer abzunutzen.

§. 4. Ihr Recht leidet darunter nicht, wann auch in den Gewinn-Notuln die ungewöhnlichen Clauseln enthalten, daß nach Ablauf der Gewinnjahre die Colonie dem Erbherrn wieder eingeräumt werden solle, denn sie können auch in diesem Fall so lange sie öffentliche und Privatlasten abtragen, und sich zur neuen Gewinnung erbieten, nicht verdrungen werden.

§. 5. Dieß leidet aber seinen Abfall, wenn der lange Zeitpächter die Colonie verläßt oder derselbe entsetzt wird, alsdann dependirt vom Erbherrn die immerwährende Pacht in eine Zeitpacht zu verwandeln; es muß aber solches ausdrücklich geschehen, sonst wird auch bei dem auf 12 Jahre angenommenen neuen Colono die Vermuthung einer immerwährenden Pacht angenommen.

*) Die Benennung Immerzeitpächter enthält eine contradictio in terminis und ist überhaupt unpassend. Weit angemessener ist die Bezeichnung durch Erbgewinnträger. Man scheint sich von dem Gedanken: als müsse eigentlich noch Zeitpacht vorhanden seyn, nicht haben trennen zu können, und hat deshalb wenigstens die Form (gleich wie in den Gewinnbriefen) beibehalten wollen.

Digitized by Google

§. 6. Die Gewinnung geschieht entweder auf 12 Jahre oder auf Zeitlebens *).

§. 7. Geschieht die Gewinnung auf 12 Jahr, wie in der Soester Börde bei denen meisten Colonis gewöhnlich ist, so wird das Gewinn alle 12 Jahr bezahlt, und dem Colono dagegen eine neue Gewinn-Nottel ertheilt.

§ 8. Das Gewinn selbst variiret, und dependiret allemal von dem jedesmaligen Akkord zwischen dem Erbherrn und dem Colono, wann solches nicht in den Gewinn-Nottuln bestimmt ist.

§. 9. Können sich diese nicht vereinigen, so wird das Gewinn von der Obrigkeit ex bono et aequo determiniret, und hiebei die alte Observanz eines jeden Hofes und die jedesmaligen guten oder schlechten Umstände desselben, und ob solcher schwer oder leicht in der Pacht stehe, zum Grunde genommen.

§. 10. Die Coloni perpetui oder Immerzeitpächter prästiren eine uniforme Pacht und Binnerpacht, welche in denen Gewinn-Notteln ausgedrückt wird, und nie versteigert werden darf.

§. 11. Die ordinairen Pächte werden regularirter in Korn und zwar in altem Soestischen Kornmaß geliefert, welches Mütte genannt, deren 12 zu einem Malt gerechnet werden, und wovon jedes so viel größer, als ein Berliner Scheffel ist, daß 12 Soester Mütte 13 Berliner Scheffel ausmachen.

§. 12. Die Binnerpächte bestehen in dem halben Obst, Schweinen, Gänsen und andern Natural-Prästationen, Diensten und Geldabgaben.

§. 13. Wann dem Erbherrn das halbe Obst gehöret, kann er solches überall schütteln, wann nicht nach der Gewinn-Notul oder speziellen Observanz eines jeden Hofes davon die in Gemüsegärten stehenden Bäume ausgenommen sind.

*) Nach dem Berichte des Magistrats vom 27. Juli 1751 (s. S. 384) findet auch Gewinnung auf 6 Jahre Statt; und bei einigen Höfen ist gar keine Gewinnung, und also auch keine Bezahlung von Gewinngeld herkömmlich; doch muß diese Befreiung, als gegen die Regel streitend, ohne Zweifel, von dem Colonen nachgewiesen werden.

§. 14. Erst nach Freikirmeß welche des Montags nach Mariä Geburt einfällt, hat der Erbherr das Recht die Aepfel schütteln und Nüsse schlagen zu lassen, und der Colonus ist schuldig dem Erbherrn seinen Antheil fortzubringen.

§. 15. Das Pachtschwein wird nach Freikirmeß bis Michael vom Erbherrn ausgenommen, der Colonus nimmt sodann den Eber oder Bär nebst dem Mutterschwein und dem besten Schlachtschwein vorab, und unter denen übrigen hat der Erbherr die Wahl. Nach der Wahl wird solches durch die Schur bezeichnet, und ein wahres Eigenthum des Erbherrn und muß der Colonus solches dem Erbherrn auf dessen Stall liefern.

§. 16. Der Colonus ist schuldig überjährige Schweine zu liefern, widrigenfalls der Erbherr das Mutterschwein wegnehmen, und wann gar keine überjährige Schweine vorhanden, die Ersetzung des Schweins verlangen kann; dieses gilt auch wann der Colonus mehr als ein Mutterschwein hält, oder die besten Schweine in fraudem des Erbherrn verkauft hat.

§. 17. Bei denen zu prästirenden Diensten wird ein Wagendienst zu 1 Rthlr., ein Handdienst zu 5 Stüber, ein Schwein des Sommers auf den Trog zu halten zu 27 Stüber, ein Scheffel oder halb Soester Mütte Lein zu säen auf 1 Rthlr. angeschlagen, und der Erbherr hat die Wahl die Dienste in Natura zu fordern, oder sich solche nach dem observanzmäßigen Anschlag mit Gelde bezahlen zu lassen *).

§. 18. Wann die Dienste in Natur gefordert werden, muß der Erbherr regularirter in hiesiger Stadt und Börde das Futter liefern, wann die Gewinn-Rottel nicht ausdrücklich enthält, daß die Dienste bei eigenem Futter des Colovi ge,

*) Daß dem Erbherrn diese Wahl zustehe: die Dienste in Natura zu fordern, oder sich selbige nach dem observanzmäßigen Anschlage mit Gelde bezahlen zu lassen, kann nicht als unbestrittene Observanz angenommen werden. Der landrechtlichen Bestimmung ist dieß entzogen, und wir haben Entscheidungen der vormaligen hiesigen Behörden gelesen, in denen das grade Gegentheil judicatmäßig in contradictorio festgesetzt worden ist.

Digitized by Google

stehen müssen; auch erhält der Colonus nebst seinen Knechten während dem Dienst nothdürftig Essen und Trinken.

§. 19. Der Colonus ist schuldig sich bei Leistung der Pferde und Handdienste bei Sommertag Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr, bei kürzern Tagen aber bei Anbruch des Tages bis Abends zu gestellen, und die Dienste mit allem Fleiß zu prästiren. Die Anzahl der Fuder lassen sich wegen verschiedener Entlegenheit der Länder nicht bestimmen.

§. 20. Wann der Colonus einen Spanndienst leistet, ist er in sofern dazu verbunden, daß er jedesmal des Abends mit denen Pferden wieder nach Haus ziehen, und dieselben auf eigenem Stalle stellen muß.

§. 21. Außer diesen den Erbherrn zu prästirenden Diensten muß auch der Colonus den auf den Hofesländern etwa haftenden Zehnten abführen, auch alle königliche Stadtdienste und Kirchendienste leisten, nicht weniger Contribution zahlen, und andere publique Lasten ohne Zuthuung des Erbherrn tragen.

§. 22. Die Pächte und Binnerpächte muß er dem Erbherrn unentgeldlich zur Stelle bringen, wogegen er, wann er die Pacht mit Pferden abliefert, Essen und Trinken erhält.

§. 23. Diese Schuldigkeit erstreckt sich aber nur bis zu denen Gränzen hiesiger Stadt und Börde, denn außer der Stadt und Börde ist keiner der Pächte abzuliefern schuldig, sondern der fremde Erbherr muß zum Empfang einen Receptor in Stadt und Börde stellen, oder die Pächte selbst abholen lassen.

§. 24. Wann der Colonus seine Kornpächte aus verschiedenen Jahren anschwellen läßt, und diese in Natura nicht beigetrieben werden können, werden dieselben nach hiesiger Kammertaxe angeschlagen, welche vom Magistrat nach einem Durchschnitt, wie viel das Korn 14 Tage vor und 14 Tage nach Pfingsten auf dem Kornmarkt gegolten, festgesetzet wird *).

*) Diese Observanz steht nicht unbestritten fest; die Gerichtsbehörden haben wenigstens in dem letzten Jahrzehend anders erkannt.

Digitized by Google

§. 25. So lange der Colonus und seine Kinder obgemeldete publiqua und Privatlasten leisten, können dieselben vom Hofe nicht verdrungen werden, der Erbherr hat aber die Wahl, welches Kind er zum Hofesbesitzer annehmen will.

§. 26. Wann die vorige Gewinnung auf Lebenszeit geschehen, muß der Neocolonus sofort, bei 12jährigen Gewinn hingegen nach Ablauf der vorigen 12 Jahren die Colonie aufs neue gewinnen, und kommen ihm im letztern Falle die noch übrigen Jahre seines antecessoris zu Gute.

§. 27. Falls die Colonie beiden Eheleuten in Gewinn gethan, hat die Wittwe mit ihrem Ehemann gleiches Recht, wann aber einer von ihnen nachher eine fremde Person auf den Hof heirathet, muß diese wegen künftiger Succession auf die Colonie den erbherrlichen Consens einholen, und das sogenannte Eingangsgeld bezahlen, welches nach dem Zustande des Hofes accordiret, und insgemein auf 5, 10 bis 20 Rthlr. und selten höher accordiret zu werden pfleget.

§. 28. Bis zu solchen Consens und Zahlung des Eingangsgeldes erhält zwar der neue Ehegatte kein Pachtrecht; der Erbherr kann aber denselben ohne erhebliche Ursachen nicht versagen, sondern muß denselben admittiren, sobald er sich zur Zahlung des Eingangs- und Gewinngeldes erbietet.

§. 29. So wie der Erbherr den Colonen, so lange er praestanda praestiret und die Pächte nicht über 2 Jahr anschwellen läßt, vom Hofe nicht verdringen kann, ist dieses auch nicht befugt, dem Erbherrn die Colonie aufzusagen oder diese zu verlassen.

§. 30. Will der Colonus den Hof einem seiner Kinder übergeben und sich eine Leibzucht vorbehalten, muß er darüber den erbherrlichen Consens einholen, dieser kann den Consens wenn der Colonus praestanda prästirt hat, und dem Hofe wegen Alter oder Schwachheit nicht weiter vorstehen kann, nicht versagen; der succedirende neue Colonus muß solche aber prästiren, ohne daß der Erbherr davor haftet. Wird ihm aber die Colonie zur anderweiten Verpachtung an einen Fremden eröffnet, muß er dem abgestandenen Colono die ihm konstituirte Leibzucht versichern.

Digitized by Google

§. 31. Der Erbherr ist dergleichen Leibzucht zu accordiren nicht schuldig, wann der Colonus den Hof eigenwillig verläßt, oder dessen Vermögen zum Concurs gerathen, oder derselbe ex propria culpa des Hofes entsetzt wird.

§. 32. Statt einer naturellen Theilung ist bei Bauern gebräuchlich, daß einem Kinde die Colonie mit dem Inventario übertragen, denen übrigen Kindern aber zum Kindtheil oder Brautschatz, zur Zeit der Bestattniß, ein Gewisses an Gelde oder Bestialien zugelegt werde. Die Zeit der Abgabe wird in denen Theilungsrezessen bestimmt, und geschieht insgemein zur Zeit der Verheirathung oder Großjährigkeit der Kinder.

§. 33. Wann Bestialien, als Pferde, Kühe ꝛc. stipulirt worden, so wird das Pferd oder die Kuh nächst der besten verstanden, welches derjenige, welchem solche Bestialien zum Kindtheile versprochen worden, nach vorab belassenen besten Stück unter dem übrigen Vieh aussuchen kann.

§. 34. Wann ein oder anderes Kind während der Minderjährigkeit verstirbt, ist bei allen Theilungen hergebracht, daß das Geld sodann unter sämmtliche Geschwister theilbar werde, die Bestialien aber an den Hof zurückfallen, und der Colonus dagegen das verstorbene Kind auf seine Kosten vom Hofe begraben lassen müsse, so wie er auch schuldig ist, das Kind so lange es nicht abgefunden, in schwächlichen und kränklichen Umständen aufzunehmen und zu verpflegen.

§. 35. Wegen Betrags des zu konstituirenden Kindtheils wird nach Verordnung des Magistrats vom 3ten September 1708 nach vorher aufgenommenen Inventario der erbherrliche Consens erfordert. Macht der Erbherr ohne Grund Schwierigkeit, so werden die Kindtheile gerichtlich, und zwar bei Minderjährigen vom Stadtgericht nach vorheriger Untersuchung, nach dem Zustande des Vermögens und Schulden ex officio determiniret.

§. 36. Besitzt der Colonus außer der Colonie und dem Hofes-Inventario Erbgründe, darüber kann er ohne Consens des Erbherrn sowohl inter vivos als mortis causa disponiren.

Zweiter Abschnitt.

§. 37. Die Colonien oder Höfe, welche die Bauern in Soester Börde unterhaben, sind zweierlei Art, einige liegen zu Erbrecht andere zu Landrecht.

§. 38. Diejenigen Höfe liegen zu Erbrecht, wo dem Colono Zimmer, Zäune, Fett und Besserung gehören, welches im Zweifel der Colonus beweisen muß.

§. 39. Zu Landrecht liegen aber, wo dem Erbherrn Zimmer, Zäune, Fett und Besserungen, welches im Zweifel vermuthet wird.

§. 40. Bei denen zu Erbrecht liegenden Höfen hat der Colonus ein jus superficiei, welches nicht länger als das Pachtrecht dauert, und mit demselben aufhört.

§. 41. Ein, den Hof zu Erbrecht besitzender Bauer, muß die fehlenden oder eingefallenen Gebäude selbst bauen und reparirén, wann aber bei der Colonie hohes Eichengehölz vorhanden, wird ihm dazu vom Erbherrn das nöthige Holz angewiesen.

§. 42. Im übrigen gehört das hohe Gehölz dem Erbherrn, der Colonus darf also ohne dessen Consens und Anweisung, außer was er zu der Ackergeräthschaft nöthig hat, keinen Baum in demselben abstammen, es sey dann, daß der Colonus bei seinem Hofe das Gegentheil per praescriptionem oder sonst hergebracht hat.

§. 43. Jedoch kompetirt ihm in den Mastzeiten die halbe Mast unter dem hohen Gehölz.

§. 44. Auch kann er das Unterholz, Schlagholz und übrige weiche Holz, als: Weiden, idem die in denen Hecken stehenden Stübeichen wirthschaftlich hauen, er muß aber in die Stelle der abgehenden Bäume andere anpflanzen.

§. 45. Auch nutzt er die Fischerei auf dem Hofe mit Ausschließung der Erbherrschaft *).

*) Fast in allen Gewinnbriefen, deren wir eine große Menge gelesen haben, wird dem Erbherrn die Fischerei vorbehalten.

Digitized by Google

§. 46. Er überträgt auch die Zimmer, Zäune, Fett und Besserungen als sein Eigenthum auf seine Erben.

§. 47. Wann er zur zweiten Ehe schreitet, und mit seinen Kindern theilet, bringt er solche mit zur Theilung.

§. 48. In diesem Falle sowohl, als wann der Colonus den Hof mit Einwilligung des Erbherrn, einem seiner Kinder übergibt, kommen Zimmer, Zäune, Fett und Besserungen mit in Anschlag, jedoch werden die Gebäude, weil sie ein todtes Capital ausmachen und dem auf dem Hofe bleibenden Colono die Last der Reparatur auf dem Hofe bleibt, nur geringe, und jedes Fach zu 10 Rthlr., und bei ganz guten Gebäuden zu 15 Rthlr. angeschlagen.

§. 49. Wann ein solcher Colonus in Discussion geräth, werden Zimmer, Zäune, Fett und Besserungen ebenfalls angeschlagen, die Zimmer praevia taxae distrahiret, Zäune, Fett und Besserungen hingegen dem Erbherrn zugeschlagen, weil sie a fundo nicht separirt werden können.

§. 50. Meldet sich in Termino subhastationis ein auswärtiger Licitant, und der Erbherr wird überboten, so kann zwar der Meistbietende die Gebäude wegnehmen, der Erbherr ist aber schuldig, den Hof sofort wieder neu zu bebauen.

§. 51. Bietet sowenig der Erbherr als ein Fremder, so werden dem Erbherrn die Gebäude für Zweidrittel des Taxati adjudicirt.

§. 52. Unter die Fettungen gehört außer den wirklichen Fettungen im Lande auch das auf den Hofes-Ländern gewachsene Stroh, nebst dem Mist, und zu denen Besserungen des Hofes, wann der Colonus mehr Bäume, als er oder seine Vorfahren auf dem Hofe gefunden, angepflanzet; es kommen aber hiebei die auf Hofesgrund erwachsene Bäume nach ihrem dermaligen Werth gar nicht, sondern nur die Pflanzen in Anschlag, welcher, halb nach der Observanz für jeden wilden Stamm 1 Stüber, und für jeden fruchtbaren Stamm 3 Stbr. 9 Denzen gerechnet werden.

§. 53. Auf denen zu Landrecht liegenden Höfen, muß der Erbherr bauen, und die Hauptreparationen anlegen, es sey

dann, daß in denen Gewinn-Notteln ein anderes abgeredet ist, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, daß nämlich der Colonus die Gebäude in Dach und Fach halten, der Erbherr aber die Materialien dazu hergeben müsse.

§. 54. Unter solche Hauptreparationen gehöret das Stiefern und Schmieren der Wände, Ausbesserungen der Lücken im Dach und andere Kleinigkeiten nicht, welche der Colonus übernehmen muß, und dem Erbherrn nicht in Rechnung bringen darf.

§. 55. Das hohe Gehölz und die Mast gehöret dem Erbherrn, der Colonus eines zu Landrecht liegenden Hofes darf sich also daran nicht anmaßen.

§. 56. Auch gehöret auf solchen Höfen dem Erbherrn die Fischerei.

§. 57. Hiegegen kann der Colonus eben wie diejenigen, deren Höfe zu Erbpacht liegen, das Unterholz, Weiden und Hecken wirthschaftlich nutzen, ohne daß der Erbherr daran Theil nehmen darf.

§. 58. Die unterschiedenen Nutzungen und Lasten, welche in Absicht derer Höfe, so zu Erbrecht oder Landrecht liegen, Statt finden, können durch besondere Verabredungen in denen Gewinn-Notteln anders bestimmet; jedoch in allen Fällen die uniformen Pächte nicht versteigert werden.

§. 59. Auch macht die von der allgemeinen Regel abgehende Spezial-Observanz eines jeden Hofes, in sofern sie sich auf eine zu rechtbeständige Verjährung beziehet, und der ausgestellten Gewinn-Nottel nicht zuwider ist, eine Aenderung.

§. 60. Ueberhaupt ist auch sowohl bei Höfen die zu Erbpacht liegen, hergebracht, daß die vorhin mit protestantischen Colonis besetzt gewesenen Höfe mit keinen andern Religions-Verwandten besetzt werden dürfen, und wenn gleich dem Wittwer oder der Wittwe ohnbenommen bleibet, einen andern Religions-Verwandten zu heirathen, so erhält dieser doch nur so lange er lebet, die Administration, und der Hof wird nach seinem Tode einem derer Kinder erster Ehe zugewandt, es

Digitized by Google

sey dann, daß die Kinder letzter Ehe ebenfalls in der protestantischen Religion erzogen sind *).

§. 61. Ob und wie weit ein Colonus perpetuus wegen Unglücksfälle Remission fordern kann, solches bestimmen die allgemeinen Landesgesetze **).

Dritter Abschnitt.

§. 62. Die Leibeigenen oder Eigenbehörigen in hiesiger Börde sind zwar in strengem Verstande solche Leute, deren Leib und Kinder nebst dem Hause und Gütern dem Eigenthumsherrn zugehören; deren heutiger Zustand ist aber von dem ehemaligen Zustand der Leibeigenen in Westphalen sehr unterschieden, daß nur geringe Ueberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft übrig bleiben.

§. 63. Die Leibeigenschaft bewirket demnach keine persönliche Sclaverei, sondern die Leibeigenen können eben wie andere Bauern Vermögen aequiriren, darüber disponiren, und die Rechte anderer freien Unterthanen genießen.

§. 64. Sie sind gleichwohl einigen strengern Diensten und Abgaben, welche sie ihren Erbherrn leisten müssen, unterworfen, welche in denen Gewinn-Rotteln bestimmt, sonst aber vom Erbherrn erwiesen werden müssen.

§. 65. Alle müssen die Colonien auf Zeitlebens gewinnen.

§. 66. Das Leibgewinn wird nach dem Vermögen und Zustande der Colonie und der vorigen Observanz des Hofes accordiret, es pflegt höher wie bei andern Colonis bestimmt zu werden.

§. 67. Die dem Erbherrn zu prästirenden Dienste werden in der Gewinn-Rottel deutlich exprimirt, sonst muß der Erbherr den Beweis davon übernehmen.

---

*) Diese Bestimmung ist so viel wir in Erfahrung gebracht haben, in dem letzten Jahrfünfzig nicht zur Anwendung gekommen.

**) Welche Gesetze hier gemeint seyn können, darüber vergleiche oben S. 397.

Digitized by Google

§. 68. Contribution, Zehnten und publique Lasten müssen die Leibeigenen eben wie andere Bauern prästiren.

§. 69. Die Kinder eigenbehöriger Leute sind ebenfalls eigenbehörig, und müssen auf Erfordern des Erbherrn, demselben ein Jahr lang gegen das gewöhnliche Lohn dienen, wann nicht in der Gewinn-Rottel eine kürzere oder längere Zeit bestimmt ist.

§. 70. Wollen die Kinder sich anderwärts verheirathen, oder sich anderwärts etabliren, müssen sie sich loskaufen, und einen Freibrief lösen, widrigenfalls können sie vindizirt werden.

§. 71. Tritt der Mann oder Frau zur zweiten Ehe, und heirathet eine fremde Person, müssen sie vorher den erbherrlichen Consens einholen, und dieser ist auch bei Constituirung der Brautschätze nöthig.

§. 72. Die fremde Person, welche auf den Hof heirathet, wird leibeigen, dagegen ist der Erbherr schuldig hernächst ein Kind aus solcher Ehe, welches er will, aus der Leibeigenschaft zu entlassen.

§. 73. Bei einigen ist hergebracht, daß bei Absterben des Mannes der Erbherr das Pferd nächst dem Besten, und bei Absterben der Frau die Kuh nächst der Besten erhält; es ist dieses aber in hiesiger Börde nicht allgemein, sondern muß in der Gewinn-Rottel bestimmt seyn, da sonst der Erbherr den Beweis, daß von solchem Hofe vorhin jederzeit dergleichen Sterbfall, prästirt worden, und solches dabei hergebracht sey, übernehmen muß.

§. 74. Im übrigen gilt bei Eigenbehörigen eben das was schon bei denen Nutzungen und Pflichten der freien Bauern oben gesagt ist.

§. 75. Von denen Colonis sind die Brinksitzer oder Einlieger unterschieden, diese haben Häuschens auf gemeinen Bauergründen, bezahlen davon der Bauerschaft die Grundzinse, und Hudegeld für ein auf die gemeine Hude zu treibendes Stück, müssen auch zu Contribution, Handdiensten und andern Lasten contribuiren, haben aber sonst keine besondere vom allgemeinen Gesetzbuch abweichende Rechte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google